



<36638102650018

Kieler Beyträge.

Erster Band.

Schleswig, 1820.
Im Verlage des Königl. Taubstummen-Instituts.

Leipzig, in Commission bey Karl Tauchnitz.



Inhalt.

Seite.

Druckverbesserungen zum ersten Aufsaze.

Seite	Zeile		statt	lies
Seite 1	Zeile 10	v. o.	statt: deutlich	lies: trefflich.
⸗ 6	⸗ 8	v. u.	⸗ Bestimmung	⸗ Beystimmung.
⸗ 8	⸗ 3	—	⸗ citiren	⸗ ertönen.
⸗ 14	⸗ 10	—	⸗ weniger	⸗ wenigen.
⸗ 15	⸗ 3	—	⸗ ablegt	⸗ ablegte.
⸗ 18	⸗ 11	v. o.	⸗ Praxismus	⸗ Papismus.
⸗ 18	⸗ 7	v. u.	⸗ beste	⸗ nächste.
⸗ 22	⸗ 12	—	⸗ wie	⸗ wenn.
⸗ 24	⸗ 7	v. o.	⸗ nur	⸗ nun.
⸗ 27	⸗ 1	v. u.	⸗ politischer	⸗ politischen.
⸗ 28	⸗ 4	—	⸗ möchten	⸗ mochten.
⸗ 28	⸗ 2	—	⸗ begreifen	⸗ ergreifen.
⸗ 33	⸗ 7	v. o.	⸗ Verachtungs⸗grundsäze	⸗ Vernichtungs⸗grundsäze.
⸗ 34	⸗ 7	—	⸗ die	⸗ von.
⸗ 38	⸗ 10	—	⸗ scheinbaren Kürze	⸗ schneidenden Härte.
⸗ 38	⸗ 5	v. u.	⸗ und	⸗ nur.
⸗ 40	⸗ 3	v. o.	⸗ des Geistes, Un⸗terdrückung	⸗ der Geistes⸗Un⸗terdrückung.
⸗ 40	⸗ 4	—	⸗ hätten	⸗ hatten.
⸗ 40	⸗ 11	v. u.	⸗ freyen	⸗ freyer.

Am Schlusse ist zu bemerken vergessen, daß dieser Aufsaz bereits im Februar geschrieben ist.

I.

Einige Worte zur Rechtfertigung der deutschen Universitäten gegen die neuesten Anschuldigungen derselben. Nebst einem Anhang. Von Prof. C. H. Pfaff zu Kiel.

Jedes ächte Gefühl wird seiner Natur nach laut, und erwehrt sich in diesem Lautwerden, wenn es durch eine erlittene Kränkung aufgereizt wird, besonders wenn diese seine eigentliche innerste Wurzel angreift. Ein solches Gefühl ist unstreitig das der Ehre und Würde des Standes, zu welchem man gehört. Denn daß es in einem wohl organisirten Staate keinen Stand gebe, der nicht seine eigentliche Ehre und Würde habe, bedarf wohl nicht erst des Beweises. Deutlich sagt in dieser Hinsicht ein geistreicher Schriftsteller: „Wie ein jeder Bürger sich dem Staate „opfert, so erkennt auch dieser in ihm die wahre Stärke „und den Abglanz seines ganzen Daseyns; selbst in

„dem geringsten Bürger, der durch die äußere noth-
„wendige Form des Staats zur höchsten Abhängigkeit
„bestimmt ist, stellt die ewige unantastbare Ehre das
„Höchste dar, worin Er und der Gewaltigste gleich
„vornehm sind."

Dieses ächte Gefühl ist es, was mich zu den nachfolgenden Zeilen bewegt, und was sie auch genügend vor jedem Ehrenmanne rechtfertigen wird.

Kein Leser hat gewiß jene merkwürdige Circularnote vergessen, welche unter dem Nahmen des Herrn Grafen von Bernstorf in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist. Ich beziehe mich auf ihren Abdruck in No. 183. und 184. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten vom vorigen Jahre. Da man sie nicht verläugnet hat, so darf man sie ohne allen Zweifel als ächt annehmen, und unter dieser Voraussezung verdient sie die größte Aufmerksamkeit, da in ihr die Ansichten und Grundsäze einer Regierung, die auf die Schicksale Deutschlands einen so großen Einfluß ausübt, über Angelegenheiten ausgesprochen sind, die jeden Gebildeten in hohem Grade interessiren. Ich habe es indessen hier nur mit denjenigen Stellen zu thun, die sich auf die Universitäten, die Professoren und Studenten beziehen, um auch dem leisesten Vorwurfe zu entgehen, als mische ich mich in Sachen, die über meinen Gesichtskreis reichen. Vielmehr überlasse ich das Geschäft einer umfassenderen Prüfung des mehr politischen Inhalts gern erfahrenen Staatsmännern, deren

Einer in dem nachfolgenden Aufsaze gewichtige Worte über die Circularnote im Allgemeinen ausgesprochen hat.

Die Hauptstelle jener Note, welche mir und Keinem meines Standes gleichgültig gewesen seyn kann, lautet so: „Was die Universitäten betrifft, so hat „man dasjenige, was sie mit Recht dem deutschen „Vaterlande werth macht, die wahre Freyheit des „gelehrten Unterrichts, den Umfang der Studien, die „man daselbst betreiben kann, und ihre besondern „und originellen Formen unangerührt gelassen, — „man hat sie aber einer strengern Aufsicht unterworfen, und man hat geglaubt, daß das sicherste Mittel „die politischen und antireligiösen Abweichungen der Professoren zu unterdrücken, darin bestände, ihnen die schlimmen Folgen anzukündigen, „die ihre falschen Lehren für ihre ganze Existenz „haben würden."

Wir wollen in der nachfolgenden Erörterung zuerst die Vorwürfe, womit die Professoren belastet werden, beleuchten, und dann jene ihre ganze Existenz bedrohenden Maaßregeln, auf welche die Note in solcher Kürze und mit so theilnehmend=warnender Stimme hindeutet, würdigen. Wer obige Stelle liest, muß nothwendig auf den Gedanken gerathen, daß man sich zur Mehrheit der deutschen Professoren so schwerer Verirrungen, als sie hier bezeichnet werden, zu versehen habe, ja daß sie den meisten derselben bereits zur Last fallen, da sie unterdrückt werden sollen. Auch hat es die Note sonst nicht darauf angelegt, diese nach richtigem

Sprachgebrauch nicht etwa auf Einzelne, Wenige, sondern die Professoren im allgemeinen zu machende Anwendung der angeführten Qualificationen zu beseitigen; vielmehr dienen, wie wir sogleich sehen werden, andere Stellen nur zur Bestätigung jener aus dem Sprachgebrauche fließenden Deutung. Jene schweren Verirrungen sind freylich nur mit drey Worten abgefertigt, aber in diesen wenigen Worten liegt das ganze niederdrückende Gewicht der härtesten Beschuldigung. Zwar würde der Vorwurf von „politischen Abweichungen" dem Wortverstande nach, wohl zu ertragen seyn, wenn man dabey an das, was man gemeinhin Politik nennt, denkt, jene Politik so mancher Diplomatiker, wie sie aus der französischen Schule erlernt worden ist, zum Unheil der Völker, — doch dieser Vorwurf bekömmt seinen vollen Stachel im Zusammenhange mit andern Stellen, wo eine Parthey von Revolutionairs geschildert wird, die den Saamen der Empörung im Finstern ausstreuen, und diese zugleich beschuldigt wird, der Jugend in allen Erziehungsanstalten, von den Schulen an bis zu den Universitäten, denselben Geist des Stolzes und der Unabhängigkeit, dieselben Vernichtungsgrundsäze, gehüllt in abstrakte Metaphysik, und in eine mystische Theologie, um den politischen Fanatismus durch religiösen zu verstärken, einzuflößen; endlich durch jene Stelle, wo mehr als einer Universität ein schlechter Lehrgeist zum Vorwurf gemacht, und diese geradezu als Giftquellen

bezeichnet werden. Solche müssen sie auch seyn, nach dem zweyten Vorwurfe der antireligiösen Abweichungen, der tiefer und unmittelbarer trifft. Würde man den Vorwurf der Abweichung von irgend einer bestehenden Confession, von den Dogmen der etwa da oder dort herrschenden Kirche so allgemein hingeworfen, schon als eine Verkezerung mit Recht zu betrachten haben, so ist vollends die Beschuldigung von schlechthin antireligiösen Abweichungen den Mittelpunkt selbst alles geistigen Seyns, und alles wahrhaftigen Lebens angreifend, und es sind hier nicht mehr bloß gegen menschliche Ordnungen, sondern gegen jede göttliche Ordnung die Männer im Aufstande geschildert, welchen der hehre Beruf anvertraut ist, den Saamen der Ehrfurcht für alles Heilige und Göttliche in den Gemüthern der Auserwähltesten des Volks auszustreuen. — Bey so tief verlezenden, die ganze Wirksamkeit academischer Lehrer so empfindlich angreifenden und untergrabenden Beschuldigungen, wird man mit Recht nach dem Richterstuhle fragen, vor welchem die deutschen Professoren wegen ihrer schweren Vergehen vernommen worden sind, nach dem Rechtsspruche, durch welchen sie für schuldig erkannt; man wird begierig seyn, die Acten eines so merkwürdigen Processes zu lesen! An solchem Verfahren und an Beweisstücken, die auf einem solchen Wege erhalten worden wären, fehlt es aber gänzlich. Man wird indessen als einen vollständigen Ersaz die Verhandlungen des Bundestages in Frankfurt geltend machen

wollen, deren Wiederholung in vielen Stellen jene Circularnote ist, — jene Erörterungen und Beschlüsse, in denen auf eine so einstimmige Weise alle deutschen Regierungen, denen man doch wohl nicht eine genaue Kenntniß der Sache wird streitig machen wollen, sich vereinigt haben. Indessen sind die Beschlüsse des hohen Bundestages selbst von den Vorträgen und Eröffnungen der Präsidialgesandtschaft wohl zu unterscheiden. Die Beschlüsse nähmlich, welche sich auf die Universitäten beziehen, enthalten keine so entehrende Vorwürfe für diese und ihre Lehrer. Sie sezen nur gewisse Maaßregeln fest, die auch ohne solche Voraussezungen, wie sie der Präsidial-Vortrag enthält, den deutschen Regierungen immer noch rathsam erscheinen könnten, auch nur um einer möglichen Gefahr vorzubeugen, und deren wirkliche Ausführung alle die Modifikationen noch zuließ, durch welche der Ehre der Universitäten nicht zu nahe getreten würde, ja durch die eine liberale Regierung nur von neuem das Vertrauen bethätigen konnte, welches sie in ihre Academie sezt. Jene einstimmige Annahme der Beschlüsse ist nicht geradezu auch als eine Bestimmung zu allen Motiven, die der Präsidial-Vortrag aufstellt, zu betrachten. Es ist erlaubt, die in jenem Vortrage ausgesprochenen Ansichten, die sich auf die Universitäten beziehen, zu prüfen — ohne darum sich gegen die Beschlüsse selbst auflehnen zu wollen. Wir haben es nur mit den Motiven derselben zu thun; diese sind aus der Beurtheilung von Thatsachen hergenommen,

wo sowohl die Data zum Urtheile, als dieses selbst eine Berichtigung zulassen können, die der freye Sinn für Wahrheit nicht zurückhalten soll, wenn ein höheres Interesse, wie in unserm Falle, vollends dazu auffordert.

Jener Präsidial-Vortrag enthält nun allerdings ganz ähnliche sehr harte Beschuldigungen der Universitäten und der academischen Lehrer im allgemeinen, wie sie die Circularnote in schneidender Kürze und mit der ihr eigenthümlichen Steigerung wiederholt. „Daß der wirkliche Zustand der deutschen „Universitäten (so lautete dieser Vortrag nach einem „officiellen Abdruck) mit einigen allgemein aner„kannten ehrenvollen Ausnahmen ihrem in besseren „Zeiten erworbenen Ruhm von vielen Seiten nicht „mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel ge„zogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben ein„sichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt, und „beklagt, daß diese Institute ihren ursprünglichen „Charakter und den von ihren glorreichen Stif„tern und Beförderern beabsichtigten Zwecken, in „mehr als einer Hinsicht fremd geworden waren. „Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit „fortgerissen, hat ein großer Theil der academischen „Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten ver„kannt, und ihr eine willkührliche, oft verderbliche, „untergeschoben. Anstatt, wie es ihre erste Pflicht „gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge zu dem „Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erzie-

„hen, und die Gesinnung in ihnen zu erwecken, von „welcher das Vaterland, dem sie gehörten, sich gedeih- „liche Früchte versprechen konnte, haben sie das „Phantom einer sogenannten weltbürgerlichen Bil- „dung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich „empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen an- „gefüllt, und ihnen gegen die bestehende gesezliche „Ordnung, wo nicht Bitterkeit doch Geringschäzung „und Widerwillen eingeflößt.

— — — und ferner „seitdem, sey es durch „sträfliche Mitwirkung, sey es durch unverzeihliche „Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und „Triebe der Jugend zu Werkzeugen abentheuerlicher „politischer Plane, und wenn gleich ohnmächtiger doch „darum nicht weniger frevelhafter Unternehmungen „gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen „Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den „deutschen Nahmen beflecken u. s. w. — — —

— — — Zulezt wird noch der zerrissene Zustand mehrerer deutscher Universitäten ausge- sprochen.

Auch hier wiederholen wir die Frage, auf welchen notorischen und ausgemachten Thatsachen beruhen so harte Beschuldigungen, die gegen die Mehrheit der Universitäten und ihre Lehrer ausgesprochen werden? Haben wir nicht nur erst noch vor wenigen Jahren die glänzendsten Lobsprüche auf diese Institute citiren gehört aus demselben Munde, der nun das Verdam- mungsurtheil über sie fällt, das mit dem noch nicht

verklungenen Nachhall jener damals so ermuthigenden Worte sonderbar disharmonirt.

„Wem (hieß es damals in der feyerlichen Eröffnungsrede des Bundestages *) den 5. November 1816) sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal teutscher Entwicklung? selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns mit der Wagschale des Verdienstes, räumen der Form dieser unserer wissenschaftlichen Institute schon wegen ihrer — die Wissenschaft, alle einzelnen Haupt- und Hülfszweige als ein Ganzes — berücksichtigenden Umfassung einen großen Vorzug ein.“

Und schon nach drey Jahren sollten eben diese Institute, auf die Deutschland damals noch ohne Ausnahme mit Stolz blicken konnte, ein Gegenstand des Mißtrauens und gerechter Besorgnisse für das Vaterland geworden seyn. Durch welcher finstern Gewalten Einfluß sollte sich der Geist derselben in so kurzer Zeit so verschlechtert haben? Sind etwa die academischen Lehrer Jünglinge, die noch auf dem Scheidewege stehen zwischen Irrthum und Wahrheit, zwischen Gutem und Schlechtem, noch zu keiner festen Ueberzeugung gereift, jeden neuen Eindrücken offen, und mit der geprüften Lehre der Erfahrung aller Zeiten leichtsinnig jedes neue Ergebniß einer augenblicklichen Schwärmerey und vorübergehender Ereignisse vertauschend?

---

*) S. Staatsarchiv des deutschen Bundes. Von Klüber. 5. Heft. S. 31.

Wahrlich die Wurzel der deutschen Universitäten hat einen tiefern Grund, und wer ihre Geschichte gründlich kennt, wird in ihrer jezigen Beschaffenheit, so weit sie von früherer abweichend ist, nur eine gesezmäßige Entwickelung für die gerechten Forderungen und die ächten Bedürfnisse einer geistig fortschreitenden Nation erkennen. Ich will hier nicht als Lobredner auftreten, — ich will mich nur darauf beschränken, aus anerkannten Thatsachen Gründe der Rechtfertigung herzuleiten, die jeder, auch den Universitäten selbst fremde Anwald der Wahrheit gebrauchen würde.

Daß die im engern Sinne sogenannten katholischen Universitäten, wie sie nahmentlich in den österreichischen Staaten existiren, durch jene Vorwürfe nicht getroffen werden sollten, leuchtet von selbst ein, — denn diese stehen bekanntlich unter strenger Vormundschaft von Studien-Directionen, und können auch in den zwey Hauptfacultäten der theologischen und philosophischen eigentlich nur als Seminarien betrachtet werden. Es kann also hier nur von den protestantischen Universitäten, und denjenigen in katholischen Ländern, die in der Hauptsache nach dem Muster der erstern eingerichtet sind, die Rede seyn. Hier treten uns nun vor allen zuerst die deutschen Universitäten des preussischen Staats entgegen. Aber für diese liegt gerade in ihrer neuesten Geschichte selbst die vollkommenste Rechtfertigung. War es nicht die Universität Halle, deren gewaltthätige Aufhebung in der letzten Epoche des Napoleonischen Despotismus

gleichsam Siegel und Brief für ihren bessern gesez- lichen Geist seyn muß in den Augen einer deutschen Regierung — einer Regierung, die selbst durch diesen Despotismus mit Füßen getreten war, und durch seine muthvolle Bekämpfung den verlohrenen Ruhm Fried- richs wieder herstellte? War es nicht die Universität zu Berlin, durch deren neue Stiftung in verhäng- nißvoller Zeit der Regent von Preussen ein so schö- nes Zeugniß ablegte, daß er in der Hebung der gei- stigen Kraft seines Volks das sicherste Mittel finde, den gesunkenen Staat selbst wieder zu erheben? Und hat diese Universität in der entscheidenden Zeit nicht herrlich diesem Zutrauen entsprochen? Wer möchte daran zweifeln, daß die hochbetrauten Männer, die da- mals aus allen Theilen Deutschlands Lehrer auf die neue Hochschule beriefen, mit Ernst und Bedacht in dieser Wahl zu Werke gegangen? Auch erhielten wahr- lich keine Neulinge solch' ehrenvollen Ruf, sondern Männer, bewährt in dem wichtigen Geschäfte der Bildung der hoffnungsvollen Jugend des Vaterlandes für Wissenschaft und den geistigen Staatsdienst, und Männer, die Deutschland mit Stolz die seinigen nennt, wie Savigny, Schleiermacher, Fichte, Reil und so manche andere verbürgten das Gelingen der liberalen Bestrebungen der preussischen Regierung. Am wenigsten kann endlich der so harte Vorwurf, eine Giftquelle zu seyn, die neue rheinische Univer- sität treffen, da die Lehrer an derselben nur kurze Zeit vor dem Erlasse jener Note von der preussischen

Regierung selbst unter den vortheilhaftesten Bedingungen mit rühmlicher Anerkennung ihrer Verdienste aus allen Gegenden Deutschlands versammelt worden, und selbst noch nicht einmal Gelegenheit gehabt hatten, von ihrem Katheder aus jene Vernichtungsgrundsäze, die von den Universitäten verbreitet werden sollen, zu lehren. Das hohe Departement der geistlichen und Schulangelegenheiten wird doch nicht die Maxime haben, academische Lehrer auf Probe zu nehmen, und auf jeden Fall wäre diese erst abzuwarten. Was ferner die süddeutschen Universitäten betrifft, die drey bayrischen, die zwey badischen und die würtembergische, so haben diese einen Beglaubigungsbrief in Ansehnng ihres gesezlichen Geistes und der Erhaltungsgrundsäze, die von ihnen ausgehen, der wohl von keinem auswärtigen Departement in Zweifel gezogen werden mag, einen Beglaubigungsbrief, der nicht in Chiffern geschrieben ist, zu denen etwa nur einige Eingeweihte den Schlüssel hätten, sondern in Karakteren allen nicht leidenschaftlich Verblendeten verständlich. Eben in diesen leztverflossenen drey Jahren haben die Regierungen jener Länder ihre Universitäten durch das schöne Recht der Landstandschaft geehrt — und die badische Regierung hat sogar den aus der Mitte der Universitätsglieder durch freye Wahl ernannten Deputirten die höhere Stelle in der ersten Kammer angewiesen. Kein äußerer Zwang fand hiebey statt, kein altes Recht, das etwa hätte anerkannt werden müssen, denn selbst in

Würtemberg, dem Lande des **guten alten Rechtes**, genoß die Universität diesen Vorzug nicht, vielmehr war es eine freye Auszeichnung von Seiten der Regierungen, die sie doch wohl gewiß ihren Universitäten und den Professoren nicht eingeräumt haben würden, wenn ein gerechter Grund zu so harten Beschuldigungen vorhanden gewesen wäre. Und doch wird man diesen Regierungen zutrauen, ihre Universitäten und den Geist derselben am richtigsten zu kennen und zu würdigen! Nun, so ist es vielleicht im Norden Deutschlands, wo diese Giftquellen sprudeln. Drey Hochschulen finden wir hier an den Ufern der Ostsee gepflanzt, die ihre geräuschlosen Bemühungen für die Verbreitung geistiger Bildung und des Lichtes der Wissenschaften fast ausschließend nur den Söhnen des eigenen Landes weihen. Sie haben keine Musterung zu scheuen, und an ihnen wird der Stachel jeder Anklage sich abstumpfen. Unter der Aegide der höchsten Zufriedenheit und des Wohlgefallens seines gerechten und humanen Fürsten, worüber die sämmtlichen Lehrer an der **Kieler** Universität eben jezt ein so rühmliches, auch in den öffentlichen Blättern bekannt gemachtes Zeugniß erhalten haben, steht die Christiana-Albertina gesichert und geschüzt gegen alle solche Beschuldigungen, die auf sie angewandt, nur den Nahmen von Verläumdungen verdienten. **Rostock** hat bey der jüngsten Feyer seines Jubelfestes so unzweydeutige Beweise des Wohlwollens und Vertrauens seines Fürsten erhalten, wovon wir nur als einen der sprechendsten

anführen, daß der Fürstensohn, der die Hoffnung des Landes ausmacht, seiner Studien wegen sich daselbst aufhält, daß auch an solcher Stätte so schwerer Verdacht vorüber gehen muß, — und was endlich die Greifswalder Universität betrifft, so ist schon die Wichtigkeit, welche die schwedische Regierung auf ihre Erhaltung bey Abtretung des Landes an eine fremde Regierung gelegt, indem sie dieselbe zu einem eignen Artikel des Vertrags machte, das ehrenvollste Zeugniß für diese Hochschule, wenn auch nicht der Wahlspruch, den sie schon lange befolgt zu haben scheint, bene vivit qui bene latet, zu ihrem Schuze hinreichen sollte. — So ist es dann wohl mehr im Herzen Deutschlands, wo sich der revolutionäre Heerd findet, und ein so schlimmer Geist die Professoren erfüllt. Es möchte wohl genügend scheinen, den Nahmen Goettingen ausgesprochen zu haben, um eine so tief verlezende Anklage abzuweisen. Wie durch eine unwillkührliche Uebereinstimmung hat man von allen Seiten zu den weniger ehrenwerthen Ausnahmen, die man großmüthig genug noch einräumte, Goettingen gerechnet. Doch der würdige Verein seiner Professoren dachte anders. Er fühlte es innigst, daß alle ächt deutsche Universitäten dem Wesen nach stets von einem Geiste beseelt gewesen seyen, daß bey dem genauen Verkehr der unter ihnen obwaltet, bey dem wechselseitigen Austausch ihrer Lehrer und der Studierenden, Lehrmethoden, Lehrgeist und wissenschaftlicher Standpunkt der Hauptsache nach ihnen allen gemeinschaftlich

seyen, — daß diese Universitäten alle mit der Zeit gleichen Schritt gehalten, — daß endlich ihre Ehre eine gemeinschaftliche sey, und ein allgemeiner Angriff auf die Universitäten auf jede bezogen werden könne, und jeder die Pflicht der Rechtfertigung und Ehrenrettung gleichmäßig obliege. Das war es wohl, was die würdigen Lehrer der Goettinger Universität vermochte, sich an eine hohe Landesregierung um Genugthuung zu wenden, die ihnen auch in vollem Maaße ward. Ist auch der neue Ehrenbrief nicht in öffentlichen Blättern erschienen, so konnte er doch kein Geheimniß bleiben, und die Anerkennung des gesezlichen, mit Religion und der Staatspolitik übereinstimmenden Geistes der Gesammtheit und jedes Einzelnen der dortigen Lehrer ist nun ein Recht, mit welchem diese Männer vor jedem *nach* Beweisen erkennenden Gerichtshofe solche Beschuldigungen als injuriös und verunglimpfend verfolgen könnten. Wenn man es der Universität zu **Leipzig** stets zu einem halben Vorwurfe gemacht, daß sie zu strenge an den alten Formen klebe, so liegt in diesem Vorwurfe gerade jezt eine Schuzrede für sie, und es ist bekannt genug, wie in Sachsen ein und **derselbe gesezliche Geist**, und treue Anhänglichkeit an seinen milden und gerechten König alle Klassen der Bürger durchdringt, worüber die Regierung ein für das ganze Land so ehrenvolles öffentliches Zeugniß ablegt, und nach öffentlichen Blättern die Universität sogar noch durch ein besonderes Belobungsschreiben gerechtfertigt hat. In demselben glücklichen Falle be-

findet sich Marburg nach einer ähnlichen Bekanntmachung des Churfürsten, die für seine Hessen ein so ehrenvolles Denkmal ist. In Ansehung Giessens ist uns zwar keine solche öffentliche Genugthuung bekannt geworden, — man darf aber nur das Verzeichniß seiner Professoren durchgehen, um sich zu überzeugen, daß zwar so manche derselben durch gründliche wissenschaftliche Werke sich allgemeine Achtung erworben, aber am wenigsten vielleicht mit der Politik des Tages beschäftigt haben, wenn man etwa Herrn Crome ausnimmt, den man gewiß nicht im Auge gehabt haben wird, wo von politischen Abweichungen der Professoren die Rede war, es wäre dann, daß es überall eine strafbare Anmaßung der academischen Lehrer sey, sich mit Politik zu befassen, als welche sich das auswärtige Departement ausschließlich vorbehalten hätte. So bliebe denn Jena allein noch übrig, das allerdings in den neuesten Zeiten ein gewisses Aufsehen durch den regen politischen Geist seiner academischen Bürger und die nähere Theilnahme einiger seiner Lehrer daran erregt hat. Und wollen die Gegner der Universitäten wahrhaft aufrichtig seyn, so werden sie nicht läugnen können, daß die Wartburg-Feyer ihnen als das entschiedendste Symptom der Ausartung erschienen, wie sie dann den Feinden der freyen rücksichtslosen Forschung eine willkommene Gelegenheit war, um die sichern Freystätten des Lichts überhaupt verdächtig zu machen. Es kann nicht unsere Absicht seyn, die Sache Einzelner Individuen hier ver-

treten zu wollen, — wir können es auch gerne dahingestellt seyn lassen, wie weit Professor Oken, über den das Geschrey am lautesten geworden, in dem Gebrauche der Preßfreyheit über die gesezlichen Schranken geschritten sey, und durch seine Isis verderbliche Grundsäze verbreitet habe, — eine gültige Entscheidung hierüber kann nur auf rechtlichem Wege erfolgen. — Die Fähigkeit zu seinem Amte hat indessen seine eigene Regierung, die ihn doch am besten kennen muß, dadurch anerkannt, daß sie ihn nur nach einer Alternative, die ihm die Wahl frey ließ, von seinem Amte entließ. Das aber müssen wir mit aller Bestimmtheit unverhohlen aussprechen, daß die höchste Ungerechtigkeit darin liegt, die Verirrungen Einzelner Weniger eine ganze zahlreiche Klasse von *ehrenwerthen* pflichttreuen Männern entgelten zu lassen, und sie ohne irgend einen Beweisgrund in ein allgemeines Verdammungsurtheil mit Jenen hineinzuziehen. Man hat das Wesen der deutschen Universitäten, wie uns dünket, verkannt, wenn man ihren glorreichen Stiftern als Hauptzweck zugeschrieben hat, daß die Jünglinge auf denselben für den Staatsdienst im engern Sinne erzogen und gebildet werden sollen. Das höhere Interesse der Kirche war vielmehr das eigentliche Ziel, was wenigstens in früherer Zeit ihre frommen Stifter vor Augen hatten — zur Ehre Gottes sollte die wahre Religion durch alle Hülfsmittel der Gelehrsamkeit und Wissenschaft von den Universitäten aus ihre wichtigsten

Stüzen erhalten. Insbesondere gilt dieß von den protestantischen Universitäten, die bald nach der Reformation gestiftet wurden. Den frommen evangelischen Regenten war die höchste Angelegenheit ihres Lebens, das reine Licht des Evangeliums ungetrübt und so weit als möglich unter ihren Unterthanen zu verbreiten, und auf den Universitäten sollten daher tüchtige Gottesgelehrte und wohl ausgerüstete Kämpfer gegen die immer auflaurenden Feinde des Evangeliums, die blinden Zeloten für die allein seligmachende Kirche und den Geister fesselnden Praxismus gebildet werden. So schreibt der gründliche Geschichtsforscher Schröckh in seiner Geschichte Philipps des Großmüthigen.*) „Philipp hatte bey der „ersten Einziehung der Kirchengüter im Jahr 1527 „seinen Landständen, mit denen er einen Vertrag dar„über errichtete, versprochen, daß er nichts von den„selben zu seinem Nuzen, sondern alles zur Ver„herrlichung Gottes und zum Besten seiner Un„terthanen verwenden wolle. — Die beste wichtige „Anwendung dieser Art war die Stiftung der Uni„versität zu Marburg im May des Jahrs 1527. „Sie sollte der evangelischen Kirche Lehrer „und Gelehrte von jeder Gattung verschaffen, „und dadurch zu ihrer Ausbreitung und Befestigung „dienen; daher nannte sie der Landgraf das

*) Allgemeine Biographie, von J. M. Schröckh. 8. Theil. Berlin 1791. S. 299.

„Kleinod seines Landes." Eine solche Sprache und Gesinnung mochte wohl einen deutschen Fürsten ehren. Dieselbe Bewandniß hatte es auch mit der Stiftung der Universitäten zu Helmstädt, Rinteln, Rostock, Altorf, und mit der so schöne Früchte für Würtemberg tragenden Erweiterung der Universität zu Tübingen unter Herzog Christoph durch Stiftung des dortigen Seminars zur Bildung protestantischer Gottesgelehrten. Auch war gründliche Gelehrsamkeit als solche ohne Rücksicht auf vergängliche zeitliche Zwecke damals noch als ein höheres Gut geachtet, wie Tüchtigkeit zu so manchen Staatsdiensten, die man sich auch wohl eher in Schreibstuben und auf Zollcomptoiren erwerben dürfte, als in den Hörsälen, in welchen edle Jünglinge in die Tiefen *platonischer Philosophie* eingeführt, und in den Geist des classischen Alterthums eingeweiht werden sollen. Damals herrschte noch ein ganz anderes reines und uneigennüziges Interesse an der Wissenschaft, das freylich für diejenigen unverständlich seyn muß, die in oberflächlicher französischer Bildung die höchste Stufe geistiger Cultur errungen zu haben glauben. So möchten denn wohl die würdigen Gelehrten, die durch ihre Vorträge einen edlen weltbürgerlichen Sinn wecken, und dadurch die verschiedenen Völker mit einander zu versöhnen streben, — die ihre Schüler gewöhnen von der Höhe der Wissenschaft mit ruhigem und unbefangenem Blicke auf die Strudel, welche kleinliche menschliche Leidenschaften in der Tiefe erregen, herab-

zusehen, den ursprünglichen Zwecken gemäßer verfahren; als wenn sie ihren Blick in dem beschränkten Kreise der jeweiligen Gegenwart befangen hielten, und momentane Zwecke als die höchsten verfolgen lehrten. — Es ist indessen noch ein scheinbarer Grund zu jenen Vorwürfen, die den academischen Lehrern gemacht worden, vorhanden, der unsere Aufmerksamkeit verdient. Man beurtheilt richtig den ausgestreuten Saamen nach den Pflanzen, die ihm entsprossen, nach den Früchten, die er trägt, — den Geist der Lehrer nach dem Geiste der Schüler. „Die edelsten Kräfte und „Triebe der Jugend sollen, sey es durch sträfliche „Mitwirkung, sey es durch unverzeihliche Sorglosigkeit „der Lehrer, zu Werkzeugen abentheuerlicher politi„scher Plane, und wenn gleich ohnmächtiger, doch „darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen „mißbraucht worden seyn, ja diese gefahrvollen Abwege „sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen „Nahmen beflecken. — — —

Wenn aber in derselben Darstellung unsere Zeit als eine alles mit sich fortreißende karakterisirt wird, ist es nicht folgerichtiger, dieser Zeit vielmehr die Hauptschuld beyzumessen, der jene Jünglinge doch wohl noch weniger widerstehen konnten, als erstarkte Männer? Hat nicht jene unvergeßliche Erklärung, welche im Nahmen des Großherzogs von Weimar dem Bundestage übergeben wurde, die wahren Ursachen jener zum Theil noch fortdaurenden Exaltation und politischen Richtung der studirenden Jüng-

linge richtiger in den großen Ereignissen selbst nachgewiesen, an denen in der Zeit der Noth diese Jugend mit der edelsten Hingebung einen für den Sieg der guten Sache so heilsamen Antheil genommen? Und welches sind denn die frevelhaften Unternehmungen jener Jünglinge, zu welchen die academischen Lehrer mit beygetragen haben sollen? Hat etwa auf irgend einer der deutschen Hochschulen, wenn wir Göttingen ausnehmen, auch nur ein Schatten von jenen Unordnungen statt gefunden, die uns von den französischen Arzney- und Rechtsschulen noch kürzlich erst gemeldet worden sind? Nur aus Berlin haben wir Nachricht von Arretirungen einiger weniger Studenten erhalten, die aber sämmtlich wieder ohne weitere Ahndung auf freyen Fuß gesezt worden sind. *Keine Regierung* wird doch wohl frevelhafte Unternehmungen ungestraft lassen. Uns sind auch sonst von keiner Seite ausserordentliche Bestrafungen bekannt geworden, und die Relegationen sind in den lezten Jahren nicht häufiger als sonst gewesen. Aber das Turnwesen und die Burschenschaft sollen als gefährliche Ansteckungen die Universitäten ergriffen haben, und ihren zerrissenen Zustand beurkunden. Jenem wird in der Circularnote zum Vorwurfe gemacht, daß es die physische Stärke und körperliche Gewandheit befördert habe, um sich derselben als eben so vieler Waffen gegen die bürgerliche Gesellschaft zu bedienen, — diese wird ein Staat im Staate genannt, und ihr Ursprung in dem verderblichen Geschmack an

geheimen und mysteriösen Gesellschaften gesucht, von welchem die Sektirer einen gleich verderblichen Gebrauch zu machen beabsichtigten.

Was das Turnwesen betrifft, so ist es bekanntlich nicht von den Universitäten ausgegangen, und nur auf wenigen eingeführt gewesen, als die bekannte Verfolgung über dasselbe verhängt wurde. Es wäre zu wünschen, daß die so entschiedene Abneigung gewisser nur zu einflußreicher Männer gegen Alles, was ein neuer Geist unvermeidlich hervorrufen mußte, nicht gegen Einrichtungen sich gekehrt hätte, welche die deutschen Staaten, besonders aber der preussische, nach ihrem jezt herrschenden Militärsystem und ihrer politischen Lage vielmehr begünstigen sollten. Wenn alle Söhne des Vaterlandes in ihrem Jünglingsalter einige Jahre hindurch im activen Militärdienste die Waffen handhaben und die Kriegsübungen mitmachen sollen, wie alles zum Wehrstande pflichtig ist, so können fürwahr die Gewohnheiten der physischen Stärke und der körperlichen Gewandheit nicht früh genug erstrebt werden, und der Turnplaz muß die willkommenste Vorschule für einen militärischen Staat wie der preussische seyn. Aber freylich mochte man sich an andern Eigenthümlichkeiten des Turnens stoßen, die nichts an sich trugen von dem Karakter soldatischer Uebungen, bey welchen hauptsächlich die Gewohnheit des unbedingten Gehorsams auf das Commandowort eingeübt werden soll. Mögen in jener Bildung zum Deutschthum und zum Bürgerthum, die man

durch das Turnwesen mit beabsichtigte, auch Uebertreibungen vorgefallen seyn, indem man antike Ideen auf unsere Zeit anwendete, für die sie nicht mehr ganz paßten; mag man besonders auch darin sich versehen haben, daß man das bloße Mittel zum höchsten Zweck erhob: immer scheint doch ein edler vaterländischer Geist die Männer beseelt zu haben, die sich selbst verjüngend Hunderte von muntern Knaben auf dem Turnplaze kräftigten und übten, und man kann einem Manne seine innigste Theilnahme nicht versagen, der nun ein Opfer seines schwärmerischen Eifers von Kerker zu Kerker herumgeführt wird, und schon seit mehreren Monaten mit dem Verluste der eignen Freyheit büßt, diese Theilnahme, sage ich, kann man einem Manne wie Jahn nicht versagen, so lange über seine Verbrechen nicht mehr constatirt, als bis jezt öffentlich bekannt geworden. Doch wollte man auch von all' dem nichts zugeben, so hat auf jeden Fall das Turnwesen zunächst nichts mit der Sache der Universitäten zu thun, mit ihrem guten oder schlimmen Geiste, da es auf diesen, Jena etwa ausgenommen, nirgends Wurzel geschlagen hatte, und sich zunächst nur auf die Vorschulen der Academien bezog. Anders, wird man sagen, verhält es sich mit der Burschenschaft, einem ganz academischen Institute. Was zuerst den Vorwurf des Geschmacks an geheimen und mysteriösen Gesellschaften betrifft, dem sie ihren Ursprung verdanken soll, so ist zweyerley dabey zu bemerken. Wäre durch diese Verbindung wirklich ein solcher Geschmack

bethätigt, so möchten der academischen Jugend ganz andere Herren als Vorbilder und Verführer gedient haben, wie die academischen Lehrer. Man darf es sich nicht verhehlen, daß die Freymaurerey ganz vorzugsweise seit langer Zeit einen solchen Geschmack an geheimen Orden befördert und begünstigt hat. Gerade sie nur hat in den neuesten Zeiten in dem Stande derer, die sich so leicht erlauben auf diejenigen, an denen der Schulstaub klebt, herabzusehen, die eifrigsten Beförderer und Gönner gefunden, und jene Großmeister und Meister vom Stuhle aus den vornehmsten Klassen würde dann vielmehr die Schuld einer Verbreitung eines solchen gefährlichen Geschmacks treffen, als jene Professoren, die ihren Ehrgeiz darauf beschränken, auf ihrem gelehrten Stuhle Meister zu seyn. Aber die ganze Anklage, sofern sie von der Burschenschaft hergenommen wird, ist grundlos. Es ist die Oeffentlichkeit und nicht die Geheimnißkrämerey, welche den eigentlichen Geist der Burschenschaft ausmacht. Wer die deutschen Universitäten nicht aus bloßen diplomatischen Berichten oder gar nur aus den Entstellungen in der Schrift eines Stourdza kennt, wer auf ihnen warm geworden ist, und jenen Empfindungen sich hingegeben hat, die noch unabhängig von dem Zwange, durch welchen die bestehenden politischen Einrichtungen im Fortgange des Lebens so oft die nächsten Geistes- und Herzensverwandten so weit aus einander halten, die Söhne der Musen in brüderliche Verbindungen hineinziehen, der wird es leicht begrei-

sen, daß sich engere und weitere Vereine unvermeidlich auf Universitäten bilden müssen. Es giebt so manche Interessen und Beziehungen, die nur nach den dieser Lebensepoche eigenthümlichen Gefühlen und Begriffen, nur von den Standesgenossen selbst richtig gewürdigt, und geschlichtet werden können. So haben sich von je her Nationen oder Landsmannschaften von selbst auf den Universitäten organisirt, gehörten zu ihrer ursprünglichen Gestaltung, und waren sogar gesezlich begründet auf jenen ersten berühmten deutschen Hochschulen, deren Glanz und große Frequenz aus der entfernten Vorzeit zu uns herüberleuchten, Prag und Leipzig. Weiter verwandelten sich solche Landsmannschaften in Orden, die nach ihren geheimen Statuten wohl den Nahmen eines Staas im Staate verdienen mochten. Doch auch in solchen Abweichungen ließ sich ein natürliches und ächtes Bedürfniß nicht verkennen. So stand es auf den Universitäten lange, ehe eine alles erschütternde Zeit ihren früheren bessern Geist mit sich fortgerissen haben sollte. Auf einigen Universitäten war von wohlgesinnten Männern der Versuch gemacht worden, die Lücke, welche die gewöhnlichen academischen Geseze in Regulirung der zartern Verhältnisse der Ehre der Natur der Sache nach lassen mußten, durch Einrichtungen zu ersezen, die den studirenden Jünglingen den ihnen billiger Weise zukommenden Antheil in Schlichtung ihrer Ehrensachen gesezlich sichern sollten. So entstanden die sogenannten Ehrengerichte, welche freylich nur

academischer Lehrer als Bürgschaft zu jeder Zeit anführen kann, daß gerade die fleißigsten, sittlichsten Jünglinge auf mehreren Universitäten sich an die Burschenschaft angeschlossen, denen auch die strengsten inquisitorischen Nachforschungen keine Abweichung von ihren academischen Verpflichtungen nachweisen konnten, und daß selbst in Jena dieses Institut Fleiß, sittliche Ordnung, und freundliches Zusammenleben kräftig gefördert. — Indessen ist die sogenannte Burschenschaft durch einen Beschluß des Bundestages auf allen deutschen Universitäten cassirt worden, und man hofft, dieses Verbot und die auf seine Uebertretung angedrohte Ahndung werde bewirken, daß, wie die Note sich ausdrückt, die Studenten in Zukunft nichts anders seyen, als was sie seyn müssen, junge Leute nähmlich, die sich zugleich für das gelehrte und für das thätige Leben vorbereiten.

In einer das innere Wesen, die Ruhe und Ordnung der Universitäten so nahe angehenden Sache wäre freylich zu wünschen gewesen, daß ein Ausschuß von Männern, die durch Sachkenntniß am meisten dazu berufen waren, und auch das größte Interesse dabey hatten, von Academicern nähmlich, zu denen die Regierungen die würdigsten und durch die allgemeine Achtung stets richtig bezeichneten auswählen möchten, vorher vornommen worden wäre. Jezt eben war der Zeitpunkt gekommen, die Sache in ihrer ganzen Tiefe zu begreifen. Diejenigen, von welchen jener Beschluß zunächst veranlaßt wurde, können fürwahr

nicht dasselbe Interesse wie die Lehrer selbst haben; daß ein sittlich ruhiger Geist die academischen Bürger beseele — daß die billig einzuräumende academische Freyheit nicht in Frechheit und Zügellosigkeit ausarte — daß nicht den Studien fremdartige Tendenzen der academischen Jugend eine kostbare Zeit und die Lust an gelehrten Vorträgen raube. Ob die überall eingeführten ausserordentlichen Regierungscommissarien durch eine strenge Aufsicht ohne anderweitige zeitgemäße Vorkehrungen nach Art dessen, was durch das Institut der Burschenschaft beabsichtigt wurde, zur Aufrechthaltung einer guten Disciplin mehr leisten werden, als die academischen Senate, wird die Zeit lehren. Doch glauben wir hier ein Gefühl aussprechen zu dürfen, das gewiß alle academischen Lehrer mit uns theilen werden, denen die alte Würde und das Jahrhunderte hindurch selbst von den höchsten Lenkern der Schicksale der Völker in Ehren gehaltene Ansehen der Universitäten am Herzen liegt, das Gefühl einer schmerzlichen Beschämung durch die besondern Bestimmungen der Instructionen, wie sie von einzelnen Regierungen für jene Commissarien festgesezt sind. Ist es doch als wenn die Universitätslehrer die gefährlichsten Männer für den Staat wären, über welche die Aufsicht und Controle nicht streng genug geführt werden könne. Was soll ferner noch jene nun zu einer wahren Komödie werdende Ceremonie mit dem Purpurmantel und den Zeptern, die alljährlich auf den deutschen Universitäten bey öffentlicher

Einführung des neuen Rectors der Academie gefeyert wird, da dieses Haupt derselben, als Prorector die erhabene Person des Landesherrn unmittelbar vertretend, in eine solche Abhängigkeit gesezt ist. Gerne erfreuten sich sonst die Universitäten ihrer Curatoren, ein Amt, durch das sich selbst die ersten Staatsminister geehrt hielten, — denn, wie schon der Nahme dieses Ehrenamts zeigt, war hiebey nur von einer sorgsamen Pflege die Rede, durch welche der Flor der Wissenschaften und die verdiente Belohnung würdiger Lehrer gesichert und befördert werden sollten; — wie mögen dagegen Aufseher angesehen werden, unter deren Pflichten ausdrücklich die Bewirkung der Entsezung der Professoren von ihrem Amte genannt ist, indem man diesem selbst nicht einmal die Garantieen gewährt, welche eine alte gute deutsche Sitte, und nun auch die in deutschen Staaten neu eingeführten Verfassungen selbst dem unbedeutendsten Staatsdienste einräumen. Mit welchem Vertrauen sollen Jünglinge jene Vorträge, durch welche die edelsten, sittlichen und intellectuellen Kräfte in ihnen geweckt und genährt werden sollen, besuchen, die bis in die Hefte und Handschriften des Professors mit Mißtrauen verfolgt werden! Glücklich ihr Edlen, ihr schönen Zierden deutscher Universitäten, auf die das Vaterland stolz ist, die ihr unserer Generation zunächst voran gienget, ja deren Gräber noch frisch sind, ihr Haller, Mosheim, Fichte, Michaelis, Cramer, Ernesti, Gellert, Kant, Wieland,

Schiller, Kaestner, Lichtenberg, Heyne, Reil und so viele andere, daß ihr diesen Zeitpunkt nicht erlebtet!

Sollen wir nun gar noch die Universitäten und Professoren gegen den Vorwurf rechtfertigen, den man von Sands ungeheurer That gegen sie hernehmen will? Nur eine Bemerkung mag in dieser Hinsicht genügen. Eben das Ungeheure, Furchtbare in dieser That liegt ausser aller Berechnung. Ihre Wurzel muß in der einzelnen Eigenthümlichkeit vorherrschend gesucht werden. Könnte man auch einzelne der Fäden, an welchen diese That hängt, bis in die Hörsäle von Berlin, Jäna, Erlangen und Tübingen, die der unglückliche Schwärmer besucht hatte, verfolgen; so würde man wohl in diesen nur solche gefunden haben, durch die sie noch lose mit dem Sittlichen zusammen hängt, da auch der strengste Richter sie in Rücksicht auf den subjectiven Standpunkt des Verbrechens nicht als eine durchaus verruchte That bezeichnen wird, so verwerflich sie auch nach göttlichen und menschlichen Gesezen ist.

Um noch ein leztes Wort zur Vertheidigung der Universitäten hinzuzufügen — das zugleich den eigentlichen Grund der harten Angriffe von einer gewissen Seite her bezeichnet — so läugnen wir nicht, daß diese höheren Lehranstalten allerdings in den Kampf mit hineingegangen sind, und ihrer Bestimmung nach diesem Kampfe nicht fremd bleiben durften, in den Kampf, durch den eine in mancher Hinsicht veränderte

Zukunft sich bilden soll. Die Universitäten sind dadurch keinen Augenblick ihrer Bestimmung ungetreu geworden — jener für alle Zeiten auf gleiche Weise gültiger, durch ernstes rücksichtsloses Forschen im Reiche der Wissenschaften und durch freymüthige Lehre so viel Erkenntniß als möglich zu verbreiten, und die Resultate dieser Forschungen für die Erweiterung und Förderung des geistigen Lebens der Nation in dem möglich weitesten Umfange fruchtbringend zu machen — auch dabey durch mannichfaltige praktische Anwendungen zur Vermehrung des Wohlstandes möglichst beyzutragen. Mit den Fortschritten der gesellschaftlichen Entwickelung, mit der progressiven Ausbildung der Wissenschaften selbst, und bey den neuen Bedürfnissen, die eine neue Zeit mit sich bringt, mußten aber die Bemühungen und Zwecke der Universitäten von Zeit zu Zeit sich in ihrer Richtung modificiren, und insbesondere ihr Verkehr mit dem Leben selbst allmählig inniger werden. Nach dem Zeitpunkte, in welchem eine spizfindige, aber fast gehaltlose und unfruchtbare scholastische Philosophie und geschmacklose Gelehrsamkeit die Köpfe bereits vorgeübt und die geistigen Kräfte erzogen hatte, hatten sich die Universitäten vorzüglich durch ein gründliches Studium der Alten zu einer schönern Blüthe entfaltet, und die erste treffliche Frucht war der zweyte Aufgang des Lichtes des Evangeliums. Damals wurden von der Parthey der Finsterlinge jene kühnen Verfechter der Wahrheit, jene gründlichen Forscher in den Tiefen

der heiligen Bücher nicht weniger bitter und doch noch mit mehr Schein des Rechts ihrer antireligiösen Abweichungen wegen angeklagt und verfolgt, — Wittenberg und Basel, und Heidelberg und Tübingen, und sehr bald auch Marburg waren die Giftquellen jener Zeit, aus welchen gleiche Verachtungslehren für die Kirche und den Staat ausgiengen, nach der Behauptung einer Parthey. Aber von der andern Seite war jene Zeit eine schöne Zeit der Begeisterung für das, was frommen Gemüthern Ueberzeugung geworden war, und ihr verdanken wir die Stiftung mehrerer neuer Pflanzschulen ächter Erkenntniß. Der Mittelpunkt, der damals die geistigen Kräfte fast ausschließend auf sich zog, war die Theologie, und soferne wir hier vorzüglich die protestantischen Universitäten vor Augen haben, die Vertheidigung und Sicherung der evangelischen Lehre. Allmählig gewann aber auch das Studium der Natur mehr Feld, — die Arzneywissenschaft reinigte sich von alten Vorurtheilen, — die Philologie bildete sich zum selbstständigen Studium aus — und so wie die evangelische Theologie von den Universitäten aus die Kirche erleuchtet hatte, so sollte nun auch von ihnen aus die Philosophie alle Verhältnisse des Menschen im Staate und in der Gesellschaft beleuchten. Diese höhere Entwickelungsstufe ward durch die Stiftung zweyer Universitäten bezeichnet, die einen neuen Geist in die gelehrten Beschäftigungen brachten, und einen großen Einfluß auf die geistige Ent-

wicklung des Zeitalters gehabt haben — **Halle** und **Göttingen.** Eine gründliche Philosophie gieng von jener Hochschule aus, die alle menschlichen und gesellschaftlichen Interessen einer höhern Regel der Vern nft unterwarf und die Elemente neuer Gesezgebungen in sich trug, — die deutsche Sprache verdrängte die nun an eine für das mehr entwickelte wissenschaftliche Leben nicht mehr geeignete todte Sprache, und machte die Schäze der Wissenschaften auch den Nichtgelehrten zugänglicher, wie einst Luthers deutsche Bibelübersezung das Evangelium unter die große Masse verbreitet hatte. Von Göttingen aus wurden geschmackvollere Bearbeitung der Alterthumskunde, gründliches historisches Studium, und Experimentalforschungen die fruchtbarsten Quellen einer sich im großen Kreise verbreitenden Verständigung und Aufklärung. So ward das Band der Universitäten mit dem eigentlichen Leben inniger geschlungen, und die Schriften so vieler Universitätslehrer wirkten gleich mächtig auf die Entfernten, wie ihr mündlicher Vortrag auf ihre nächsten Zuhörer. In diesem bessern Sinne haben unsere Universitäten bis auf den heutigen Tag fortgewirkt, und sind ihrem wahren Beruf nie ungetreu geworden. Auf ihnen allen blühen wie in den ältesten Zeiten die gelehrten Studien, wie vieler andern zu geschweigen schon die große Masse gründlicher Philologen an den **vielen Gymnasien** und gelehrten Schulen, die auf diesen Universitäten ihre Bildung erhalten, zur Genüge beweist, worin kein

anderes Land mit unserm Vaterlande die Vergleichung aushält; — aber es blühen auch jene, das ganze Leben angehende Studien, die nicht zur Befriedigung der bloßen Neugierde oder zur Nahrung einer nichtigen Eitelkeit, die sich mit ihrem Wissen aufbläht und über den Ungelehrten erhebt, dienen sollen, sondern zur Förderung jeder Art des Wohls der bürgerlichen Gesellschaft und zur innern Veredlung und Kräftigung zu jeder guten und nüzlichen That. Wenn in unsern Tagen die Fragen nach innerer Verbesserung der Staaten in Verfassung und Verwaltung mehr als früher zur Sprache gekommen sind, — weil ausserordentliche Begebenheiten und neue Erfahrungen die Begriffe und Gefühle der Menschen in dem kurzen Zeitraume eines Menschenalters zu einer Entwicklung beschleunigt haben, die gewöhnlich nur die langsame Frucht von Jahrhunderten sind, — wie könnten academische Lehrer der Erörterung solcher Fragen ganz fremd bleiben? Ich meine diejenigen Professoren, welche nach dem ihnen anvertrauten Fache die für den höhern Staatsdienst zu bildenden Jünglinge in die Wissenschaften, welche für diese Verhältnisse die höchsten Grundsäze und Regeln aufstellen, in die Politik, die Staatswirthschaftskunde, die Finanzwissenschaft u. s. w. einweihen sollen. Wenn manche aus alten Zeiten her bestehende Einrichtungen und Anordnungen mit den von der mehr entwickelten Vernunft aufgestellten höheren Grundsäzen nicht übereinstimmen und selbst nicht einmal durch die Ergebnisse der Erfahrung sich

rechtfertigen lassen, ist in solchen Fällen der academische Lehrer nicht gerade berufen und selbst verpflichtet, die noch für Wahrheit empfänglichen, und in schlechten Gewohnheiten und aristokratischen Grundsäzen noch nicht verhärteten Gemüther für das Bessere zu gewinnen und zu begeistern, und dadurch allmählig bessere Institutionen herbeyzuführen? Wie mancher positiv vorhanden gewesene Glaube hat sich durch die Fackel der Wissenschaft erleuchtet als Aberglaube und Irrglaube bewiesen, — wie manche gesellschaftliche Einrichtung hat ein durch würdige Lehrer verfeinertes sittliches Gefühl als schmachvoll für die Würde der Menschen erkannt, und ist zu ihrer Abstellung durch diese Erkenntniß wirksam geworden. Doch wir haben — so fürchten wir wenigstens — schon zu viel gesagt für diejenigen, welche mit ruhigem Sinne den Gang der Dinge betrachten, bey welchen nicht Vorurtheile des Standes und eine falsche Bildung die Anerkennung des Bessern hindern, nnd keine eigennüzige, selbstische Leidenschaften dem Fortgange desselben feindselig in Weg treten — die Schuzredner der Willkühr, der Autorität, die Feinde jeder Neuerung, welche sich darum auch eine Ehre daraus machen, keine Freunde jener philantropischen Ideen zu seyn, durch welche Leibeigenschaft verdammt, Glaubens- und Denkfreyheit und Gleichheit vor dem Geseze angepriesen werden, gewisse bekannte und leider nur zu gewandte Schriftsteller endlich, welche die

Mündigkeit der Völker als eine Thorheit verlachen, und nach Umständen, wie es etwa persönliches Interesse anrathen mag, bald die Preßfreyheit als das höchste absolute Gut erklären, bald eine die Geister fesselnde Censur in Schuz nehmen, werden wir für eine andere Ueberzeugung oder für das Zeugniß der Wahrheit nimmer gewinnen. Den bittern Tadlern des verdorbenen Geistes der Universitäten sey jedoch hier noch in Erinnerung gebracht, daß die so hart beschuldigten Professoren keine geringe Genugthuung darin finden müssen, in jenen Angriffen dieselbe Sprache und Gesinnung zu erkennen, durch welche sich der Feind aller wahren Freyheit, der rechte Meister in aller Willkühr und Eigenmacht, zugleich der bitterste Feind der deutschen Universitäten, Napoleon Buonaparte, bey uns ein unvergeßliches Denkmal gesezt hat. — Wir haben nun zum andern jene Maaßregel zu prüfen, durch welche man auf eine besonders sichere Weise den Gefahren, welche von den verderblichen Abweichungen der Professoren dem gemeinen Wesen drohen, vorzubeugen gesucht hat.

„Da (nähmlich einerseits auf den Universitäten) „findet sich (heißt es in der Circularnote,) die Gift„quelle der falschen Lehren, — hier besonders waren „gemeinschaftliche Maaßregeln nothwendig; was würde „es helfen, einen Professor im Preussischen seine Stelle „zu nehmen, die er mißbrauchte, um den Geist seiner „Zuhörer zu verderben, wenn er hoffen könnte, auf einer „andern Universität angestellt zu werden? — Es müßte

„daher in dieser Hinsicht eine Polizey eingeführt wer-
„den, die auf denselben Grundsäzen beruhte; man hat
„daher die Universitäten einer strengern Aufsicht un-
„terworfen, und man hat geglaubt, daß das sicherste
„Mittel, die politischen und antireligiösen Abweichun-
„gen der Professoren zu unterdrücken, darin bestände,
„ihnen die schlimmen Folgen anzukündigen, die ihre
„falschen Lehren für ihre ganze Existenz haben
„würden!!

Es muß auffallen, mit welcher scheinbaren Kürze hier den armen Professoren ein Schicksal angekündigt wird, das ihre ganze Existenz bedroht. Nicht Handlungen, keine Verbrechen, nicht einmal die Umtriebe, durch welche die Sammlung der deutschen Sünden in dieser neuesten Zeit vermehrt worden ist — nein, bloße falsche (etwa auch nur irrige?) Lehren rauben dem Geächteten die Mittel, sich und seine Familie ferner redlich zu ernähren, und verweisen ihn von nun an an das Mitleiden seiner Mitbürger. Denn wir wollen es nicht läugnen, es ist das Loos der meisten academischen Lehrer, besonders derjenigen, die am leichtesten wegen falscher Lehren in Anspruch genommen werden können, (denn so Gott will wird sich die strenge Censur wenigstens nicht auf die medicinischen Lehren und ihre Hülfswissenschaften ausdehnen,) und von ihren Gehalten leben zu müssen, und wenn sie wegen falscher Lehren ihr Amt verlohren haben, nicht leicht Mittel der Selbsterhaltung finden zu können, da das Eigenthümliche ihres Berufs und die Ausbildung

aller ihrer Talente und Kräfte nur für diesen sie in den meisten Fällen ungeschickt machen möchte, durch ein anderes Geschäft oder Gewerbe sich forthelfen zu können. Und doch sollen sie in allen deutschen Staaten von allen öffentlichen Lehranstalten ausgeschlossen werden. Die Geschichte der Universitäten selbst liefert uns sehr merkwürdige Beyspiele, wie ganz anders in dieser Hinsicht unsere Vorfahren gedacht, und wie diese verschiedene Denkart damals Ungerechtigkeiten und Nachtheile für das Wachsthum des Reichs der Erkenntniß verhütet, die durch jene allgemeine Maxime jezt nur zu leicht herbeygeführt werden könnten. Diese Geschichte belehrt uns in den auffallendsten Beyspielen, daß Partheygeist und boshafte Leidenschaft die größten Gelehrten, die Zierden der deutschen Universitäten, *politischer* und antireligiöser Abweichungen beschuldigten, und von der Gewalt ihre Proscription erschlichen, wie aber eben diese Männer dann ein Seegen für andere deutsche Länder wurden, wo eine ruhige partheylose Ansicht den Werth solcher Männer richtiger würdigte — und wie sie so ihrem nüzlichen Berufe erhalten wurden. Eben darin bestand der Vorzug Deutschlands, und das hat seine mehr wie in irgend einem andern Lande über alle Fächer des menschlichen Wissens sich erstreckende Cultur begünstigt, und verhindert, daß der Mund der Wahrheit vor dem Uebermuthe nie ganz schweigen mußte, und daß in diesem schönen Lande die liberalen Ideen in ihrer Verbreitung und Wirksamkeit ihres sichern ruhi-

gen Fortgangs sich erfreuten, und nicht etwa wie in Frankreich durch gewaltsame Explosionen an den Unbilden des Geistes, Unterdrückung und Willkühr, sich zu rächen hätten, — das, meinen wir, ist ein Hauptvorzug Deutschlands gewesen, daß unter dem Schuze mannichfaltiger verschiedener Territorialverfassungen, und der mehrern Regenten von dem eigenthümlichen verschiedenen Gepräge der Volksstämme, deren Häupter sie sind, kein Irrthum, kein Unrecht jemals so ganz allgemein werden konnte, und daß nahmentlich sich immer wieder in diesem oder jenem Lande eine Freystätte dem verfolgten Lehrer öffnete, wenn er aus einem andern Gebiete vertrieben ward. Von mehreren Beyspielen bringe ich zwey der denkwürdigsten in Erinnerung zum Spiegel für unsere Zeit, daß sie die Lehren der Geschichte nicht vergesse und verleze. Christian Thomasius gehörte unstreitig zu denjenigen Gelehrten, die sich um Verbreitung richtiger Grundsäze und freyen Ansichten in der Politik und Theologie die größten Verdienste erworben, als Schriftsteller sowohl wie vorzüglich als academischer Lehrer, so manche noch herrschende Vorurtheile seiner Zeit und den blinden Eifer beschränkter Parthenführer mit Kühnheit angreifend, und durch gründliche Gelehrsamkeit und Wissenschaft zu Schanden machend. Aber eben darum hatte er auch das Schicksal, verkezert und verfolgt zu werden. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht seine von dem gemäßigten und gründlichen Geschichtsforscher Schröckh verfaßte Lebensgeschichte.

Den Keim zu der schönen Frucht, die in unsern jüngsten Tagen reif geworden ist, der brüderlichen Wiedervereinigung der Lutheraner und Reformirten verdanken wir vorzüglich den aufgeklärten Bestrebungen jenes berühmten Leipziger Lehrers. Seine hellgedachte Schrift: „Erörterung der. Ehe- und Gewissensfrage: Ob zwey fürstliche Personen im Römischen Reich, deren Eine der Lutherischen, die Andere der Reformirten Religion zugethan ist, einander mit gutem Gewissen heyrathen können," war aber damals der Verkezerungssucht und dem blinden Glaubenseifer der sächsischen lutherischen Theologen eine willkommene Gelegenheit, sich endlich diesen allezeit rüstigen Kämpfer für Licht und Wahrheit vom Halse zu schaffen, und da die Heyrath zwischen dem Herzoge von Sachsen-Zeiz und einer Tochter des damaligen Churfürsten von Brandenburg, deren Schuzredner Thomasius in jener Schrift gewesen, dem sächsischen Hofe aus Staatsgründen mißfiel, so erreichten sie dießmal um so leichter ihren Zweck; Thomasius wurde seines Amts entsezt, sollte seine Schreibfreyheit verliehren, und um der Haft und einem peinlichen Prozesse zu entgehen, mußte er schleunig Leipzig verlassen. Das Nachbarland, in welchem liberalere Ansichten herrschten, nahm den Unfähigerklärten mit Freuden auf, die herrlichsten Kräfte blieben nicht brach liegen, und eine der wichtigsten Wohlthaten für den Flor der Wissenschaften im deutschen Vaterlande,

die Stiftung der Universität zu Halle, war die Frucht jener Ungerechtigkeit. Noch neuer aber gleich belehrend ist das Andenken an das Schicksal des berühmten Wolff. Auch dieser gründliche Forscher, dem die Philosophie einen so schönen Aufschwung in Deutschland verdankte, überhaupt ein Muster der umfassendsten Gelehrsamkeit, wurde antireligiöser Abweichungen angeklagt. Denn gerade auf diesem Felde hat die Beschränktheit und der menschliche Stolz, der den ihm bequemen und seine Anmaßungen begünstigenden Wahnglauben gegen jede Einrede vernünftiger und gründlicher Forschung behaupten will, ihren rechten Tummelplaz. Durch eine von der Religiösität des damaligen Königs erschlichene Kabinets-Ordre wurde dieser große Lehrer der Deutschen, weil er in öffentlichen Schriften und Lectionen solche Lehren vorgetragen haben soll, welche der im göttlichen Worte geoffenbarten Religion entgegenstehen, aus den preussischen Staaten verbannt, bey Androhung der Strafe des Strangs!!, wenn er sich nach 48 Stunden in denselben wieder betreten lassen sollte. — Glücklicherweise hatte aber damals Deutschland noch keinen allgemein gültigen Maasstab für falsche Lehren, dessen Fund der neuesten Zeit vorbehalten war. Weise, die Gelehrsamkeit wahrhaft achtende und sie auch kennende Fürsten verstanden richtig zu würdigen, welche Ungerechtigkeiten der Einfluß einer herrschenden Parthey, Ohrenbläserey kleinlicher Menschen, und rasche Leiden-

schaftlichkeit da verursachen können, wo die heiligen Interessen des Bürgers durch keine festen Geseze geregelt sind, und die höchste Gewalt keinen constitutionellen Damm hat. Unter diese Klasse gehörte namentlich der damalige Landgrav von Hessen: „Er schäzte sich glücklich einem so großen Geiste zum „Schuz dienen zu können. Er unterschrieb den neuen „Ruf nach Marburg, und gab zu seiner reichlichen „Besoldung hinlängliche Befehle." Auch der Churfürst von Sachsen und König von Polen, Friedrich August, hatte sich alle Mühe gegeben, den Proscribirten nach Leipzig zu ziehen. Später erkannte der König von Preussen selbst, wie sehr er durch elende Verläumder mißleitet worden sey. — Wenn wir nun auch gleich überzeugt sind, daß unter den jezigen Umständen, und bey dem in der großen Masse und unter den Vielen wahrhaft gebildeten regen Rechts-Sinn nicht so leicht von jener Maaßregel zum Nachtheil der ächten Fortbildung ein Mißbrauch gemacht werden wird, so durfte die freymüthige Gegenrede darum doch nicht verstummen. Die Willkühr ist unaufhörlich beschäftigt neues Feld zu gewinnen, und die Macht und Gewalt über andere haben stets einen unwiderstehlichen Reiz gehabt. Jene Maaßregeln, die die Universitäten betreffen, sind nicht isolirt aufgetreten, — in ihrem Gefolge befanden sich noch so manche andere Vorkehrungen, die in den Händen übelwollender und leidenschaftlicher Menschen eben so sehr die persönliche Freiheit gefährden könnten, als die freye Entwicklung

der geistigen Kräfte. Man darf es sich nicht verhehlen, es giebt eine Klasse von Menschen in Deutschland, die dem Grundsaze huldigen, daß die große Masse bestimmt sey, von wenigen Auserwählten und zu den höhern Staatsämtern Bevorrechteten, nach ihrem guten Belieben regiert und bevormundet zu werden. Diese zwischen Fürsten und Volk sich stellend, und sie mehr trennend als durch eine ächte Vermittlung verknüpfend, vermißt sich das Maas für alles zu geben, den Dienern die Arbeit austheilend, den Werth der Arbeit bestimmend und ihren Unwerth, und ihren Lohn kärglich oder freygebig, wie die Gnade sie treibt, — sie will die Geseze geben, und etwa dabey guten Rath hören, — sie hält sich sogar für berufen, aus höchster Autorität selbst im freyen Gebiete des Geistigen zu bestimmen, was wahr ist, was falsch. Der Reiz der Wissenschaften und die Neuheit der mannichfaltigen Erkenntniß hat auch diese Klasse eine Zeit lang gewonnen, nicht wenige derselben haben sogar die Fortschritte des menschlichen Geistes begünstigt, und zur Verbreitung richtiger und menschlicher Ansichten über alle Verhältnisse des Lebens im Staate und in der Kirche durch alle Klassen von Bürgern mitgewirkt. Erst spät sind sie gewahr geworden, daß dadurch Bedürfnisse und Forderungen im Volke rege geworden, durch die ihre Vormundschaft und anmaßlichen Vorzüge selbst in Anspruch genommen wurden. Nun schien es ihnen hohe Noth zu seyn, durch einen Damm den mächtigen Strom

der Zeit wo möglich zu hemmen, und dieses, wie sie fürchten, alles mit sich fortreißende Fortschreiten aufzuhalten. Aber die Forderung der Zeit ist gerecht und läßt sich nicht abweisen. Eine Masse von richtiger Erkenntniß ist gewonnen, die nicht mehr eine todte, unfruchtbare Gelehrsamkeit ist, sondern den ganzen Menschen und seine edelsten Kräfte in Anspruch nimmt, und im Geiste der Reformation, die zuerst die Glaubensfesseln gebrochen, keine Art von Tyranney duldend, einer engherzigen und eigensüchtigen Parthey von Söldnern der Willkühr und Autoritätskrämern, ein Heer von rüstigen Kämpfern für Vernunft und Wahrheit, für Licht und Recht entgegenstellt. Solche Kämpfer haben nun in Deutschland zu allen Zeiten vorzüglich die Universitäten gebildet, und zu dem heiligen Kampfe gestärkt, und sie selbst waren ihre großen Zierden von Huß und Luther bis auf Kant und Fichte. Das ist ihre wahre Bestimmung. Eine Universitätspolizey in dem Sinne derer, die den Beruf der Professoren Instructionen unterwerfen wollen, ähnlich denen, welche man gewöhnlichen Verwaltungsbeamten ertheilen mag, ist ein unausführbares Ding, und wäre der tödtliche Streich für dieselben. Auch wollen wir zu unsern Fürsten das Vertrauen hegen, daß sie sich nicht durch arglistige Rathgeber aus jener Klasse verführen lassen werden, jene heiligen Stiftungen der Vorzeit durch einen Zwang entweihen zu lassen, den die Pflanzschulen der geistigen Freyheit nimmer vertragen. Nur in diesem Element der Frey-

heit können nach wie vor die Wissenschaften gedeihen und wachsen, und Männer von Talent, Kraft und ernstem Streben eine Ehre und eine Befriedigung finden, als öffentliche Lehrer aufzutreten, und durch das lebendige Wort in empfänglichen Gemüthern den geistigen Funken immer von neuem zu entzünden, und zur erwärmenden und erleuchtenden Flamme anzufachen.

Ueber die dem Grafen Bernstorf zugeschriebene Circularnote.

Eine an die preussischen Gesandten bey den auswärtigen Höfen gerichtete und mit dem Nahmen des Grafen von Bernstorf unterzeichnete Note ist unter dem Publicum verbreitet, und scheint einen Karakter von Aechtheit an sich zu tragen, sowohl durch die Art des Styls, als durch die Uebereinstimmung der darin ausgesprochenen Grundsäze mit den Verhandlungen des Frankfurter Bundestages. Mag übrigens dieses Actenstück vom Berliner Kabinet ausgegangen seyn, oder einen ganz andern Ursprung haben, so werden doch immerhin seine Prüfung, und die Betrachtungen, die es veranlaßt, wenn sie richtig sind, nicht ohne einigen Nuzen seyn. — Die Depesche, von der hier die Rede ist, hat die Absicht zu beweisen, daß exaltirte Menschen versucht haben, durch ihre Schriften, ihren Briefwechsel und ihre Unterhaltungen der öffentlichen Meinung in Deutschland eine gefährliche Richtung zu geben, und daß die Wirkungen dieser der öffentlichen

Meinung angethanen Gewalt dahin gehen würden, die Regenten zu zwingen, ihren Völkern andere Verfassungen zu geben, als sie den Vorsaz gehabt, ihnen zuzugestehen. Nun wohl, vorausgesezt, daß diese Besorgnisse nicht chimärisch und daß jene Vorsäze nicht im Widerspruche mit Versprechungen seyen, laßt uns sehen, ob dießmal die Furcht, gegen die gewöhnliche Regel, gute Rathschläge eingegeben hat. Man will das Königthum aufrecht erhalten, und um dahin zu gelangen hält man für das beste Mittel ständische Verfassungen (constitutions d'état) an die Stelle repräsentativer Regierungen zu sezen. Ich kann mich irren, aber ich bin innigst überzeugt, daß repräsentative Regierungen dem Throne eine viel festere Grundlage gewähren, als ständische Verfassungen nimmermehr vermögen, es wäre dann, daß diese die nähmlichen Vortheile darböten, nähmlich Bürgschaften für das Eigenthum, die individuelle Freyheit, die Gewissensfreyheit, und die nicht weniger kostbare Freyheit der Gedankenmittheilung. Wenn diese der Natur des Menschen wesentlichen Rechte durch diese Verfassungen nicht verbürgt sind, so erkläre man sich ehrlich darüber, denn die Zeit der Täuschungen ist vorüber; solche Verfassungen werden nichts anders seyn als die Beybehaltung der unumschränkten Regierungen. — Auch wir haben Stände gehabt, und sie hatten das Recht die Auflagen zu bewilligen; wir hatten Parlamente, welche behaupteten das Recht zu besizen sie zu verwerfen; wir hatten allgemeine Stände (Generalstaaten) gehabt, und das Andenken derselben war nicht erstorben; und doch schaltete man über unsere Personen durch Verhaftsbefehle und über unser Eigenthum durch Königliche Gerichtssizungen (lits de justice); die religiöse Verfolgung war allmächtig, und die Presse war einer willkührlichen Censur unterworfen. Von wo aus hat sich das erste Geschrey gegen die Uebermacht und die Mißbräuche der Königlichen Autori-

tät erhoben? Man muß Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wem sie gebührt; aus dem Schooße der Aristokratie gieng der erste Widerstand aus; es waren die Provincialstände, die Geistlichkeit, die Parlamente, die in den Jahren 1787 und 1788 das erste Beyspiel gaben, sie electrisirten die öffentliche Meinung, die damals noch weit davon entfernt war, die Gewalt zu haben, die sie jezt in ganz Europa besizt, — die ständischen Verfassungen sind ihrer Natur nach bündlerisch (federales), und die Körperschaftenverbindung (federation) gehört durch ihr Wesen mehr der Republik als der Monarchie an. Die Schweiz und die vereinigten Nordamerikanischen Freystaaten sind die einzigen wahren Bundesstaaten in unsern Tagen. Nie hat Deutschland das Bild davon dargestellt; nie wird es mit seinen großen Mächten die großen Armeen unterhalten einerseits, und andererseits mit selbstständigen Staaten vom zweyten Range dahin gelangen, eine Bundeseinheit aufzustellen, die auf Vertrauen gegründet ist. Kann man sich nun wohl eine Bundeseinheit ohne Vertrauen denken? Der hergebrachte Ausdruck von deutscher Conföderation war weiter nichts als ein leeres Wort, das kein wirkliches Daseyn bezeichnete. Weit entfernt, eine Einigung (union) zu seyn, welche die Existenz der einzelnen souverainen Staaten in Deutschland sicherte, war es vielmehr seit dem westphälischen Frieden ein Gleichgewicht, das auf einem Gegensaze (opposition) ruhte; und zwar erstlich der beyden Religionen, und später vermittelst der beyden feindlichen Liguen, die nicht aufhörten sich wechselseitig zu beobachten, und einander zubewachen, und die in vorkommenden Fällen durch Mächte, die Deutschland fremd waren, unterstüzt wurden. Hofft man, daß das, was beym ersten Wiener Congreß vorfiel, geeignet sey, Vertrauen einzuflößen und die Staaten vom zweyten Range sicher zu machen? Ich kann kaum daran glauben, daß diejenigen, die einen Theil ihrer Unterthanen

und ihres Gebiets verlohren haben, für die Zukunft recht ruhig seyn möchten, wenn die Entscheidung darüber offenbar in die Hände der Stärkern niedergelegt wäre. — Man will Verfassungen mit Ständen, aber man läßt sich nicht darüber aus, von welcher Beschaffenheit diese Stände seyn werden; ob sie nur eine einzige Versammlung für ein ganzes Königreich bilden werden, oder für jede Provinz eine besondere, in welchem lezteren Falle man es freylich leicht haben wird, sie in ihren Meinungen zu theilen, und einander wechselseitig entgegen zu sezen. Man schweigt darüber, wie ihre Zusammensezung seyn, wer ihre Mitglieder ernenuen werde; welches ihre Rechte; ob sie das Recht besizen werden, die Auflagen zu bewilligen und ihre Anwendung zu controliren; ob sie an der Entwerfung der Geseze Theil nehmen sollen u. s. w. Wäre dieß der Fall, was auch sonst die näheren Bestimmungen seyn möchten, so hätten wir damit eine repräsentative Regierung, weil Trennung der Gewalten damit gegeben wäre. Verhielte sich die Sache anders, wären nähmlich die Stände *nichts* weiter als ein Element der Verwaltung, so ist es klar, daß die Deutschen nichts anderes errungen hätten, als die Fortdauer der unumschränkten Gewalt. Hier würde sich auf eine ungezwungene Weise eine Frage von hoher Wichtigkeit darbieten, nähmlich ob eine unumschränkte Regierung mehr Wechsel oder mehr Beständigkeit erwarten lasse, als eine durch Geseze beschränkte (legal) Regierung, oder, was auf dasselbe hinausläuft, wenn man zum höchsten Princip aufsteigt, ob der Wille eines Einzigen eine festere Grundlage habe, als der allgemeine Wille. Um das erstere zu bejahen, müßte man behaupten, daß der Wohlstand, die Liebe der Völker zu nichts dienen, daß die organisirte Gewalt alles, daß die moralische Gewalt, die öffentliche Meinung für wenig zu achten seyen. Mit Leuten, die eine solche Sprache führen, mag ich mich in keine weitere Erörterungen einlassen.

Was in dem Circular vorherrscht, ist die Absicht, die Gemüther über die Gefahr zu erschrecken, in diesem Augenblicke den Völkern neue Einräumungen zu machen. Man scheint zu fürchten, daß sie zu einer ähnlichen Umwälzung wie in Frankreich führen möchten. Wozu nüzt dann die Erfahrung? Welcher Mensch von schlichtem Sinn, welcher aufmerksame Beobachter hat sich nicht überzeugt, daß eben jene hartnäckige Verweigerung billiger Einräumungen im Anfange des Jahrs 1789 das Königthum aufs Spiel gesetzt hat. Wer kann daran zweifeln, daß wenn in jenem Zeitpunkte der König jene Karte bewilligt hätte, welche Ludwig der XVIII. Frankreich im Jahre 1814 ertheilt hat, wir eine Uebereinkunft (transaction) und keine Umwälzung gehabt haben würden. Nicht die liberalen Ideen haben die Revolution gemacht, sondern der gegen die liberalen Ideen so unweise geführte Krieg. Die Revolution war das Werk des Widerstandes.

Das politische Gemählde von Deutschland von einer Hand entworfen, der man nicht den Vorwurf machen wird, liberal zu seyn, enthält Stoff zum Nachdenken für die Männer, die berufen sind seine Schicksale zu sichern, „die geheimen Anführer, heißt es, werden durch Gleichheit der Gesinnungen und „Grundsäze mit einander verbunden, werden durch eine natürliche Anziehung mit einander verknüpft, sie unterstüzen „sich, ohne sich persönlich zu kennen, und verstehen sich oft „mit einander, ohne sich förmlich erklärt zu haben.“ Wenn aber die Anziehung, die sie verknüpft, natürlich ist, wenn sie sich unterstüzen, ohne sich zu kennen, wenn sie sich verstehen, ohne sich erklärt zu haben, ist wohl zu erwarten, daß der Gerichtshof von Mainz, welches auch seine Nachforschungen seyn mögen, im Stande sich befinden werde, sie zu entdecken, und hinlängliche Beweise zu erhalten, um einen Urtheilsspruch zu begründen? Uebrigens scheint es mir, daß die Regierungen sich nicht um diese Beziehungen zwischen den

Individuen, sondern um ihre Absichten bekümmern sollten. Diese Absichten nun scheinen kein drohendes Ansehen zu haben, weil die Völker sich mit ihren Wünschen nach repräsentativen Verfassungen an ihre Regenten selbst wenden. Diese Bemerkung allein scheint den Angriff gegen die öffentliche Meinung zu zernichten, welche man in dem Circular karakterisirt „als einen Geist der Unabhängigkeit und des Stolzes, „als Vernichtungsgrundsäze, eingehüllt in abstracte Meta„physik und in eine mystische Theologie, um den politischen „Fanatismus durch religiösen zu verstärken. Diese Gesinnun„gen sind die Verachtung desjenigen, was jezt besteht, der „Haß gegen die Könige und die Regierungen, der Enthusias„mus für das Traumbild, was sie Freyheit nennen....“

Man darf wohl annehmen, ja man kann zuversichtlich behaupten, daß dieses Gemählde wohl mehr von Lebhaftigkeit der Einbildungskraft als von Gründlichkeit des Urtheils zeugt. Was die Freyheit betrifft, die hier als ein bloßes Phantom dargestellt wird; ist das wohl ein treues Bild? hält diese Definition wohl die Prüfung aus? Nein, gewiß nicht, die Freyheit ist ein wahrhaftiges Gut, eine schüzende Gottheit, wenn sie gegründet ist auf Achtung und Liebe der Geseze, die die Rechte der Völker und die Festigkeit der Regierungen verbürgen.

Nicht also das Interesse der Könige stößt die repräsentativen Regierungen zurück, ja ich darf wohl hinzusezen, auch nicht einmal ihre persönliche Stimmungen. Die Mehrzahl der deutschen Fürsten ist gemäßigt im Gebrauch der Macht, ja sie sind sogar populär, sie verachten den Uebermuth, und sind alle ihren Unterthanen zugänglich. Die bürgerliche Gleichheit, welche den Menschen in seinen eigenen Augen erhebt, alle seine mannichfaltigen Fähigkeiten entwickelt, die seine Thätigkeit belebt, seine Beharrlichkeit unterstüzt, weil die vor ihm eröffnete Laufbahn von all den Hindernissen befreyt

ist, welche die Privilegien von allen Seiten auf ihr zusammengehäuft hatten, — jene neue Kraft, welche einem Volke den Genuß seiner Rechte, den Schuz seiner Interessen verleiht, nichts von alle dem kann die Regenten beunruhigen. Wer zieht mehr Vortheile wie Sie aus den Fortschritten des Ackerbaues, der Vervollkommnung der Künste, dem Wachsthum des Handels und des Kunstfleisses. Je blühender der Zustand eines Volks ist, desto mehr bieten seine Bevölkerung und die Gegenstände, auf welche Abgaben gelegt werden können, Hülfsquellen dar, für die Stärke und den Glanz des Reichs. Ich wiederhole es, nicht die Könige, wenn sie ihr wahres Interesse zu Rath ziehen, haben die repräsentativen Regierungen zu fürchten; die Aristokratie nur sucht sie in eine Sache hineinzuziehen, die Ihnen fremd ist, und die man täglich mehr Mühe hat zu vertheidigen. Im Anfange des Jahrs 1789 waren alle Franzosen für die Monarchie. Die Königliche Sizung vom 23. Junius hat den König aus seiner wahren Stelle gerückt, indem sie ihn an die Spize einer Parthey stellte. Die Aussprache der Gewalt hat zur Gewalt aufgerufen. Die verderblichen Rathgeber, von denen der Thron sich umgeben ließ, haben ihn später umgestürzt.

Diese Wahrheiten, diese Resultate der Erfahrung sind handgreiflich, und hätten ohne Zweifel den Ministern der Mächte den rechten Weg gezeigt, wenn nicht die Mehrzahl derselben an der Aristokratie hienge durch ihre Geburt, ihre Gewohnheiten und die Privilegien, welche ihre Güter besizen. Aber die wahren Staatsmänner sollen von einer grössern Höhe und in eine weitere Ferne sehen. Durchdrungen von der Unpartheylichkeit, welche ein so ehrenvolles Amt ihnen zur Pflicht macht, sollen sie sich von dem gegenwärtigen Zustande der Völker Europa's Rechenschaft geben, und wenn ihre Untersuchung von Vorurtheilen frey ist, so werden sie

sich überzeugen, daß, wenn auch alle Verbesserungen verlangen, keines eine Revolution will. Die Entscheidung ist noch in den Händen derjenigen Männer, welche ein Interesse an der Erhaltung der guten Ordnung haben; man begehe nicht den Fehler, sie denen zu überlassen, die nichts zu verliehren haben; und dahin würde unvermeidlich der Gebrauch der Gewalt führen.

Die deutsche Pièce enthält eine Menge von Bemerkungen, die man mit leichter Mühe in ihrer Nichtigkeit darstellen könnte; eben so würde es sich mit jenen Phrasenwendungen verhalten, mit jenen diplomatischen Redensarten, welche nur beweisen, daß die Leute, die sich ihrer bedienen, indem sie selbst keinen Schritt vorwärts gethan beym Fortschreiten der Aufklärung, bey diesem constanten Gange des menschlichen Geistes, den man eben so wenig mehr bestreiten kann, als den Lauf der Gestirne, die uns erleuchten, daß diese Leute, die man gewohnt ist nach der Höhe der Stellen, die sie besezen, zu beurtheilen, sich überreden, die Nationen seyen noch in der Kindheit, und müßten am Gängelbande geführt werden, — und gleich den Heerden, die auf den Spizen der Berge weiden, seyen sie immer im Begriff sich in die Abgründe zu stürzen, wenn sie nicht durch Führer geleitet und geschüzt werden, und durch die Bande ihrer Agenten gehezt. Wer aber hat denn seit mehreren Jahrhunderten den Rost der Barbarey verschwinden gemacht? Wem hat man den unermeßlichen Fortschritt aller Wissenschaften zu verdanken? Wer in unsern Tagen hat den großen Gedanken gefaßt, sie auf die Künste anzuwenden? Wer hat die Geheimnisse der Natur und ihres Urhebers enthüllt durch die Entdeckung eines Theils ihrer erhabenen Bestimmung in der Luft, im Lichte, in den Metallen, in den Pflanzen? Etwa die Diplomatie? Oder sind es jene Männer mit Sinecuren? Nein: es sind Männer, begabt mit einer richtigen Urtheilskraft, es

sind ausharrende, muthige Männer, vor allen sind es Männer voll Liebe zum wahren Ruhm, der nur denen gebührt, die sich um das Menschengeschlecht wohl verdient gemacht haben; in der Mittelklasse ist der Siz der Stärke so wie der Intelligenz der Nationen; in ihr findet man alle Arten von Fähigkeiten, und jene Nacheiferung, zu welcher das natürliche Verlangen, das Loos seiner Familie zu verbessern, reizt, ein angebohrenes Gefühl, das nur dann gefährlich wird, wenn es einen zu entschiedenen Karakter von Ehrgeiz annimmt. In dieser Klasse, die aus Landwirthen, Künstlern, Kaufleuten, Wechslern besteht, findet sich die größte Masse von Kenntnissen, die größte Masse von Eigenthum, der wahre Nationaleinfluß. Ich frage jeden Menschen von gutem Glauben, und ich gebe mein Wort, daß nur dieser gute Glaube meine Feder regiert, ist es nicht wahre Verblendung zu behaupten, daß einige Individuen von oben das Recht erlangt haben, dies Menschengeschlecht zu meistern, nicht durch die Gewalt der Ueberzeugung, sondern durch bloße Autorität? Diese Betrachtung bietet sich so natürlich dar, sie dringt sich jedem, der mit Gründen spricht, so unwiderstehlich auf, daß sie selbst den Verfasser des Circulars gezwungen hat, einige Wahrheiten aufzustellen, die mit dem Rest seiner Schrift im Widerspruche stehen. Die Souveraine, sagt er, haben ihren Völkern „eine Einrichtung versprochen (indem er von Verfassungen mit Ständen spricht), welche dadurch, daß sie den verschiedenen Classen der Eigenthümer ein gesezmäßiges Mittel „an die Hand giebt, den Souverain aufzuklären und den „Wünschen und Bedürfnissen der Nation eine organische „Stimme verleiht, in der That eine monarchische Einrichtung ist.“

Wie werden aber die Wünsche der Nation zum Souverain gelangen können, wenn die Völker nicht das Recht der Petition haben, und besonders wenn man die Preßfreyheit zer-

stöhrt? würden wohl Stände, deren Mitglieder durch die Autorität vereint wären, eine organische Stimme für die Völker seyn? würden sie als ihre Organe Menschen betrachten können, die nicht ihre Stellvertreter wären?

Die Sache der Universitäten ist auf keine liberalere Weise abgehandelt. Da, sagt die Circularnote, „da findet sich die „Giftquelle der falschen Lehren. Was würde es helfen, einem „Professor im Preussischen seine Stelle zu nehmen, die er „mißbrauchte, um den Geist seiner Zuhörer zu verderben, „wenn er hoffen könnte, auf einer andern Universität ange„stellt zu werden? Es muß daher in dieser Hinsicht eine „Polizey eingeführt werden, die auf denselben Grundsäzen „beruht.“ Aber hätte dann nicht, ohne dazu der Beschlüsse des Bundestages zu bedürfen, jede Regierung das Recht, und noch mehr die Pflicht, nicht nur einem Professor seine Stelle zu nehmen, die er mißbraucht hätte, um den Geist seiner Zuhörer zu verderben, sondern ihn selbst vor Gericht zu stellen; und wenn er eines solchen Verbrechens überführt wäre, hieße es nicht eine andere Regierung beleidigen, wenn man von ihr voraussezen wollte, sie sey geneigt, ihm die Erziehung der Jugend zu überlassen? Das Wort überall, wo nähmlich von der Einführung dieser Art von Polizey die Rede ist, möchte es nicht den Vorwurf der Unachtsamkeit (Inadvertence) verdienen, da es Länder selbst jenseits der Maas beunruhigen könnte? — Gehen wir zu den Wissenschaften selbst über, so finden wir sie nicht besser behandelt als ihre Lehrer. Man duldet zwar das Studium der Mathematik, der Astronomie nnd was man die genauen Wissenschaften nennt; aber man schließt die politischen und moralischen Wissenschaften aus, und durch die Censur verbietet man jede Kritik, jede Erörterung der Geseze, jede Reclamation gegen ihre Verlezung, jede freye Darlegung von Grundsäzen, welche sich an die Rechte der Völker knüpfen. Ist das wohl

das Mittel, sie zu befriedigen, und die Fortschritte der Civilisation zu begünstigen?

Ueber die Studenten, die natürlich den Professoren nachgehen, drückt sich das Circular folgendermaßen aus: „Was „die Studenten betrifft, so hat man ein Verbot erneuert, „worüber man strenge halten, und welches verhindern wird, „daß die Studenten nichts anders sind, als was sie seyn „müssen, junge Leute nähmlich, die sich zugleich für das ge„lehrte und für das thätige Leben vorbereiten.“ Damit sind sie abgefertigt. Ich seze voraus, daß die deutsche Jugend den Sinn dieser Erklärung verstehen werde. Was uns Franzosen betrifft, so gestehe ich, würden wir uns sehr beeinträchtigt finden, wenn bey unserm Eintritte in die Gesellschaft die Regierung sich herausnehmen wollte, über unsere Vocation zu entscheiden; wenn sie uns nur zwey Ausgänge zeigte, nur zwey Bahnen eröffnete, mit dem Verbote, aus ihnen auszutreten. Man darf nicht daran zweifeln, daß eine solche Ordonnanz, die das Ansehen eines Tagesbefehls hat, dazu geeignet sey, die Keime des Kunstfleisses zu entwickeln, und jene Nacheiferung einzuflößen, jenes so kostbare Element in dem Jünglingsalter, dem man die Meisterwerke in aller Gattung verdankt, und die dazu beyträgt, den Reichthum der Nationen zu sichern, so wie ihre Ueberlegenheit zu befestigen.

Die Prüfung der executiven Mittel, durch welche man sich bemühen würde, den in dem Circular angezeigten Plan zu realisiren, könnte mich über die Linie der Mäßigung hinausführen, welche mir die Liebe zur Wahrheit und zum öffentlichen Wohl vorschreibt, der einzige sichere Leitfaden mitten im Labyrinthe, das dies Ungestüm der Leidenschaften erzeugt. Auch glaube ich mich ihrer nähern Prüfung um so mehr enthalten zu dürfen, da der erste Eindruck, den sie auf die öffentliche Meinung gemacht, die Regierungen zur Erklärung bewogen hat, daß diese Maaßregeln nur vorläufig seyen

und einer weitern Erörterung unterworfen werden würden. Jedoch will ich, ehe ich die Feder niederlege, auf eine Chicane mehr als auf einen wirklichen Einwurf antworten, welche uns alle Freyheit über Gegenstände, die in andern Ländern erörtert werden, zu denken, zu sprechen und zu schreiben verbieten will, unter dem Vorwande, daß sie uns fremd seyen. Seit wann sind dann diese Gränzen gezogen? Seit wann hat man diese Wälle in der moralischen Welt errichtet? Sind die politischen Acten der Regierungen nicht zu allen Zeiten ein Gegenstand der Unterhaltung und öffentlichen Erörterung gewesen? Haben je die Minister irgend eines Landes, ja selbst die unsrigen unter der alten Regierung den Gedanken gehabt, Gesellschaften oder Individuen in Anspruch zu nehmen, weil sie ihren Unwillen über die Theilung von Polen laut äußerten, oder weil sie ihre guten Wünsche für die Sache der Insurgenten, die seitdem eine der achtungswerthesten Nationen der Welt geworden sind, zu erkennen gaben? Hat man nicht allgemein den Einfall in Holland getadelt, — oder hat man sich nicht zu allen Zeiten erlaubt, die Berathschlagungen des englischen Parlaments öffentlich zu beurtheilen? Warum also sollte man etwas dagegen einzuwenden haben, daß wir unsere Meinung über die Beschlüsse des Frankfurter Bundestages aussprechen, selbst wenn man beweisen könnte, daß sie uns ganz fremd seyen? Weit entfernt sie abzuweisen, forschen wir recht emsig nach der Meinung der aufgeklärten Männer aller Länder, über die Berathungen unserer Kammern, über die Acte unserer Regierung. Die Beurtheilung der politischen Ereignisse gehört den Zeitgenossen, und wenn sie nicht ihrer Kritik unterworfen gewesen wären, wie könnte man die Geschichte schreiben!

A. von Lameth.

II.

Ein Aufsatz politischen Inhalts. Von F. H. Hegewisch.

Vorwort.

Ist es Zeit zu reden oder zu schweigen? Darf ein Professor gegenwärtig von politischen Dingen öffentlich reden? Haben sich Professoren ehemals mit Politik befaßt? Als ich mir die letztere Frage that, erinnerte ich mich lebhaft nicht nur Schlözers, welcher als Lehrer der Politik angestellt war, sondern auch Hallers. Reich durch Erfahrungen eines langen Lebens, reicher an Kenntnissen als die Meisten, welche den verdienten Ruhm echter Gelehrsamkeit haben, verfaßte der große Haller seinen Alfred, und widmete dies Lehrbuch der Politik seinem Fürsten, dem Könige Georg dem Dritten, vor nun beinah funfzig Jahren.

Die deutschen Universitäten und insbesondere die Lehrer an denselben sehen sich im gegenwärtigen Augenblick mit schweren noch nicht erwiesenen Anklagen verfolgt. Sie sollen pflichtvergessene, pflichtwidrige Meinungen und Lehren ausstreuen.

Vor drey Jahren, bey Eröffnung des Bundestags zu Frankfurt, und später noch bey Stiftung der Bonner Universität, ist den deutschen Universitäten, ohne Ausnahme ihrer Form und ihrem Personal, das größte Lob ertheilt worden. Innerhalb drey Jahren hat das Persönliche der akademischen Lehrer sich wenig oder gar nicht verändert; es muß also von anklägerischer Seite entweder das Personal, oder die Meinung, oder nur die Sprache sich geändert haben.

Immerhin mögen einige überspannte, wohlwollende oder auch übelwollende Köpfe auf den Universitäten seyn, deren auf das Politische gerichtete viel öfter thörichte als verbrecherische Bestrebungen nothwendig scheitern müssen, und sobald sie das Gebiet des Gesetzes verletzen, unverzüglich bestraft werden müssen. Wegen dieser kleinen Anzahl Irrender oder Sträflicher, die nach Verhältniß gewiß auf den Universitäten nicht größer ist als bey den Regimentern, ist man aber keineswegs befugt, den Universitäten den Stab zu brechen.

Die Wahrheit ist, daß in den Augen der Ankläger das Verbrechen der Universitäten darin besteht, Interesse an öffentlichen Dingen zu nehmen und zu wecken. Daß ein akademischer Lehrer mit Anatomie,

Botanik oder römischen Gesetzen sich beschäftige, verstatten sie, aber die Untersuchung, wiefern das Wohl und Wehe der Mitbürger durch die öffentlichen Einrichtungen vermehrt und vermindert werde, soll verboten seyn; wer seinen menschenfreundlichen Blick dahin richtet, soll ein unruhiger Kopf seyn, der zur Ruhe, in sein Fach oder des Amts verwiesen werden müsse. Die Professoren werden angeklagt wegen „politischer und antireligiöser Lehren;" nicht wegen antisocialer Lehren. (Siehe das bekannte Circular.)

Wenn von Anklägern der Universitäten die Rede ist, so sind hier, wie allemal, Räthe der Fürsten zu verstehen. Unsere Beschwerde müsse niemals wider die Majestät des Fürsten, sondern an die Majestät des Fürsten, dem allemal am meisten daran gelegen seyn muß, die Wahrheit zu erfahren, wider übelunterrichtete oder übelwollende Minister gerichtet werden.

Die Privatmeinungen eines Ministers sollen nicht unser Gesetz seyn. Vielleicht würde mancher Minister den akademischen Lehrer als Verbreiter antimonarchischer Grundsätze verfolgen lassen durch Häscher oder besoldete Schreiber, welcher etwa folgendes sagen möchte: Quand les rois ou les princes n'ont regard à la loi, en ce faisant, ils font leur peuple serf, et perdent leur nom de roi, car nul ne doit etre appellé roi, hors celui, qui regne et seigneurie sur les francs. Les francs de nature aiment leur seigneur, mais les serfs de naturel-

lement haissent comme les esclaves leur maitres (Considerations de Mad. de Stael. T. I. p. 22). *) Und doch ist es ein König, der dies gesagt hat; es ist historisch, daß es das Wort eines sterbenden Königs ist, der sich wohl auf Herrschaft verstand.

Die Liebhabereyen sind verschieden. Gesetzt es wäre auch nur eine Liebhaberey, wenn Einige in den Stunden, die von Berufsgeschäften frey sind, die Gedanken am liebsten auf das Wohl ihrer Mitbürger, auf die Hindernisse und Förderungsmittel desselben richten, so wäre diese Neigung schon um des Gegenstandes willen nicht zu tadeln. Man hat zwar in neuerer Zeit den Rath gehört, ja sogar die Drohung, daß Gelehrte sich innerhalb ihres Fachs halten sollen, und daß die Politik ihnen schlechthin fremd bleiben müsse. Immerhin mögen die Künste einer menschenverachtenden Politik das ausschließliche Eigenthum einiger nicht zu beneidender Weniger seyn; aber die Politik im echten Sinne, die Kenntniß der Bedingungen des allgemeinen Wohls darf keinem gebildeten Bürger fremd seyn.

Die tugendhaftesten Männer, ein Th. Morus, ein Haller, haben sich ergötzt, ideale Staaten zu entwerfen und auszuschmücken. Diese Region ist eins der erfreulichsten Gebiete der Phantasie. Für gewöhnlich

*) Dieselbe bezeugt an einer andern Stelle, daß der tugendhafte Malesherbes, zu dessen Monument jetzt alle Fürsten beytragen, der ernstlichste Gegner der Censur war.

aber und für die Meisten mag es allerdings besser seyn, mit den Gedanken in der Wirklichkeit zu verweilen, um zuförderst das Nothwendigste, eine richtige Kenntniß des Staats zu erlangen. Erweckung der Vaterlandsliebe soll ja ein wesentliches Stück der Erziehung ausmachen, wie ist aber diese möglich ohne Kenntniß des Staats?

Ich gestehe, daß ich nicht wohl begreife, wie ein Arzt nicht das Politische berühren soll. Er sieht so viel Elend, wünscht Abhülfe, muß auf die näheren und entfernteren Ursachen gehn, und findet, daß ein großer Theil des Unglücks, das in den Schlafstuben seufzt, aus den falschen Einrichtungen, welche die Menschen selbst gemacht haben, herrührt. Zu menschenfreundlichen Lesern möchte ich sprechen als Menschenfreund, auf die Gefahr hin ein Pamphletist und Libellist gescholten zu werden. Das beste Bewußtseyn ist, das Wohl der Mitbrüder gefördert zu haben; gut ist es aber auch schon, die Verbesserung des Zustandes der Mehrheit zu wünschen. Solche Menschen aber, die mit Gleichgültigkeit an allen Scenen vorübergehn, wo sie nicht selbst als Schauspieler auftreten, und denen die Menschheit in jeder Gestalt, ausser im Spiegel, höchstens ein vornehmes Lächeln abgewinnt, mögen immerhin die Achseln zucken über den Arzt, welcher unternimmt vom Staate zu reden.

Es giebt nur eine einzige Art, die Unbesonnenheit, Heftigkeit und Bitterkeit zu erklären, womit die Anklagen wider die Universitäten ausgesprochen sind.

Von jeher handeln die Menschen im Allgemeinen redlicher in Privatgeschäften als in öffentlichen, und erlauben sich mehr um ihrer Parthey zu nützen, als sie sich um ihres eigenen Vortheils willen erlaubt haben würden. So ist's noch heut zu Tage, troz den Ermahnungen des guten Garve. Die Ehre ist ein mächtiger Zügel für die Menschen, aber sie vermag weniger, wo eine beträchtliche Anzahl Menschen gemeinschaftlich handelt, weil jeder sicher ist, von seiner Parthey Lob zu erndten für Alles, was das Interesse derselben fördert, und weil er eben deswegen den Tadel der Gegner bald nichtachten lernt.

Da in dem gegenwärtigen Falle des Angriffs auf die akademischen Lehrer Argumentation wenig Eingang finden wird, so gelte bey den Herrn, welche sich so gerne berufen auf das, was gewesen ist, (freylich zu einem grade ihnen bequemen Zeitpunkt,) das Beyspiel des großen Haller. Er war der berühmteste Lehrer der Georgia Augusta, geehrt von seinem Kaiser, seinem Könige, seiner Vaterstadt. Er war Meister in den Naturwissenschaften, aber zugleich Liebhaber der politischen. Dieses gereichte damals so wenig zum Vorwurf bey den Mächtigen der Erde, daß Kaiser Joseph auf seiner Reise durch die Schweiz Hallern besuchte.

Wie, wenn jezt ein akademischer Lehrer wagte zu schreiben, was H. in der Vorrede zu seinem Fabius sagte: „Es sind mehrere Jahre, daß ich auch nach dem Rathe einiger Freunde mir vornahm, über die Regierung zu schreiben. Niemals, dachten wir, kann

man den Fürsten genug wiederholen, ihr Glück bestehe in der Erfüllung ihrer großen Pflicht, im Glücke ihrer Unterthanen. Dennoch haben die wiederholten Ermahnungen eines Fenelon, eines Montèsquieu einigen Eindruck auf die Gemüther der Menschen und selbst der Mächtigen gemacht. Wo man vormals nur die Ehre des Königs nennen hörte, da wird der Name des Vaterlandes nunmehr gehört. Große Fürsten nehmen sich vor, wie Väter zu herrschen, und einige erfüllen die Absicht. Vielleicht sind eben diese Ermahnungen auf deutsch noch nicht oft genug, nicht lebhaft genug gegeben worden." Wer so sprach, würde jetzt wahrscheinlich rufen: discite justitiam moniti!

Es scheint zeitgemäß zu seyn, daran zu erinnern, daß und wie Haller, der Göttinger, ein Politiker, ein Menschenfreund war; um so mehr als der gute Klang des Namens häufig mißbraucht wird, dem menschenfeindlichen Werke eines namensgleichen Verfassers Eingang zu verschaffen.

Was ist es, weswegen die Universitäten von offnen und heimlichen Feinden ehrenrührige Anklagen erleiden? Nichts anders, als was der wahrhafte Dichter, der keine Karlsbader Gedichte gemacht hat, ein Haupt der Universität deutscher Bildung, also ausgesprochen hat:

O Freyheit!
Silberton dem Ohre!
Licht dem Verstand' und hoher Flug zu denken,
Dem Herzen groß Gefühl!

O Freyheit! Freyheit! nicht nur der Demokrat
Weiß, was Du bist,
Des guten Königes glücklicher Sohn,
Der weiß es auch.
Nicht allein für ein Vaterland,
Wo das Gesetz und Hunderte herrschen,
Auch für ein Vaterland,
Wo das Gesetz und Einer herrscht,
Ersteiget, wem diesen Tod sein großes Herz verdient,
Ein hohes Thermopylä,
Oder einen andern Altar des Ruhms,
Und locket sein Haar, und stirbt!
Unsterblichkeit Dir!

(Klopstocks Ode: Das neue Jahrhundert.)

Ja, die deutschen Universitäten lieben und lehren die Freyheit, diese Freyheit. Das ist das Verbrechen der Universitäten, daß sie diese erhebende Lehre bewahren gleich dem heiligen Feuer.

Was aber lehren manche Gegner der Universitäten? Statt die Vorzüge der Privilegirten von ihrer durch ein Gesetz geschützten Stellung im Staate herzuleiten, behaupten sie, daß ihre Vorrechte älter und ehrwürdiger seyn als der Thron; sie behaupten: daß Gott einige Familien ausschließlich bestimmt habe, das Edle zu bewahren und fortzupflanzen, daß Gott die Hunderttausende verdammt habe auf immer zu Hand- und Spanndienst. Solche Meinung mag alttestamentlich seyn; aber ist sie christlich? Sittliche Freyheit und Tugend, das ist das Edle, oder das Edle ist im moralischen Sinne ein Nichts. Unbegreiflich ist die Ver-

blendung, welche solche Meinung von privilegirten moralischen Vorzügen auszusprechen wagt. Es hat von jeher edle und unedle, gute und schlechte Fürsten gegeben; es giebt edle und unedle Adeliche, tapfere und feige Soldaten zu Pferde und zu Fuß, unbestechliche und bestechliche Richter. Allein auf den Schlachtfeldern von Lützen und Bautzen ist wenigstens eben so viel Tapferkeit bewiesen worden, als dreyhundert edle Familien in dreyhundert Jahren hervorgebracht haben.

Es ist nicht nur irrig, sondern auch zweckwidrig und gefährlich, der Aristokratie eine falsche Basis geben zu wollen. Nichts ist gewisser nach der menschlichen Natur, als daß ein Extrem das andere hervorruft. Spricht man von der einen Seite die Selbstbewunderung aus, wegen vermeinter moralischer Vorzüge, so wird von der andern Seite alle Verschiedenheit bezogen auf das Herkommen aus einer Zeit, wo physische Gewalt einen Unterschied stiftete zwischen Eroberern und Besiegten, zwischen denen, die Unrecht thaten und denen, die Unrecht litten. Allzuleicht ist alsdann die Schlußfolge: Die Norm sey der Tag vor der Eroberung. Gewiß, wenn die Abneigung gegen die Aristokratie und ihre jetzigen Wortführer in Deutschland von Tag zu Tage zunimmt, so sind die schlechten Vertheidiger derselben hauptsächlich Schuld daran. Nichts Zweckwidrigeres konnte blinde Leidenschaft vornehmen, als, in der Absicht die Aristokratie zu erheben, die Universitäten erniedrigen zu wollen. Undank gegen die Lehrer

kann man freylich hiebey denjenigen nicht vorwerfen, welche von den Universitäten keine Bildung empfangen haben. Mit welchen Waffen hat man die Universitäten angegriffen? Mit einem eben so unjuristischen als ungutmüthigen Vielleicht. („Sand, der vielleicht keine Mitschuldigen hatte.") Wie hat man Professoren behandelt? Die Polizeybeamten, welche die Papiere des Prof. Welker in Bonn in Beschlag nahmen, drangen ins Haus und störten ihn im Schlafe, unter dem Vorwande: sie wären durchreisende alte Freunde.

Wahrlich, es herrscht Sittlichkeit auf unsern Universitäten. Ein Student, z. B. der sich erfrechte, den Brief eines andern zu erbrechen zu seinem Vortheil, würde von Allen als ein Treubrüchiger behandelt werden, er dürfte keinem ehrlichen Kameraden über die Schwelle kommen.

Es ist falsch, es ist unedel, sich erheben wollen durch Erniedrigung Anderer. Erhebe dich durch eigenen Aufschwung, zuförderst über deine Vorurtheile.

Welches Herz trüge derjenige im Busen, der da meinte, sein Wein schmecke ihm besser, wenn er seinem Nachbar verbieten könnte, Wein zu trinken, — Wein, den dieser durch eigene Anstrengung redlich erwarb; oder der da möchte, daß nur auf seinem Acker Waizen gebaut werde, und dem Nachbar nicht zugestehn wollte, daß dieser auf dem schlechteren Acker, der aber durch viele Mühe verbessert ward, auch Waizen säe?

Die Universitäten dürfen hoffen, wie es jedem

frey steht zu hoffen, er werde der längstlebende seyn, daß sie diese Zeit der grundlosen Anklagen, des blinden Hasses überleben werden und bald überlebt haben werden. Die blatternarbigen Menschen werden nach einiger Zeit ausgestorben seyn; nach etwas längerer Zeit werden die anticonstitutionellen Menschen, das ist, diejenigen, welche die Erfüllung der fürstlichen Verheissungen hindern möchten, ungefähr das seyn, was jetzt die Blatternarbigen sind.

Von einem hauptsächlichen Grunde der jetzigen Spannung.

Damit das Schweigen nicht ausgelegt werden könne, als Verstummen des sich schuldig fühlenden Beklagten, damit ein Zeugniß der Standhaftigkeit, ohne welche keine Tugend, also auch keine Liebe zur gesetzlichen Freyheit seyn kann, abgelegt werde, damit Vertheidigung sey, wo Beschuldigung, unerwiesene Beschuldigung ist, haben mehrere Glieder der früherhin zur Herausgabe der Kieler Blätter bestandenen Gesellschaft beliebt, einen Band ähnlicher Aufsätze herauszugeben. Ich will mein gegebenes Versprechen, einen kleinen Beytrag zu liefern, erfüllen, so gut ich kann und nicht dasselbe umgehn.

Durch böse Worte sind die Universitäten und die constitutionellen Männer in Deutschland, die Freunde der Legitimität und Legalität angegriffen worden; das Wort sey unsere Waffe. Gott verhüte, daß die unselige Verwirrung, das heillose Verbrechen wiederholt werde, das Wort mit anderen Waffen als mit dem Worte zu erwiedern. Aber das Wort stehe frey dem Beschuldigten, dem Verläumdeten.

Leidenschaftliche Personen suchen sich der Presse zu bemächtigen, und durch Söldner für ihr Interesse sagen zu lassen, was diese selbst nicht glauben; es ist daher wohl an der Zeit, daß ehrliche Männer, wenn sie öffentlich sprechen, von eben diesen wichtigsten Angelegenheiten sprechen, und, wie sich von selbst versteht, aufrichtig und ohne Furcht. Zwar ist damit wenig Dank zu gewinnen. Wer jetzt über politische Dinge schreibt und nicht den Leidenschaften einer Parthey Brennbares zuträgt, sondern Mäßigung lehrt, läuft Gefahr von allen Partheyen verkannt zu werden. Wer da sagt, wie er in seinem Kreise Gelegenheit habe zu beobachten, daß der Aberglaube an Privilegien, welche nicht auf dem Gesetz ruhen, abgenommen habe, ist in Gefahr ein Demokrat, in üblem Sinne, gescholten zu werden; wer den vermeinten gesellschaftlichen Grundvertrag für eine nicht glücklich ersonnene Hypothese hält, muß befürchten für einen Aristokraten oder Schmeichler der Souverainität, oder wenigstens für einen eigensinnigen Sonderling gehalten zu werden. So widerfährt es dem Schreiber dieses wirklich,

von Einigen als ein vermeinter Aristokrat, von Andern als ein Demokrat verurtheilt zu werden. Die politische Intoleranz nimmt von Tag zu Tage zu, und kann nicht vermindert werden durch doctrinale Schriften, welche zwar äußerlich ehrwürdige Zeichen tragen, innerlich aber unverkennbare Beweise einseitiger blinder Leidenschaft.

Das Verdienst der Verfasser politischer Partheyschriften ist immer ein zweydeutiges, meistens erhalten und verdienen sie mehr den Tadel der Gegner als das Lob der Ihrigen. Was aber auch das äußere Schicksal einer Schrift allgemeinen politischen Inhalts seyn mag, hat der Verfasser redlich seine wohl geprüfte Meinung gesagt, so wird er ungeachtet aller etwaniger Irrthümer die Stimmen der ehrlichen Leute in der Hauptsache für sich haben.

Ich gestehe, daß ich keine bessere Verfassung, für Menschen wie sie sind, kenne, als die unverletzte Englische, als diejenige, worin die drey Gewalten, die monarchische, die aristokratische und die demokratische gemischt sind, und gemäßigt werden durch die gegenseitige Anwendung des Maaßstabes der Gerechtigkeit, durch gegenseitiges Zurückdrängen der Leidenschaften. Die weisesten Männer der ältern und neuern Zeit, ein Cicero, Tacitus, Chatham haben sich dafür erklärt. Das Verdienst Ludwigs des Achtzehnten, das Beste anerkannt zu haben, wird von der Nachwelt dankbar gepriesen werden, wenn vielleicht in andern Ländern noch lange die Erfüllung der gerechten Wünsche

der Patrioten durch furchtbare Stürme verzögert werden wird.

Ferner gestehe ich, daß ich die Frage: ob die Aristokratie die Stütze einer erblichen Monarchie seyn könne und solle, nicht anders beantworten kann, als mit Ja; obwol ich keineswegs die zweyte Frage: ist die Aristokratie, welche gegenwärtig bey uns besteht, die Stütze des Throns, wie sie seyn sollte, bejahen kann. Offenbar existirt ein allzugroßes Mißverhältniß der Aristokratie, wie sie in der Meinung der Minderzahl und in der Meinung der Mehrzahl besteht.

Wenn die Wahrheit gesagt werden darf, so ist die Spannung zwischen der Aristokratie und Demokratie in Deutschland die hauptsächlichste Ursache der jetzigen dumpfen Unruhe, der Unzufriedenheit des Volks mit den Regierungen, des Mißtrauens der Regierungen gegen die Bürger. Unter Demokratie verstehe ich hier und ferner nichts anders, als diejenige zahlreichste Klasse der bezahlenden Bürger, welche in England und Frankreich ihr legitimes Organ an der zweyten Kammer gefunden hat, und anderswo nach Ausübung desselben Rechts strebt. Das monarchische Prinzip wird in Deutschland nirgends gefährdet; die Treue der Deutschen gegen die regierenden Dynastieen ist bewährt genug, ist bekannt in allen Welttheilen; wodurch das monarchische Princip in Dänemark gefährdet worden, durch welche Kräfte es erhalten und emporgehoben worden, ist außer allem Zweifel. Es ist Poesie der Furcht oder List, wenn von einer Gefahr

geredet wird, die den Thronen aus Verbreitung antimonarchischer Grundsätze unter dem Volke Deutschlands drohen soll. In den Schriften, worin solche Beschuldigungen ausgesprochen werden, ist die Aristokratie gar nicht genannt, aber sie leuchtet desto deutlicher, wenn auch nicht heller, hervor. Es liegt in diesen Schriften das antimonarchische Bestreben, das Gelangen der Wahrheit zum Fürsten durch eine künstliche Scheidewand zwischen Fürst und Volk zu hemmen, und somit den Regentenhandlungen vorzugreifen.

Wenn die zweyte Frage: ist die Aristokratie, wie sie gegenwärtig bey uns besteht, eine Hauptstütze des Throns, verneint wird, so entspringt die dritte Frage, die gegenwärtig eine der allgemein interessirenden ist, und wahrlich nicht durch kleine Künste des Stolzes oder der Hinterlist erstickt werden kann: ob und welche Modificationen der Aristokratie wünschenswerth und ausführbar seyn?

Statt hierauf die Antwort selbst zu wagen, wird es passender und geziemender seyn, Zeugnisse anzuführen, eine Stelle aus dem Circular des Ministers, Freyherrn von Stein, welches die Nachwelt mit Ehren nennen wird, und eine Stelle aus Cottü's geschätztem Werke.

Aus dem Abschiedsschreiben des Herrn Ministers F. v. St. an seine Collegen, bey seinem Austritte aus dem Preussischen Ministerium.

„5) Zwischen unsern beyden Hauptständen, dem Adel- und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine

Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dies hat nothwendig die Spannung, die statt findet, erzeugen müssen. Der Adel ist um den Werth, den man ihm beylegen kann, zu behaupten, zu zahlreich, und wird immer zahlreicher. Bey dem Gewerbe, das er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschließlich bekleidet, hat zur Erhaltung des Ganzen Concurrenz gestattet werden müssen. Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, im Widerspruche stehn. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes und verliert dadurch zugleich, was bald daraus folgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührt. Jeder Stand fordert jetzt abgesondert den Beystand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem einen widerfährt, betrachtet der andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung. Diese Ansicht hat in mir die Meinung von der Nothwendigkeit der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen Ihnen vor. Durch eine Verbindung des Adels mit den andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet, und dabey kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit werth sind, in einem höhern Grade erhalten werden."

Solche Gesinnungen befördern das, was beabsichtigt wird, die Erhaltung der Aristokratie durch richtige Stellung der-

selben; das Gegentheil geschieht durch jene Gesinnungen, welche die Stiftung der „Adelskette" eingaben und ihre vermuthliche geheime Fortdauer bewirken, zu dem Zweck, auf heimliche also illegale Weise, nicht nur in den erstern Kammern, sondern auch in den zweyten Kammern, der Aristokratie ein künstliches, unbegründetes Uebergewicht zu verschaffen. Schon vorlängst schrieb Möser den Aufsatz: warum folgt der deutsche Adel nicht dem Beyspiel des Englischen? Man darf annehmen, daß gegenwärtig fast alle einsichtsvolle und wohlwollende Männer in Deutschland mit Möser und dem F. v. Stein übereinstimmen. Man darf vermuthen, daß durch die Ausführung der Regel, die in England gilt, und vor Zeiten in Deutschland galt: Ein Graf zeugt Einen Grafen, Ein Edelmann zeugt Einen Edelmann, ein großer Theil, ja vielleicht der größte Theil der Spannung und des Hasses, wodurch ein schlimmes Jahrhundert für Deutschland bereitet werden kann, hinweggeräumt werden würde. Diejenigen, welche sich solcher nothwendigen Reform widersetzen, müssen kurzsichtig oder durch Leidenschaft sehr geblendet seyn; ihnen wird vielleicht künftig eine große Verschuldung beygemessen werden.

Der auf einem andern Standpuncte als der Herr von Stein, aber keinem niedrigen stehende Cottu, beauftragt von seiner Regierung, die wichtigsten Institutionen Frankreichs und Englands zu vergleichen, urtheilt über den nämlichen Gegenstand folgendermaßen:

„Unsere neuen Gesetze und Gewohnheiten sind

allerdings der Begründung großer liegender Besitzthümer zuwider, und benehmen der Regierung die Macht, welche sie von diesen erhalten könnte zur Bekämpfung der revolutionairen Bestrebungen; auf der andern Seite sind die Vorurtheile, welche der alte Adel noch immer hegt, der Begründung einer wahrhaft nationalen Aristokratie in Frankreich eben so sehr zuwider, einer solchen, die künftig sowol von der Krone Achtung, als vom Volke Ehrerbietung und Dank gewinnen könnte. Die Anmaaßungen des alten Adels, welche noch keineswegs abgenommen haben, sind durchaus unverträglich mit den Grundsätzen unserer neuen Regierung, Grundsätzen, welche auf eben so legitime Weise in die Constitution des Reichs eingeführt worden sind, als jene nun verdrängte ehemals eingeführt wurden. Vergebens bemühen sich die Partheyschriftsteller uns die Vortheile anzupreisen, welche die Nation ehemals durch die Privilegien des Adels erlangte. „Es war leicht“ sagen sie „für den Rotürier (von rumpere, Bauknecht) in den Adel aufgenommen zu werden, nachdem er hinlängliches Vermögen durch seine Industrie gewonnen hatte, um die Kaste der Arbeiter und der zu Regierenden zu verlassen, und einzutreten in die Kaste der Edelleute und Regierenden.“ Niemand wird durch solche Vorspiegelungen mehr getäuscht. Jedermann weiß, daß ein beständiger Glaubensartikel des Adels war: Der König könne Alles, nur keinen Edelmann machen. Diese Maxime floß natürlich aus der Quelle, welcher ent-

sprungen zu seyn sie stolz waren. Und allerdings ist es gewiß, daß der König niemals den Nachkommen eines unterjochten, in Knechtschaft gerathenen Galliers verwandeln konnte in den Nachkommen eines siegreichen Franken. Das wäre ein Wunder, selbst der Allmacht unmöglich. Auf diesen Grund sich stützend, alle Profane ausschliessend, wagte es der französische Adel, während vieler Menschenalter das elende Verhältniß der Eroberer und Eroberten fortzusetzen, und beständig allen ihren Untergebenen die unglückselige Periode vor Augen zu stellen, da die Väter derselben niedergetreten wurden von Barbaren, aller Güter beraubt, und gezwungen wurden, den Boden zum Vortheil ihrer neuen Herren zu bauen. Damit diese aufreizenden Erinnerungen nicht durch die Zeit ausgelöscht würden, weigerten sie sich, diejenigen Bürger als Mitglieder ihrer Körperschaft anzusehen, welche der König ihnen vorstellte, als würdig unter sie einzutreten, wegen ausgezeichneter Talente und Dienste. Der Glanz des Amts, die Wichtigkeit der amtlichen Pflichten konnten in den Augen eines Edelmanns die unauslöschliche Schmach der bürgerlichen Geburt nicht vertilgen; und der ärmste Edelmann würde grade so sprechen, wie der Marschall Biron bey einer Einladung an den Tisch des ersten Präsidenten Molé: ich werde heute bey dem ersten Bürger von Paris zu Mittag essen."

„Diese Meinungen mußten geduldet werden zu einer Zeit, wo ausser dem Adel keine activen Staatsbürger waren, wo alle übrigen Einwohner nur als

ökonomische und fabricirende Maschienen betrachtet wurden. Aber als die Heere aus den Ackersleuten gezogen wurden, als die Unwissenheit der Edelleute, welche manche mit zu ihren Privilegien zählten, sie zwang, die Intelligenz des Sclaven zu Rathe zu ziehen, der oft betrachtet wurde als bestimmt sowol zu geistiger als körperlicher Arbeit, als in Folge von Fleiß und Talent der Nachkomme des Unterjochten Eigenthum erwarb und zu Aemtern gelangte, als er Eigenthum zu vertheidigen und Rechte zu behaupten hatte, als er gelernt hatte, wie auch ihn die Art der öffentlichen Verwaltung angehe, wie konnte der Adel da ferner die Behauptung beleidigender Vorrechte für möglich halten? Wie konnte er, da er der schwächere geworden war, in Verhältniß zu jeder andern Klasse der Nation, fortfahren sich gegen die große Masse derselben als eine siegreiche Körperschaft von Eroberern zu betragen? War nicht Grund zu befürchten, daß die Nachkommen der Besiegten ferner als solche behandelt, und zu Feindseligkeiten getrieben, die Spitze umkehren, Waffen suchen und Heerschau halten könnten, daß sie, wenn nicht die Erniedrigung rächen und Güter und Sclaven gleich den wilden Begleitern König Pharamundes, doch wenigstens eine Gleichheit der Rechte erstreben könnten?"

„Unmöglich kann die Aristokratie, deren unsere Regierung bedarf, als Schutzwehr gegen die Macht des Volks, auf solchen falschen Grund gebaut werden. Wenn der Adel diesen falschen Grund nicht verlassen

will, so ist er so wenig im Stande eine Stütze für die Regierung zu seyn, daß er vielmehr die Regierung in große Gefahr bringen und ihr einen furchtbaren Theil des Hasses zuziehen kann, den er selbst durch solches Betragen unvermeidlich auf sich ladet."

„Die Ueberzeugung von der Gleichheit vor dem Gesetze und dem allgemeinen Wohl, als letztem Grunde des Staats, ist jetzt so allgemein herrschend, daß es unmöglich seyn würde, die Nation zu überreden, eine Klasse von bevorzugten Bürgern zu schaffen aus irgend einem andern Grunde als dem, daß der Vortheil Aller dadurch bezweckt und erreicht werden würde. Der Adel ganz vorzüglich ist eine Institution, welche dem allgemeinen Widerwillen nicht entgehen kann, es sey denn, daß der Adel als eine Magistratur erscheine, welche nothwendig ist zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, und nützlich um große dem Staate geleistete Dienste zu belohnen, oder das Andenken derselben der Nachkommenschaft zu überliefern. Zu diesem Endzweck darf der Adel nicht als besondere Kaste bestehen; vielmehr muß der Adel eine für jeden Bürger erreichbare Sache seyn, damit er ein Gegenstand edlen Wetteifers werde. Und da nur Ein Mitglied der Familie nöthig ist, um die anvertraute Magistratur auszuüben, oder den aus ihr hervorgegangenen großen Mann, der sich im Felde, im Rathe oder in den Wissenschaften auszeichnete, zu repräsentiren, und dessen Andenken zu erhalten für nützlich erachtet worden, so ist es genug, den Adelstitel auf den Aeltesten der

Familie allein übergehen zu lassen. Kein Grund kann angeführt werden, warum noch ein anderes Glied der Familie einige Auszeichnung von diesem Titel herleiten dürfte, oder nicht in die große Masse des Volks, der Staatsbürger, übergehn sollte. Dies ist die Art der Aristokratie, welche jetzt Bedürfniß ist für Frankreich, und ohne welche es unmöglich ist, ohne Gefahr für Regierung und Volk diesem den Genuß aller der Rechte einzuräumen, welche die ordentlichen Folgen einer constitutionellen Regierung sind."

Manche in diesem Augenblick mächtige Personen bilden sich ein, allen Untersuchungen und Zweifeln über hergebrachte, aber in neuerer Zeit sehr erschütterte, und mehr durch die veränderte Richtung der Gedanken als durch die Waffen erschütterte Einrichtungen ein Veto entgegenstellen zu können. Eitles Bestreben! Die Aufmerksamkeit der Menschen ist auf das Politische gerichtet, und durch Verbote der Art wird der Reiz sowol als die gerechte Veranlassung vermehrt. Wer gebietet im Reich der Gedanken? Kein Titel, keine Commission, kein geheimes Gefängniß, keine öffentliche Hinrichtung, sondern nur der, welcher von der Natur das Diplom des Denkers erhielt. Die Söldner, welche die Presse im Interesse ihrer Herren mißbrauchen, werden schnell vor das Tribunal des gesunden Menschenverstandes geführt und verurtheilt.

Die Gedanken der Menschen sind auf das Politische gerichtet; es ist wirklich so. Und wer hat das hauptsächlich veranlaßt? Die Regierungen. Indem

sie glauben machten, daß sie allmächtig wären im Staate, daß alles Glück der Bürger von ihnen entspringe, war die natürliche Folge, daß die Bürger, wenn sie sich unglücklich fühlten, auch die Quelle ihres Unglücks in den Regierungen suchten. Dies geschieht heut zu Tage allerdings viel zu sehr. Die Regierungen sind weder allmächtig noch Schuld an allem Unglück, welches man ihnen beymißt, und welches vielmehr großentheils der unbesonnenen Volksvermehrung zuzuschreiben ist. Aber eben um zu wissen, was den Regierungen beyzumessen ist, was nicht, damit gegründete Liebe zu den Regierungen herrsche, und ungerechtes Hadern aufhöre, ist erforderlich und unentbehrlich eine richtige Kenntniß vom Staate. Diese zu erlangen ist jetzt das Bestreben der guten Bürger. Und wenn das Streben des nachdenkenden und sehnsuchtsvollen Menschen nach oben und jenseits den sichern Weg gefunden hat durch kindliches Vertrauen, so ist diesseits nichts der Aufmerksamkeit würdiger als der Staat, der entweder Zweck oder unentbehrliches Mittel alles Menschlichen ist. Die Staatseinrichtungen sind das Wissenswürdige für alle Gebildete; alle Gebildete sind jetzt wißbegierig darnach, mehr als je zuvor. Nichts kann verkehrter seyn als Verbote gegen solch gerechtes Verlangen. Allerdings sind manche irrige, in ihrer Consequenz verderbliche politische Irrthümer im Schwange, sowol bey Jüngeren als bey Aelteren. Aber wenn eine Bekämpfung dieser Irrthümer gelingen soll, so kann das nur geschehen durch gleichartige

Waffen, durch Gründe, durch bessere Gründe, durch Gründe aus der Erfahrung hergenommen, nicht aber durch Bannstrahle von solchen Stellen her geschleudert, die heute von Personen bekleidet werden, welche diese Grundsätze haben, morgen von solchen, welche die entgegengesetzten für richtig halten.

Es thut sehr Noth, daß für wahre politische Aufklärung gearbeitet werde, damit verhütet werde, daß Irrthümer und Leidenschaftlichkeit mehr und mehr Schaden anrichten. Unrichtig und in moralischem Sinne sträflich ist es aber, mit enthusiastischen, politischen Lehren gradezu an die ärmeren Volksklassen sich zu wenden. Die irrigen, politischen Systeme, die Systeme eines Payne, eines Spence sind viel leichter zu begreifen, und viel schmeichelhafter für die Aermeren, als das, was ein Blackstone lehrt. So ist das Brownische medicinische System dem Eilfertigen, und durch glänzende Hoffnungen Verführbaren viel willkommener, als das weitläuftige und allerdings oft abschreckende Archiv der medicinischen Erfahrungen. Es scheint mir unerlaubt, mit politischen Neuerungen sprungweise an die Masse des ungebildeten Volks sich zu wenden; politische Aufklärung kann nur sehr allmählig von den Gebildeteren zu den weniger Unterrichteten verbreitet werden. Alle Pamphlete, welche die polyphemische Kraft des niedern Volks gradezu ansprechen, und wenn sie noch so anti-Paynisch sind, bleiben tadelswerth, weil die Folgen einzelner epidemischer Lieblingsmeinungen nie sicher berechnet werden können, und weil es

6

immer das Wahrscheinlichere ist, daß die Aermeren nicht verstehen werden, was sie ungern werden verstehen wollen.

Auf der andern Seite ist es aber auch durchaus tadelswerth und reizt die gehässigen Leidenschaften auf, wenn an öffentlichen Orten und bey feyerlichen Gelegenheiten von dem Volke, von der Masse des arbeitenden Volks mit Verachtung gesprochen wird. Wenn ein aus den Taschen des bezahlenden Volks bezahlter Minister das Volk mit einem gerupften Hasen vergleicht, so mag er allerdings selbst am besten wissen, wiefern der Vergleich richtig ist oder nicht; aber auf jeden Fall muß solche Art zu reden Indignation hervorbringen. Nicht jeder Pflüger, nicht jeder Handwerker kann politischer Philosoph seyn; so wenig als jeder auf einer Ehrenstufe des Staats stehen kann; es ist genug, es ist aber auch mit Billigkeit zu fordern, daß die Gelegenheit nicht versperrt sey für den Pflüger oder seinen Sohn, wenn ein Talent ihn spornt, welches er zum mindesten eben so sehr für göttliches Geschenk halten darf, als ein Anderer das ererbte Landgut, den ererbten Titel dafür hält, dies Talent zu entwickeln, zu benutzen, und auf dem Wege des Erwerbs und der Ehre mit jedem Begünstigteren den Wettlauf zu versuchen. Für die Mehrheit des Volkes wird wahrscheinlich das Muß immer der letzte Grund der bestehenden politischen Einrichtungen bleiben; aber für die große Zahl der Gebildeten, für diejenigen Bürger, welche den größten Antheil zu den Steuern liefern,

womit der Staatshaushalt geführt wird, darf und muß Einsicht in denselben gefordert werden. Es ist dies eine Forderung der Zeit, die sich nicht abweisen läßt. Ob das Geschlecht dieser Zeit mündig sey oder nicht, ist ein Wortstreit; daß man besoldete, politische Sophisten nicht für seine Vormünder gelten lassen will, ist gewiß. Schwerlich wird es diesen gelingen, die Bezahlenden zu überzeugen, daß sie kein Recht haben zuzusehen, wo das Geld bleibe.

Wie sehr zu wünschen ist, daß bey dem jetzt allgemeinen Streben nach Einsicht in das Politische, gefährliche Irrthümer vermieden werden, eben so sehr ist eine richtige Methode wünschenswerth, wodurch die Einsicht in das Innere des Staats, in das Leben des Staats erlangt werden kann. Und hier scheint das Verfahren der Aerzte, um zu einiger Kenntniß ihres Gegenstandes zu gelangen, empfehlungswerth. Wie die Aerzte zuförderst den Bau, dann die Verrichtungen der Theile des menschlichen Körpers studiren, so muß zuvor eine Kenntniß der Bestandtheile des Staats erlangt werden, dann aber muß die wichtigste Betrachtung der Wechselwirkung des Materialen, des Personalen, des Moralischen innerhalb des Staats folgen, welche Betrachtung immer und immer neuen Stoff finden wird.

Wie oft auch der Vergleich des Staats mit dem menschlichen Organismus gemißbraucht worden, so ist dennoch dieser Vergleich erlaubt, richtig, ja der einzige, welcher des Staats würdig ist. Der Staat ist keine

todte Maschine, sondern ein Organismus, in welchem unter dem Bande der höhern Einheit, Vielheit und Mannigfaltigkeit und steter Wechsel statt findet. Alle Theile sind Theilganze, und zwar kommt den lebenden Bestandtheilen des Staats das eigenthümliche Leben in viel höherm Maaße zu, als den Theilganzen des menschlichen Organismus. Es ist stets Seyn und Werden innerhalb des Organismus; ohne letzteres würde das Seyn des Organismus, als solchen, gleich enden. Das bloße beharrende Seyn widerspricht der Idee des Organismus. Der Organismus lebt, und so lange er lebt, hört er nicht auf zu werden, theilweis unterzugehn, theilweis sich zu erneuern. So auch im Staatsorganismus wirken die hemmenden und treibenden Kräfte unaufhörlich zugleich und gegen einander, und dennoch im wohlgeordneten Staate gemeinschaftlich für die Erhaltung, das ist, die stete Fortbildung des Staats, die unter der Aegide des Gesetzes immer mehr und mehr gelingende Freyheit der einzelnen Bürger. Nichts aber kann und darf im Staate gänzlich für sich allein bestehen, kein Theil kann des andern entbehren oder entbehren wollen, kein Einzelner, keine Corporation. Die ungezierte Fabel vom Magen und den übrigen Gliedern des Leibes, welche dem unverdorbenen Geschmack des Römischen Volks gefiel, wird zu jeder Zeit dem graden Sinne des unverdorbenen Bürgers gefallen. Dasselbe gilt von jedem Theile, jeder einzelne ist unentbehrlich, jeder Theil steht mit jedem andern in Verbindung,

kann sich der Wirkung auf denselben nicht enthalten, der Rückwirkung von demselben nicht erwehren. Diese Wechselwirkung steigt mit der mehrern Freyheit der Theilganzen, mit dem größern Spielraum derselben, und widerspricht ihrer mehrern Selbstständigkeit keineswegs. Die Staatsbürger sind nicht an die Scholle, nicht an das Haus, nicht an Amt und Gewerbe unwiderruflich gebunden, sie haben, je weiter ihre Kräfte reichen, einen desto weitern Wirkungskreis, wenn ihnen außerordentliche Kräfte verliehen sind, keinen geringern als die Grenze des Staats. Das Verbrechen scheitert an dem strafenden Gesetze, welches kein Ansehn der Person, keinen Schein, sondern nur Unschuld oder Schuld kennt; die Tugend wird geschmückt mit gesetzmäßiger Belohnung. Die legale Aristokratie wird geachtet und nicht gehaßt; die jüngern Verwandten der größern Grundbesitzer genießen die Vortheile ihrer Lage, dürfen aber keine Ansprüche machen auf unbegründete Vorrechte. Der Sohn des Landpredigers, welcher sein Vaterland am besten vertheidigt hat, tritt ein in die Versammlung der Lords (Nelson); der Unbetitelte, wenn er der Tüchtigste ist, kann Minister werden und bedarf des Titels nicht, begehrt denselben nicht (Herr Pitt, Herr Fox, nicht Herr von Pitt, Herr von Fox); der Reichste und Vornehmste wird als Verbrecher durch dasselbe gerechte, weil unveränderliche, Gesetz gestraft, welches für den ärmsten Bürger gilt; der Sohn des Königs, wenn er das Gesetz verletzt hat, erkennt die richterliche Würde an,

ohne Widerrede. Alles steht an seiner Stelle, obwohl Alles in steter Bewegung ist, weil Alles sich bewegt im Angesicht des offenen Gesetzes, nicht mit Verdacht heimlicher Aufsicht, nicht mit Furcht vor willkührlicher, unzuberechnender Macht. Das Gesetz ist stark durch die Krone, und die Krone ist durch das Gesetz heilig.

Das Wirken der Bürger wird aber nicht nur gegenseitig bedingt, sondern die Wirksamkeit Aller wird auch bedingt durch die materiellen Grundlagen des Staats, gleichwie die Thätigkeit des Organismus bedingt wird durch sein Verhältniß zur äußern Natur.

Das Materiale des Staats.

Zuförderst ist es der Grund und Boden, die materiale Grundlage des Staats, wodurch die Verfassung desselben, das Wohl und Wehe der Bürger und ihre Sitten größtentheils bedingt werden. Nicht als ob die natürliche Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit, die Abdachung nach Süden oder Norden, der Fluß, das Gebürge unwiderruflich das Schicksal eines Volks bestimmen könnte. Fern von uns sey eine solche unwürdige Ansicht; die Tugend, die Freyheit ist auf keinen Fleck der Erde begrenzt. Wie die kriegerische Tapferkeit ehemals die Asturischen Gebürge und die Belgischen Ebenen berühmt gemacht hat, und neuer-

dings sowohl die Tyroler Gebürge als die sandigen Marken, so auch kann der tapfere Fleiß jeden Boden nützen, und zwingen, daß er ein freyes Volk ernähre. Der Athenische Boden war nicht fruchtbar. In dem fruchtbaren Sicilien haben zu Zeiten freye, zu Zeiten unfreye Menschen gewohnt. Die alten Sachsen waren die freyesten unter den Germanen, aber der Theil Deutschlands, den sie einnahmen, war keineswegs fruchtbar. Wo ist heutzutage Freyheit zu finden? Nicht in Valencia, nicht in Ungarn, wo goldene Trauben und Aepfel gedeihn, sondern in England, wo der Acker Fleiß und Kunst des Menschen fordert.

Auch nicht die Fortschritte des Ackerbaus sind hinreichende Bedingung des Volkswohls. Nirgends ist der Boden mit mehr Einsicht und Fleiß bebaut als in China, und doch ist nirgends mehr Despotismus, nirgends mehr Elend. Der Schwedische Bauer lebt besser in jeder Hinsicht als der Bauer im Lande der Seide. Ob eine Ernte reich sey, ist nur beziehungsweise zu sagen, und muß abgemessen werden nicht nur nach der Bodenfläche und dem Saatkorn, sondern auch und vorzüglich nach der Menge Menschen, unter welche die Ernte vertheilt werden soll, und nach der Art und Weise, wie die Ernte unter diese vorhandene Menschenzahl vertheilt wird.

Nicht sowohl die ursprüngliche rohe Beschaffenheit des Ackers, auch nicht die Art der Cultur, sondern mehr die Art und Weise, wie der Acker besessen wird, und wie das Verhältniß zwischen Grundherrn

und Arbeitenden bestimmt ist, giebt eins der wichtigsten Momente ab zur innern Wohlfahrt des Staats. Vielleicht ist dies Moment das folgenreichste, nächst der gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses der Geschlechter. Vergeblich ist es zu hoffen, daß im Oriente die Despotie aufhören könne, so lange die Polygamie fortdauert; denn bis dahin fehlen die Elemente eines freyen Staats, Familien. Eben so vergeblich ist es zu hoffen, daß eine freye Verfassung begründet werden könne in einem Lande, wo zwischen den Landeigenthümern und den Landbauern das Verhältniß der Erobernden und der Besiegten fortdauert. Wenn in einem Lande keine freye Bauern in beträchtlicher Anzahl sind, sondern nur wenige große Landeigenthümer und Tausende von Arbeitern ohne alles Eigenthum und ohne Aussicht, durch Anstrengung und Sparsamkeit zu Eigenthum zu gelangen: so ist es unmöglich, daß in einem solchen Lande eine freye Constitution lebendig werde, grade so unmöglich, als ein Linienschiff zu bauen aus einigen alten Bäumen und aus einer Menge Tannenreissern.

Wenn man das Leben eines Staats kennen lernen will, wenn man wissen will, ob Gerechtigkeit und Glück in einem Staat seyn könne und wirklich sey, so forsche man zuförderst nach der Art und Weise, wie der Grund und Boden unter die Bürger des Staats vertheilt ist, ob der Acker unbedingt oder bedingt besessen wird, und unter welchen Bedingungen. Darnach allein wird sich beurtheilen lassen, ob es viele

fleißige, lebensfrohe Hausväter im Lande geben wird, oder viele Knechte unter wenigen, oft verschwenderischen und bald lebenssatten Herren. In den Sammlungen der Grundgesetze der Europäischen Staaten findet man meist ziemlich vorne die Statuten über Decorationen, aber die folgenreichsten Bestimmungen, wie die Ackerloose besessen werden, findet man nicht. Es wäre zu wünschen, daß ein kundiger Mann die Agrargesetze, im weitesten Sinne des Worts, aus verschiedenen Zeiten und Ländern sammeln, vergleichen und in ihren Wirkungen, nicht bloß ökonomisch, sondern moralisch und politisch beurtheilen möchte. Alle Arten des Besitzthums und des Verhältnisses zwischen Grundherrn und Bebauer scheinen versucht zu seyn; es ist Zeit, Resultate zu sammeln.

Daß der Arbeiter auf fruchtbarem Boden einen größern Antheil an dem Feste der Natur erlange, als der Bearbeiter eines minder ergiebigen Bodens, ist an sich keineswegs gewiß; ist nicht gewisser, als daß der Arbeiter in Gold und Seide besser zu leben habe als derjenige, welcher Wolle und Eisen verarbeitet. Die Vertheilung des Bodens, die Bedingungen zwischen dem Grundherrn und den Arbeitern, das ist's, worauf es ankommt. **Ob ein großer Theil, ein kleiner, oder gar kein Theil des Bodens von solchen freyen Eigenthümern besessen wird, welche selbst Hand anlegen und mit ihren Knechten, ihren Gehülfen das Abendbrodt theilen, ob ein großer oder geringerer Theil des Bodens bearbeitet wird von Bauern, die**

mit dem Grundherrn die Früchte oder die Arbeitstage theilen, ob ungemessene oder gemessene Dienste geleistet werden, ob Zeitpacht in großen oder kleinen Gütern, auf kürzere oder längere Zeit vorherrscht, ob die Zahl des Ackermaaßes, der Garben, der Köpfe der Maaßstab ist, wornach dem Grundherrn gezahlt wird, ob Erbpacht üblich ist, oder ob Sclaverey in der einen oder andern Form durch die bestehenden Gesetze, zum Trotz des Christenthums, sanctionirt wird: das ist's, wovon das Wohl oder Wehe der Mehrzahl jedes Volks abhängt. Ist in diesen Grundlagen ein wesentlicher Fehler, so ist es unmöglich, daß eine gute Verfassungsurkunde eingeführt und lebendig werde. Aber in einem Lande wie unsere Herzogthümer, wo weit über die Hälfte des Bodens in den Händen freyer Bauern ist, welche auf eignem Boden die Früchte ihres Fleißes gewinnen, und gemäß ihrer Anstrengung oder ihrer Trägheit vorwärts oder rückwärts gehen, welche patriarchalisch mit den Ihrigen und den Angehörigen leben, in einem Lande, wo in dem größten Theile der Gebrauch der Kräfte für die naturgemäßesten Zwecke frey steht, und mit den Tugenden oder Lastern des Arbeitenden die natürlichen nützlichen oder schädlichen Wirkungen unmittelbar verbunden sind, in einem solchen Lande muß nothwendig, wie auch übrigens Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung seyn mag, viel mehr tüchtige Kraft und freye Gesinnung herrschen, als in vielen andern Ländern, wo meistens auf demselben Raum nicht ein Drittel

so viel freye Landeigenthümer sind, welche mit eignem Gespann Sonntags zur Kirche fahren können. Unsere Hufener sind der Kern des Landes, in ihnen ist Lebenskraft; in ihnen ist öfter als anderswo: mens sana in corpore sano. Wer im Vorbeyfahren Abends durch die große Thüre das Feuer im Hintergrunde sieht, der kann gewiß seyn, daß sich eine fleißige Familie, Eltern und Kinder, Herr und Knecht um ein Mahl versammelt, welches durch Freude gewürzt wird. Alle nehmen Theil an der Arbeit und an dem Gelingen der Arbeit; es ist ihnen nicht gleichgültig, ob die Ernte gerathe oder mißrathe, wie es dem Sclaven gleichgültig ist. Der Hufner arbeitet mit Eifer, mit Einsicht, mit Belohnung, und ist er ganz müde zu arbeiten, so zieht er in sein Altentheil und giebt die Hufe an den Sohn. Daß unser Land meistens in Hufen liegt, und daß die Hufen untheilbar sind, welches durch die Koppelwirthschaft nicht wenig unterstützt wird, ist die Ursach, welcher hier eine ungewöhnliche Summe menschlichen Glücks zu danken ist. Ein Land hingegen, wo, wenn es auch nicht erobert ist, die Zahl der kleinern freyen Landeigenthümer mehr und mehr abnimmt, weil ungewöhnlich schnell große Vermögen entstehen, mag für den Augenblick in zunehmendem Wohlstande seyn, aber unvermeidlich wird in der Folge Wohlstand, Glück und Freyheit abnehmen. Latifundia perdidere Italiam; ein wahres Wort, gültig zu aller Zeit und warnend für jedes Land. Das bezeugt das alte Ita-

talien und der heutige Kirchenstaat und Spanien, und vielleicht auch bald England.

Warum ward einst Italien schwach? Weil die Römischen Bürger vom Boden ihrer Väter verschwanden, der das Eigenthum weniger übermäßig reicher Familien ward, die in der Fülle des Reichthums darbten und untergingen, wie das Auge in übermäßiger Helle erblindet. Die Feldherren, die Proconsuln brachten Schätze nach Hause und vergrößerten ihre Besitzungen in Italien durch Auffauf der kleinern Grundstücke. Bald schien die Kultur durch freye Leute zu kostbar, man zog vor, den Boden durch Sclaven bauen zu lassen; aber auch die Erhaltung und Ergänzung der Sclaven, deren Muth oft in fürchterliche Kriege ausbrach, ward wiederum zu kostbar, als in den Grenzprovinzen der Krieg aufhörte, oder nicht mehr glücklich war und keinen Zuschuß von Sclaven mehr lieferte. So straft sich jede Entfernung von der naturgemäßen Bahn. Uebergroßer Landbesitz eines einzigen Grundherrn wird allermeist so schlecht verwaltet, daß die Hälfte des Bodens unter besserer Aufsicht und Verwaltung mehr eintragen würde, als jetzt das Ganze. Der heutige Kirchenstaat, das heutige Spanien sind halb wüst, aus keiner andern Ursach, als weil die Ackerloose unmäßig groß sind, und diese erkünstelte Größe durch eine Gesetzgebung erhalten wird, welche dem falsch berechneten Ehrgeize einiger weniger Familien fröhnt. Keiner der Arbeitenden hat Interesse, daß der Boden seine Arbeit belohne. So

geschieht es, daß es am Ende vortheilhafter für den Grundherrn scheint, Schaafheerden weiden zu lassen auf Feldern, wo vorher eine Menge tüchtiger Bauerfamilien im Schweiß ihres Angesichts ihr Brodt suchten und fanden. Dieselbe Gefahr droht England. So viele Reichgewordene, nicht nur durch gerechte Belohnung von Erfindungen und Verbesserungen, nicht nur durch beyspielloses Handelsglück, sondern auch und vorzüglich durch gelungene Habsucht der Eroberer Indiens, kaufen in der Heimath große Besitzungen zusammen, um jeden Preis. Die kleinern freyen Grundbesitzer verschwinden, die cives verschwinden. Die Klasse der Tagelöhner auf dem Lande wie in den Fabrikstädten mehrt sich; es wächst die Zahl der Armengeldfordernden noch viel schneller, als die der Reichen. Je mehr die activen Bürger schmelzen, desto mehr muß sich die Gewalt der executiven Macht vergrößern, mit gutem Willen der Reichen, weil sie verstärkten Schutz bedürfen gegen die wachsende Kraft der Eigenthumslosen.

In Frankreich hingegen hat die Zahl der kleinern freyen Grundbesitzer vor unsern Augen plötzlich zugenommen. Sismondi sagt hierüber folgendes und scheint damit die Ansicht der Mehrheit des Französischen Volks auszusprechen. (Nouveaux principes d'économie politique, par J. C. L. Sismonde de Sismondi. T. I. pag. 173.)

„Eine zahlreiche Klasse von Bauern, welche freye Eigenthümer sind, das ist die sicherste Stütze der be-

stehenden Ordnung des Staats. Wie vortheilhaft die Sicherung des Eigenthums für die Gesellschaft überhaupt auch seyn mag, so ist der Begriff des Eigenthumsrechts doch ein Abstractum, welches für diejenigen schwer begreiflich ist, denen dadurch nichts gesichert scheint, als Entbehrung. Wenn diejenigen, welche den Boden mit ihren Händen bauen, überall kein Eigenthum an demselben haben, und alle Artefacta in großen Manufacturen hervorgebracht werden durch Tagelöhner, so werden Alle, welche durch ihre Arbeit den Wohlstand und den Reichthum erzeugen und das Erarbeitete immer aus ihren Händen gehn sehn, allen Genüssen des Wohlstandes entfremdet. Diese Arbeiter bilden aber bey weitem den zahlreichsten Theil der Nation; sie rühmen sich, daß sie die nützlichsten seyn, und fühlen sich enterbt. Unaufhörlich reizt der Neid sie gegen die Reichen, kaum wagt man über politische Rechte vor ihnen zu verhandeln, weil man fürchten muß, daß sie von dieser Verhandlung leicht überspringen können zur Verhandlung über Eigenthumsrechte, zu der Forderung, Sachen und Felder aufzutheilen."

„In einem solchen Lande ist eine Revolution das Fürchterlichste, was seyn kann; die gesellschaftliche Ordnung wird völlig zerrissen; die Gewalt geht, nachdem die Obrigkeit zerschmettert ist, über an die Menge, welche die physische Macht hat, und diese Menge, die viel erlitten hat, die, des Unterrichts entbehrend, in Unwissenheit geblieben ist, weiß keine Art von Gesetz,

keine Auszeichnung, keine Art von Eigenthum mehr zu achten. Frankreich hat eine solche Revolution erduldet zu einer Zeit, wo die große Masse der Bevölkerung eigenthumslos, also auch ausgeschlossen war von den Wohlthaten der Civilisation. Aber diese Revolution hat, nachdem die Fluth des Elends abgelaufen, mehrere Wohlthaten zurückgelassen, und eine der größten besteht in der Sicherheit, daß ein ähnliches Unglück nicht wiederkehren kann. Die Revolution hat die Klasse der kleinern freyen Landeigenthümer außerordentlich vermehrt. Man zählt gegenwärtig über drey Millionen von Familien in Frankreich, welche unbedingtes Eigenthumsrecht haben auf dem Boden, den sie bewohnen; das macht über funfzehn Millionen Seelen. Also über die Hälfte der Nation ist für ihr eigen Wohl interessirt dabey, daß die bestehenden Eigenthumsrechte fortdauern. Die Zahl und die physische Gewalt sind auf Seiten der bestehenden Ordnung; die Regierung könnte einstürzen, und die große Mehrheit würde selbst sich anstrengen, eine solche Regierung wieder aufzubauen, welche die bestehenden Eigenthumsrechte beschützte. Hieraus leuchtet ein, die große Verschiedenheit der Revolution in den Jahren 1813 und 1814 und der Revolution von 1789."

„Es ist allerdings wahr, daß die Aufforderung, Eigenthümer zu werden, an die Bauern geschah nach voraufgegangener großer Gewaltthätigkeit, mittelst Confiscation und Verkauf der Nationalgüter aller Art.

Aber das Unheil des Kriegs, des bürgerlichen sowohl als des auswärtigen, ist ein Uebel, welches von unserer menschlichen Natur unzertrennlich scheint, wie die Ueberschwemmungen und Erdbeben zum Ganzen der irdischen Natur gehören. Wenn der Tumult ausgestürmt hat, so muß man der Vorsehung danken, falls etwas Gutes durch die Veränderung entstanden ist. Ohne Zweifel konnte gar kein größeres Glück für Frankreich geschehen, als diese Vermehrung der Grundeigenthümer."

Ueber die veranlassende Ursach dieser Verbesserung scheint S. etwas zu leicht hinweg zu gehen. Die Erinnerung der Schreckenszeit in Frankreich, da alle Sicherheit für Dinge und Personen aufgehört hatte, darf nicht ohne Abscheu seyn. Gott behüte uns vor jeder gewaltsamen Umwälzung des Eigenthums, vor allen verbrecherischen und thörichten Handlungen, welche wissentlich oder unwissentlich eine revolutionaire Tendenz haben, wie verschieden auch die Farbe ist, welche sie annehmen können.

Aber wenn wir mit allem Ernst diese und jede ungerechte Umwälzung des Eigenthums erwägen und verabscheuen, so können und dürfen wir auch nicht umhin, die Revolution zu bedenken und zu bedauern, welche durch den unhaushälterischen, zweckwidrigen Gebrauch des Papiergeldes tausend schuldlose Familien in ihrem Vermögensstande erlitten haben.

Und wenn der Vortheil sich nicht verkennen läßt, den Frankreich aus Verstärkung der Klasse der Free-

holders erlangt hat, welcher vorzüglich auch in der Sicherung für die Zukunft besteht, so sollte man eifrig umhersehen, ob anderswo nicht derselbe Vortheil, dieselbe Sicherung zu erlangen stehe auf dem Wege der Gerechtigkeit. Es scheint dies sehr wohl möglich durch Hinwegräumung der vieler Orten noch bestehenden künstlichen Hindernisse des Fleißes, durch beste Benutzung, das ist Vertheilung, Vererbpachtung der Domainen, überhaupt durch eine richtige Gesetzgebung über die Verhältnisse des Grundbesitzes.

Wahrscheinlich hätte in Frankreich keine gewaltsame, für immer zu beklagende Revolution statt gefunden, und die nothwendige Verbesserung wäre allmählich auf gerechte Weise zu Aller Nutzen vor sich gegangen, wenn die künstlichen Hindernisse, welche aller Verbesserung entgegen standen, nur hinweg geräumt wären. Aber diese künstlichen Hindernisse des öffentlichen Wohls wurden und werden noch jetzt von manchen vorurtheilsvollen Menschen betrachtet als die Stützen ihres Privatwohls, und mit Hartnäckigkeit vertheidigt. Ehemals galt in Frankreich der monstrose Satz: nulle terre sans seigneur. Aus der Zeit der Eroberung des Landes durch fremde Eingedrungene stammte diese Satzung her, und ihre Bestimmung war keine andere, als die, das Verhältniß der Eroberer und der Besiegten dauernd zu machen. Auch in Deutschland haben manche Juristen sich bemüht, diese Behauptung geltend zu machen; oftmals sind freye Bauern durch spitzfindige Dienstbeflissenheit der

Juristen in Meyer oder gar in Leibeigene verwandelt. Neuere Beyspiele zu geschweigen, so kann als Beleg angeführt werden, was in früherer Zeit in Sachsen-Lauenburg geschehen ist.

Das Verhältniß der Erobernden zu den Besiegten dauernd machen, ist, die Ungerechtigkeit dauernd machen; das kann nur gelingen durch Gewalt oder Erhaltung der Unwissenheit. Die Gewalt ist heutzutage, da Alle bewaffnet sind und seyn müssen zum Schutz des Staats, nicht mehr bey der Minderzahl. Deswegen versucht man jetzt wieder an manchen Stellen, Unwissenheit zu beschützen und hervorzubringen, um im Finstern mit weniger Aufwand von Geisteskräften zu walten, zum eigenen Vortheil. Der Plan, ganz Europa zu verfinstern, ist mehr lächerlich als riesenhaft. Noch dazu beginnt man die Ausführung auf höchst verkehrte Weise. Statt zu schweigen und gar nicht die Rede seyn zu lassen von politischen Dingen, will man Rückschritte zur Finsterniß bewirken durch gröblich falsch raisonnirende Schriften aus der Feder von Solchen, die Religion und Vaterland wechselten. Aber dergleichen absichtlich falsches Raisonnement in wichtigen Sachen erregt nicht nur Unwillen, sondern richtet auch die Gedanken um so mehr auf den Gegenstand, und wetzt den Verstand der Gegner. Diejenigen feilen Menschen, welche in neuerer Zeit geschrieben haben für Leibeigenschaft, haben dieselbe wo möglich noch verhaßter gemacht. Diejenigen, welche keck genug sind, jetzt die Leibeigenschaft zu vertheidigen, die

schmählich für die Knechte ist, und wahrhaftig nicht rühmlich für den Herrn, sind in der That revolutionair, denn sie entflammen einen Unwillen, der leicht über die Schranken greifen könnte.

Gewißlich, die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Grundeigenthums, die Befestigung oder Wandelbarkeit der Ackerloose, die Erbfolge in den Grundstücken, die Stellung der Arbeitenden zu Grundeignern ist sowohl die folgenreichste, als auch die schwierigste. Allzuviel Aufmerksamkeit ist in neuern Zeiten der merkantilen und militairischen Gesetzgebung zugewendet worden; immer aber bleiben die Agrargesetze die wahren Grundgesetze des Staats. Das bezeugt die Betrachtung jedes Landes, wohin wir den Blick wenden. Woher rührt die auffallende Verschiedenheit des Nationalwohlstandes im Toscanischen und im Römischen? Größtentheils von der Verschiedenheit der Agrargesetze, welche hier dem vermeinten Interesse einiger ehrgeiziger, Alles auf äußeren Glanz berechnender Familien angepaßt, dort von einem wohlwollenden Deutschen Fürsten zum Zweck der allgemeinen Wohlfahrt festgestellt worden sind. Warum ist Unfleiß und Armuth in Sicilien, warum darbt der genügsame Fleiß nicht selten in Würtemberg? Weil übermäßige Größe und Unbeweglichkeit der Besitzthümer und allzuweitgetriebene Zerstückelung auf gleiche Weise schädlich wirken. Warum haben die Französischen Heere das Volk in den Deutsch-Oestereichischen Provinzen gar nicht geneigt gefunden, sich revolu-

tioniren zu lassen? Wahrscheinlich am meisten des-wegen, weil durch weise Zwischenkunft der Obrigkeit die Leistungen der Bauern an die Grundherren in unabänderlichen Urbarien bestimmt worden sind. Dadurch ist das Loos der Ackerbauer sicher gestellt, sie selbst sind zufrieden gestellt worden. Vielleicht, wenn die Französischen Heere lange in Ungarn und Böhmen gelagert hätten, es wäre ihnen leichter gelungen, den Geist der Unzufriedenheit auflodern zu lassen.

Ich kann mir nicht anmaaßen, weder in diesem kleinen Aufsatze, noch überhaupt über Agrargesetzgebung etwas neues Instructives sagen zu wollen; nur auf die Wichtigkeit derselben aufmerksam zu machen, ist die Absicht. Allmählich ist man dahin gekommen, einzusehn, daß es mit den freylich nie genug zu lobenden Formen der Englischen Verfassung allein doch nicht gethan ist, daß die Parlamentarische Verfassung ihre Stütze haben muß an guten Municipal-Ordnungen. So lange diese fehlen in Frankreich, so lange die Kaiserlichen Präfecturen fortdauern, steht die ganze Repräsentativ-Verfassung, somit die Freyheit, auf Füßen von Thon. Aber so wenig die Parlamentarische Verfassung ohne gute Commüne-Verfassung seyn kann, gerade so wenig kann diese existiren ohne zweckmäßige Vertheilung der Ackerloose. Wo ein einziger Grundeigenthümer ist, wie ist da eine gute Commüne-Ordnung möglich? Was die Architectur und die Textur des menschlichen Körpers ist, im Verhältniß zur Lebensthätigkeit und Gesundheit, das ist

die Art und Weise des Grundbesitzes für Institutionen, welche die bürgerliche Freyheit schützen sollen. Wo ein Fehler der Wirbelsäule, ein zu enger Brustkasten, ein organischer Fehler des Herzens, ein verschobenes Becken, eine Verdunkelung der Hornhaut, der Linse u. s. w. statt findet, da können unmöglich die Functionen gehörig von statten gehen; und wo die Ackerloose unzweckmäßig vertheilt sind, wo ein'ge wenige Grundherren und Tausende von Sclaven sind, wie jenseit der Weichsel, da ist es vergebens, gute Communal-Verfassungen, gute Constitutionen zu hoffen. Aus Staatseinwohnern, die nicht Staatsbürger sind, die größtentheils Leibeigene, oder doch ohne alles Interesse an der Ernte sind, kann man eben so leicht einen guten Staat machen, in welchem die Freyheit Aller durch gute Grundgesetze begrenzt und gesichert wird, als der beste Baumeister ein Haus zu errichten vermag aus einigen großen Steinen, die sich nicht von der Stelle bringen lassen, und vielen Sandkörnern.

Es ist eine sehr schwer zu beantwortende Frage: Wie weit darf die obrigkeitliche Gewalt gehen, in Anordnung der durchgreifendsten Agrarverhältnisse? So viel ist klar, daß die ältern Philosophen, welche, indem sie ihren idealen Staat bauten, sowohl eine Zahl gleicher, unveränderlicher Ackerloose bestimmt wissen wollten, als auch die dem gemäße Zahl der Grundbesitzer und activen Bürger, die Schwierigkeit nicht gelöst, sondern zerschnitten, die nothwendig wechselnde Natur alles Irdischen und Menschlichen verkannt

haben *). Es ist eine Chimäre, ja was mehr ist, es wäre eine Ungerechtigkeit, zum Trotze der Natur, welche Ungleichheit unter den Menschen will, welche

---

*) Hiezu hat mein Freund Trefften eine Stelle aus der Politik des Aristoteles mitgetheilt, die nach seiner Uebersetzung so lautet:

(Kritik der Lykurgischen Verfassung.)

„Nächst dem Gesagten“ (es betraf die Vernachlässigung der weiblichen Sitten) „möchte man die Ungleichheit des Besitzes tadeln. Denn bey einigen (unter den Spartanern) trifft es sich, daß sie ein übergroßes Vermögen besitzen, andere haben ein überaus kleines. Deshalb ist der Landbesitz an sehr wenige gekommen. In dieser Hinsicht sind aber auch die gesetzlichen Anordnungen schlecht. Den Besitz zu kaufen oder zu verkaufen war für unanständig und unrecht erklärt; und das war in so weit richtig; sein Vermögen aber zu verschenken oder zu vermachen, wem man wollte, ward gestattet. Und doch mußte der Erfolg derselbe seyn. So gehören denn jetzt auch jene Fünftheile des ganzen Landes Weibern, auf die es theils durch Erbschaft, theils durch zu große Mitgiften gekommen ist. Ungeachtet daher das Land 1500 Ritter und 30,000 Hopliten (schwerbewaffnete Krieger) ernähren konnte, belief sich kürzlich ihre Anzahl nicht einmal auf tausend. Die That hat aber gelehrt, daß dies eine schlechte Einrichtung war. Denn der Staat hat einen einzigen Schlag nicht aushalten können, sondern ist aus Armuth an Menschen (Bürgern) zu Grunde gegangen. Unter frühern Königen, sagt man, haben sie das Bürgerrecht mitgetheilt, so daß damals, ungeachtet langwieriger Kriege, kein Menschenmangel entstand. — Aber besser ist es, durch gleiche Vertheilung des Besitzes den Staat volkreich zu machen. Unangemessen in dieser Hinsicht ist aber auch das Gesetz, welches die Kindererzeugung betrifft. Indem nämlich der Gesetzgeber die Zahl der Spartaner möglichst vermehren wollte, suchte er die Bürger zur möglichsten Vermehrung ihrer Kinder zu ermuntern. Sie haben nämlich ein Gesetz, daß, wer drey Söhne hat, frey seyn soll vom Wachdienst, wer vier, frey von allen Lasten. Es ist aber einleuchtend, daß, wenn viele Kinder geboren werden, bey dieser Vertheilung des Landes nur die Zahl der Armen vermehrt wird.“ (Aristot. polit. 2. 7.)

physische und moralische Kräfte verschieden austheilt, einige Familien aussterben, andere sich zahlreich vermehren läßt: eine erkünstelte Gleichheit der Ackerloose erzwingen zu wollen, die auch mit aller Anstrengung der Obrigkeit kein halbes Menschenalter zu erhalten seyn würde. Von der andern Seite ist es aber eben so unnatürlich, und wenn auch nicht in den nächsten Folgen, doch in den spätern eben so gewiß nachtheilig und verderblich, auf künstliche Weise die Anhäufung großer Güter für alle folgenden Geschlechter fortsetzen zu wollen in einem großen Theile des Staatsgebiets. Durch Fideicommisse für alle nachfolgenden Geschlechter Gesetzgeber seyn zu wollen, zu gebieten, daß in Zukunft die natürlichen Wirkungen der Tugenden und Laster ausbleiben und an einem geschriebenen Willen scheitern sollen, ist ein Gedanke, ungefähr wie wenn jemand sagen wollte: Sonne stehe stille. Die Nachtheile der großen Fideicommisse, sowohl für die ganze Gesellschaft, als auch insbesondere für die Nutznießer, hat Sismondi mit sehr lebhaften Farben geschildert im eilften Capitel des dritten Buchs. Es ist wahr, daß er die Sache bloß von dieser einen Seite betrachtet, und daß dieselbe doch gewiß auch eine andere hat, daß auch nützliche Wirkungen mit dieser Institution verbunden seyn können, wenn es gleich wahrscheinlich ist, daß diese den schädlichen nicht das Gegengewicht halten, da, wo die Fideicommißgüter mehr als ein Viertel des Grundes ausmachen. Sismondi beruft sich auf die Erfahrung, S. 271 des ersten Theils:

„In allen Aristokratien, welche sich lange erhalten haben, in Griechenland, in der Republik Rom, in Florenz, in Venedig, in allen Italienischen Freystaaten des Mittelalters, in allen Schweizerischen und Deutschen Republiken hat immer das Gesetz gegolten, daß alle Kinder zu gleichen Theilen erbten."

Wie dem auch sey, so scheint ein Mißverhältniß unvermeidlich zu seyn, da, wo die jüngern Söhne an dem Grundeigenthum nicht miterben, und doch den vollen Titel, somit auch alle Ansprüche, erben. Es wäre der Mühe werth, zu untersuchen, welche Wirkungen die Familien selbst von der Einrichtung erfahren, daß sowohl Titel als Güter an den Aeltesten ausschließlich übergehn, und überhaupt nachzuforschen, welches die späteren Folgen der verschiedenen Art des Grundbesitzes und der Vererbung desselben sind. Welche Wirkung hat z. B. das Gesetz, welches hier in unserer Nähe in einigen Districten gilt, daß der jüngste Sohn vorzugsweise vor den ältern Brüdern die Hufe erbt? Wie sind die Sitten verschieden in den Ländern, wo mit den Hufen ein Altentheil verbunden ist, und in den Ländern, wo diese Einrichtung fehlt? — Daß dem Sohne, welcher das Landgut, die Hufe erhält, einige Vorzüge gestattet werden, scheint allerdings in der Natur der Sache zu liegen.

Die verschiedensten Systeme sind im Großen und mehrere Menschenalter hindurch ausgeführt worden; ein jedes könnte und sollte jetzt nach seinen nützlichen und schädlichen Folgen erwogen werden. Ein Russischer

Großer sagte in Petersburg zu einem Fremden: Mir gilt es gleichviel, ob meine Güter schlecht oder gut bebaut werden, wenn nur meine Bauern den Obrok (Kopfgeld) bezahlen. Es ist handgreiflich, daß ein solches System, welches die unnatürliche Wirkung hat, nicht nur des Grundherrn, sondern auch des Ackerbauers Interesse von dem Gedeihen der Landwirthschaft zu trennen, ein unrichtiges seyn muß. Der Obrok könnte gewiß vertauscht werden mit einer Methode, welche zugleich ersprießlicher für das Gut, einträglicher für den Grundherrn und erträglicher für den Arbeitenden wäre; es ist gewiß, daß eine solche Veränderung vorab nothwendig ist, und festen Fuß bekommen haben muß, ehe eine gute Constitution möglich ist.

Nach den bisherigen Erfahrungen sollte die Gesetzgebung verfahren in den wichtigsten Verhältnissen des Grundeigenthums, aber wie oft sind nicht Fehlgriffe hierin gemacht worden. Wo die Gesetze durch besoldete Collegien veranstaltet werden, da dringt bald des einen, bald des andern Mitgliedes Lieblingsmeinung durch, z. B.: daß man auf alle Weise und ohne alle Einschränkung die Güterzertheilung und Zerstückelung befördern müsse; ein andermal diese: daß die Begründung von Majoraten auf alle Weise und ganz unbedingt zu befördern sey. Wo hingegen die Gesetze öffentlich verhandelt werden und die Begüterten, wie die Natur der Sache es mit sich bringt, eine hauptsächliche Stimme haben, da geschieht es oft, daß ein

einseitiges, scheinbares Interesse der größern Gutsbesitzer hartnäckig unterstützt wird. So ist die Englische Kornbill entstanden, welche, damit die Grundbesitzer die hohen Steuern leichter zahlen können, den Preis des Getraides künstlich emporhält; ein unnatürliches Verhältniß, welches manche andere gezwungene, unerwünschte Verhältnisse nach sich ziehen muß. Zum Theil scheint dadurch die vermehrte Neigung vieler Unbegüterter für die extravaganten Ideen eines Spence veranlaßt worden zu seyn. Gewiß ist es ein grober und gefährlicher Irrthum, daß die Gesammtheit des Grundes und Bodens Eigenthum der Gesammtheit des Volks sey; vielmehr besteht dieses wesentlich nur aus denen, welche unbedingtes Eigenthum für mehr als täglichen Bedarf haben, sey es fruchtbringenden Boden, oder fruchtbringendes Mobil, oder fruchtbringendes Talent. Aber befördert wird die Neigung zu solchen extremen Meinungen eben durch die Behauptung der entgegengesetzten, nicht weniger ungegründeten. Niemals läßt sich eine Gesetzgebung rechtfertigen, welche unternimmt, was sich nicht ohne frühere oder spätere Strafe thun läßt, in die Natur der Dinge einzugreifen. Dahin gehört in den meisten Fällen der Versuch, gewaltsamerweise die Preise der Dinge festzusetzen.

Wahr und höchst wichtig ist, obgleich es oft verkannt wird, daß in den Ackerverhältnissen wie überall im Staate Mischung von Stetigkeit und Veränderlichkeit seyn muß. Weder zu schneller Wechsel der Grund-

herren, noch auch künstliche, für sie selbst allemal zwangvolle Befestigung derselben, weder zu weit getriebene Zerstückelung des Bodens, mithin unvermeidliche Verringerung der Portionen, noch übermäßige Anhäufung des Eigenthums in einer Hand ist zu wünschen. Es muß jedem Fleißigen möglich seyn, wenn er die Mittel dazu ehrlich erworben hat, ein Grundstück zu erlangen; es muß in den meisten Fällen die natürliche Wirkung einer schlechten Wirthschaft nicht gehemmt werden, in den meisten Fällen muß ein schlechter Wirthschafter, ein Verschwender das ererbte Gut verlassen und zerstreuen sehn. Es scheint aber, daß, um das zu erlangen, was zu wünschen ist, eine einfache Methode der Ackervertheilung nicht hinreicht, sondern daß verschiedene Besitzarten gemischt werden müssen, um sich gegenseitig zu corrigiren, so wie verschiedene Methoden der Besteuerung, wovon jede einzelne einseitig wirkt, zu combiniren sind, um ein gerechtes Resultat zu erreichen, und wie verschiedene Gewalten zur legislativen Macht zu vereinen sind, damit die bürgerliche Freyheit gesichert sey. Eine Menge freyer Bauern, die Eigenthümer und Arbeiter sind auf eigenem Felde, sind zu wünschen, aber dazwischen auch größere Güter, deren Besitzer ihren Kindern eine liberale Erziehung und eine zur Behauptung eines unabhängigen Characters meistens erforderliche Mitgift für das öffentliche Leben geben können; vielleicht ist es gut, daß ein Theil des Bodens Fideicommiß sey, aber der größere Theil muß

freyes Eigenthum seyn; es gebe viele feste Hufen im Lande, aber mancher Boden könne auch zerstückelt werden in kleinere Loose, die wiederum zusammenwachsen können.

Wo aber auch die Construction der Ackerverhältnisse noch so ungünstig ist, und noch so widerwärtig für die Einführung einer gewünschten guten Constitution, da darf dennoch nie eine gewaltsame schnelle Veränderung geschehen. Niemals darf die Achtung vor dem Eigenthumsrecht, welches der Grundstein der Gesellschaft ist, verletzt werden. Wenn man nur das Ungerechteste wegnimmt, die künstlichen Hindernisse des nach gerechter Belohnung strebenden Fleißes hinwegräumt, den Kräften Spielraum zum Guten giebt, so wird allmählich der Fleiß sich etwas erarbeiten, und zum Besitz gelangen, größtentheils durch Verbesserung des Bodens, durch wahre Vermehrung des Nationalreichthums. Die übergroßen Grundstücke werden getheilt werden, meist noch mit Vermehrung der Einkünfte für die Grundherren, welche zweckmäßige Einrichtungen zu machen wissen.

Die Preußische Gesetzgebung, welche seit den unglücklichen Erfahrungen an der Saale große Schritte gemacht hat zum Ziele, welches kein anderes seyn kann, als salus populi, bewirkte gleich nach dem Tilsiter Frieden, als so viele gute Kräfte thätig waren, auch im Ackerwesen zweckmäßige Einrichtungen: das Legen der Bauerstellen, das Verwandeln der Bauergüter in Hoffeld ward verboten. Die Gefahr war

groß in dem verwüsteten Lande, denn der Bauer hatte durch Verlust des Viehes, der Ernte, durch Creditlosigkeit die Mittel verloren, sich zu behaupten, ohne besondern Schutz. Bald nachher befahl der wohlwollende König die Auflösung der aus den Zeiten roher Gewalt herstammenden Bande der Bauern. In der Ausführung werden, wie man sagt, immer noch Hindernisse angetroffen, welche kaum in der Sache selbst liegen können, wie die schnelle und leichte Vollbringung desselben Werks hier zu Lande beweist. Die öffentliche Meinung glaubt diese Hindernisse zum Theil einigen verblendeten Personen zuschreiben zu dürfen, welche einen Schriftsteller begünstigen, der kürzlich die Leibeigenschaft zu vertheidigen unternommen hat. Diesen Augenblick wird die Leibeigenschaft auch in Mecklenburg vernichtet, zum bleibenden Ruhm des jetzt regierenden Großherzogs. Es ist neuerdings in Preußen als Norm aufgestellt, daß von den Preußischen Domainen jährlich für Eine Million verkauft werden solle. Würde nicht das beste Mittel, um in Preußen die guten Veränderungen, welche die Revolution in Frankreich hervorgebracht oder vorbereitet hat, ohne allen Sturm, ohne alle Gefahr für die größern Besitzer geschehn zu lassen, darin bestehen: die Domainen schneller zu verkaufen und vorzüglich in kleineren Loosen zu vererbpachten? Dadurch würde diejenige Klasse der freyen Grundeigenthümer vermehrt, welche weder nach fremdem Eigenthum, noch nach Privilegien habgierig sind,

und eben dadurch die sicherste Stütze der bestehenden Ordnung und alles Eigenthums im Staate sind. Die Besitzer großer Landgüter leben am sichersten da, wo sie umgeben sind von einer Menge freyer Bauern, statt daß den Herrn großer Ländereyen, die nur von Sclaven gebaut werden, die Furcht nicht verlassen kann, zur gerechten Strafe. Auch dem absoluten Herrn von Millionen Sclaven, dem Großherrn, ist die Furcht nicht fremd, sie stört ihm jede Freude, sie macht jeden Augenblick seines Lebens unsicher.

Nicht für anmaaßend werde die Meinung gehalten, die aus Betrachtung der Grundlagen des Staats geschöpft ist, daß die zweckmäßigste und vielleicht unentbehrlichste Vorarbeit für eine gute Constitution bestehe in der politischen Benutzung der Domainen, welche wahrscheinlich zugleich die beste in öconomischer Rücksicht seyn würde.

Daß die Staatseinnahme größer ist in den Ländern, wo keine Domainen sind, als in den Ländern, wo Domainen sind, ist allgemein bekannt.

Das Personale.

Die Zahl der Mitglieder des Staats ist nicht eine bestimmte, sich immer gleichbleibende, sondern immer wechselnd durch Abgang einiger und Hinzukommen neuer. Das Verhältniß beyder kann sehr verschieden

seyn; in gewöhnlichen Jahren zeigt sich ein Ueberschuß an Gebornen.

Aeltere Staatsphilosophen haben, so wie sie sich die Freyheit nahmen, die Zahl der Ackerloose für immer bestimmen zu wollen, so auch die Zahl der activen Bürger in ihrem idealen Staate festgesetzt. Sie haben die Schwierigkeit der Aufgabe entweder nicht gefaßt, oder vermieden. Die Aufgabe des Staats besteht eben darin: nicht für eine bestimmte Zahl Menschen, sondern für eine Zahl Menschen, die immer geneigt ist, sich zu vermehren, Sicherheit der Person und des Eigenthums zu verschaffen. Je mehr der Haufe der eigenthumslosen Menschen anschwillt, desto mehr Gefahr entspringt für die Eigenthümer; wo das Mißverhältniß gar zu groß ist, da kann unmöglich gleiches Gesetz für Alle gelten, da muß Furcht, vorherrschende Furcht das Hauptmittel seyn, um den großen Haufen in Ruhe zu halten, und von Antastung fremden Eigenthums abzuhalten. Diese Schwierigkeit haben alle bessern Gesetzgeber wohl eingesehen. Der Pöbel, das ist, ohne Beymischung von Verächtlichem, die Menge Menschen, die nur für einen Tag, und kaum für einen Tag zu leben hat, die uncivilisirt ist und bleibt, mit Ausnahme derer, die sich durch ungewöhnliche Kraft oder Glück emporschwingen, das ist das gefährlichste Element im Staate, wodurch die erste Regel des Staats, das Eigenthumsrecht, täglich bedroht wird. Aus Furcht vor dieser rohen, physischen Gewalt werden die Begüterten geneigt, ihre politischen Rechte

aufzugeben, um die executive Macht zu stärken, damit diese nur die bürgerlichen Rechte, den Genuß des Eigenthums, desto kräftiger, und im Nothfall desto schneller zu schützen im Stande sey. Je größer in einem Lande der eigenthumslose Haufe ist, desto weniger ist politische Freyheit möglich. Nächst der Art der Ackervertheilung ist die Bevölkerung das Hauptmoment zum politischen Leben des Ganzen. Das wichtigste Werk, welches in neuerer Zeit über diesen Gegenstand erschienen ist, ist das bekannte Malthussche; das Studium desselben ist jedem unentbehrlich, der sich unterrichten will von den Bestandtheilen der bürgerlichen Gesellschaft, und überzeugen von der großen Schwierigkeit der Aufgabe des Staats. Es ist hier nicht der Ort, die Grundsätze, die M. aus der Erfahrung abzieht, aufzustellen, aber das Werk von neuem zu empfehlen, wird vergönnt seyn. In dieser Zeit der Unzufriedenheit der Völker gegen die Regierungen und des vielen Regierens ist es gewiß nicht unpassend, aufmerksam darauf zu machen, wie tief die Schwierigkeiten liegen, an welchen diese oft scheitern und jene oft Anstoß nehmen, als seyen es Uebel, die den Obrigkeiten angerechnet werden dürften. In England hat M. allerdings manche Widersacher gefunden, theils aus blindem Eifer für einige Bibelstellen, theils aus politischem Parthergeist, indem manche Ministerielle allerdings zu viel, zu ihren Gunsten, aus Malthus beweisen wollten, und dieser ganz unschuldig in den Haß gegen die Minister mit

hineingezogen wurde. Bey der respectablen Mehrheit der Gebildeten gilt aber M. für einen consequenten Denker und wahrhaften Mann, der den Strom des menschlichen Elends bis zu einer bisher nicht dafür erkannten Hauptquelle verfolgt hat. In Deutschland hat M. Anstoß und Hinderniß gefunden, theils an einer sich menschenfreundlich dünkenden, kurzsichtigen Gutmüthigkeit, theils an einigen theoretischen Lieblingsirrthümern über Bevölkerungspolizey, theils und vorzüglich an dem Unglücke Deutschlands, dessen nächste Ursachen uns noch zu sehr beschäftigen, als daß wir einen großen Theil der Aufmerksamkeit auf die entferntesten richten könnten.

Die Einwürfe, die man gegen M. in Deutschland gemacht hat, sind nicht bedeutend. Man hat ihm Sophisterey vorgeworfen, aber nicht einmal eine Sophisterey gegen ihn vorgebracht. Was M. von der Zunahme der Menschen lehre, sagt man, gelte in gleichem Maaße von allen organischen Wesen. Nun freylich. Das enthält gar keinen Widerspruch. Vielmehr ist es möglich, ja es ist gewiß, daß ein gemeinschaftlicher Grund vorhanden ist. Es würde zuverlässig mehr Eichbäume, mehr Eichwälder geben, wenn nicht auf directe oder indirecte Weise verhindert würde, daß alle Blüthen reiften, alle Eicheln keimten, alle jungen Eichen aufwüchsen. Der Einwurf eines neuern Französischen Schriftstellers, welcher im Ernst glaubt, Malthus zu schlagen und eines bessern zu belehren, besteht darin, daß, wenn M.'s Grundsätze richtig

wären, jetzt ganz Frankreich mit Montmorency's bevölkert seyn müßte. Es findet hiebey eine kleine Verwechselung des Könnens und Müssens statt. Daß, und wie schnell, wenige Familien zu Millionen anwachsen können, hat das Beyspiel des Stammvaters der Israeliten gezeigt, und zeigt das Beyspiel von Nordamerika Jedem, der da sehn will. Aehnliches, wenn gleich in viel kleinerem Maaßstabe, sehn wir täglich in der Nähe.

Durch die Gefälligkeit des Herrn Pastor H. in G. habe ich einige Auszüge aus dem Kirchenbuche seiner Gemeinde erhalten, woraus ich folgendes anführe:

Im	Jahre	1714	wurden	getauft	42.
=	=	1720	=	=	68.
=	=	1730	=	=	92.
=	=	1735	=	=	87.
=	=	1740	=	=	88.
=	=	1760	=	=	114.
=	=	1765	=	=	114.
=	=	1769	=	=	117.
=	=	1790	=	=	127.
=	=	1792	=	=	117.
=	=	1794	=	=	148.
=	=	1796	=	=	156.
=	=	1798	=	=	175.
=	=	1800	=	=	174.
=	=	1810	=	=	195.
=	=	1812	=	=	187.
=	=	1814	=	=	163.

Im	Jahre	1815	wurden	getauft	207.
"	"	1816	"	"	181.
"	"	1817	"	"	182.
"	"	1818	"	"	180.

Der Boden dieses Kirchspiels mag nun noch so sehr verbessert worden seyn, und noch so sehr verbessert werden, die Ernten mögen so reichlich gedacht werden, als der hoffnungsvollste Oeconom gestatten mag, so ist es doch unmöglich, daß der Acker eines Kirchspiels so viele Menschen ernähre, als das ganze Herzogthum ernähren kann; es ist physisch unmöglich, daß die Insel Fehmern so viel Einwohner ernähren kann, als Holstein; es ist Jedem, der die Augen nicht absichtlich schließt, klar, daß physische Grenzen und äußere Bedingungen für das Fortschreiten existiren. Daß die Volksvermehrung in S. noch viele Menschenalter hindurch mit gleichen Schritten zunehme, wie sie in den letzten achtzig Jahren zugenommen hat, ist unmöglich; das sieht Jeder ein, obwohl Niemand im Stande ist, zu sagen, welches die höchste Volkszahl sey, die ein begrenzter Boden absolut zu ernähren vermöge. Ein Uebermaaß der Volksvermehrung, ein Volkshaufe ohne Eigenthum und ohne Gelegenheit, bey gutem Willen zu arbeiten, Subsistenzmittel zu finden, ohne Markt für seine erarbeitete Waare oder seine Arbeitslust, der daher jeden Augenblick dem Eigenthum Gefahr droht, und sowohl am Rande des äußersten Mangels, als der Ungerechtigkeit steht: eine solche Volksvermehrung ist möglich, viel eher, als bis jede Spanne tragbaren

Landes aufs Aeußerste bebaut ist, sie ist möglich in jedem Jahre und auf jeder Stufe der Agricultur. Darin besteht der wichtigste Punct der Malthusschen Nachforschungen. Der Trost, daß keine Ueberbevölkerung möglich sey, so lange noch irgendwo auf der weiten Erde uncultivirter Boden sey, ist Täuschung; wenn man einem Menschen, der kein Ackergeräth, kein Vieh, kein Saatkorn, keinen gesammelten Vorrath besitzt, um bis zur nächsten Ernte zu leben, den Rath giebt: wandere aus und baue dich an in wilden Ländern, in unbewohnten Steppen, so ist das grade das Nämliche, als ob man einem Schiffer, der kein Schiff hat, den guten Rath giebt: fahre zur See. Schwerlich werden die vermehrten Zahlen der Geburten in S. eine Volksvermehrung in geradem Verhältniß andeuten, sondern es ist wahrscheinlich, daß, vornämlich in den letzten zwanzig Jahren, die Mortalität unter den Kindern zugenommen habe, daß von einer gleichen Anzahl Kinder weniger das Alter der Confirmanden erlangt haben werden, als früherhin, worüber ich aber leider kein bestätigendes oder gegentheiliges Zeugniß aus dem Kirchenbuche anzuführen vermag. Es müßte die Arbeit der Arbeitsfähigen ganz außerordentlich zugenommen haben in diesem Kirchspiel, es müßte die Belohnung der Arbeit außerordentlich reichlicher geworden seyn, als sie vordem war, wenn alle diese mehreren Kinder wirklich aufwachsen könnten. Denn wenn nicht Vorrath gesammelt ist für eine Mehrzahl von Kindern, so geht der

Ueberschuß an Geburten, wie sehr auch wohlwollende Menschen, die am Oberflächlichen Gefallen haben, sich freuen mögen über die Mehrzahl, dennoch wieder unter in Elend. Die ersten Lebensbedürfnisse werden überall aufgezehrt, überall ist die Bevölkerung dem Durchschnittsertrag des Bodens gemäß. Kein Ertrag ist ohne vorgängige Arbeit. Die Bevölkerung besteht aus zehrenden Arbeitern und aus solchen Zehrenden, die nicht arbeiten. Kinder gehören zu den letztern. Wenn die Bevölkerung zunimmt, so geschieht dies durch Zuwachs von Kindern, das ist, nicht arbeitenden Zehrern. Also müssen die Arbeitenden vorab einen Ueberschuß von Subsistenzmitteln erarbeitet haben, bevor eine größere Zahl von Zehrern erhalten werden und erwachsen kann bis zum Alter der Arbeitsfähigkeit. Wer mit einem Tagelohn, das nur hinreicht ihn selbst zu ernähren, oder vielleicht höchstens ein Kind noch, heirathet, und nun Vater mehrerer Kinder wird, der wird in der Regel seine Kinder in Elend versinken und umkommen sehn, wie er hätte voraus wissen können. Es ist physisch unmöglich, daß eine Tagelöhnersfrau, ohne alle Hülfe, zwey Kinder, die beyde noch beständige Wartung bedürfen, zu gleicher Zeit gehörig pflegen könne. Wenn die Mutter oder der Vater krank wird, so ist gleich, wenn kein Sparpfennig da ist, die ganze Familie in Unglück, woraus nicht Arzeney allein empor helfen kann, sondern welches gradezu der Familie den Untergang droht. Ist die Ehe ein Verein, um nur Kinder zu erzeugen,

oder nicht vielmehr, um Kinder zu erzeugen, zu beschützen, zu erziehen? Wer nicht die Mittel hat, ein guter Vater zu seyn, wie kann er das Recht oder gar die Pflicht haben, Vater zu seyn? Wer Kinder in die Welt setzt, ohne für sie zu sorgen, der vermehrt höchst wahrscheinlich das Elend in der Welt, die furchtbarste Quelle der Schlechtigkeit; dieser Act der Unvorsichtigkeit, wenn es anders bloß Unvorsichtigkeit war, wird durch die natürlichen Folgen immer gestraft werden, wohlwollende Menschen mögen versuchen, dagegen zu thun, was sie wollen. In einem Lande, wo die erste elterliche Pflicht vielfach versäumt wird, da kann unmöglich viel Glück herrschen, eben so wenig, als in einem Lande, wo Undankbarkeit der Kinder gegen ihre Eltern häufig wäre. Von dieser Seite her läßt sich, wie ich glaube, das Malthussche System, wenn man es so nennen will, nicht nur vertheidigen, nicht nur denen annehmbar machen, welche sich bisher sträubten gegen eine künstlich scheinende Rechnung, gegen die Darstellung eines unvermeidlichen Naturverhältnisses, welches dem Anschein nach die Menschen zum Elend verdammte, sondern auch ausbilden als einen höchst wichtigen Theil der Moral, zur Beschämung derjenigen, welche sich wohl gar erlaubt haben, M. antisocialer und antimoralischer Lehren zu beschuldigen. Es wird vielleicht eine Zeit kommen, wo es zu den unerläßlichen Pflichten der Prediger gehören wird, dem Volke wieder und wieder die Nothwendigkeit derjenigen Vorsicht vorzustellen, ohne welche die

Ehe zur Quelle menschlichen Elends, ohne welche ein Vater zum unnatürlichen Vater wird. Die elterlichen Pflichten, deren Verletzung den nachtheiligsten und gefährlichsten Einfluß auf den Staat äußert, durch die Prediger einschärfen zu lassen, dazu ist der Staat wohl befugt.

Wo eine Menge eigenthumsloser Menschen ist, da wird allemal Sclaverei allgemein seyn, oder diese droht jeden Tag, weil täglich Aufstand und Gewaltthätigkeit der Eigenthumslosen gegen die Eigenthümer droht. Nur in demjenigen Volke kann gesetzliche Freyheit herrschen, wo die Eigenthümer eine respectable Mehrheit ausmachen, wo sie bewaffnet sind, um im Nothfall sich zu vertheidigen, aber auch gerecht sind gegen die Aermern, und ihnen keine künstliche Hindernisse in den Bestrebungen zur Erlangung von Eigenthum, als Belohnung ehrlicher Anstrengung, entgegenstellen.

Wenn Englands Constitution und Englands Glück, die allezeit unzertrennlich seyn werden, jetzt gefährdet sind, so geschieht es sowohl durch die schon erwähnte übermäßige Vergrößerung der liegenden Besitzthümer und häufige Vernichtung der kleinern Landstellen, als auch und vorzüglich durch die unverhältnißmäßige Vermehrung der eigenthumslosen Menge. Diese ist zuzuschreiben der übermäßigen Anhäufung von Reichthümern in wenigen Händen, der übertriebenen Erweiterung der Fabriken, welche die Fortschritte der Agricultur weit überflügelt haben, ganz vorzüglich aber

auch einem irrigen Systeme der Gesetzgebung über Armen-Unterstützung. Diese wird noch jetzt ausgeübt nach einem Statute aus dem 42sten Regierungsjahre der Königin Elisabeth, in welchem, nach Art mancher wohlwollender Frauen, mehr guter Wille vorherrscht, als Einsicht in die spätern Wirkungen der in guter Absicht vorgenommenen Handlung. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die ungeheure Zunahme der Armen in England großentheils eine künstliche Folge der gegen die Natur der Dinge anstoßenden Armengesetze ist. Noch immer sind die gesetzlichen Armentaxen in England im Steigen, und schon haben sie jährlich mehr als acht Millionen Pfund Sterling betragen, also so viel wie die Jahresausgabe der Preußischen Monarchie. Dennoch haben die, welche diese Armentaxen bezahlen, keine Sicherheit vor den Eigenthumslosen, sondern haben aus Furcht vor ihnen kürzlich einen nicht unbedeutenden Theil ihrer bisherigen Freyheiten aufgeopfert, und in die Hände der executiven Macht gelegt, um diese zu stärken, damit sie besser im Stande sey, die Eigenthümer wider die Masse der Eigenthumslosen zu schützen.

Was in England im Großen geschieht, erfahren wir in kleinerem Maaßstabe auch bey uns; die Summen, die an die Armen verwandt werden, vergrößern sich, aber die Zahl der Armen steigt noch schneller. Ehemals hatten die Grundherren die Pflicht, alle Leibeigenen zu ernähren, und das Recht, die Einwilligung zur Heirath zwischen Leibeigenen zu geben

oder zu verweigern. Eingriff in das innerste Verhältniß, wovon alles Lebensglück abhängt, ist das Härteste, das Ungerechteste, was seyn kann. Aber allerdings muß zugegeben werden, daß, wenn dem Grundherrn oder der Commune die absolute Pflicht verbleiben oder auferlegt werden soll, alle Arme zu versorgen, in dieser Verpflichtung auch das Recht, die Ehen zu reguliren, zu erlauben oder zu verbieten, mit enthalten ist. Denn es kann keine Verpflichtung geben, die über die Möglichkeit hinausgeht, und es ist ein Ding der Unmöglichkeit, daß ein Grundherr oder eine Commune mit begrenzten Mitteln alle Nachkommenschaft erhalten kann, die eine unvorsichtige, zügellose, sträfliche Fortpflanzungslust der Armen in die Welt setzen kann. Die natürliche Strafe für solche unverzeihliche Unvorsichtigkeit wird nicht ausbleiben; also brauchen die Regierenden nicht so sehr thätig zu seyn in dieser Region, wenn sie nur nicht auf der andern Seite irrigerweise zu thätig sind und den Armen eine unabsehbare, täuschende Aussicht auf Versorgung zeigen, welche die Vermögenderen, bey immer steigender Anzahl der Armen, ferner zu leisten nicht im Stande seyn werden. Wenn etwas uns die Leibeigenschaft, die Sclaverey wieder zurückführen könnte, so sind es eben die irrigen Gesetze über Armenversorgung, die blind gutmüthigen Eiferer für Verpflegung der Armen, welche nicht begreifen wollen, daß die Aufgabe nicht besteht, in der Verpflegung einer bestimmten Anzahl von jetzt existirenden Armen,

sondern in Versorgung einer immer zum Anwuchs geneigten Menge von Armen. Einzig und allein die Armuth kann dem Anwachsen der Armen Grenzen setzen, wenn berechnende Vorsicht und tugendhafte Enthaltsamkeit es nicht thut.

Je weniger Arme in einem Lande, desto weniger sind Gesetze nöthig, welche die natürliche Freyheit einschränken, desto weniger Autorität bedarf die executive Macht, welche ganz vorzüglich nothwendig ist, um der ungerechten Befriedigung des gerechten Verlangens der Eigenthumslosen nach Eigenthum einen starken Damm entgegen zu setzen. Darum bedarf für jetzt noch die executive Macht in Nordamerika viel weniger Autorität, als dieselbe in England. Das beste Mittel, um die eigenthumslose Menge in Zaum zu halten, wird aber immer bestehen, weder in Austheilung von Rumfordscher Suppe, noch im Schwingen der Knute, noch auch darin, daß man nach Ursach und Wirkung verwechselnden Rath einiger gutmüthiger Personen, welche bemerkt haben, daß diejenigen Armen, die eine Kuh besitzen, durch die Bank moralisch besser sind, als diejenigen, welche keine Kuh haben, allen armen Familien eine Kuh verschaffe, was unmöglich ist; sondern darin: daß jeder Arme den Weg zum Fortkommen offen sieht, falls ihn Talent, Fleiß, Glück vorwärts treiben. Wenn der Arme nur keine künstliche, von der Willkühr des Reichen erbaute Hindernisse seines Fortkommens vor sich sieht: so wird er diese nicht als seine Feinde ansehen, noch ihnen feind seyn,

sondern eben weil er Verlangen nach Eigenthum hat, das Eigenthumsrecht der Reichern achten, damit auch seine Hütte sicher sey vor dem Einbruch des Aermsten.

Das Moralische.

Die Lehre eines berühmten und mit Recht hochgeachteten Politikers, daß Tugend das Prinzip der Republiken, dagegen Ehre das Prinzip der Monarchien sey, würde, wenn sie jetzt von einem Universitätsgelehrten in Deutschland bekannt gemacht würde, für Ironie, vielleicht für sträfliche Ironie, genommen werden. Ja es scheint fast nothwendig, diese Lehre für Ironie zu nehmen. Nur die Corruption des vormaligen Französischen Hofes konnte sich darin gefallen, daß ihm Ehre statt Tugend, und ausschließlich der Tugend, beygemessen ward.

Ehre ist entweder gleich Tugend, oder ein Entgegengesetztes, oder ein Drittes. Wenn die Ehre ein Entgegengesetztes der Tugend wäre: so wäre sie etwas Schlechtes; wäre sie ein Drittes: so könnte sie nichts anders seyn, als etwas Gleichgültiges.

Die Wahrheit ist, daß kein Staat erhalten werden kann, noch der Erhaltung werth ist, in welchem nicht Tugend und Ehre lebendig sind und Bahn finden.

Da der Staat aus handelnden Menschen besteht, so können die Prinzipien der Staaten, wie auch ihre Formen verschieden seyn mögen, keine andern seyn, als die allgemeinen Triebfedern der menschlichen Handlungen. Der Mensch wird nicht bloß durch augenblicklichen, sinnlichen Eindruck bewegt; der Mensch, weil er mehr als Thier ist, blickt in die Zukunft. Die allgemeinsten, kräftigsten, nie ruhenden Triebfedern der menschlichen Handlungen sind Hoffnung und Furcht.

In verschiedenen Staaten herrschen Hoffnung und Furcht in verschiedenem Maaße; und je nachdem die Hoffnung mehr, die Furcht weniger herrscht, ist der Staat besser, weil seine Einwohner um so besser und glücklicher sind; das Gegentheil gilt von den Staaten, wo die Furcht um vieles die Hoffnung überwiegt.

Die Menschen werden durch Hoffnung und Furcht regiert. Diejenige Religion ist die beste, welche die Furcht austreibt, und den Menschen, wenn es möglich ist, daß er durchaus rein sey, ganz mit Hoffnung und Liebe erfüllt. Felix qui metus omnes subjecit pedibus strepitumque acherontis avari. Diejenige Staatsverfassung ist zuverlässig die beste, welche die Menschen mehr durch Hoffnung, als durch Furcht regiert, das heißt im Grunde, die so wenig als möglich regiert, die den natürlichen Wirkungen der Tugenden und Laster, der Fehler und Verdienste der Menschen ihren freyen Lauf läßt, und wenig anders

thut, als die naturgemäße Wirkung derselben zu sichern. In einem Lande, wo so regiert wird, da ist gewiß die Summe der angenehmen Empfindungen, die Entwickelung der menschlichen Kräfte nach der Lichtseite hin, die größtmöglichste. Wo hingegen die Furcht vorherrscht, da wird der Mensch herabgewürdigt und dem Thier ähnlich, bald mehr dem grasfressenden, bald mehr dem fleischfressenden.

Es ist zuverlässig, daß das honestum und das utile, wenn sie auch auf kurze Zeit getrennt scheinen können, doch wirklich zusammen gehören und sich im Leben wieder zusammen finden. Ehrlich währt am längsten. Derjenige rechnet am sichersten, welcher darauf rechnet, daß die guten Wirkungen der guten Bestrebungen, die schlimmern der schlechten nicht ausbleiben werden. Und wenn auch ein menschliches Leben oftmals zu kurz ist, um die Folgenreihe der Wirkungen zu erleben, bis das utile wieder an das honestum, von dem es gewaltsam oder listig abgerissen war, wieder angeknüpft wird, so ist es doch gewiß, daß im längeren Leben der Staaten die Zeit kommt, wo unausbleiblich die Schlechtigkeit oder Verkehrtheit gestraft und gebüßt wird, die Tugend aller Art belohnt wird. Darum will die Weltordnung, daß mit Ungerechtigkeit allemal Furcht, mit Gerechtigkeit Hoffnung verbunden sey. Und wenn die Ungerechthandelnden in diesem Augenblick noch so mächtig sind, so können sie sich doch nicht von heimlicher Furcht befreyen, den Gerechten aber verläßt die Hoffnung nicht im Kerker,

wenn er auch Monate lang heimlich eingeschlossen bleibt, sie verläßt ihn nicht vor dem Richter, nicht auf dem Schaffot.

Der Staat ist ein Verein, nicht bloß zur Sicherung der Person und des Eigenthums, aber auch nicht, um durch positive Anstalten das Glück der Menschen zu erzwingen und ihn durch stete Unmündigkeit zu einer vermeinten höhern Würde zu erheben; sondern der Staat ist ein Verein zur möglichsten Sicherung der natürlichen Wirkungen der guten und schlimmen Handlungen und Eigenschaften der Menschen.

Da die Erde, ohne Arbeit des Menschen, wenig oder nichts gewährt, so ist das Nothwendigste zur Existenz der Menschen Arbeit. Daß der Arbeiter die Frucht seiner Arbeit genieße, ist Bedingung aller Arbeit, ist nützlich für jeden Einzelnen und für Alle, ist daher das erste Grundgesetz im Staate, woraus die meisten andern abfließen. Aller Reichthum ist nur erwachsen aus erarbeitetem, gesammeltem Vorrath, also muß auch, wenn überhaupt Eigenthum seyn soll, wenn der Arbeiter die Frucht seiner Arbeit genießen soll, der Reichthum gesichert und geschützt werden. Dieser Schutz wird in verschiedenen Ländern auf verschiedene Weise bewirkt. In einigen Ländern wird der eigenthumslose Arbeiter niedergehalten mit Gewalt, es soll ihm keine Aussicht auf Besserung seines Zustandes vergönnt seyn, sondern von jeder Uebertretung der ihm künstlich vorgezeichneten Schranken soll er durch abschreckende Gesetze abgehalten werden, denen man

vielleicht gar listiger Weise den Anstrich von heiligen Weltgesetzen gegeben hat. Das vollkommenste System dieser Art ist das Indische Kastensystem. Jede Hoffnung, seinen Zustand zu verbessern, ist dem Arbeiter genommen, ein jeder soll zum Trotz der Natur, welche die immer zerstörende, die immer neu schaffende ist, auf dem Punct bleiben, wo der Vater stand, und wenn seine Kräfte noch so verschieden sind, stärker oder schwächer als die des Vaters waren. Die Folge ist, daß die untern Klassen des belebenden Hauchs der Hoffnung entbehrend, in dumpfer Ergebung hinstarren, daß sie ein Pflanzenleben führen, und auch dann, wenn eine Handvoll Eroberer von einer fremden Insel kommt und sich zu Herrschern aufwirft, und die Schätze des Landes wegschleppt, gleichgültig bleibt, und kein Glied rührt zur Vertheidigung der eingebornen höhern Kasten. Diese sind zur Vertheidigung, wie zu jeder Anstrengung unfähig geworden, weil sie erzogen worden in der Meinung, Alles zu seyn, Alles zu haben. Das menschliche Leben, welches nicht ohne Ziel und Anstrengung seyn kann, ist in ihnen seit Generationen erloschen; sie vegetiren; es sind alte Bäume, die nicht mehr fortwachsen, sondern hohl und morsch sind.

In den Ländern des Orients, wo ein Sultan absolut herrscht über Reich und Arm, da ist freylich die Furcht das hauptsächlichste Bindungsmittel zwischen Herrn und Sclaven, aber die Hoffnung ist doch keinesweges ausgeschlossen. Zwar ist keiner im Lande seines

Kopfs eine Stunde sicher, aber die Furcht würde doch allein nicht hinreichen, dem einzelnen Befehlshaber unbedingten Gehorsam zu verschaffen, wenn nicht auch jedem, selbst dem Niedersten, die Hoffnung erlaubt wäre, daß ein günstiger Blick des Sultans ihn treffen und zu einem hohen, vielleicht dem höchsten Posten erheben könnte. Durch diese Möglichkeit, welche Jedem täglich vor Augen steht, und wenigstens eben so nahe, als die Furcht vor Ungnade, erhält die Macht und Willkühr des Einzelnen etwas Erhabenes, und wird in der Meinung der Menge mit der Idee des unwiderstehlichen Schicksals identificirt. Kein Sclave des Sultans ist verdammt zur immerwährenden Sclaverey, sondern die Hoffnung, in einem günstigen Augenblick emporgehoben zu werden, bleibt der Trost auch der Erniedrigtsten.

Aber in den Ländern, wo so wenig Furcht, so viel Sicherheit als möglich ist, weil die Gerechtigkeit, das Gesetz, die Oberhand hat, wo mit der Gerechtigkeit die Hoffnung unzertrennlich verbunden ist, die Früchte der eigenen ehrlichen Anstrengung zu genießen, da ist Eifer und gebildete Kraft und Lebensfreude.

In einem constitutionellen Lande da ist der König sicher, die Aristokratie ist sicher, der Bürger ist sicher; sie sind befreyt von der Furcht der Willkühr des Einzelnen, der Vornehmen, der Menge, von aller Furcht, außer der heilsamen Scheu vor dem Gesetze, welche den schwachen Menschen nie verlassen darf. Jeder

Bürger ist sicher in seinem Hause, sicherer, als der Häuptling auf seiner Burg war; er weiß, daß jede Verletzung seines Rechts gleich öffentlich, und von Tausenden als Verletzung ihrer selbst angesehen werden würde. Das Gesetz ist die unverbrüchliche Norm, sowohl für den Bürger, als die Obrigkeit, und das Gesetz befiehlt nichts weiter als solche Maaßregeln, welche dazu dienen, die natürlichen Wirkungen der Tugenden und Laster, der guten und schlimmen Eigenschaften zu sichern und zu beschleunigen. Wer eine Erfindung macht zur Verbesserung des Zustandes der Mitbürger, genießt die volle Belohnung seines Verdienstes; wer das Zutrauen des Mitbürgers mißbraucht, muß seine Schuld mit seinem letzten Eigenthum, mit seiner Freyheit büßen. Die Aristokratie hat die schönsten Prärogative; die Nachkommen der hochverdienten Staatsmänner sitzen mit den Söhnen des Königs in einer Versammlung, die, wenig zahlreich, doch so viel Autorität hat, als die Deputirten des ganzen Volks. Aber ihre Autorität wird geachtet, nicht beneidet, nicht gehaßt, weil jeder überzeugt ist, daß sie nicht zum Privatvortheil Weniger, sondern zum Vortheil des Ganzen und wegen des Vortheils des Ganzen existirt, und weil Jeder, auch der Unbemitteltste und von Familienverbindung Entblößte, die Aussicht hat, daß ausgezeichnetes Talent und Verdienst im Staate ihn, den Sohn der Hütte, emporheben könnte in die Versammlung, wo mit dem Beyfall Aller der Sohn des Königs ihn begrüßen würde

als Genossen in Berathung der wichtigsten Landesangelegenheiten. Die bloße Möglichkeit giebt Allen ein erhebendes Gefühl, wie die Möglichkeit auszuwandern Tausenden das Gefühl der Freyheit giebt, obwohl kaum Einer oder der Andere geneigt ist, davon Gebrauch zu machen. Aber die Schranke, die das Auswandern oder das Emporsteigen unmöglich machen soll, würde jeden Bürger des Gefühls der Freyheit berauben.

Ob die Constitution die Sitte des Volks verändere, oder die Sitte die Constitution, ist eine eitle Streitfrage; es ist Wechselwirkung zwischen beyden.

Furcht und Hoffnung sind im constitutionellen Lande in solchem Verhältniß, daß die Furcht so gering als möglich, die Hoffnung so vorherrschend als möglich ist, weil Gerechtigkeit die oberste Regentin des Staats ist. Wo Gerechtigkeit ist, wo dem Fleißigen und Ehrlichen jeder Weg offen steht, da ist die Ungleichheit des Vermögens keine Quelle von Neid, von Furcht, von Haß und Gefahr. Nicht diejenige Ungleichheit der Güter ist gefährlich, wo durch Arbeit der Vorfahren oder der Lebenden der Zustand Einiger vor dem Zustande Anderer verbessert worden ist und noch verbessert wird; wohl aber ist diejenige Ungleichheit der Güter allemal gefährlich und kann nie ohne Gefahr seyn, welche entstanden ist und unterhalten wird durch Ungerechtigkeit. Die Ungerechtigkeit kann aber zweyerley Art seyn. Der Eine nimmt dem Andern das Seine, oder der Eine hindert den Andern,

seinen Zustand zu verbessern. Auf die erstere Weise wirkt Eroberung, eine falsche Gesetzgebung über Erbschaften, ungleiche Besteuerung, trügerisches Papiergeld. Auf die zweyte Weise wirkt Leibeigenschaft, fortwährendes Privilegium Einzelner oder geschlossener Corporationen, welches nicht auf dem einzig richtigen Grunde: salus populi, beruht, irrige Handelsgesetzgebung, wodurch ein Handelszweig künstlich vor andern begünstigt wird mit Geldern, die nur zum allgemeinen Besten verwandt werden sollten, oder wodurch Repressalien versäumt werden gegen Nationen, die die Einfuhr unserer Erzeugnisse hindern.

Wenn in England eine gefährliche Ungleichheit der Güter entstanden ist, so ist eine Hauptursache davon in dem unnatürlichen Verhältnisse Englands zu Indien zu suchen. England ist ein erobernder Staat geworden, die Englische Regierung ist constitutionell kaum für ein Drittel der Unterthanen; es ist nicht zu hoffen, daß die Strafe der Eroberungskriege ausbleiben werde für die Engländer: Verlust der heimathlichen Freyheit durch künstliche, übertriebene Ungleichheit der Güter.

Wir haben eine schöne Zeit erlebt in Deutschland, als, mit Dankbarkeit zum Himmel, die Hoffnung eines verbesserten Zustandes allgemein herrschend war, bald nach den über Erwartung schnell und vollkommen gelungenen Siegen. Die Hoffnung ist in vielen Gemüthern gänzlich erloschen, in den meisten geschwächt worden. Es ist jetzt viel Furcht in Deutschland, mehr

als seyn sollte, mehr als seyn darf in einem Lande, wo Menschen glücklich seyn wollen; bey den Einen Furcht, daß ihnen Vorrechte, bey den Andern, daß ihnen Rechte genommen werden sollen. Wahrscheinlich ist die Furcht bey Beyden übertrieben. Wir wollen hoffen, nicht nur einen bessern Zustand für Deutschland überhaupt, sondern auch, daß wir ihn noch erleben werden. Wir werden ihn beschleunigen, wenn wir, jeder an seinem Orte, gerecht sind. Gerechtigkeit ist das Erhaltende, ist allein das Erhaltungswerthe. Ungerechtigkeit ist revolutionair, mag sie mit der Lüge, oder mit dem Dolche umherschleichen, oder mit frecher Stirn sich brüsten, auf bewaffnete Söldner trotzend. Mit der Ungerechtigkeit wollen wir keinen Frieden schließen. Auf Kosten der Gerechtigkeit wollen wir keinen Frieden schließen mit den Ungerechten; lieber möchte das Wort des großen Mannes wiederholt werden: may discord prevail for ever. Wir sollen nicht mehr sagen: gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist; deutlicher Beweis, daß das Historische nicht die einzige Basis seyn soll. Wir wollen aber sagen: dem Könige, was des Königs ist, der Aristokratie, was der Aristokratie, als erhaltendem Zweige der öffentlichen Gewalt gebührt, dem Volke seine Rechte, wohlbegründet in der Natur der Dinge und in dem Herzen jedes wohlwollenden Fürsten.

Gott verhüte, daß verblendete Minister nicht noch mehr Unheil anrichten, als sie bisher schon angerichtet haben durch Fechten gegen Traumgebilde ihrer

Furcht, durch Verzerrung der gerechtesten Wünsche der Völker, durch Versündigung an der Wahrheit. So lange Heimlichkeit herrscht in den vorbereitenden Berathungen über die höchsten Angelegenheiten der Nation, so lange wird die Furcht allenthalben herrschen, daß nicht die Fähigsten, nicht die Wohlwollendsten Sitz und Stimme in den Berathungen haben.

Oeffentlichkeit und Gerechtigkeit helfen sich gegenseitig. Wo Oeffentlichkeit und Gerechtigkeit ist, da wird Zufriedenheit nicht ausbleiben.

Damit Gerechtigkeit und Oeffentlichkeit sey, wird Repräsentativ-Verfassung gewünscht. Diese kann keineswegs begründet werden bloß auf die ehemaligen, größtentheils ausgestorbenen ständischen Institutionen. Es ist allerdings etwas Neues, was gewünscht wird. Wie sehr dies auch anstößt gegen die Lehren, welche jetzt mit geliehener Autorität gepredigt werden, so ist es doch wahr. Der Beweis liegt schon darin, daß die Deputirten von Ostfriesland weggeschickt worden sind vom Hannöverschen Landtage. Die Regierung scheint hierin vollkommen Recht zu haben. Nicht die alten Landtage, wo Abgeordnete künstlicher Klassen mit Instructionen ihrer Committenten erschienen und gegen einander protestirten, sondern solche Versammlungen auserwählter, des allgemeinen Vertrauens würdiger Männer werden gewünscht, die, nach öffentlicher Abwägung der Gründe für und wider die Vorschläge, definitive Beschlüsse fassen.

Gesetzt, es wären bisher nur hölzerne Brücken gewesen, und es kämen Reisende aus einem Lande, wo seit Jahrhunderten steinerne, gewölbte Brücken sind, und erzählten davon und empföhlen diese zu erbauen. Vielleicht würde man sie verspotten als thörichte Neuerer, die nicht auf dem alten Fundament bauen, die Steine schwebend erhalten wollten.

Und doch ist es wahr, daß gewölbte Steinbrücken besser sind als hölzerne. Es ist wahr, daß ein Gewölbe dadurch sicher ist, daß jeder Stein trägt und getragen wird, so wie der Staat der sicherste und beste ist, wo jeder Unterthan Bürger und jeder Bürger Unterthan ist. Wahrlich, der Thron steht am festesten da, wo die Unterlage gewölbt ist, wo jeder Unterthan Bürger ist, und kein Unterthan von Bürgerpflicht und Bürgerrechten entblößt ist, wo die Stände sich nicht feindlich abstoßen, sondern in einander greifen, wo alle Gesetze auf die salus populi gerichtet sind.

Es ist eben sowohl möglich, egoistische und leidenschaftliche Menschen im Parlament zu vereinigen zum Gemeinwohl, als es möglich ist, Steine schwebend zu erhalten im Gewölbe. Gewölbe hält besser als Kette.

III.

Das Lied von Lieb' und Zorn, an **

Von Liebe sprichst du, süßes Kind,
Und immer nur von süßer Liebe:
Lieb' ist der Frauen Frühlingswind,
Die Mutter aller milden Triebe,
Lieb' ist des Himmels Nachtigall,
Die laut vom Jenseits klingt den Schall.

Sie klingt der Welten Hochgesang,
Wie keine Harfe klingt noch Cither,
Was sie nicht klingt ist Schellenklang,
Was sie nicht schafft ist eitel Flitter,
Was sie nicht baut das steht auf Sand,
Was sie nicht weiht geräth zu Tand.

Sie ist der Stolz, sie ist der Glanz —
Doch wer mag ihre Namen zählen? —
Sie ist im Göttersternentanz
Die Reigenfürstin heil'ger Seelen.
Wer klänge — hätt' er solchen Klang —
Von ihr nicht Ewigkeiten lang?

Doch schelte drum den Bruder nicht,
Der holden Herrlichkeit Bewahrer,
Er funkelt auch von Himmelslicht,
Ein Frommer, Fester, Heitrer, Klarer;
Doch schelte nicht den tapfern Zorn:
Ohn' ihn hat Liebe halb verlorn.

O schelte mir den Kämpfer nicht;
Mit ihr aus Einem Bett entsprossen.
Zwar trägt er strenges Angesicht
Und hat der Schlacht Visier geschlossen;
Doch könnte dieser lästig seyn,
Wie möchte Liebe sicher seyn?

Drum her die Hand! es bleibt dabei!
Sie müssen schon beisammen bleiben;
Sonst würd' in öder Wüstenei
Kein Geisterfrühling Blüthen treiben;
Sonst schüfe Satan hier das Recht
Und ewig bliebe Herr der Knecht.

Drum her die Hand! es bleibt dabei!
Halt hoch empor den Stolz des Lebens!
Halt fest! halt fest an diesem Zwei!
So lebst und strebst du nicht vergebens.
Denn wie die Rose blüht im Dorn,
So blüht und glüht die Lieb' im Zorn.

IV.

Ueber die Nichtzahlung der Reichsbankzinsen von den adlichen Gütern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Es ist eine landkundige Sache, daß die größere Mehrzahl der adlichen Güter in unsern Herzogthümern, in den bisher verflossenen sieben Jahren, während welcher die später in eine Nationalbank übergegangene Reichsbank besteht, weder den diesem Institut beigelegten Capitalfond, noch die jährlichen Zinsen davon abgetragen haben; daß aber in den übrigen Theilen des Landes die Forderungen der Reichsbank gegen die Grundeigenthümer geltend gemacht, und nöthigenfalls mit executiven Zwangsmaaßregeln beigetrieben werden. Wie bedeutend die rückständigen Zinsen von den Gütern seyn mögen, läßt sich zum Theil daraus abnehmen, daß die Summe der Rückstände in den Herzogthümern am 31sten July 1819 bis auf ungefähr 531,000 Reichsbankthaler angewachsen war, während

sie in Dänemark nur reichlich 95,700 Rbthlr. betrug. Man kann aber mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß unter den ersten die 500,000 Rbthlr. von den Gütern zu bezahlen sind.

Ohne Zweifel ist eine kurze Erörterung des bezeichneten Verhältnisses, für alle, die dabei interessirt sind, eben so wichtig, als sie für jeden, der unpartheiisch nur das will, was Recht und Gesetz mit sich bringen, unanstößig seyn muß *). Keinem kann es entgehen, daß ein solcher siebenjähriger Rückstand mit gesetzlichen Zahlungen an ein öffentliches Institut, für einige Unterthanen, und die Execution gegen andere wegen eben denselben Forderungen, mit der Rechtsgleichheit unvereinbar ist, auf welche die Bürger eines Staats den gegründetsten Anspruch haben. Die Verordnung wegen Gründung der Reichsbank ist eine allgemeine, und die Beitragspflicht allen Mitgliedern des Staats, die Grundstücke besitzen, gleichmäßig auferlegt. Was ist denn natürlicher, als daß auch alle das Gesetz gleichmäßig beobachten, und daß bei Vollziehung desselben die Einwohner der Aemter, Landschaften und Städte auf keine andere Weise behandelt werden, als eine ganze Klasse von Mitunterthanen, die dieselben Verpflichtungen gegen die Reichsbank haben, und dem Gesetze gleichen Gehorsam schuldig

*) Nur in den Provinzial-Berichten von 1818, S. 229, finde ich diese Materie kurz berührt. Sonst nirgends, obgleich die Wichtigkeit der Sache wohl veranlassen könnte, die Sache zur Sprache zu bringen.

sind? Daß Prälaten, Ritterschaft und übrige Gutsbesitzer den gemeinsamen Staatslasten sich nicht entziehen dürfen, daß es kein Privilegium geben könne, die Gesetze unbefolgt zu lassen, wird niemand bezweifeln, und bedarf dieses daher keines Beweises.

Wenn ich es als eine beschwerende Rechtsungleichheit ansehe, daß einige ihre Reichsbankzinsen nicht bezahlen, während andere durch Zwang dazu angehalten werden, so fürchte ich nicht den Einwand, daß die Bank, wie jeder Gläubiger das Recht haben müsse, dem einen Schuldner seine Leistung zu erlassen, und von dem andern die Erfüllung derselben nach aller Strenge zu verlangen. Das Verhältniß von Privatgläubiger ist hier keine passende Vergleichung. Es sind keine Privatrechte, welche die Bankdirection ausübt, über die sie beliebig verfügen kann. Sie hat als administrirende Behörde die Rechte aller Interessenten auf gleiche Weise wahrzunehmen. Oeffentliche Lasten sollen nach einem gerechten Maaßstabe über die Bürger des Staats vertheilt werden, das ist ein Grundsatz, der allgemein anerkannt wird. Würde man es denn wohl gerecht finden, wenn neue Abgaben bloß einem Theile der Unterthanen aufgelegt, und diese Besteuerten pflichtig erklärt würden, die Lasten für die andern zu tragen? Niemand kann über die Antwort zweifelhaft seyn. In den Folgen aber ist es dasselbe, ob eine Staatslast nur einem Theile der Unterthanen aufgelegt, oder nur von einem Theile wirklich geleistet wird. Mit besonderer Rücksicht auf

die Reichsbank ist dies leicht zu zeigen. Es sind nur zwei Fälle möglich; entweder ist der diesem Institute beigelegte Fond, nach Abzug des Theils, der auf die adlichen Güter fällt, für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche die Bank gesetzmäßig übernommen hat, hinreichend oder nicht. Im erstern Falle wäre aber dann die Reichsbankhaft zu groß bestimmt, und die adlichen Grundstücke hätten das, was nöthig war, mit dem übrigen Lande theilen müssen. Im zweiten Falle leidet das Institut durch siebenjährige Rückstände einen Verlust, den es nicht tragen kann, und auf allen Fall nicht tragen sollte, der auch natürlich, wie jeder Verlust einer öffentlichen Casse, auf diejenigen zurückfällt, welche dazu beitragen. Wie man sich die Sache noch denken möge, das Verhältniß bleibt immer für diejenigen, welche zahlen müssen, gravirlich.

In dem Ebengesagten ist das wichtigste, rechtliche Moment enthalten, welches bei dieser Sache in Betracht gezogen werden muß. Einige Nebenbetrachtungen werden inzwischen dazu dienen, das Bisherige in ein noch helleres Licht zu setzen, oder andere nicht minder merkwürdige Seiten zu beleuchten.

1. Mehrere Besitzer adlicher Güter haben, ohne ihre Reichsbankzinsen zu berichtigen, ihren Gläubigern in Zinsen- und Capitalzahlungen die Procente abgezogen, welche die Verordnung vom 5ten Januar 1813 dem Debitor zur Erleichterung seiner Reichsbankhaft beigelegt hat. Freilich leidet es keinen Zweifel, daß

unter den Besitzern adlicher Güter unter den ritterschaftlichen und den nicht rezipirten solche sind, die ihren Gläubigern voll ausbezahlt haben, was sie ihnen schuldig waren, ohne von der Erlaubniß des Gesetzes, gewisse Prozente abzuziehen, Gebrauch gemacht zu haben. Daß aber Mehrere sich in dem entgegengesetzten Falle befinden, ist eine in doppelter Beziehung bemerkenswerthe Thatsache. Zuförderst liegt eben darin, wenn es deren etwa bedürfen sollte, eine Anerkennung der ganzen Reichsbankeinrichtung und der daraus für die Grundeigenthümer entspringenden Verpflichtungen. Jeder Gutsbesitzer, der seinen Creditoren Capital und Zinsen nicht ungekürzt zahlte, hat dadurch nothwendigerweise auch den geringsten Schein einer Befugniß verloren, gegen die Reichsbank zu protestiren, und da dieses dennoch geschehen ist, so sollten diejenigen, die sich solcher widersprechenden Handlungen nicht haben zu Schulden kommmen lassen, zur Rechtfertigung ihres Benehmens ihren Mitbürgern ihre Namen öffentlich bekannt machen. Das Zweite, was aus jener Thatsache hevorgeht, ist, daß die Gutsbesitzer von einer Einrichtung, die die Regierung selber als eine für die Unterthanen schwere Last anerkannte, bis jetzt nur Vortheil gezogen haben. Sie haben sich ihre Schulden um ein Bedeutendes erleichtert, dessen ungeachtet aber die Reichsbankzinsen nicht bezahlt, oder mit andern Worten, die der Reichsbank schuldigen Summen in so vielen Jahren zinsenfrei benutzt.

2. Möglich ist es ferner auch, daß einige wenigstens, um sich für den Fall zu decken, daß die Reichsbankzinsen von den Gütern eingefordert werden würden, die Beiträge ihrer Erbpächter und Hintersassen eingefordert und bis weiter in deposito behalten haben. Ob ein solcher Mißbrauch Statt gefunden hat, ist mir unbekannt. Aber daß er möglich gewesen, leuchtet von selbst ein, und auch dies sollte nicht gestattet, sondern vielmehr alles angewandt werden, dergleichen ganz unmöglich zu machen, was durch zeitige Beitreibung der öffentlichen Abgaben unfehlbar geschieht.

3. Da unter einer so großen Anzahl von Grundeigenthümern, als die Besitzer adlicher Güter ausmachen, immer einige sind, deren Vermögen in Verfall gerathen ist, und die Concurs zu machen genöthigt werden, so ist es nicht zu verkennen, daß so langjährige Rückstände der Reichsbankzinsen entweder dem Bankinstitut oder den Gläubigern gefährlich werden, und nothwendig die Rechte des einen oder des andern kränken. Daß zweijährige Zinsen mit dem Capital gleichen Platz im Prioritätsurtheil erhalten, weiß jeder Gläubiger, und wird nicht unterlassen, bei der Beurtheilung des Werths einer Priorität diesen Umstand mit in Anschlag zu bringen. Auf siebenjährige Zinsenrückstände kann aber kein Mensch rechnen. Soll nun der hypothekarische Gläubiger nicht auf einen schlechtern Platz, als er zu erwarten berechtigt ist,

herabgedrängt werden, so kommt die Bank schon mit fünfjährigen Zinsen unter die Chirographarios, also in eine Klasse, die gewöhnlich ganz leer ausgeht. Wenn nun auch der schlimmste Fall nicht eintritt, daß in Concursfällen entweder das Bankinstitut seine rückständigen Zinsen ganz einbüßt, oder sie auf Kosten des letzten Gläubigers, der sonst zur Perception gekommen wäre, bezahlt erhält, so ist es doch für die Bank unmöglich, die bisher schon erlittenen Verlüste wieder einzuholen. Dieses ist

4. noch ein nicht geringer Nachtheil des langen Hinstehens der Bankforderung. Daß die Gutsbesitzer den Betrag der Zinsen, die an die Bank hätten bezahlt werden sollen, zinsenfrei haben benutzen können, ist schon bemerkt worden. Da aber die Bank während der sieben Jahre die Vortheile entbehrt hat, die sich mit diesem Gelde machen ließen, so kann man die Summe der restirenden Bankzinsen als eine Anleihe ansehen, welche das Bankinstitut auf Kosten des übrigen Landes den in Rückstand befindlichen Gutsbesitzern zinsenfrei vorgestreckt hat. Wie groß dieser Verlust ist, kann leicht berechnet werden. Nach dem gewöhnlichen Zinsfuß, und ohne Rücksicht auf die größern Vortheile, welche im Wechseldisconto zu erreichen sind, werden die Zinsen der zu einer halben Million angeschlagenen Restanten in dem laufenden achten Bankjahre wenigstens 25,000 Rbthlr. betragen. Rechnet man nun die Zinsen der frühern sieben Jahre

dazu, ohne selbst die Zinseszinsen in Anschlag zu bringen, die doch der Strenge nach nicht außer Acht gelassen werden dürften, so kann man den aus der Nichtbezahlung der Zinsen für die Bank entspringenden Verlust ohne Uebertreibung auf 100,000 Rbthlr. anschlagen. Endlich hat

5. die Nichtzahlung der Reichsbankzinsen, als ein zur Nachahmung einladendes Beispiel, noch Eine schlimme Seite. Es kann natürlich keine gute Einrichtung seyn, wenn Nichtbefolgung der Landesgesetze mit Vortheil verbunden ist, und jede Regierung hat dahin zu sehen, daß Nichtbefolgung der Gesetze Nachtheil zur Folge habe. Es ist gar zu natürlich, daß wenn es einmal gelungen, die Vollziehung eines Gesetzes aufzuschieben, in andern Fällen dasselbe versucht werde. Was in dem vorliegenden Fall mit der Befolgung der Reichsbank-Verordnung geschehen ist, kann leicht zur Folge haben, daß auch andern Verfügungen, z. B. der neulichen, über Abstellung der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande, nicht die schleunige Execution zu Theil wird, die der Gesetzgeber vorgeschrieben hat. Was die Bezahlung der öffentlichen Abgaben betrifft, so scheint es nicht unangemessen, daß sie durch gesetzliche Strafen gesichert werde, wie z. B. die Constitution der Cortes für Spanien, die Nichtbezahlung der öffentlichen Abgaben mit der Suspension der politischen Rechte bestraft wissen will. Nach unsern Landesgesetzen sind jedoch

Strafen in solchen Fällen ganz unbekannt. Desto mehr wäre aber durch zeitige Anwendung der Execution dafür zu sorgen, daß die Abgaben zur rechten Zeit in die öffentlichen Cassen einlaufen.

Mit dem Verhalten der Schuldner gegen die Gläubiger, in Hinsicht auf treue, vollständige Erfüllung vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen, haben wir es hier nicht zu thun. Doch mögen wir Eins nicht unbemerkt lassen. Dieses nämlich, daß es eine lobenswerthe Sache gewesen wäre, wenn der Landesadel es bei dieser Gelegenheit als eine ritterliche Pflicht angesehen hätte, ohne die, freilich durch das Gesetz erlaubten, doch nicht befohlenen Kürzungen, die Gläubiger zu bezahlen. Das wäre ein schöner Beleg gewesen für den Ruhm, welchen der Adel sich beizulegen geneigt ist, vorzüglich treu zu seyn seinem gegebenen Worte. Doch auch dies nicht einmal, insofern das Worthalten dem Adel als Vorzug zugeeignet werden soll. Denn Viele im Bürger- und Bauernstande unseres Landes haben sich durch die Erlaubniß des Gesetzes nicht abhalten lassen, ihre Wechsel und Obligationen ohne allen Abzug zu honoriren.

Was die Gerechtigkeit in Rücksicht der rückständigen Reichsbankzinsen erfordere, wird aus dem Obigen schon klar seyn. Daß den übrigen Grundeigenthümern dieselbe Nachsicht als den Gutsbesitzern zu Gute kommen kann, ist unmöglich. Es bleibt mithin

nichts anders übrig, als daß die Gutsbesitzer das Versäumte nachholen, und was die übrigen bezahlt haben, ebenfalls entrichten, damit die Rechtsgleichheit unter den Beitragspflichtigen für die Zukunft hergestellt werde, wenn auch für die Vergangenheit die Ersetzung der Prägravation aufgegeben werden muß.

Es versteht sich von selbst, daß damit keinesweges eine billige Rücksicht auf die Vermögensumstände der Zahlungspflichtigen ausgeschlossen sey. Niemand wünscht, daß der Staat seine Forderungen gegen einen Mitbürger, dem durch kurze Befristungen noch geholfen werden kann, auf eine Weise geltend mache, die zum Ruin des Vermögens führen könnte. Solche Rücksichten der Billigkeit werden jetzt um so häufiger seyn müssen, da die Bankzinsen durch das lange Hinstehen so angeschwollen sind, daß die Entrichtung aller Rückstände auf einmal leicht lästig werden könne. Auf der andern Seite wäre es aber auch billig, daß, als eine Art von Verzugszinsen, eine angemessene Zulage zu den Reichsbankzinsen bezahlt werde. Eben so wenig wird ausgeschlossen eine Ermäßigung der Ansätze für die einzelnen Gutsbesitzer in Fällen, wo mit Grund über zu hohe Taxation der Grundstücke geklagt wird. Weder das Eine noch das Andere brauchte ausdrücklich bemerkt zu werden, wenn es nicht passend schiene, dadurch bemerklich zu machen, daß es bei dieser kurzen Erörterung nicht die Absicht gewesen ist, irgend eine harte Maaßregel vorzuschlagen, oder rücksichtlose Härte bei Eintreibung der Rückstände,

der wir überhaupt in unserm Lande nicht gewohnt sind, und die wir nicht zu fürchten haben, im Voraus in Schutz zu nehmen. Nur für die Gerechtigkeit, welche in einer gleichmäßigen Vollziehung der Gesetze besteht, habe ich sprechen wollen, und wer wäre wohl, der dies mißbilligen könnte, der nicht denselben Wunsch im Herzen hegt, daß eine gemeinsame Verpflichtung von allen gemeinsam erfüllt werde, daß keiner sich der gemeinsamen Last entziehe, und eben dadurch — denn das Eine ist ohne das Andere unmöglich — eine größere Last lege auf die Schultern seiner Mitbürger.

Kiel, im April 1820. Falck.

V.

Historisch-juristische Analecten.

(Vergleichende Jurisprudenz. — Rechte des Orients. — Zusammenhang des Nowgoroder Stadtrechts mit dem Skandinavischen Rechte; — des Esthnischen Ritterrechts mit dem Sächsischen. — Juristische Literatur in Dänemark. — Schildners Arbeiten für das Nordische Recht. — Kopps Altdeutsche Bilder und Schriften. — Tübinger Handschrift des Jütschen Lovs. — Felix Malleolus über den Adel. — Unbenutzte Handschrift vom Schwäbischen Landrecht. — Hülfsmittel zur Kenntniß juristischer Handschriften überhaupt.)

Es gehört nicht Kenntniß vom Fache dazu, um an den merkwürdigen Erscheinungen in dem Gebiete einer Wissenschaft, an dem Fleiße, mit dem sie bearbeitet wird, und an dem Erfolge, welcher die gelehrten Bestrebungen lohnt, Theil zu nehmen. Mit größerem Interesse wird freilich die Literatur einer Wissenschaft oder Kunst betrachten, der seine eigne Studien dadurch erleichtert oder gefördert sieht, und dem die wissenschaftliche Ausbeute im Einzelnen vor Augen steht. Insofern aber die wissenschaftliche Thätigkeit in

Einem Gebiete menschlicher Kenntnisse zugleich eine Offenbarung des wissenschaftlichen Geistes überhaupt und des regen Eifers ist, mit dem ein Volk nach vollkommener Erkenntniß, sey es der Gegenwart oder der Vergangenheit, der Natur oder der bürgerlichen Verhältnisse, strebt, — und das ist allerdings ein Gesichtspunct, der bei keiner noch so speciellen Disciplin aus den Augen gelassen werden kann, — insofern wird auch allen Gebildeten, die für Wissenschaft überhaupt Sinn haben, ein Interesse für die Regsamkeit in einem besondern Fache, und für die Resultate dieses Strebens im Allgemeinen, zugemuthet werden dürfen. Wenn wir also hier auf einige Regungen in der juristischen Literatur einen Blick werfen, die, wenigstens noch zur Zeit, mehr von ihrer wissenschaftlichen Seite, als mit Rücksicht auf die practischen Resultate wichtig seyn dürften: so glauben wir nicht den Vorwurf fürchten zu müssen, daß für diesen Aufsatz ein unrechter Platz gewählt worden.

Schon früher ist von einer Ausdehnung der juristischen Studien auf die Rechte fremder Völker die Rede gewesen, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die durch Verfassung, Bildung und Denkart uns so entfernt stehenden und fremdartigen Völker des Morgenlandes. 1) Wir erlauben uns, den Faden wieder auffassend, an das dort Gesagte zu erinnern, und einiges Neues anzuknüpfen. Das Resultat, welches

---

1) Kieler Blätter. 6. I. S. 77—87.

dort aufgestellt wurde, weicht nicht gar sehr von der Ansicht ab, welche von Savigny über denselben Gegenstand ausgesprochen hat. 2) Da inzwischen die Sache an sich nicht verwerflich ist, und sogar, wenn die Untersuchung so geführt wird, daß sie entweder den historischen Zusammenhang von Rechtssätzen, die unter ganz verschiedenen Völkern gelten, aufklärt, oder die Erkenntniß derjenigen Rechtswahrheiten befördert, die mit solcher Nothwendigkeit aus dem Daseyn einer bürgerlichen Gesellschaft hervorgehen, daß sie sich jedem menschlichen Verstande offenbaren müssen, oder endlich die organischen Gesetze entwickeln hilft, nach welchen das Recht sich in stets wechselnden Formen unwillkührlich und gleichmäßig verändert, von einem großen Nutzen für das Rechtsstudium überhaupt seyn kann, so wäre es mehr als bloß verzeihlich, wenn jemand aus Liebhaberei sich solchen Forschungen widmete. Das ist nun zwar nicht die Sache des Verfassers, aber er verweilt gerne bei dem Gedanken an die Resultate, die auf diesem Wege zu gewinnen seyn möchten, und versagt es sich daher nicht, nachtragsweise zum Frühern einige literarische Nachweisungen und erläuternde Beispiele hier noch folgen zu lassen.

Je größer der Gegensatz zwischen einem Volke und dem unsrigen ist, desto interessanter und lehrreicher kann allerdings die Vergleichung des Rechts

---

2) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. III. S. 5.

ausfallen. Auf der andern Seite aber fehlt hier gewöhnlich das rechte Materiale. Die Nachrichten sind zu dürftig, und das Wenige, was allenfalls berichtet wird, ist zu ungewiß. Dies gilt namentlich von allen Völkern, die wir bloß aus Reisebeschreibungen kennen lernen. Selten sind die Reisenden mit juristischen Kenntnissen in dem Maaße ausgerüstet, um von den Rechtsbegriffen ordentlichen Bericht geben zu können. Es dürften sich indeß einige nicht uninteressante Notizen dieser Art sammeln lassen. Am ersten fallen solche Bestimmungen auf, die in dem Römischen oder Germanischen Recht auf gleiche oder ähnliche Weise vorkommen. So berichtet Cranz von den Grönländern, daß ein großer Wallfisch nicht bloß denen anheim fällt, die das Thier gefangen haben, sondern allen Zuschauern. [3]) Dieser letzte Ausdruck ist nun freilich auffallend, und muß wahrscheinlich von der Volksgemeinde verstanden werden, wenn von Grönland ein solcher Ausdruck gebraucht werden darf. So verstanden aber ist jene Einrichtung die erste Form des an großen Fischen anerkannten Regals, wie denn ja manche Regalien, und diese unter andern dadurch entstanden sind, daß Nationalrechte auf den Regenten übergingen. Weniger auffallend ist es, daß auch die Grönländer zur Occupation einer Sache gewisse äußere, sichtbare Zeichen, als Merkmale schon ausge-

---

3) Cranz von Grönland. I. S. 235.

übten Eigenthumsrechts, erfordern. [4]) Manche Rechtsgebräuche finden sich allenthalben. Unter den Negern am Gambia herrscht die Gewohnheit, daß eine verkaufte Sache, wenn den Verkäufer Reue anwandelt, gegen Erlegung der Kaufsumme vor dem Abend desselben Tages zurück verlangt werden kann. [5]) Eine Analogie davon ist im Römischen Rechte das jus poenitendi bei den ungenamten Contracten [6]), und beide Rechtssätze dienen zum Beweise, wie unnatürlich es den Völkern geschienen, durch formlose Verträge verpflichtet zu werden. Umfassendere Vergleichungen mit dem ältesten Zustande der Germanischen Völker veranlassen die Nachrichten, welche ein neuerer Reisender über Dalmatien und die Buchten von Cattaro [7]) mittheilt. Bis noch vor wenigen Jahren erhielt sich dort die alte Gewohnheit, daß für alle Verletzungen mit Bußen bezahlt, und selbst Mordthaten mit Geld gesühnt werden konnten. Ebenfalls war bei den Eiden die Zuziehung von Consacramentalen noch in Gebrauch; Ordalien fanden noch Statt, und selbst die Blutrache war vollkommen gesetzlich. Wenn auch die mehrsten dieser Institute alter Zeit hier bei uns in den Herzogthümern lange fortgedauert und die Mitte des 16ten,

---

4) Daselbst. S. 234.

5) Ehrmanns Reisen. 4ter Band. S. 67 u. 68.

6) Auf Gans neue Theorie der Römischen Innominatcontracten ist hier noch nicht Rücksicht genommen.

7) Rödlich Skizzen des physisch-moralischen Zustandes Dalmatiens und der Buchten Cattaros. Berlin 1811. 8vo.

und zum Theil des 17ten Jahrhunderts erreicht haben,[8]) so muß es doch im hohen Grade lehrreich seyn, einen bestehenden Zustand der Art recht genau kennen zu lernen. Daß die Frau gegen Beleidigungen des Mannes, daß selbst ihr Leben durch keine Strafgesetze geschützt war, gehört noch zu dem ganz alterthümlichen Rechtszustande, der in jenem Küstenlande mit den Sitten des übrigen Europa im hohen Grade contrastirt. Solche und ähnliche Notizen kommen doch immer nur in einer sehr geringen Anzahl vor, und dienen mehr zur Erweiterung der Völkerkunde, als der Jurisprudenz.

Ganz anders verhält es sich mit solchen Völkern, deren Recht uns urkundlich überliefert ist, oder wo uns sogar eine bedeutende juristische Literatur zu Gebote steht. In dieser Beziehung sind die Beispiele nicht zum besten gewählt, welche Thibaut für das Studium fremder Rechte anführt; die Rechte der Perser und Chinesen sind uns nur höchst unvollkommen aus Reisebeschreibungen; aus urkundlichen Quellen oder aus den Bearbeitungen der Schriftstellen gar nicht bekannt.

---

8) Das Ditmarscher Landrecht von 1539, Art. 38 u. 39, kennt noch die Ordalien, und die Nordfriesen wollten 1558 das Zuscheingehen nicht aufgeben. Heimreichs Chronik 1ster Bd. S. 416. Vergl. auch Grupen observ. p. 64. 65. Ueber den Eid der Consacramentalen ist in der Einleitung zum Jütschen Lov S. 39 Einiges bemerkt. Außerdem gehört dahin der Schluß des Schleswiger Stadtrechts und die Erklärung, welche Paul Cypraeus davon giebt.

Nach den Nachrichten, welche der jüngere Deguignes [9]) giebt, hat es das Ansehen, als wäre das Recht der Chinesen noch sehr wenig ausgebildet. Bei den meisten, zu einiger Cultur gelangten Völkern muß eine Hauptquelle des Rechts in gangbaren Rechtsbüchern oder in juristischen Schriften gesucht werden. Dergleichen erwähnt Deguignes gar nicht, sondern bemerkt bloß, daß die Mandarinen sich bei ihren Urtheilssprüchen nach gesammelten Verordnungen und nach den Decreten der Kaiser richteten. Die Chinesen hätten also gleichsam einen Codex ohne Pandecten, nur Verordnungen und keine juristische Literatur. Anders steht es freilich in Persien, wo es nach den Versicherungen Chardins [10]) und seines neuen Herausgebers Langlés an juristischen Schriften nicht gänzlich fehlt. Allem Ansehen nach ist jedoch die juristische Literatur der Perser keine eigenthümliche, sondern wird wohl größtentheils in Uebersetzungen Arabischer Werke bestehen. Wenigstens sind die Persischen Schriften über juristische Materien, die sich in einer neulich nach Copenhagen gekommenen ansehnlichen Sammlung befinden, sämmtlich aus dem Arabischen übersetzt. [11])

---

9) Reisebeschreibung 3ter Band S. 175 der Deutschen Uebersetzung.

10) *Chardin voyage* T. V. p. 1. wo Langlés vier oder fünf Persische Schriften über die Jurisprudenz namhaft macht, von welchen die älteste aus dem achten Jahrhundert ist.

11) Es sind deren drei. Das ausführlichste nnd wie es scheint das ganze Recht umfassende Buch ist in vier Bänden, Calcutta

Wie im jüdischen Staate die Rechtskunde mit der Religion verbunden war, und bei jener wie bei dieser die mosaischen Schriften zum Grunde gelegt wurden, so hat sich die Jurisprudenz in den mahomedanischen Staaten an den Koran angeschlossen. Da aber der Koran, so wenig als das mosaische Gesetz, und ersteres Buch noch in einem viel geringern Grade, als dieses, hinreichende Kunde von den geltenden Rechts-Normen geben kann, so ist es eine Selbstfolge, daß neben den erwähnten Rechtsquellen andere entstehen mußten, die für die Praxis bei weitem die wichtigern seyn werden. Für die Mahomedaner sind die Hauptquellen des Rechts, außer dem Koran, in der mündlichen Ueberlieferung des Propheten, und in den Erklärungen der Gelehrten darüber enthalten, gerade wie es auf ähnliche Weise bei den neuern Juden gehalten wird, ohne daß man auf die Idee gekommen wäre, die geltenden Rechtsbestimmungen in ein Gesetzbuch zu sammeln und zu sanctioniren. 12) Bei den Türken, Persern und Mauren sind es in der

---

1808, erschienen. Das zweite (die leuchtenden Befehle Gottes über das Erbrecht), Calcutta 1811, behandelt, wie der Titel zeigt, nur einen Theil. So auch das dritte Alemgirs Criminalgesetze. Calcutta 1813.

12) Vergleiche die Vorrede zu Mendelsohns Ritualgesetze der Juden (4te Auflage, Berlin 1799). Zwar ist behauptet worden, daß die Spanischen Juden einen ausführlichen Gesetzcoder haben sollten. Näheres weiß man aber nicht davon, und die Vermuthung von Rühs (über die Ansprüche der Juden auf das Deutsche Bürgerrecht, S. 46), daß der Gesetzcoder nichts anders sey, als der Commentar des Maimonides, dürfte nicht ungegründet seyn.

That hauptsächlich die Schriften der Juristen, und oft nur neuere Auszüge älterer Werke, die studirt und gebraucht werden. Es scheinen vornämlich Türkische Gelehrte zu seyn, die sich die Bearbeitung des Rechts haben angelegen seyn lassen, und eine nicht geringe Anzahl von erläuternden Schriften, früherhin am gewöhnlichsten in der Arabischen, als der Sprache des Korans, geliefert haben. Sollten also Orientalische Rechte dem Studium der Liebhaber empfohlen werden, so würden es ganz besonders das Türkische und das Indische Recht seyn müssen, von welchem letztern in dem vorigen Aufsatze schon ist gesprochen worden, und für das Türkische Recht wäre nicht der Koran und etwanige neuere Gesetze, sondern die Schriften der Rechtsgelehrten vornämlich zum Gegenstande der Forschung zu machen. Der Koran ist, wie schon bemerkt worden, an juristischen Grundsätzen sehr arm, und vielleicht dürfte man behaupten, er enthalte gar keine. Denn in der That wird das Juristische, dergleichen im Koran allerdings anzutreffen ist, mehr von der moralischen und religiösen Seite aufgefaßt, und von dem Propheten sanctionirt, als wie bloße Rechtsregeln ausgesprochen. Es konnte daher keine ganz richtige Vorstellung von dem Türkischen Criminalrecht geben, wenn Feuerbach in seiner, diesem Gegenstande gewidmeten Abhandlung [13]) sich bloß an den Koran gehalten hat. Wer mit den nöthigen Sprachkenntnissen

13) Grolmanns Magazin. 2ter Band. Seite 163.

ausgerüstet ist, würde aus den Schriften, mit welchen Höst und Muradgea d'Ohsson[14]) uns bekannt gemacht haben, eine viel vollständigere und genügendere Arbeit liefern können, die vielleicht mit Rücksicht auf andere Theile der Rechtswissenschaft noch lehrreicher ausfallen dürfte, als gerade für das Criminalrecht. Am vollständigsten und lehrreichsten ist übrigens auch in Beziehung auf die Literatur das Werk von d'Ohsson.[15]) Bei aller Ausführlichkeit gewährt es indessen keine vollkommen klare Uebersicht über die Beschaffenheit der Rechtsquellen. Aber eine große Uebereinstimmung mit dem Gange, den die Entwickelung des Römischen Rechts genommen hat, ist nicht zu verkennen, und wo eine Abweichung besonders von der Art, wie das Recht unter Justinian gebildet wurde, Statt findet, ist es nicht zum Nachtheil der Türken.

Es mag übertrieben seyn, wenn Muradgea d'Ohsson[16]) behauptet, daß kein Volk so viele juristische Schriftsteller habe, als die Türken. Aber

---

14) Höst Nachrichten von Marokko, S. 234, wo er aus einer von ihm nach Copenhagen gebrachten juristischen Schrift Auszüge mittheilt. *Muradgea d'Ohsson* Tableau general de L'empire Ottomanne. Vollständiger ist noch die Deutsche Uebersetzung, 2ter Band S. 560.

15) Von geringerm Werthe ist, was Thornton und Eton in ihren statistischen Werken geben. Ersterer scheint inzwischen selbst geforscht zu haben, auch vorurtheilsfreier gewesen zu seyn. Josephs von Hammer neuestes Werk über die Türkei ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Daß es auch über diesen Punct das beste seyn werde, läßt der Name des Verfassers mit Gewißheit erwarten.

16) T. I. p. 325.

groß muß doch die Anzahl derjenigen Schriften gewesen seyn, die Auctorität in den Gerichten erlangt hatten, und die der Verfasser mit einem christlichen Ausdruck nicht unpassend canonische Bücher nennt. Denn die in den neuern Zeiten geltende Hauptschrift, verfaßt 1549 nach unserer Zeitrechnung, wie eine frühere, von 1470, die zwar nicht so ausführlich ist, aber wegen der vollkommnern Klarheit sehr gerühmt wird, und den ihren Werth bezeichnenden Namen, die Perle führt, sind durch die Menge der früheren Werke veranlaßt. Das erste hat den Kern aller frühern zusammengefaßt, heißt darum Multeka ul ubbhur (die Vereinigung der Meere) und ist fast das einzige juristische Buch, welches allgemein gebraucht wird, aber diese Türkische Pandecten haben die Auctorität der alten canonischen Werke nicht aufgehoben,[17]) sondern dienen bloß zur leichtern Uebersicht. Auch wird bei dem juristischen Unterricht ein älteres canonisches Buch gebraucht.[18]) Das ganze Werk von d'Ohsson ist übrigens nichts anderes, als eine Uebersetzung und ein Commentar über jene Zusammenstellung der juristischen Weisheit früherer Zeiten. Eine andere Merkwürdigkeit ist es, daß die Befugniß der Rechtsgelehrten (Mouphtys) Responsa (Fethwas) zu ertheilen, die wie jene der alten Römer (was wir jetzt aus den neu aufgefundenen Institutionen von Gajus wissen), etwas mehr

---

17) L. c. p. 21 — 23.

18) T. II. p. 469.

gelten, als Privatmeinungen, noch fortdauert. Sie ertheilen die responsa unter ihrem Siegel, was auch bei den Römern [19]) das Gewöhnliche war.

Um diese Orientalischen Rechtsquellen zu studiren, wie sie zu einem bedeutenden wissenschaftlichen Zwecke studirt werden müßten, gehören natürlich ausgebreitete und gründliche Sprachkenntnisse, und darin wird immer, wären auch Orientalische Handschriften juristischer Werke in Deutschland häufiger, als sie wahrscheinlich sind, [20]) ein großes Hinderniß für Untersuchungen dieser Art liegen. Uebersetzungen würden zwar in sehr vielen Fällen aushelfen können, obgleich freilich hier wie überall fremde Einsicht die eigene nicht ersetzen kann. Aber der Uebersetzungen, die gebraucht werden können, sind nicht gar viele. Da das Werk von d'Ohsson bloß einen kleinen Theil des ganzen Buchs Multeka, und nur die religiösen und moralischen Vorschriften, aber nicht das eigentliche Juristische enthält, dessen Mittheilung dem Rechtsgelehrten gerade das Erwünschteste seyn müßte, so dürfte Hamiltons Uebersetzung von Hadaja [21]) beinahe das einzige Buch seyn, woraus, ohne Kunde Orienta-

---

19) L. 2. §. 47. de O. I. responsa non utique *signata* dabant, d. h. nicht immer, aber doch in den mehrsten Fällen.

20) Auf eine Türkische Handschrift juristischen Inhalts in der Münchner Bibliothek hat Arretin aufmerksam gemacht. Beiträge zur Geschichte und Literatur. 1ster Bd. 5tes Hft. S. 80.

21) London 1791. 4 Bände 4to, auf Veranlassung der Ostindischen Compagnie erschienen. Sollte das Werk auch etwa mehr das Indische, als das Türkische Recht betreffen?

lischer Sprachen, sich etwas Bedeutendes lernen ließe. Davon sind jedoch die früher genannten Werke über das Indische Recht ausgenommen. Daß alle auf das Türkische und jedes andere Orientalische Recht gerichtete Untersuchung mit Unbefangenheit und Unpartheilichkeit angestellt werden müsse, brauchte nicht erinnert zu werden, wenn die Mehrsten nicht zu geneigt wären, stillschweigend vorauszusetzen, daß Völker, die in ihrem Aeußern und in manchen Einrichtungen und Gebräuchen von uns abweichen, nur halbwegs vernünftig seyen. Selten ist das Urtheil über fremde Völker gerecht, und es gehört freilich nicht wenig Studium und Unpartheilichkeit dazu, um in einer fremdartigen Gestalt den Geist zu erkennen. Bei genauern Kennern der Völker pflegt das Urtheil immer günstiger zu seyn. So rühmt man an den Türken einen ausgezeichneten juristischen Scharfsinn, und eine große Gabe, bei gerichtlichen Entscheidungen den rechten Punct zu treffen. Von ihrer Justizpflege haben wir indeß keine günstige Vorstellung. Doch läßt sich wohl erwarten, daß ein Volk, welches seine Staatsverträge pünctlich beobachtete, bis es von den Europäern sie auf ewige Zeiten einzugehen, und nach wenigen Jahren zu brechen lernte, in seinen Privatverhältnissen nicht die reine Willkühr wird schalten lassen, wie nach der gewöhnlichen Vorstellung geschehen soll. Ob selbst in den Regierungsverhältnissen die Idee von absoluter Willkühr gegründet ist, wäre noch zu untersuchen, da es von Sachkundigen ist bestritten

worden.[22]) Auf allen Fall ist es kein Beweis für jene Behauptung, so wenig, als für die Unpartheilichkeit unsers Urtheils, wenn in einem neuen Lehrbuch der Statistik das Kapitel von den Grundgesetzen des Türkischen Reichs mit den Worten abgehandelt wird: stat pro ratione voluntas. Denn gilt dasselbe nicht von jedem Europäischen Staate, wo die Regierung durch kein Gesetz beschränkt wird, wenn nämlich nicht auf die Regierungsmaximen gesehen wird, die ohne rechtliche Nothwendigkeit befolgt werden, wovon natürlich hier die Rede nicht seyn kann?

Nicht weniger kommt es auf den rechten Gesichtspunct an, der bei solchen Studien zu fassen ist, und daß man sich über die Grundsätze, welche in den Gesetzgebungen als wirklich merkwürdig anzusehen sind, im Voraus verständige. Wenn z. B. jemand es als eine Merkwürdigkeit auszeichnen wollte, daß ein jus accrescendi in den Rechten des Orients vorkommt, so kann dieses nur dadurch geschehen, daß man mehr auf das Einzelne, als auf den größern Zusammenhang der Rechtsideen achtet. Denn überall, wo letztwillige Verfügungen zugelassen werden, was namentlich im Koran geschieht, da kann es nicht fehlen, daß solche Fälle, als die, in welchen das jus accrescendi nach Römischem Recht eintritt, vorkommen, und ungefähr auf gleiche Weise entschieden werden. Die ganze Lehre hat ja keine ander Quelle, als die

22) Legislation orientale par Anquetil du Perron. Amsterdam 1778. 4to.

Erklärung testamentarischer Bestimmungen, oder die grammatisch-logische Entwickelung dessen, was die gebräuchlichen Formeln und Redensarten ausdrücken. Nach dem Gange unserer Literatur ist übrigens zu erwarten, daß die Gesetze des alten Morgenlandes eher studirt und erforscht werden, als die des neuern. Die Griechische Literatur und die Exegese des alten Testaments führen von selbst darauf, und machen die Kenntniß der alten Gesetze dem Gelehrten in einem viel höhern Grade nothwendig, als bei den neuern der Fall seyn kann, die bis jetzt noch mit unsern übrigen wissenschaftlichen Arbeiten nur in wenigen oder gar keinen Zusammenhang getreten sind. [23])

Näher noch liegt das Interesse solcher Gesetzgebungen, die nicht nur gleichsam an der Gränze des Asiatischen und Europäischen stehen, sondern auch mit bestimmten Europäischen Rechten eine wirkliche Verwandtschaft verrathen. Dahin rechnen wir zwar nicht das im vorigen Aufsatz angeführte Mongolische Gesetzbuch, obgleich mehrere dem ältern Deutschen Rechte verwandte Sätze darin zu finden sind. [24]) Ein merkwürdiges Stück dieser Art ist aber das Gesetz des

---

23) Ein umfassendes Werk über das alte Morgenland ist die Histoire de la Legislation par *Pastoret*, Paris 1817. 4 Bände 8vo. Zu verwundern ist es, daß der Graf Pastoret ein so wichtiges Werk als Michaelis mosaisches Recht gar nicht kennt.

24) Eine andere Recension des Mongolischen Gesetzes als bei Pollas findet sich im dritten Theile der Werke der freien Russischen Gesellschaft.

Russischen Großfürsten Jarje Jarislaw, welches im Jahr 1019 der Stadt Nowgorod ertheilt seyn soll.[25]) Seiner Kürze ungeachtet (es füllt nur vier nicht enggedruckte Octavseiten) ist eine Verwandtschaft mit dem Jütschen Lov und andern Dänischen Gesetzen nicht zu verkennen. Zwar ist manches darin, welches an die ganz alte Rechtsverfassung erinnert, z. B. daß Geldbußen nur für die Fälle verordnet werden, wo keine Verwandte (unter welchen das Gesetz auch die Schwesterkinder namentlich aufführt)[26]) da sind, um Rache zu nehmen, oder wenn der Verwundete sich nicht rächen kann. Einiges ist auch anders als im Jütschen Lov, z. B. daß die Buße für einen abgehauenen Finger, welcher es auch seyn mag, immer dieselbe bleibt. Eine auffallende Aehnlichkeit ist es aber, wenn die Brüchen von drei Griven und vierzig Griven bestimmt werden, wo im Jütschen Lov eben so viele Marken vorkommen, daß das Abhauen von Händen und Füßen einer Tödtung gleich bestraft

---

25) Müllers Sammlungen Russischer Geschichte, 5ter Band, Seite 395. Abgedruckt ist das Statut in Büschings gelehrten Abhandlungen und Nachrichten von und aus Rußland, I. 2. Nr. 2; wo auch ein Commentar darüber von dem Kanzeleirath Strube von Piermont gerühmt wird.

26) Vergl. Kieler Blätter, VI. I. S. 84. Ein ähnliches Factum, als worauf dort Bezug genommen ist, von dem vorzüglichen Erbrecht der Schwesterkinder, erzählt Millar on rank p. 49 der Basler Ausgabe. Sollte übrigens das Erbrecht der Cognaten sich nicht lediglich auf die Theilung der Mannbuße bezogen haben? Daß sie auf eine eigenthümliche Weise vererbte, erhellet aus dem Anfang der Lex Fresonum, wie aus dem Jütschen Lov.

wird. Es scheint freilich, daß jenes Gesetz schon den Verlust Einer Hand und Eines Fußes so hoch anschlägt. Der Artikel 12. ist mit dem Jütschen Lov III. 54. §. 1. gleichlautend, und die Strafe auf drei Griven bestimmt. Auch der merkwürdige Grundsatz II. 93. §. 3. und 106. §. 20.[27]) Daß der wegen Diebstahls in Anspruch genommene sich auf Gewehr nur bis zum dritten Mann berufen kann, ist in dem Russischen Gesetz Art. 15. auf gleiche Weise, obgleich nur mit Anwendung auf einen besondern Fall, auf einen entlaufenen Leibeigenen enthalten. Nicht ohne Ursache haben wir bei dieser Aehnlichkeit mit dem Nordischen Rechte etwas länger verweilt, die ohne Zweifel einer genauern Beachtung vollkommen werth ist. Dieses kurze Jarislawsche Statut für Nowgorod läßt uns einen Blick in die Beschaffenheit des Nordischen Rechts während eines Zeitraums thun, aus dem wir sonst so viel wie nichts wissen. Vernünftiger Weise ist nämlich die bemerkte Aehnlichkeit auf keine andere Weise zu erklären, als daß alle die nachgewiesenen Sätze, und gewiß denn viele andere, die das spätere Recht aufgezeichnet hat, schon im 9ten Jahrhundert gegolten haben, und von den Warägern, welche 862 n. Chr. Geb. den Russischen Staat von Nowgorod stifteten, von Rurik und seinen beiden Brüdern, in ihr neues Reich mit hinüber genommen

27) Vergleiche Kolderup von Rosenvinge über die Vindication, S. 11—17. Anders ist die Bestimmung im Sachsenspiegel, II, 36.

sind. Daß diese Aehnlichkeit des Rechts den Skandinavischen Ursprung der Waräger beweise, und die Vermuthungen, daß Rurik aus Rustringen gekommen, oder ein geborner Russe sey, vollkommen widerlege, ist noch nebenbei ein zu bemerkendes Resultat, zu dem das Angeführte ungesuchter Weise führen muß. Kaum ist nöthig, zu bemerken, daß die Nordischen Elemente in dem Nowgoroder Stadtrecht nicht aus der spätern Verbindung Dänemarks mit Esthland von dem 11ten Jahrhundert an, bis im Jahr 1346 Waldemar IV. Esthland an den Deutschen Orden abtrat,[28]) hergeleitet werden können. Denn einmal gehörte Nowgorod nicht zu den Dänischen Besitzungen an der Ostsee. Ein zweiter noch wichtiger Grund ist aber dieser, daß das Esthländische Recht aus jener Periode, wie es von Erich Menved 1315 dem Lande gegeben seyn soll, durchaus keinen Dänischen Character, sondern ganz unverkennbar aus dem Liefländischen Recht entnommen ist, wie dieses also seine Urquelle in dem Sachsenspiegel hat, und allenfalls zur Erläuterung dieses Rechtsbuches, keinesweges aber zur Aufklärung über das Dänische Recht benutzt werden kann.

---

28) Das Ende der Dänischen Herrschaft über Esthland ist bekannt. Nicht so der Anfang. Nach Hupels Nordischen Miscellen, 22stes u. 23stes Stück (Riga 1790 S. 180), haben die Dänischen Könige von jeher Ansprüche auf das Land gemacht, aber erst unter Canut IV. sich dasselbe wirklich zu unterwerfen angefangen.

Die Hauptschrift über das Dänisch-Esthländische Recht ist die von einem Ungenannten verfaßte Geschichte der Liefländischen Ritter- und Landrechte in Hupels neuen Nordischen Miscellen, 5tes und 6tes Stück (Riga 1794).[29] Dieser Verfasser nimmt gerade das umgekehrte Verhältniß an, und betrachtet das Dänisch-Esthländische Ritterrecht als die Quelle des alten Liefländischen, welches dem Bischof Albrecht beigelegt, und ins Jahr 1228 gesetzt wird.[30] Dafür würde zwar sprechen, daß das Liefländische Recht ausführlicher ist, als das Esthländische, und demnach als eine spätere, vermehrte Ueberarbeitung erscheint. Ein anderer Grund, welcher dafür angeführt wird, hat nicht viel zu bedeuten. Es ist kein anderer, als daß Waldemar II. den Esthländischen Rittern ein Recht gegeben haben soll. Dieses war aber schwerlich ein geschriebenes Statut; ja die Urkunde von Erich Menved zeigt unwiderleglich, daß vorher kein geschriebenes da gewesen ist. Es mag immerhin seyn, daß der spätere Liefländische Codex nach Erich Menveds Zeit aus dem Esthländischen ergänzt und nach demselben eingerichtet worden. Der

---

29) Die dort S. 257—276 angestellten Vergleichungen des Rigaischen und Dänisch-Esthländischen Ritterrechts zeigen die vollkommene Uebereinstimmung beider. Die Anzeige der Parallelstellen des Sachsenspiegels ist richtiger und vollständiger als bei Oelrichs, in dessen Ausgabe des Rigaischen Ritterrechts, Bremen 1773, 4to, welches jüngere Statut (1542) größtentheils nur das ältere wiederholt hat. Vergl. übrigens Rundes Deutsches Privatrecht, §. 94 Note g.

30) Hupel l. c. S. 44 u. 45.

Mangel an genaueren chronologischen Bestimmungen nöthigt uns, die Sache unentschieden zu lassen. Was aber die Rechtssätze selber betrifft, so lehrt der Augenschein und der ganze Inhalt des von dem Dänischen Könige Erich Menved bestätigten Rechts, daß dieses nicht Dänischen, sondern Sächsischen Ursprungs ist, und daß es also von Liefland nach Esthland verpflanzt seyn muß. Die Uebereinstimmung einiger Sätze des alten Esthnischen Statuts mit dem Sachsenspiegel wird eingeräumt.[31]) Mehrere andere sind da, deren Ursprung nicht zweifelhaft seyn kann. Wenn die Mündigkeit des Vasallen in gewisser Hinsicht mit dem zwölften Jahre eintritt, wenn die Schwestern in den Allodien mit den Brüdern zu gleichen Theilen erben, wenn die Fristen nicht bloß ganz auf Sächsische Weise berechnet, sondern auch auf Sächsische Art bezeichnet werden, und in diesem Rechte von Heergewette und Morgengabe die Rede ist, so wird der Schluß nicht zu gewagt seyn, daß diese alten lehnrechtlichen Bestimmungen zu denjenigen gehören, die die ersten Deutschen mit hinüberbrachten, welche Bruder Meinhard von Segeberg im Jahr 1176 nach Liefland führte,[32]) oder welche die ersten Bischöfe dahin gezogen haben. Bei den einzelnen Artikeln dieses Rit-

---

31) Hupel l. c. S. 38 u. 39.

32) Daß Holsteiner mit darunter gewesen, ist natürlich, und wird durch die Verpflanzung Holsteinischer Ortsnamen nach Liefland, wie Ahrensburg und Wesenberg, bezeugt.

terrechts ist es wohl nicht thunlich, bestimmte Stellen des Sachsenspiegels als Quellen nachzuweisen, wie bei den neuern Statuten leicht geschehen kann. Sind sie vor der Erscheinung des Sachsenspiegels angenommen gewesen, so ist dies sehr begreiflich. Daher auch eine genaue Vergleichung des ältern Rechts mit dem Sachsenspiegel nicht unfruchtbar seyn dürfte.

Auf diejenigen Europäischen Gesetzgebungen, welche den Völkern Germanischen Stammes angehören, sind die Juristen früher schon aufmerksam geworden. An historischen Notizen über das Französische, Englische und Spanische Recht fehlt es nicht, wohl aber an einem eigentlichen Studium der Rechte selber, und an ihrer Benutzung für das Germanische Recht.[33] Zu den weniger beachteten Europäischen Rechten gehört aber das Irländische Recht. Schon im Jahr 637 soll Irland geschriebene Gesetze gehabt haben, auf die sich der Abt Commineus Albus beruft,[34] und

---

33) Vergl. Rundes Deutsches Privatrecht, §. 94, wo jedoch unter den als Hülfsmittel aufgezählten Rechten das Spanische ausgelassen ist. *Frankenau* (Dänischer Legationssecretair in Madrid) sacrae Themidis Hispaniae arcana. Zweite Auflage, Madrid 1780. Die erste Ausgabe erschien Hannover 1703. Frankenau wird übrigens beschuldigt, sich die Arbeit eines Spaniers zugeeignet zu haben. Rühs über die Gesetze der Westgothen, S. 14. Lindau Uebersicht der Spanischen Gesetzgebung in den Europäischen Annalen, 1812, 2ter Band, p. 54. Die Literatur des Englischen und Französischen giebt *Dreyer* de usu juris anglo-saxonici mit mehr als hinreichender Vollständigkeit.

34) *Usseri* Syllage epistolarum p. 24.

die nach Thorkelins Meinung das alte Gesetz, law breton, seyn mögen. Auf mehrere, das Irländische Recht betreffende Sammlungen macht der eben genannte Gelehrte in einem Aufsatze über die Cultur der Irländer im achten Jahrhundert[35]) aufmerksam. Es sind vornämlich drei alte Sammlungen; in einer alten, noch nicht herausgegebenen Handschrift vermischten Inhalts: book of balymot, sind unter No. 29 auch Elements of law; in D'achery specilegium, Tom. IX. p. 1, ist eine zweite Sammlung, und die dritte endlich in Valancey collectanea hibernica, No. 10, zu finden. Letztere Handschrift, welche der Dubliner Universität gehört, hat die Merkwürdigkeit, daß sie bustropheden geschrieben ist. Die Art zu schreiben zeugt ohne Zweifel von hohem Alterthum. Da außerdem der Werth aller Dinge nach Kühen, Pferden, Sclaven und Goldstücken angegeben wird, so glaubt Thorkelin, daß wir darin die uralten Gesetze Irlands besitzen. Von dem booke of balymote verdient noch angeführt zu werden, daß es im Jahr 1390 geschrieben ist, und 1522 von einem Irländischen Edelmann einem andern für 140 Milchkühe abgekauft wurde. Einen solchen Preis von Handschriften konnte man wohl früher erwarten, wo die Schreibekunst so selten war, daß ein Notarius in

---

35) Neue Schriften der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften. Copenhagen. 4ter Band, S. 553 und 557.

Holstein für die Abfassung einer Urkunde Eine Mark löthigen Goldes verlangte. [36])

Unter den Völkern, deren Recht für den Deutschen Juristen theils durch seinen eigenthümlichen Character, theils durch Aehnlichkeit und Verwandtschaft sehr wichtig ist, wird jetzt das Nordische Recht einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt. Wenn auch das Englische und Französische in gleichem Grade die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen verdienen dürfte, wenigstens für die geschichtliche Betrachtung, so treffen doch mehrere Umstände zusammen, welche jetzt dem Nordischen Rechte den Vorzug geben. Die Literatur der Nordischen Vorzeit wird überhaupt mit Vorliebe gepflegt, auch von den Deutschen, und das Recht der ältern Zeit kann dabei als einer der wichtigsten Bestandtheile des öffentlichen Lebens nicht unbeachtet bleiben. Dazu kommt, daß das Recht des Nordens sowohl von geschichtlicher, als von der eigentlich juristischen Seite sich einer sorgsamen Pflege erfreut, manche erfreuliche Erscheinung die Aufmerksamkeit dahin lenkt, und den Sinn für diese Art der Studien anregt.

Bisher ist die historische Betrachtung überwiegend gewesen. In einer frühern Periode, als der Geheimerath Westphalen und der Dompropst Dreyer mit über-

36) *Helmold* I. p. 208. Das war eine gewöhnliche Gebühr, *juxta morem curiae*, wie Helmold sagt.

schwenglicher Gelehrsamkeit die Quellen des Nordischen Rechts aufsuchten und benutzten, war es eigentlich das Antiquarische, woran sie sich hielten. Neuerdings haben diese Studien dieselbe Richtung genommen, und es soll keineswegs getadelt werden. Nur ist nicht zu vergessen, daß das Geschichtliche nicht das einzige Band ist, wodurch unsere Jurisprudenz mit einer fremden in Verbindung treten kann. Die Literatur des practischen Rechts muß ebensowohl benutzt werden, wenn sie sich nicht ausschließlich auf die positiven Landesgesetze beschränkt, sondern auch die davon unabhängigen Rechtsmaterien in ihren Erörterungen umfaßt. In dieser Beziehung wird freilich wohl nur die Dänische Literatur in Betracht zu ziehen seyn, wenigstens ist uns keine bedeutende Regsamkeit für das juristische Wissen in den andern Nordischen Landen, in Schweden und Norwegen, bekannt. Fürs Erste wird man auch die juristische Literatur, welche in Norwegen entstehen möchte, als einen Zweig der Dänischen ansehen können. Wie bisher das Recht beider Reiche, bis auf wenige Puncte, dasselbe war, und die Norwegischen Juristen in Copenhagen gemeinschaftlich mit den Dänen ihre gelehrte Bildung erhielten: so wird die Dänische juristische Literatur noch für lange Zeiten hin von den Norwegern studirt werden müssen, und was dort geschrieben wird, ist hinwiederum für Dänische Rechtsgelehrte brauchbar. Was seit der Trennung von Dänemark an juristischen Schriften in Norwegen herausgekommen, ist nur wenig.

Gleich im Jahr 1815 erschienen über das öffentliche mündliche Verfahren vor dem höchsten Gerichte einige kleine Schriften, und im Jahr 1818 begann eine juristische Zeitschrift, wovon bis jetzt nur das erste Heft erschienen seyn wird.[37]) Seit einer Reihe von Jahren hat aber in Dänemark die juristische Literatur auf eine höchst bedeutende Weise, zwar nicht eigentlich in großen Werken über einzelne Materien, aber in einer großen Menge von Abhandlungen und Erörterungen, die nicht bloß einen regen Eifer unterhalten, sondern vornämlich durch den Geist, in dem sie abgefaßt sind, und durch ihren Zusammenhang unter einander, der Jurisprudenz eine ganz andere Gestalt gegeben haben. Es ist vornämlich ein einziger Mann, dem die Dänische Jurisprudenz diese großen Fortschritte verdankt, der unmittelbar durch eigne Schriften und mittelbar durch jüngere Freunde und Schüler in das juristische Studium rechtes Leben zu bringen verstanden hat. Nun zu zeigen, was dadurch an allgemein wichtigen Resultaten gewonnen worden, das gestattet uns hier der Raum nicht. Wer aber die Probe zu machen Neigung hat, der würde die Versicherung gegründet finden, daß eine große Anzahl allgemein anwendbarer juristischer Wahrheiten sich aus der Dänischen Literatur würde sammeln lassen. Natürlich übergehen wir dabei solche Werke, die man

---

37) Oersteds Archiv. 12ter Band Seite 208, 17ter Band S. 243 und 26ster Band S. 126.

gewohnt ist, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Verfassers, als für das ganze wissenschaftliche Publicum geschrieben, anzusehen. Dahin gehören namentlich, außer ältern Arbeiten desselben Verfassers, die der Uebersetzung eben so werth sind, und wahrscheinlich auch bald Deutsch erscheinen werden, [38]) Oersteds neulich ins Deutsche übersetzte Betrachtungen über das Criminalrecht, die bei ihrem großen innern Werth und bei der Armuth der Deutschen Literatur an guten criminalistischen Arbeiten in den letztern Jahren, eine doppelt erfreuliche Erscheinung sind.

Hier halten wir uns aber an die Literatur des Dänischen Rechts, und geben nur in einer allgemeinen Uebersicht einen kurzen Bericht von dem, was dafür geschehen ist. Am Schlusse des vorigen Jahrhunderts war Nörregaards System das Hauptwerk der Dänischen Jurisprudenz, und großer Mängel ungeachtet eine verdienstvolle Arbeit, in welcher die

---

38) Wir meinen vorzüglich drei Abhandlungen im 1sten Bande der Eunomia, Copenhagen 1815, S. 1—145. Ueber das Recht der Regierung, Privatstiftungen aufzuheben und abzuändern; — Ueber das Verhältniß zwischen Religion und Staat; — Ueber die Gränzen der Theorie und der Praxis in der Sittenlehre. Alle drei Aufsätze wären ganz passend mit den Betrachtungen über das Criminalrecht zu verbinden gewesen. — Die erste Schrift des Verfassers, „Ueber den Zusammenhang der Prinzipien der Tugendlehre und der Rechtslehre" Copenhagen 1798, 2 Theile 8vo, enthält zwar die damals herrschenden naturrechtlichen Ansichten der Kantischen Philosophie, von denen der Verfasser bald zurückkam; die Beurtheilung der frühern naturrechtlichen Systeme behält aber nichts desto weniger ihren Werth.

Bearbeitung des Dänischen Rechts bereits viel vollkommener erscheint, als die irgend eines andern Particulairrechts, wie wir sagen würden. Es ist nicht bloß so im Groben hingestellt, sondern auf die Auffindung der zerstreut, gelegentlich und gleichsam versteckter Weise vorkommenden Grundsätze, wie auf die genauere Entwickelung derselben, viel Fleiß verwandt, überhaupt in Bearbeitung des Landrechts die Methode befolgt, die wir bei dem Römischen Rechte angewandt zu sehen gewohnt sind. Einzelne Abhandlungen und Schriften von großer Bedeutung gab es wenige. Gegen den Schluß des Jahrhunderts begannen die juristischen Zeitschriften, von welchen Schlegels Astraea seit 1797—1805 in fünf Bänden erschien, und nicht bloß das geltende positive Recht zu erläutern, sondern auch die Philosophie und Geschichte des Rechts zu fördern strebte, und vornämlich im Fache der Rechtsgeschichte viel Gutes lieferte. Während einer kürzern Zeit bestand die juristische Monatszeitung (1802 und 1803 in vier Bänden), herausgegeben von Munthe af Morgenstierne, Höst und Oersted. Sie folgte im Ganzen dem Plane, der bei einer 1813 beginnenden Zeitschrift: Juridisches Archiv, zum Grunde liegt. Von dieser letztern Zeitschrift besorgte der damalige Professor, jetzige Norwegische Staatsrath, Krogh die ersten beiden Hefte; mit dem dritten übernahm Oersted, damals Assessor im Hof- und Stadtgericht, die Redaction, und hat sie seitdem mit großem Erfolge bis jetzt fort-

gesetzt. Mit dem dreißigsten Bändchen ward die erste Reihe 1812 geschlossen; eine neue Folge, unter dem Titel: Neues juridisches Archiv, ist seitdem ebenfalls bis zum dreißigsten Bändchen fortgerückt; und es wird nunmehr unter dem Titel: Juridische Zeitschrift, eine neue Reihe von Bänden beginnen. Keine Deutsche Zeitschrift kann sich eines so glücklichen Fortgangs und eines so allgemeinen Beifalls rühmen. Jedes Bändchen, etwa aus funfzehn Bogen bestehend, enthält ausführliche Abhandlungen über Materien aus dem Civil- und Criminalrecht, Anzeigen von Schriften, besonders aus der Deutschen Literatur, und eine Auswahl der im Hof- und Stadtgericht gesprochenen Urtheile, die durch gut ausgearbeitete Entscheidungsgründe manchen wichtigen Beitrag zur Theorie des Rechts liefern, und oft die Stelle eigentlicher Abhandlungen vertreten können. Den größten Theil von Abhandlungen hat der Herausgeber selbst geliefert. Unter den fremden Beiträgen, die nicht historischen Inhalts sind, verdient besonders eine Entwickelung der Interpretationslehre von Lassen, Assessor im höchsten Gericht, die den ganzen 16ten Band des neuen Archivs füllt, ausgezeichnet zu werden. Der Abhandlungen, mit denen der Verfasser seine Zeitschrift ausgestattet hat, und die sich nicht auf das Dänische Recht beschränken, sondern vielfältig aus allgemeinen Prinzipien Rechtswahrheiten entwickeln, ist eine so große Menge, daß wir uns auf eine Aufzählung nicht einlassen können, und wenn

wir etwa die Abhandlung „Ueber die Prozeßkosten" im 13ten Hefte des alten Archivs, daselbst im 27sten und 28sten Bande über die rückwirkende Kraft der Gesetze [39]), über die Lehre vom Schadenersatz im 20sten und 22sten Bande des neuen Archivs nennen, so geschieht es nur, um beispielsweise solche Arbeiten anzuführen, die auch nach den über diese Materien in der Deutschen Literatur Statt gehabten Verhandlungen von unsern Juristen mit großem Nutzen studirt werden können. Noch muß bemerkt werden, daß der Herausgeber durch Leitung einer practisch-juristischen Gesellschaft sich um die wissenschaftliche Bildung der jüngern Rechtsgelehrten viele Verdienste erworben hat. Von dem Geiste, der in den Verhandlungen dieser Gesellschaft herrscht, zeugen zwei lehrreiche Abhandlungen über die Culpa, welche der Depositarius zu prästiren hat, im 19ten Bande des neuen Archivs, denen der Herausgeber treffliche Bemerkungen über denselben Gegenstand hinzugefügt hat. Die allgemeine Tendenz in den Schriften des Herausgebers geht überall dahin, durch gründliche Erörterung allgemeiner Rechtsprinzipien die Lücken der positiven Dänischen

---

39) Als Anhang dazu ist anzusehen eine im 9ten Bande des neuen Archivs S. 215 gelegentlich angestellte Untersuchung, ob die zufällig erworbene Kenntniß eines Gesetzes vor der Publication zur Befolgung desselben verpflichte. Der Verfasser giebt darauf eine bejahende Antwort, und hat seine Meinung mit Scharfsinn ausgeführt. Ueberzeugt hat er uns indessen nicht. Die Entwickelung der Gründe für die bisherige Praxis muß aber einem andern Orte vorbehalten werden.

Gesetzgebung zu ergänzen. Auch in seinen Zusätzen zu Nörregaards System (drei Bände) ist derselbe Geist sichtbar; obgleich in den von ihm behandelten Theilen des Systems weniger Gelegenheit sich dazu dargeboten hat, fehlt es doch nicht an manchen Erörterungen allgemeinen Inhalts, wie über die Interpretation, über den Begriff der Ehe, und über das Eigenthumsrecht. Der criminalistischen Arbeiten Oersteds haben wir absichtlich nicht erwähnt; ein großer Theil ist in seinen Abhandlungen zu einem Ganzen verbunden. Außerdem hat er auch ein besonderes Werk über den Diebstahl geschrieben (Copenhagen 1809), und ebenfalls über den Todschlag im dritten Bande der Eunomia (Copenhagen 1819). — Dies mag genügen, um die Thätigkeit, welche in der Dänischen juristischen Literatur seit zwanzig Jahren geherrscht hat, anzudeuten. Nachdem durch die juristische Literatur manche Theile des Rechtssystems von einer neuen Seite aufgefaßt und genauer untersucht worden; ebenfalls viele früher unbeachtete Rechtsprobleme zur Sprache gekommen und aufgelöst worden waren, hat der Etatsrath Hurtigkarl in einem Handbuche des Dänischen Rechts, wovon seit 1813 drei Bände erschienen sind, das Ganze zu bearbeiten und zugleich die gewonnenen Resultate zusammenzustellen angefangen. Bei einem Werke, das recht eigentlich bestimmt ist, den angehenden Juristen in das Studium seines vaterländischen Rechts einzuführen, fällt es auf, daß fast keine literarische Nachweisungen darin vorkommen. Wenn in

Deutschen Compendien oft in Anführung von Schriften reichlich viel geschieht, so ist hier zu wenig darin geschehen. Für das gelehrte juristische Studium bleibt es immer etwas sehr Wesentliches, daß der Studirende Gelegenheit habe, die Bücher kennen zu lernen, wo entweder entgegenstehende Meinungen vorgetragen, oder die als richtig angenommenen weiter ausgeführt und begründet werden. Die Dänische Literatur der Jurisprudenz ist auch jetzt noch nicht so ausgebreitet, daß es große Schwierigkeit haben kann, bei jedem Paragraphen des Lehrbuchs die dahin gehörigen Schriften und Abhandlungen nachzuweisen; und daß es geschehe, ist um so nothwendiger, da die nicht geringe Anzahl der Studirenden, die ohne innern wissenschaftlichen Trieb sich auf die Erwerbung der nöthigsten unmittelbar anwendbaren Rechtskenntnisse beschränken, nicht geneigt seyn wird, sich ohne eine solche Anleitung mit der Literatur ihrer Wissenschaft bekannt zu machen. Für diese eben so nothwendige als nützliche Anleitung ist das Compendium der passendste Ort. Dieser Mangel in dem neuen Lehrbuche des Dänischen Rechts wird einigermaaßen durch Dr. Badens juristisches Wort- und Sachlexicon (Odensee 1814) ersetzt, obwohl die lexicalische Form kein geringes Hinderniß für die leichtere Benutzung seyn wird.

Daß in einer Reihe von wenigen Jahren die Dänische Jurisprudenz, vornämlich durch Oersteds Arbeiten, eine ganz andere Gestalt gewonnen hat, wird in Dänemark allgemein anerkannt. Für die rast-

lose und erfolgreiche Wirksamkeit dieses gelehrten Geschäftsmannes liegt das entscheidende Zeugniß in dem Fortgange seiner Arbeiten, und die allgemeine Anerkennung, welche er sich in seinem Vaterlande verschafft hat, bürgt für das Verdienst, welches er sich erworben.[40]) Am besten können aber Jeden seine Schriften davon überzeugen. Soll im Allgemeinen angegeben werden, was die Oerstedischen Arbeiten auszeichnet, so ist es, außer einer vollständigen Kenntniß des positiven Rechts, und auch des Römischen, wo er davon Gebrauch machen kann, der große Scharfsinn, mit dem er in das Einzelne der Rechtsverhältnisse eindringt, und die Umsicht, mit der alle Beziehungen eines Satzes aufgefaßt und entwickelt werden. Daß aus allen seinen Arbeiten einfache, gerade Sinnesart und unbestochene Wahrheitsliebe hervorleuchtet, würden wir nicht bemerken, wenn wir nicht dafür hielten, daß diese Eigenschaften des Characters für ein glückliches, wissenschaftliches Wirken und für die Erkenntniß der Wahrheit eben so nothwendige Bedingungen sind, als Gelehrsamkeit und ausgezeichnete Geisteskraft. Andere rühmten vielleicht die philosophische Methode, mit der er das Recht behandelt hat, wie denn Baden wirklich Oersteds Thätigkeit für die philosophische Rechtslehre besonders

40) Unter mehreren öffentlichen Urtheilen über Oersteds Arbeiten wollen wir bloß eines auszeichnen, welches sich an einem Orte findet, wo man es nicht suchen sollte; in Badens Lexicon s. v. Lov.

hervorhebt. Die philosophische Behandlung des Rechts scheint uns indeß ein sehr zweideutiger Ruhm zu seyn. Beschränkt man den Begriff des Philosophischen auf die bloße Methode, und will man also damit nur die wissenschaftliche Behandlungsweise überhaupt bezeichnen, so muß freilich jede gelungene juristische Arbeit zugleich philosophisch genannt werden können. Gewöhnlich ist jedoch eine andere Idee dabei vorherrschend. Da tritt aber leicht die Gefahr ein, daß Resultate der philosophischen Wissenschaften in das Recht hinüber versetzt werden, und statt die juristische Methode zu vervollkommnen, durch fremdartige Grundsätze der Entwickelung des Rechts hinderlich werden. Nach unserer Ueberzeugung hängt die Vervollkommnung jedes Rechts (was die Methode betrifft) ganz besonders davon ab, daß das rechtlich Nothwendige, oder dasjenige, was in dem Daseyn der bürgerlichen Gesellschaft enthalten und daraus zu entwickeln ist, von demjenigen geschieden werde, was nach sittlichen Ideen seyn sollte, oder nach politischen (teleologischen) Prinzipien als zweckmäßig erscheint. Die Vollkommenheit der juristischen Methode würde also gerade in einer völligen Absonderung der Philosophie von dem Gebiete des Rechts bestehen, — und nur in so weit kann die Philosophie für das Recht nützlich werden, als sie eben die Geschiedenheit beider Gebiete und die eigenthümliche Sphäre, in welcher sich das juristische Wissen bewegt, erkennen und beachten lehrt. Derselbe muß nach seinen Ansichten von der Entstehung des

Rechts durch die bürgerliche Gesellschaft nothwendig derselben Meinung, und wird mit uns darin einverstanden seyn, daß die Behandlung juristischer Sätze nur analytisch, nicht teleologisch seyn dürfe. Denn das Recht ist eben, wenn man es durch die Bildung einer bürgerlichen Gesellschaft entstehen läßt, nichts anders als die Wirklichkeit selber, in Hinsicht des Theils der menschlichen Existenz, auf den die Veranstaltungen der bürgerlichen Gesellschaft sich beziehen. Auch mit Rücksicht auf die juristische Methode, welche nach diesen Grundsätzen zu bestimmen ist, müssen wir Oersteds Schriften mit Auszeichnung nennen. Seine Argumentation ist im Ganzen viel strenger, als von den mehrsten Juristen gerühmt werden kann. Wenn wir in einzelnen Fällen diese Methode nicht immer beobachtet finden, so ist es verhältnißmäßig sehr selten, und um so mehr scheint es uns wünschenswerth, daß er ganz und durchaus, wozu er durch die Schärfe seines Verstandes vor allen geeignet ist, eine streng-juristische Doctrin durchführen möge, wie er sie schon in so vielen seiner Arbeiten dargelegt hat. Uebrigens wird Niemand verkennen, daß es keine leichte Sache ist, immer und in allen Fällen eine streng-juristische Argumentation anzuwenden. Haben doch selbst die ersten der Römischen Rechtsgelehrten sich nicht durchgängig in der rechten Spur erhalten können!

Warum sollten wir es verhehlen, daß bei diesem kurzen Hinblick auf die juristische Literatur in Däne-

mark das Augenmerk vornämlich auf diejenigen unserer Landsleute gerichtet gewesen ist, die sich den Rechtsstudien widmen. Sind sie uns denn bis hieher gefolgt, so wird die Gelegenheit nicht unpassend seyn, das bisher Gesagte für eine Aufforderung zum fleißigern Studio der Dänischen Sprache zu benutzen. Es ist von wenigem oder gar keinem Werthe, eben Dänisch genug zu lernen, um ein Zeugniß zu erhalten, daß man es zur Nothdurft lesen und verstehen könne; ja, eine so buchstäbliche Befolgung des Gesetzes ist etwas einem wissenschaftlich strebenden Geiste durchaus nicht Würdiges. Interesse läßt sich freilich nicht befehlen, aber wohl darf mit Recht erwartet werden, daß ein äußerer Anlaß, Kenntniß der Dänischen Sprache zu erwerben, und die Gelegenheit dazu, etwas weiter und dahin führen werde, daß man sich die Schätze der Literatur zugänglich zu machen und sie sich anzueignen suchen werde, wozu den Juristen wenigstens die doppelte Betrachtung antreiben muß, daß die Dänische Literatur nicht nur eine bedeutende Anzahl von Werken der Poesie und der schönen Kunst darbietet, die eben sowohl, wo nicht mehr, gekannt und studirt zu werden verdienen, als die poetischen und oratorischen Producte der Franzosen und Britten, sondern auch für die Erweiterung der juristischen Kenntnisse durch die angeführten und andere Dänische Schriften vieles zu gewinnen ist. Den entschiedenen und großen Vorzug, den ein Theil der Dänischen Literatur vor vielem Ausländischen behauptet, erkennen

die Deutschen allmählich an, wie Welkers neuliche Aeußerungen in Zoegas Leben beweisen. Nach der bisherigen Art unserer juristischen Studien war es freilich nicht zu erwarten, daß man sich viel um eine fremde juristische Literatur, und also auch nicht um die Dänische, bekümmern werde. Die Herrschaft des Buchstabens und der ausschließliche Glaube an das geschriebene Wort erlaubte nicht, ein Gebiet zu betreten, auf welchem nur durch Anwendung einer rationellen Methode Ausbeute zu gewinnen ist.

Ein glücklicherer Stern scheint neulich dem historischen Studium der Nordischen Rechte in Deutschland zu leuchten, und für den guten Fortgang ist es ein glücklicher Umstand, daß im Norden selber ein abermaliger Eifer für das Geschichtliche des Rechts erwacht ist. Während in Dänemark eine neue kritische Ausgabe des wichtigen Gulathings-Lov von Magnus Lagabätter [41]) erschienen ist, und ähnliche Ausgaben von dem neuen Seeländischen und von dem Schonischen Gesetze vorbereitet worden oder schon begonnen sind; während in Schweden der Anfang damit gemacht wird, die frühern Ausgaben der Altschwedischen Gesetze, deren Studium es wenig förderlich gewesen zu seyn scheint, daß Karl XI. sie neben dem neuen Gesetze als Entscheidungsnormen gelten ließ,

---

41) Copenhagen 1817. 4to. Vergl. die Recension in der Dänischen Littg. von 1818 S. 368—399, und Göttinger Anzeigen von 1819 S. 913.

und die ohnedies selten genug sind, [42]) durch neuere bessere Bearbeitungen zu ersetzen, wie von Holmbergson geschehen, der das Westgothländische Gesetz in einzelnen Dissertationen neu heraus giebt: haben Grimm und Schildner angefangen, das Deutsche Publicum mit der Geschichte des Rechts und mit dem Rechte selber bekannt zu machen; ersterer in dem Aufsatze „Literatur der Altnordischen Gesetze“ von Savigny's Zeitschrift, 3ter Band S. 72; letzterer zuförderst in Bemerkungen über den vorerwähnten Aufsatz (Greifswalde 1818, 33 Seiten 8vo), die Einzelnes in demselben berichtigen. Grimm wollte aus dem achtzehnten Jahrhundert nur Solander und Rehrmann als tüchtige Gelehrte im Fache der alten Gesetzkunde gelten lassen. Beiden macht Schildner das beigelegte Verdienst streitig und stellt Rabenius und Calonius an ihre Stelle. Wie dem nun auch seyn möge, der Streitpunct selber dient zum Beweise, daß in Schweden, seiner drei Universitäten ungeachtet, keine bedeutende Regung für das geschichtliche Studium des Rechts gewesen seyn muß. Die erwähnte Schrift von Schildner enthält zugleich ein literarisches Anerbieten, auf welches wir gleich zurück kommen werden.

Vorher muß noch die Ausgabe des alten Gothländischen Rechtsbuchs (Guthalag Greifswalde 1818 4to)

---

42) Im Jahr 1754 fand Langebeck zu Abo Ueberreste von mehreren Schriften Hadrophs, die in den Finnischen Kriegen zu Kartätschen verbraucht waren. Langebeckiana S. 223.

als eine verdienstliche Arbeit desselben Verfassers genannt werden. Voran gehen, wie gewöhnlich, historisch-literarische Notizen über das Schwedische Recht im Allgemeinen, und das Recht der Insel Gothland insbesondere, dann folgt ein dreifacher Text, ein Altschwedischer, eine alte Deutsche und eine neue, aus letzterer gemachte, Uebersetzung des Herausgebers. Von 168—266 kommen ausführliche, erklärende Anmerkungen, die des Verfassers Kenntniß der alten Sprache und des Altnordischen Rechts beurkunden, und wohl geeignet sind, in das tiefere Studium des Nordischen Rechts einzuleiten, indem sie sich an manchen Stellen über den Geist einzelner alter Rechtssitten und Institute des Nordens umständlich verbreiten. Was noch zu wünschen wäre, ist für die Hauptsache nicht von großer Erheblichkeit. Besser wäre es allerdings gewesen, wenn statt des Hadorphischen Textes eine neue Rezension nach Handschriften hätte gegeben werden können. Auch würden Copenhagener Gelehrte wohl ein vollständiges Exemplar des angeführten Rezesses Königs Christian III. von 1537 haben verschaffen können. Eine mit diesem Gothländischen Rechtsbuche vielleicht zusammenhangende Vereinbarung der nach Gothland handelnden Kaufleute vom Jahre 1287 ist von Suhm in seiner Dänischen Geschichte, 11ter Theil S. 867, mitgetheilt worden. Auch hätte die neue Deutsche Uebersetzung leicht fließender seyn können, ohne die Treue aufzuopfern. Beiläufig bemerken wir noch, daß Langebeck während seines Aufent-

halts auf Gothland eine ziemliche Anzahl von Urkunden aus der Dänischen Periode fand, und Abschriften davon nach Copenhagen brachte. Eben derselbe Gelehrte überzeugte sich durch genaue Untersuchung der Leichensteine davon, daß es auf Gothland keinen Adel gegeben hat.[43]) Endlich ist es mit Rücksicht auf die alte Deutsche Uebersetzung des Guthalags merkwürdig, daß die Gothländer nach der alten Vorrede zu den Wisbyeschen Seegesetzen,[44]) dem Befehle eines Schwedischen Königs Magnus zufolge, von dem Seerechte zwei gleichlautende Exemplare haben sollten, eins in Gothischer und eins in Deutscher Sprache.

Wir kehren zu dem literarischen Anerbieten des Herrn Professors Schildner zurück. Er ist willens, dem Deutschen Publicum einige wenige Schriften mitzutheilen, die ihm bei dem Studium der Nordischen Rechte als besonders schätzbar und für Ausländer, namentlich für Deutsche, als besonders interessant erschienen sind. Die in dieser Beziehung von dem Verfasser genannten Schriften sind aus der Schwedischen Literatur *Rabenii* dissertatio de antiquis Westro-Gothiae legiferis, Ups. 1769; *Rabenii* de fatis litteraturae juridicae in Suecia, Ups. 1770; *Calonii* dissertationum juridic rarum de prisco in patria servorum jure, Pars I—V., Aboae 1780—1793.

---

43) Langebeckiana S. 142 u. 253.

44) In Leibnitzens Script. Brunsv. Tom. III.

Aus der Dänischen Literatur sind zwei Abhandlungen aus Anchers Lovhistorie ausgewählt: von den vornehmsten Grundsätzen des Dänischen Rechts; von den alten Gerichten, und Arnesens Einleitung in das gerichtliche Verfahren der Isländer, Copenh. 1762, 4to. Mit der Schrift von Calonius über die Knechtschaft, nach altem Schwedischen Rechte, ist im vorigen Jahre bereits der Anfang gemacht. Der neue Abdruck erschien zu Stralsund 1819 in 8vo.

Es wäre allerdings schon ein gutes Werk, wenn der angekündigte Plan hinreichend unterstützt würde, um ganz ausgeführt zu werden. Eine andere Frage ist es jedoch, ob es nicht rathsamer gewesen wäre, den Plan etwas anders anzulegen, und demselben einerseits einen größeren Umfang zu geben, andererseits aber die Ausführung dadurch zn erleichtern, daß die Schriften nicht vollständig übersetzt, sondern im Auszuge mitgetheilt würden. Einer Erweiterung des Planes ist der Verfasser nicht ganz abgeneigt, sondern fordert selbst am Schlusse seiner Schrift auf, die eine oder die andere Abhandlung über das Nordische Recht von vorzüglichem Werthe ihm für die Aufnahme anzuzeigen, und es dürften sich allerdings einige wohl dazu eignen. So würde z. B. von Anchers Abhandlungen auch die über die Verwandtschaft des Dänischen Rechts mit dem Sachsenspiegel, als für Deutsche Juristen besonders wichtig, einer Aufnahme in die Sammlung ganz vorzüglich werth seyn. Inzwischen würde die Hinzufügung einer und der andern kleinen

Schrift oder Abhandlung in dem Wesentlichen des Planes nichts ändern. Eine Aenderung scheint uns aber sehr wünschenswerth, ja fast nothwendig, und namentlich die wörtliche Uebersetzung der erwähnten Dänischen Werke aufgegeben werden zu müssen. Das Buch von Arnesen ist selbst für einen Dänischen Juristen fast zu ausführlich gerathen, und kann bedeutend zusammengezogen werden, ohne daß etwas Wesentliches verloren gehe. Bei Anchers Abhandlungen würde eine Uebersetzung vollends unpassend seyn. Die Anchersche Arbeit hat in Schlegels Zusätzen zu der neuen Ausgabe so viele Berichtigungen erhalten, daß für den Deutschen Leser eine Zusammenschmelzung von Text und Noten zu einem Ganzen die einzige befriedigende Form der Mittheilung seyn wird, wobei denn die neuern Untersuchungen, namentlich die in der Recension des zweiten und dritten Bandes der neuen Ausgabe [45]) vorkommenden wichtigen Bemerkungen mit zu benutzen wären. — Der Plan, den wir für eine Sammlung von Abhandlungen, die das Deutsche Publicum in die Kenntniß der Nordischen Rechte einführen könnte, vorschlagen möchten, würde folgender seyn.

Zuförderst käme eine sogenannte juristische Literatur, und als Einleitung dazu eine kurze Literairgeschichte, wozu für Dänemark die Geschichte der

---

45) Dänische Literatur, Jahrgang 1818, Seite 481 — 493 und 505 — 510.

Dänischen Jurisprudenz von Baden (Copenhagen 1809) benutzt werden könnte. Was Dreyer über die Dänische Jurisprudenz geliefert hat, bedarf sehr der Berichtigung und vor allen Dingen der Vervollständigung bis auf die neuern Zeiten. Für Schweden mag der neulich (1817) erschienene vierzehnte Band von Warmholz bibliotheca Suio-Gothica vollständige Kunde gewähren, aber dadurch wird eine Bearbeitung dieses Theils für Deutsche Leser zuverlässig keine unnöthige Arbeit. Dem Verfasser dieses ist die Bibliothek von Warmholz nicht zu Gesichte gekommen, und auf allen Fall würden ihm die juristischen Schriften der Schweden unbekannt seyn, daher beschränkt er sich bei Namhaftmachung einiger zu beachtenden Schriften allein auf die Dänische Literatur, mit Uebergehung derjenigen, die den Deutschen schon zugänglich gemacht sind, wie die von Oelrichs gesammelten Opuscula von Anchersen. Wäre es nicht unpassend, der Spracherläuterung einiger juristischen Kunstausdrücke einen Platz einzuräumen, so würde zuerst hieher gehören Oddr. Vidalin de usu linguae islandicae in enodandis terminis juris danici et norvegici, Hafn. 1777. Des ältern Thorlacius Abhandlung „von der alten Nordischen Gesetzsprache und von einigen darin vorkommenden Worten, besonders Hemfärth und Tilgave" (Schriften der Königl. Gesellschaft, 4ter Band) würden auf allen Fall hieher gehören, da sie zugleich einen wichtigen Theil des Eherechts mit der ausgezeichneten Gründ-

lichkeit des Verfassers erläutern. Von demselben Verfasser, und von noch größerer Wichtigkeit ist die Schrift borealium veterum matrimonia cum Romanorum institutis collata, Hafn. 1785, die nicht bloß das Eherecht, sondern fast das ganze häusliche Leben der Alten mit großer Gelehrsamkeit abhandelt. Zu dem Personenrecht gehören Schlegel von der Morgengabe, im zweiten Bande der Astraea, und Hurtigkarl von der Sclaverei nach den alten Gesetzen im zweiten Bande des juristischen Archivs. In der Literatur des Personenrechts sind endlich die beiden Schriften von Ancher über die Grade der Verwandtschaft nicht zu vergessen. Conjecturae de orgine et sensu septimae generationis, Hafn. 1744, und Abhandlung von der besten Methode, die Verwandtschaftsgrade in Ehe- und Erbschaftssachen zu berechnen, Copenh. 1765. In der letztern Schrift hat Ancher die in der frühern aufgestellte Behauptung, daß die canonische Berechnungsart in den Gesetzen befolgt werde, wieder fallen lassen. Dagegen ist die erstere, unstreitig richtige, [46]) Meinung von dem Geheimenrath Carstens gegen Ancher vertheidigt worden, dessen Bemerkungen über dieser Materie daher vorzügliche Beachtung verdienen. [47]) Für die canonische

46) Eichhorns Rechtsgeschichte §. 65. Note d.

47) Carstens wahre Abstimmung Christian des Ersten in Heinze's historischen Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, 5ter Theil S. 77 u. 78, und vornämlich in dem der Uebersetzung beigefügten Zusatz S. 115—117.

Berechnungsart zeugt übrigens, um dies beiläufig zu bemerken, die Art, wie das Volk noch in manchen Gegenden die Verwandtschaft bezeichnet. Es geschieht ganz auf dieselbe Weise, als im ältern canonischen Rechte, mit Angabe des Grades in beiden Linien. Das Sachenrecht ist am spärlichsten bedacht worden. Kolderup von Rosenvinge's Bemerkungen über das Vindicationsrecht nach ältern Dänischen Gesetzen, Copenh. 1819, ist fast die einzige hier in Betracht kommende Schrift, wenn nicht noch etwa Rothe's Abhandlung von den Bryden (neue Schriften der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, 2ter Theil,) hieher zu ziehen ist. Es ist ziemlich willkührlich, wohin diese Materie (de colonis) gestellt wird. Nach dem Geiste des alten Rechts gehört sie doch am natürlichsten zum Personenrechte. Aus dem Criminalrecht wissen wir nur drei Dissertationen von Dons de delicto homicidae (1754), de delicto furti (1755) und de delicto carnis juxta legis artiquas Norwegice (1756) anzuführen, außer den auf unserer Universität erschienenen, das Jütsche Lov erläuternden, academischen Schriften. Um endlich diese vielleicht schon ermüdende Aufzählung von Schriften zu beschließen, verweisen wir auf die Anmerkungen zu Anchers Schriften, wo die ältere historische Literatur der Rechtsmaterien nicht übergangen ist, und auf Badens historische Bibliothek, S. 217—229, wo wenigstens ein Theil der neuern juristischen Literatur speciell angeführt wird, und wollen nur noch

zum Schlusse bemerken, daß einem eben so wichtigen als schwierigen Theile des gerichtlichen Verfahrens nach den alten Gesetzen eine ausgezeichnete Bearbeitung zu Theil geworden ist, in Kolderup von Rosenvinge's Dissert. de usu juramenti in litibus, Hafniae 1815 u. 1817. Vielleicht wäre auch, obgleich schon von Arnesen benutzt, des schon genannten Vidalins Archeologia jurdica nicht aus der Acht zu lassen. Sie ist späterhin in den Schriften der Isländischen Gesellschaft, Bd. 2—8, gedruckt erschienen.

Würde nun das Deutsche Publicum mit den vom Verfasser angeführten und den von uns genannten Schriften in einem kurzen, kernhaften Auszuge bekannt gemacht, so wäre dem ersten Bedürfniß einer genauern Kenntniß der Nordischen Rechte vorläufig abgeholfen. Uns will es indeß vorkommen, daß dem Herausgeber einer solchen Sammlung noch ein Mehreres obliegen würde, als die getreue Ueberlieferung dessen, was die Gelehrten des Nordens in ihren vaterländischen Rechten erforscht haben. Die bloß historische Kunde mag immerhin recht gut seyn; die Hauptsache bleibt aber die Benutzung jener fremden Rechte für die Aufhellung unsers eignen. Dazu wäre denn jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um zu zeigen, wie die Rechtssätze des Nordens in die Germanischen Satzungen eingreifen, und auf welche Weise jene angewandt werden können, die Bildung unseres heimischen Rechts zu erklären, die

Bestimmungen unserer Rechtsbücher und Statute zu ergänzen, und die Zusammenfügung derselben zu einem lebendigen Ganzen zu befördern. Eine umständliche Entwickelung des Zusammenhangs und des Gegensatzes zwischen dem Nordischen und Germanischen Rechte, und des eben angedeuteten Gebrauchs, der für die Deutsche Jurisprudenz von dem Nordischen Rechte zu machen ist, wäre eine passende Einleitung oder ein passender Beschluß des ganzen Werks.

Nach der Freiheit, welche diese Zusammenstellung fragmentarischer Notizen gestattet, dürfen noch ein Paar folgen, die der Hauptsache doch nicht ganz fremd seyn werden. Einen Beweis, daß das Nordische Recht von Deutschen Juristen nicht unbeachtet geblieben ist, giebt eine neulich in der Hallischen Literaturzeitung 48) mitgetheilte Nachricht von einer Tübinger Handschrift des Jütschen Lovs. In einer Recension von (Kopps) Bilder und Schriften der Vorzeit (Mannheim 1819) wird eine paläographische Bemerkung des Verfassers, besonders über das Alter der mit Dinte gezogenen Linien in Handschriften, zuförderst durch Bezugnahme auf die Fragmente aus dem Hortus deliciarum der Aebtissin Herrad von Landsberg 49) bestätigt. Dann heißt es weiter so: „Recensent will, was die

48) Januarstück von 1820 S. 126.

49) Herrad von Landsberg, Aebtissin zu Hohenburg oder St. Odilien im Elsaß, im zwölften Jahrhundert, zur Zeit Kaiser Friedrichs I., und ihr Werk Hortus deliciarum. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften, Literatur, Kunst,

Linien mit Dinte gezogen betrifft, noch eines beisetzen. Es befindet sich auf der Tübinger Universitätsbibliothek ein Exemplar des Jütschen Lovbuchs auf 71 Pergamentblätter in 4to, sehr schön geschrieben, Hauptanfangsbuchstaben in Gold; die Ueberschriften und die Zahlen der Bücher und Kapitel roth, ohne Signatur und Custoden. Leider ist es nicht ganz vollständig. Es fehlen im 2ten Buch die 3 ersten Kapitel, und am 113ten: „Offte dar we gult offte sülver vint" ist nur der Anfang da; 114 und 115 fehlen ganz. Eben so schließt das 3te Buch mit dem 64sten Kapitel: „vanne valscheyt" wovon einige Zeilen fehlen; die folgenden fünf Kapitel aber ganz. Die Handschrift weicht, so weit sie Recensent zu vergleichen Muße hatte, sehr von der Falckschen Ausgabe 1819 ab, besonders was die Kürze des Ausdrucks betrifft. Sie war im Jahr 1562 in den Händen eines Syverdt Reventhlow,[50]) nachmals in denen eines Geheimenraths von Osten und eines Grafen von War-

---

Kleidung, Waffen und Sitten des Mittelalters, von Engelhard, Tübingen 1819. Die zwölf dazu gehörigen Kupfertafeln sind nach den Malereien der alten Handschrift gestochen, und für die Kenntniß der Waffen, des Pferdegeschirres, der Fuhrwerke und mancher häuslichen Geräthschaft sehr lehrreich.

50) Syverdt (Siegfried) Reventlov, Besitzer von Gramm. Sein Exemplar des Ditmarscher Landrechts von 1539, worin Name und Wappen mit der Jahrzahl 1557, ist auf der Universitätsbibliothek befindlich. Syvert Reventlov war ein Bruder des ersten evangelischen Bischofs in Lübeck, Detlef Reventlov. Uebrigens berichten die Schriftsteller nichts näheres von ihm, und weichen selbst darüber von einander ab, ob mit ihm oder

tenberg, wenigstens sind diese Namen vorne eingeschrieben. Eine unbekannte Hand hat beigesetzt: die Handschrift sey im Jahr 1240 (dem Verfassungsjahr des Lovbuchs) geschrieben; die Bemerkung ist von derselben Hand, die Syverdt Reventhlow 1562 eingetragen hat, und es wäre möglich, daß damals die fehlenden Blätter noch vorhanden gewesen, und am Ende das Jahr eingetragen sich gefunden hätte. Wenigstens hat der Schreiber am Schlusse des ersten Buches beigesetzt: „et sic e finis primi libri“, sodann wahrscheinlich bei dem fehlenden Schlusse der andern Bücher und beim letzten vielleicht die Jahrszahl. Auf jeden Fall aber gehört die Handschrift nach den gewöhnlichen Regeln über die Beurtheilung des Alters und mehreren Urkunden und Schriftproben unstreitig der mittleren Zeit des 13ten Jahrhunderts an. In dieser Handschrift sind denn nun auch die Linien, welche die Zeilen nach jeder Richtung hin begränzen, und die Linien unter den Ueberschriften (sonst finden sich keine) ganz unverkennbar mit Dinte gezogen. Dies ist es, was Recensent hieher Gehöriges sagen wollte; er glaubt aber auch, daß die Abschweifung über die seines Wissens noch unbekannte Handschrift überhaupt hier nicht am unrechten Orte sey.“

---

erst mit einem gleichnamigen Enkel diese Linie ausgestorben ist. Vielleicht war dieser Siegfried Reventlov derselbe, den Christiani's Neue Geschichte, II. S. 42, als Landvogt in der Wilstermarsch (darin liegt ohne Zweifel eine Verwechselung) aufführt.

Das glauben wir auch nicht, sondern danken dem Recensenten für die sehr interessante Nachricht. Vorausgesetzt, daß die Handschrift wirklich aus dem 13ten Jahrhundert ist, so wird es sehr wahrscheinlich, daß die alte Plattdeutsche Uebersetzung dem Dänischen Original ungefähr gleichzeitig sey, während man sie bisher für ziemlich jung hat ausgeben wollen. Die Data, welche in der Einleitung zu meiner Ausgabe der Eckenbergischen Uebersetzung (die große Verschiedenheit beider Versionen hat der Recensent übersehen) beigebracht werden konnten, führten nicht einmal zur Mitte des 14ten Jahrhunderts. Es hat aber an sich große innere Wahrscheinlichkeit, daß gleich nach der Annahme des Gesetzbuchs, für die Deutsch und Friesisch redenden Einwohner des Herzogthums Schleswig, eine Uebersetzung veranstaltet worden.

Es wäre unnatürlich, wenn bei der Richtung, welche das Rechtsstudium zu nehmen scheint, und bei der Aufmerksamkeit, welche dem Nordischen Rechte gewidmet wird, das einheimische Recht der Deutschen Vorzeit leer ausgehen sollte. Eine erfreuliche Bestätigung dieser gegründeten Erwartung gewährt die Schrift, aus deren Recension wir eben die Stelle über die Handschrift des Jütschen Lovs entlehnt haben. Nur in sehr wenigen Exemplaren ist die Koppische Schrift vorhanden, daher es nicht unpassend seyn wird, nach Anleitung der Hallischen Recension und nach der Recension in den Göttinger Anzeigen (von Eichhorn) auf den juristischen Inhalt der Schrift

aufmerksam zu machen. Der zweite Aufsatz, den wir, um bei dem ersten etwas länger zu verweilen, vorangehen lassen, „Gemählde des Sachsenrechts" überschrieben, handelt von einem Heidelberger codex picturatus des Sachsenspiegels. Die Zeichnungen, die Grupen und später Büsching aus bemalten Handschriften geliefert haben,[51]) erhalten hier eine bedeutende Vermehrung. Es wäre vielleicht jetzt eine gelegene Zeit, die bildlichen Darstellungen des Rechts aus den Handschriften des Mittelalters mit möglichster Vollständigkeit zu sammeln, und genau, wie sie sich in den Handschriften finden, also auch mit den Farben herauszugeben. Eichhorn macht auf die Zeichnungen der Oldenburger Handschrift vom Sachsenspiegel aufmerksam.[52]) Auch wären die Handschriften der Nordischen Rechtsbücher zu vergleichen. Eine Schriftprobe zum Gulathings-Lov enthält in den Anfangsbuchstaben des Buches vom Kauf eine Abbildung von Solennien bei diesem Contracte. Selbst die Handschriften der Römischen Rechtsbücher dürfen nicht übersehen werden. In der Copenhagener Pandecten-Handschrift, und ohne Zweifel in manchen andern, sind viele Initialen mit solchen Abbildungen juristischer Acte ausgefüllt, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mit Rücksicht auf Römisches Recht entworfen sind, sondern wie na-

51) Grupens Deutsche Alterthümer, Hannover 1746, 4to. Dessen Observationes S. 123. Büschings wöchentliche Nachrichten, 4ter Band S. 1.

52) Mehrere nennt Dreyer in den Beiträgen, S. 162—164.

türlich mehrentheils die den Schreibern bekanntern Deutschen Gebräuche bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften darstellen.

Mit Rücksicht auf frühere Aeußerung über die Entstehung des Adels,[53]) ist der Inhalt des zweiten Aufsatzes für uns noch anziehender gewesen. Nach einer Casseler Handschrift wird unter andern aus einem Gedichte, der Ritterspiegel, eine Beschreibung mitgetheilt, wie ein Geschlecht durch Verdienst und Glück innerhalb einer Reihe von Generationen von der untersten Stuffe der Unfreiheit sich bis in den Stand des hohen Adels emporschwingen könne. Der freigelassene, eigne Mann tritt, nachdem er ein Bauergut erworben, von dem er bloß dingliche Leistungen zu übernehmen hat, zuerst in den freien Bauernstand. Seinen Kindern steht nichts im Wege, Bürgerrecht zu gewinnen, und ihre Descendenz wird zu Ritterdienst und dem Besitz eines Ritterguts zugelassen, ohne daß von einer Standeserhöhung die Rede ist. Darauf wird selbst die Ritterwürde erworben, und endlich gelanget dies Geschlecht zu Grafschaften und Fürstenthümern. Eichhorn bemerkt, daß ein solches Aufsteigen nur als eine sehr seltene Ausnahme von der Regel betrachtet werden könne. Es wäre überhaupt wohl die Frage, ob die ganze Erzählung des Dichters eine genaue, geschichtliche Prüfung aushalten

---

53) Kieler Blätter, 7ter Band S. 43 u. f. Den dort angeführten Schriftstellern wäre noch Fr. Mayers allgemeine Geschichte des Faustrechts, Berlin 1799, S. 271 f., beizufügen.

kann. Es läßt sich denken, daß ein solches Aufsteigen der Geschlechter und eine stillschweigende Erwerbung des Adels bloß durch die Gunst eines Mächtigen bewirkt wird, der das persönliche Ansehen als Adel anzuerkennen nöthigt, oder daß die verschiedenen Stufen des bürgerlichen, von Reichthum, Macht und Einfluß abhängigen Ansehens mit den Graden des Adels verwechselt sind. Als Parallele zu der erwähnten Stelle des Dichters ließe sich anführen, was Felix Hämmerlein in seinem Buche de nobilitate von der Erwerbung des Adels durch Heirathen in adliche Familien berichtet, und wobei wir mit noch mehrerem Grunde eine ähnliche Verwechselung der factischen Anerkennung mit dem rechtlichen Anspruch, oder des Adels mit dem persönlichen Ansehen voraussetzen zu dürfen glauben. In dem Werke des Meisters Felix erklärt der Adliche dem Bauer (denn das Ganze ist in dialogischer Form) den Uebergang in den Adel durch Heirathen auf folgende Weise [54]): Ecce plebejus vel rusticanus divitiis justis excessive fulcitur sine beneficio. Principiis nunquam civiliter vel politice erit nobilis . . . si plebejus abundans aut civis privatus opimus ambit res heriles et faustum vel fastos et honores temporales et ambitiones per occupationem convolutus, tendit ut praediximus, de mineralibus et materialibus naturaliter ad nobilem. Unde crebro dapsilis,

---

54) Blatt 63, erste Seite.

munificus et frugalis: non tamen notatus vitio prodigalitatis, quae se saepe mentitur virtutem largitatis. Et sic dona tribuit, amicos acquirit, et nobilium germine se tingere non desinit i. e. ad nobiles per connubia se connectit, unde per se et posteros ad sublimiora tendens exaltabitur sicut cedrus libani. Unde tale tinctum vidilicet connubium ad nobiles additum merae nobilitati; ex tunc per hujus-modi nobilium continuam tincturam videlicet *cognationem successivam successu temporis plebejus vel rusticanus vel civis simplex erit nobilis indubitatus.* — Unde in summa notandum, quod antiquae divitiae etiam si duraverint per annos mille et qualiter cunque divinitus obtentae non faciunt hominem nobilem sine beneficio principis nisi se tingat continuo prout permissum est, per nobilium agnationem aut per connubia generosi stemmatis seu illustris conditionis. — Tales autem nobiles, videlicet, qui antiquis divitiis, prout permittitur, nobilitantur juxta sacrarum legum dispositionem non possunt attingere illum nobilitatis gradum, quem habent valvasini i. e. nobiles majores, qui et proceres non liberi dicuntur, sine beneficio principis, nisi antiquata consuetudo extra memoriam hominum introducat sibi tantum nobilitatis ornatum. Evenit tamen pro dolor, tales interdum uti feudorum beneficio veris nobilibus attribuendo vel conferendo. — Diese Klage darüber, daß den in

den Adel gedrungenen Reichen bürgerlichen Standes Lehne gegeben, und den wahrhaft Adlichen (veris nobilibus) entzogen würden, deutet sehr bestimmt darauf hin, welche Bewandtniß es mit einem solchen Adel und mit der demselben beigelegten Lehnbarkeit gehabt haben möge, und dient so unmittelbar zur Erklärung des aus dem Ritterspiegel von Kopp mitgetheilten Fragments.

Ob übrigens der Verfasser Recht habe, wenn er, nach dem Berichte der Hallischen Recension, nicht bloß zeigt, daß es Thorheit sey, Tugend und Verdienst durch Ahnen ersetzen zu wollen, und daß es dem Staate Nachtheil bringe, wenn der Adel auf Aemter und Würden privilegirt werde, — nur verblendeter Adelshochmuth hat jemals dergleichen behaupten und verlangen können; — sondern auch zu beweisen sucht, daß Verdienste und Reichthum die Elemente und die eigentliche Grundlage des Adels seyen, und daß der Adel ohne jene wesentliche Dinge keine Bedeutung habe, mag hier unerörtert bleiben. Wenn aber der Recensent sich zu der Meinung zu bekennen scheint, daß der Adel in unsern Monarchien kein nothwendiger Bestandtheil sey, so glauben wir, daß die Beispiele Asiatischer Reiche nichts darüber entscheiden können. In diesen ist ein religiöses, hierarchisches oder theocratisches Element vorhanden, was in unsern Staaten fehlt, und auf eine andere Weise Haltung hineinbringt. Die Fürstliche Würde und der Adel hängen genau zusammen, und ruhen auf den-

Sitte eher erwarten kann, das Zutrinken mit zu den Hochzeits-Solennien gehört.[58])

Wie wichtig aber auch solche kleine Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts seyn mögen, die hauptsächlichste Ausbeute muß doch immer von einer neuen Bearbeitung unserer Rechtsbücher, und von der Herausgabe noch unbekannter erwartet werden. Auf die Nothwendigkeit einer Bearbeitung der Rechtsbücher hat schon Eichhorn[59]) aufmerksam gemacht, und es kann nicht zu oft wieder daran erinnert werden. Eine neue Ausgabe ist besonders dem Schwäbischen Landrecht zu wünschen, welches bisher das unglückliche Schicksal gehabt hat, nur nach ziemlich neuen Handschriften edirt zu werden, während es doch nicht fehlen kann, daß es Handschriften dieses Rechtsbuchs von bedeutendem Alter geben muß. Einen solchen etwa in das Ende des 13ten Jahrhunderts gehörenden Codex besitzt Etatsrath Cramer. Diese Abschrift des Schwäbischen Landrechts stimmt in der Anordnung der Kapitel mit keinem der gedruckten Exemplare ganz überein; am meisten Aehnlichkeit hat sie mit der Handschrift, welche der Bergerschen Ausgabe zum Grunde liegt. Wenn auch nicht der Umstand, daß sie kürzer und gedrängter ist, als die sonst bekannten Texte, so würde doch der Character der

---

58) Heimreichs Nordfriesische Chronik, 1ster Band S. 54.

59) In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, 1ster Bd. S. 142.

Sprache für das höhere Alter derselben zeugen. Das 49ste Kapitel bei Senkenberg beginnt hier ganz einfach: „wir zeln drier Hand vri läut; der heizzet ein semper frier ꝛc.“ Im Art. 252. §. 1. hat der Codex weder Leihkauf noch Werth, sondern einen ohne Zweifel ältern Ausdruck Handnunft. Das 331ste Kapitel §. 2. beginnt bei Senkenberg: Aber ein Meyster heysset Adrianus, der des Landrechtes vil gemachet hatt; statt dessen heißt es hier einfacher: ez sprichet aber Adrianus. Das Kapitel 378. bei Senkenberg und das darauf folgende, welches aus Schilters Ausgabe aufgenommen ist, stehen in dem Cramerschen Codex beisammen ganz am Ende, unmittelbar vor dem Lehnrecht. Merkwürdig scheint uns auch die Ueberschrift: „wi unchind elich werdent“ und „von unchinden“, welches Wort wahrscheinlich ebenfalls ein höheres Alter anzeigt. Um eine größere Probe von der Sprache zu geben, wählen wir den Schluß einer auf 40 Blättern vorangehenden Geschichte des jüdischen Volks, die bis auf Judas Maccabäus herabgeführt ist, und als eine Erinnerung an die Pflichten der Könige und Richter in das Schwabenrecht einleiten soll. „Hir sol wir disem Buch ein ende geben: dise herren, die an disem buche geschrieben sint, da bi suln alle herren bilde nemen, den got gerichte und gewalt hat verlihen uf ertriche, wi got mit allen den gewest ist, die daz recht minnen und den got lip was. wen sinem got lip ist, der minnet alle die rechticheit, der man zu got und zu der verlde

bedorf. Der juden rwarten[60]) namen do ende nah augusti Kunichriche.

Hir hebt sich daz lantrecht Buch von erste an.

Herregot himelischer Vater durch din milte gûte geschuffe du den menschen in drivaltiger wirdikeit; diu erst daz er nach dir gebildet ist. Daz ist auch eine also grozziu wirdicheit der dir alles menschen kunne immer danken mug. wan des hab wir michel recht ꝛc.

Auf dem letzten, späterhin am Bande festgeklebten Blatte der Handschrift findet sich folgender Reim, der vielleicht zur Entdeckung des Alters dienen kann:

Vor missewenden wol bewart.
und auch von . . . .[61]) Art
ist er von frûnden und magen
der bi sinen jungen tagen.
diez rechtbuch im schreiben hiez,
das tet ein schribâr an verdriez.
ze dienst dem werden kappellâr
dem jungen herrn Rudeger[62])

---

60) Gesetzpfleger, Richter.

61) Ist in der Handschrift leer gelassen.

62) Welcher Rüdiger hier wohl gemeint seyn mag? Wäre es der nachherige Bischof Rüdiger von Passau, so müßte der Coder wenigstens einige Jahre vor 1233 geschrieben seyn, in welchem Jahre Rüdiger den bischöflichen Stuhl bestieg. Hanthaler recensus diplomatum archivi campilaenensis T. I. p. 39. Unter Voraussetzung, daß der Coder für diesen Rüdiger geschrieben ist, enthält er zugleich den Beweis, wie bald der Sachsenspiegel für das südliche Deutschland umgearbeitet worden.

Helm schilt und sper
von art ist im gebär
auch hat träu und ere
in im gehuset sere
das ziht sin schribär
Ernst der hunchovär.

Im südlichen Deutschland finden sich ohne Zweifel alte Handschriften des Schwäbischen Landrechts in Menge, deren Benutzung uns über die Geschichte der Sammlung viel Licht wird geben können. So wünschenswerth eine Handausgabe der wichtigern Rechtsbücher für Studirende ist, so wenig hat es mit einer vollständigen critischen Ausgabe Eile, die an sich bei einer solchen Arbeit, für welche die nothwendigen Hülfsmittel so zerstreut und zum Theil nicht einmal bekannt sind, ohnehin unmöglich ist.

Die Schwierigkeit, zur Kenntniß der Handschriften zu gelangen, in welchen die ältern Gesetze und Rechtsbücher enthalten sind, ist übrigens ein allgemeines Hinderniß der critischen Studien, dem noch nicht abgeholfen ist, und dem abzuhelfen dennoch so schwer nicht seyn kann. Für das Corpus juris civilis hat Spangenberg [63]) ein Verzeichniß der Handschriften geliefert, und sollte Haubold, was so sehr zu wünschen ist, sich entschließen „die Anleitung zur Quellenkunde des Römischen Rechts" (Leipzig 1818) in ein ausführliches Handbuch zu verwandeln, so

---

63) Einleitung in das Justinianische Rechtsbuch, S. 494 — 570.

würde für das ganze civilistische Fach dem erwähnten Bedürfniß abgeholfen seyn. Auf allen Fall wäre es aber ein verdienstliches Unternehmen, aus den Werken von Montfaucon und andern eine systematische Uebersicht der für juristische Studien wichtigen Handschriften, vornämlich derjenigen, die die Quellen des Römischen, Canonischen und Deutschen Rechts enthalten, aber auch solcher juristischer Manuscripte, die in anderer Beziehung wissenschaftliches Interesse haben, zu liefern, eine Uebersicht, die jedem Forscher die Hülfsmittel und den Ort, wo sie zu finden sind, nachwiese. Nebenbei gewährte eine solche Arbeit den Nutzen, daß vielleicht die eine oder die andere juristische Schrift, welche sonst leicht zu übersehen ist, bekannter und der Aufmerksamkeit der Forscher empfohlen würde. Nach Beispielen, selbst für die letztere Art des Gewinnes, braucht man nicht lange zu suchen. Zum Römischen Rechte gehören z. E. zwei Schriften, die Montfaucon [64]) namhaft macht, eine Griechische „von den Auslagen in fremden Geschäften" und eine Lateinische unter dem Titel: excerpta de jure. Unter den Ineditis der Münchner Bibliothek, die aus den Schätzen der aufgehobenen Klöster so vieles an sich gebracht hat, wird die Griechische Schrift eines Bulgarischen Erzbischofs, Demetrius genannt, [65]) die

64) Bibliotheca bibliothecarum manuscriptorum nova. Paris 1739. T. I. p. 200 u. 372.

65) Arretins Beiträge, 2, 16.

für die Kenntniß des Römischen Rechts nach Justinian zu brauchen seyn wird.

Eins der merkwürdigsten und auch ein für die Geschichte des Römischen Rechts wichtiges Stück der Münchner Bibliothek ist der auf Papyrus geschriebene Codex Traditionum ecclesiae Ravennatensis, welche Handschrift indeß nicht mehr zu den ungedruckten gehört.[66] Von den in Bamberg aufbewahrten Handschriften ist neulich, jedoch nur mit besonderer Rücksicht auf die Justinianischen Rechtsbücher, eine genauere Kunde ins Publicum gekommen. Daß auch andere juristische Schätze dort anzutreffen sind, steht nicht zu bezweifeln.[67] Auch an Deutschen Rechts-

---

66) Nicht bloß in dem Werke von Fantuzzi (vergl. v. Savigny's Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Vorrede S. XVIII—XX.) sondern auch in Arretins Beiträgen, 8ter Bd. S. 1—112. Der letztere Abdruck ist wahrscheinlich der bessere, da der Herausgeber das Original sorgfältig vergleichen konnte, was dem Italienischen Gelehrten unmöglich war.

67) Unter andern findet sich dort die von Haubold am Schlusse der Quellenkunde angeführte Epitome juris civilis, mit den Anfangsworten Exactis a romana civitate regibus, die man sonst nirgends erwähnt findet, und worüber ich auch ohne Etatsrath Cramers mündliche Belehrung, nichts wissen würde. Die Ausgabe von 1599 in officina Plantiniana hinter einer Ausgabe von Paulus receptae sententiae erwähnt einer ältern. Ein Exemplar dieser ältern Ausgabe ist ohne Zweifel das auf Pergament gedruckte Buch, welches Geerken (Reisen 1ster Band S. 105) unter dem Titel Epitome juris civilis Parisiis apud Wichelium, 1540, 4to, anführt. Zu vergleichen ist auch, was in den Extraits des manuscripts T. VI. p. 123 und 127 von Fragmenten einer ähnlichen Handschrift berichtet wird.

büchern, die bisher nicht bekannt waren, wird es der Münchner, Bamberger und andern Bibliotheken schwerlich fehlen.[68]) Wenigstens fand Geerken in den Bibliotheken der Süddeutschen Klöster einiges der Art, z. B. ein Landrechtbuch der Laien.[69]) Auch die Heidelberger Bibliothek hat in den von Rom zurückgekehrten Handschriften mehrere Stücke dieser Art erhalten. Auf allen Fall wird das bisher Angeführte zum Beweise dienen können, wie wichtig es seyn würde, was wir an literarischen Hülfsmitteln besitzen, mit einiger Vollständigkeit kennen zu lernen. Daß die Benutzung der Handschriften alsdann nicht ausbleiben werde, dafür bürgt der in Deutschland herrschende wissenschaftliche Sinn.

Was von den Hülfsmitteln für das Deutsche Recht der mittlern Zeit gesagt worden, gilt gleichfalls von dem Deutschen Recht aus der ersten Periode. Für die ganze Quellensammlung des ältern Deutschen Rechts, für die Volksrechte und Kapitularien, ist seit langer Zeit nichts Bedeutendes geschehen. Die letzte große Arbeit ist (1677) die Baluzische Ausgabe der Kapitularien, und einiger darin aufgenommenen Volksrechte. Welchen Fleiß der Herausgeber anwandte, um die vorhandenen Manuscripte so vollständig als möglich zu benutzen, zeigt er selbst in der Vorrede.

---

68) Vergl. Arretins Beiträge. I. 3. S. 85.

69) Geerkens Reisen (Stendal 1783), 1ster Band S. 141. Die daselbst S. 383 erwähnte Handschrift liber consuetudinum eines Abts Wilhelm zu Hirsgau ist vielleicht hieher zu zählen.

Die Zeitumstände waren ihm aber, um aus Deutschland Hülfsmittel zu erhalten, in dem Maaße im Wege, daß das einzige Stück, welches Wagenseil, aller angewandten Mühe ungeachtet, aus Deutschland mittheilen konnte, in einem mit Goldasts Bemerkungen versehenen Exemplar der Lindenbruchschen Ausgabe bestand, welches in Bremen aufbewahrt wurde. Glücklicher war Chiniac, der durch Zapff für seine neue Ausgabe die Collationen mehrerer Handschriften aus Deutschland erhielt.[70]) Sollte nun auch eine neue Ausgabe der Gesetze und Kapitularien mit Herbeiziehung mehrerer Hülfsmittel in unsern Zeiten nicht zu bewirken stehen,[71]) obgleich die Gesetze der Fränkischen Periode, als die Anfänge des Deutschen Rechts, und eben so sehr als inhaltsreiche Beiträge zur Characteristik der Zeit, die Gesellschaft, die sich in Frankfurt für Deutsche Geschichte, freilich nicht in der günstigsten Zeit, sondern gerade, als von Frankfurt aus das Verdammungsurtheil über die Deutschen Universitäten erging, gebildet hat, eben so sehr am Herzen liegen müßten, wie die Werke der Geschichtschreiber: so wäre doch zu bewirken, daß Chiniacs Sammlungen, die er für einen dritten Band seiner

70) Geerkens Reisen, 1ster Band, S. 120 und 230.

71) Ein großer Gewinn würde es seyn, wenn das ausführlichere alte Sachsen-Recht, dessen Witechind von Corvey zu erwähnen scheint, aufgefunden würde. Vergl. Heineccii antiquitates germanicae Tom. I. pag. 407, und Lackmann an unquam speculum Saxonicum extiterit speculo Epkonis a Repgow antiquius, Kiel 1748, 4to.

Ausgabe zurücklegte, dem Publicum nicht länger vorenthalten würden. Da es auffallen könnte, daß diese Gesetze Deutscher Völker nur in Lateinischer Sprache auf uns gekommen sind, und Deutsche Uebersetzungen nicht genannt zu werden pflegen, so ist zum Schlusse noch daran zu erinnern, daß wenigstens von Einem Kapitulare eine Altdeutsche Uebersetzung aufgefunden worden ist.[72]) Sollten mehrere Stücke der Art entdeckt werden, so würde nicht bloß die allgemeine Anwendbarkeit der Gesetze erklärt, sondern auch in Fragmenten solcher Uebersetzungen ein Hülfsmittel mehr für das ältere Deutsche Recht zu benutzen seyn.

Wenn schon die vorhandene Masse des Materials so groß ist, und durch fortgesetzte Forschungen noch vermehrt zu werden droht, so daß bei dem Anblicke eines so umfassenden Faches der Muth fast schwinden könnte, so dient zum Troste die Betrachtung, daß der Einzelne keineswegs das Ganze in seiner vollen Ausdehnung umfassen soll, sondern daß nur der Gesammtheit der Forschenden diese Bestimmung gegeben seyn könne, daß diese dem Einzelnen für den größten

---

72) Vergl. Grupens Deutsche Alterthümer, S. 48. 49. Auch an andern Orten erwähnt Grupen, wenn ich nicht irre, einiger anderen Fragmente solcher Uebersetzungen. Nach einer Erzählung bei Du Chesne Scriptores, II. p. 326. sorgte Ludwig der Fromme für die Uebersetzung der Bibel ins Deutsche. Sollte er denn nicht auch an die Gesetze gedacht haben? Vergl. Eichhorns Geschichte der Cultur und Literatur, 1ster Bd. S. 214, und einen Aufsatz in dem literarischen Anzeiger, 1799 Nr. 170.

Theil seiner Wissenschaft nur die, schon sehr zusammenschmelzenden und leichter zu übersehenden Resultate zu überliefern habe.

Kiel, in den Osterferien 1820. Falck.

Nachschrift.

Da der Verfasser nicht weiß, wann Zeit und Gelegenheit ihn wieder auf die im Vorstehenden verhandelten Materien zurückführen werden, so bittet er es zu entschuldigen, daß diesen Analecten noch einige Zusätze anhangsweise beigefügt werden.

Der erste soll das Jarislawsche Stadtrecht für Nowgorod betreffen. Da der Nordische Character desselben so unverkennbar hervortritt, so ist zu erwarten, daß dieses auch schon von andern sey bemerkt worden. Dies ist wirklich der Fall. In den Beiträgen zur Literatur und Geschichte des Deutschen Rechts S. 128 führt der Domprobst Dreyer an, daß der Collegienrath Struben in Haigolds neuveränderten Rusland I. S. 336 (ohne Zweifel die von Büsching als Handschrift angeführte Abhandlung) die größte Aehnlichkeit des Nowgoroder Statuts mit den Gesetzen der Deutschen und Nordischen Völker gezeigt habe.

Auch Suhm in seiner Geschichte Dänemarks, 3ter Bd. S. 537 u. 538, hat aus dem erwähnten Statute, wegen dessen Verwandtschaft mit dem Skandinavischen Rechte, einen Auszug aufgenommen. Diese

Notiz verdanke ich einer brieflichen Mittheilung des Professors von Rosenvinge in Copenhagen, der im vorigen Winter eben durch den Suhmschen Auszug auf das Nowgoroder Stadtrecht aufmerksam geworden ist. Aus dem Briefe, welcher diese Nachricht enthielt, möge hier noch eine Betrachtung aufgenommen werden, die das früher Gesagte in Einem Puncte berichtigt:

„Vornämlich" (heißt es im Briefe) „war mir die Bestimmung merkwürdig, daß es der Familie des Erschlagenen ausdrücklich erlaubt wird, den Todschläger zu tödten. Ich glaube daraus schließen zu können, daß es bei uns in den ältesten Zeiten eben so gewesen ist, und wenn ich nicht irre, so ward dieses Recht auch späterhin der Familie stillschweigend zugestanden, so lange nicht dem Todschläger Sicherheit zugeschworen, und die Buße für den Todschlag angenommen war. Zwar könnte dagegen der Einwand gemacht werden, daß, wenn auch unsere alten Gesetze es für Ubodemaal (unsöhnbare That) erklären, wenn der Todschläger nach zugeschworenem Geleite und ertheilter Sicherheit erschlagen wird, daraus noch nicht die volle Straflosigkeit des vor dem Vergleiche an dem Thäter verübten Todschlages folge, da in diesem Fall die allgemeine Regel über Todschläge zur Anwendung kommen könnte, daß eine solche That durch Mannbuße gesühnt werden müsse. Aber es geht dennoch aus der Denkart der Skandinavier, und selbst aus der Nothwendigkeit der Pri-

vatrache in einer Periode, wo die Staatsverbindung zu schlaff war, um vollkommene Sicherheit zu gewähren, und wo deswegen die Familienverbindung desto enger seyn mußte, — daraus geht hervor, daß, wer nicht auf eine feierliche Weise seinem Rechte, Rache zu üben, entsagt hatte, ungestraft Rache üben durfte. Wenigstens mußte eine Compensation der Bußen Statt finden, wie solches das Schonische und Seeländische Gesetz für den Fall bestimmen, da jemand in einer Schlägerei einen andern getödtet hatte, und von diesem war verwundet worden. Denn alsdann konnte der Todschläger durch Leistung eines Eides in dem Grabe des Erschlagenen, mit Rücksicht auf die erhaltenen Wunden, eine Herabsetzung der Bußen bewirken. Von dem Jütschen Lov rede ich nicht, da zur Zeit, als dieses Gesetz gegeben ward, der Zustand der Selbsthülfe in eine rechtliche Ordnung übergegangen war. Hier finden wir auch zuerst die Bestimmung (II. 73), daß niemand sich selbst Recht schaffen dürfe, und in der Vorrede sind gleichfalls die Grundzüge einer organisirten Rechtsverfassung enthalten, wiewohl das Gesetz selbst in einigen Fällen, z. B. bei der Execution, die Privatrache in einem ziemlichern Maaße gestattet. — Bei den rechtsgeschichtlichen Studien ist es höchst interessant, die einzelnen Spuren in dem Gange der Rechtsentwickelung zu verfolgen, und zu sehen, wie der Staat zu einem Ganzen sich gestältet, nach manchem Kampfe mit den widerstrebenden Gliedern, die erst allmählig und lang-

sam daran gewöhnt wurden, einer Staatseinrichtung sich zu unterwerfen, welche die individuelle Freiheit beschränkte, ja nicht selten völlig vernichtete."

Wie gegründet die Bemerkung ist, daß die Selbstrache in alter Zeit erlaubt gewesen sey, zeigen die Isländischen Sagen zur Genüge. Auch in dieser Beziehung ist das treffliche Buch von Professor Müller in Copenhagen (Sagabibliothek, Coph. 1817 u. 1818), besonders im ersten Bande, höchst lehrreich, und jedem zu empfehlen, der die Entwickelung des Rechtszustandes nicht in einem von der Phantasie entworfenen Gemälde, sondern nach geschichtlichen Thatsachen will kennen lernen. Es würde lehrreich seyn, die in dem Buche zerstreuten Nachrichten und Bemerkungen über diesen Punct zusammen zu stellen. Hier kann nur die einzige Bemerkung ausgehoben werden, daß der Uebergang der Selbstrache zu der Sühnung eines Verbrechens mit Geldbußen eine der Segnungen war, die das Christenthum den Völkern des Nordens brachte. In der ungedruckten Sage von Biörn Hitdälakappa aus dem 11ten Jahrhundert *) wird ausdrücklich angeführt, daß ein Freund von Biörn, Namens Thorstein, bei dem Versprechen, seinen Tod zu rächen, zur Bedingung machte, daß jetzt, da sie Christen wären, und besser als früher wüßten, was sie zu thun hätten, nicht bloß Todschlag, sondern auch

*) Sagabibliothek, 1ster Band, S. 165.

Bußen und andere gesetzliche Strafen als eine anständige Rache angesehen werden sollten. Man sieht hieraus, daß die Blutrache früherhin ausschließend galt, und anfänglich nur in so weit beschränkt wurde, als die Mannbuße zu erhalten oder die Landesverweisung (denn unter den andern Strafen kann wohl nur diese gemeint seyn) zu bewirken stand. — Daß in Deutschland auf dieselbe Weise das System der Bußtaxen aus der ältern Blutrache sich entwickelt habe, ist mit hinreichendem Grunde anzunehmen. Richtiger als Möser hat Wiarda diesen Punct in's Licht gestellt, und was des Letztern Erklärung ausnehmend bestätigt, ist, daß selbst die Lex Fresonum, II. 2, den Beleidigten das Recht giebt, die Mannbuße auszuschlagen und sich die Selbstrache vorzubehalten.*) Mit dem Fortgange christlicher Bildung hat freilich jede Spur erlaubter Selbstrache aus den Gesetzen verschwinden müssen; indessen scheint es mir, daß sich noch im Jütschen Lov, III. 21, eine Spur der alten Sitte erhalten hat, insofern dort bemerkt wird, daß die Zulage zur Mannbuße (Görisum) sich nach der Furcht richte, und in Verhältniß zu dieser bald größer, bald kleiner sey. Ja selbst im Dithmarscher Landrecht von 1539, Art. 34, läßt sich kaum die alte Sitte verkennen. Denn wird der Thäter von den Freunden des Erschlagenen wiederum getödtet, ehe ihm Friede

---

*) Vergl. Mösers Osnabrückische Geschichte, 1ster Bd. S. 22. Wiarda zum Asagabuch, S. 174.

zugesichert worden, so wird dies nicht als Friedensbruch geahndet, obgleich allerdings modo compensationis die Mannbuße für den zuerst Erschlagenen wegfällt. Will man übrigens das Uebel, welches für den Thäter in der Blutrache lag, auf den Begriff einer noch nicht ganz veralteten Strafe zurückführen, so würde man die Blutrache als eine specielle, nur im Verhältniß zum Beleidigten oder zum Geschlechte des Getödteten Statt findende, aber ipso jure eintretende Friedlosigkeit ansehen können und ansehen müssen. Durch diesen juristischen Begriff wird es in die Augen fallender, daß die Blutrache mit der Rechtsordnung nicht unvereinbar sey, sondern ohne Inconsequenz ein Element derselben seyn konnte, wie sie denn unstreitig ein sehr wirksames gewesen ist. Wir wollen inzwischen nicht behaupten, daß in der Ausübung jenes Rechts die strenge Consequenz der Begriffe immer angetroffen werde. Bei dem Character von Leidenschaftlichkeit und Ungebundenheit, der das Privatleben und selbst das gerichtliche Verfahren der Nordischen Vorzeit characterisirt, kann es nicht befremden, wenn sich nicht alle rechtliche Vorfälle an eine bestimmte Regel anschließen, und z. B. die Blutrache in einigen Fällen vorkommt, und von dem Volke gebilligt wird, wo man es nicht erwarten sollte.

Die geschichtliche Entwickelung des Strafrechts, wie sie in den Annalen des Nordens vorliegt, hat mit der philosophischen Begründung der Strafe in

Fichte's Naturrecht *) eine so auffallende Aehnlichkeit, daß man fast glauben könnte, die Fichtische Speculation sey der Geschichte nachgebildet worden. Es geht nämlich die Fichtische Deduction dahin, daß jede Rechtsverletzung für den Uebertreter der Gesetze Rechtlosigkeit zur Folge habe. Demnächst läßt Fichte die Milderung jenes strengen Rechts, und das System bestimmter, dem Vergehen angemessener Strafen durch einen Abbüßungsvertrag entstehen. So ist aber in der That der wirkliche Gang der Sache gewesen, bloß mit dem nicht sehr bedeutenden Unterschiede, daß die Rechtlosigkeit in dem ältern Rechtssystem nur eine partielle ist, während sie nach der Fichtischen Lehre allgemein eintreten sollte. — Sollte es ein ausführlicheres Statut für Nowgorod geben, als dasjenige, welches Büsching hat abdrucken lassen, so würde die Ausbeute für die Kenntniß des Nordischen Rechts unstreitig einen großen Zuwachs gewinnen. Nach mündlichen Nachrichten soll aber ein solches größeres Statut wirklich vorhanden, und Professor Nyerup in Copenhagen mit dessen Herausgabe beschäftigt seyn.

In dem zweiten Zusatz sind noch die zur Jurisprudenz gehörigen, in Copenhagen erschienenen academischen Schriften der letztern Jahre zu nennen. **) Seit 1815 wurde dem Verfasser dieses bekannt:

*) Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre, 2ter Theil S. 95—99.

**) Unter den Hülfsmitteln zur Kenntniß der neuern juristischen Literatur in Dänemark ist oben vergessen anzuführen: Die Uebersicht von Prof. Möller, im historischen Calender 2r Bd. S. 69—101.

Bornemann de analogia juris (1815); *Bang* de moderamine inculpatae Tutelae (1819); *Kall* observationes de fideicommissis Familiarum danicis (1819); eine academische Preisschrift von Hansen, Entwickelung der verschiedenen Grundsätze der Dänischen und Preußischen Gesetzgebung, über die Theilnahme des Richters an dem Prozeß im 27sten Bande von Oersteds Archiv (1819); *Seidelin* de juribus fidejussoris post solutionem (1820); *Bruun* de natura et indole contractuum secundum principia juris universalis (1820). Das zur Promotion der beiden letztern Verfasser einladende Programm der Copenhagener Universität, verfaßt von Dr. Thorlacius, kann auch beinahe den juristischen Schriften beigezählt werden. Es erläutert eine im October v. J. zu Rom entdeckte Inschrift, wovon Prof. Bröndstedt eine Copie nach Copenhagen gesandt hat. Die Inschrift enthält eine Urkunde, in welcher ein Vater seiner Tochter eine Servitus habitationis constituirt, oder bei dem Verkauf des Hauses vorbehält. Auf allen Fall ist daraus die merkwürdige Art von Publicität zu ersehen, daß die Urkunde über die Rechte der Bewohnerin des Hauses an der Mauer desselben über der Thür sich befunden, und die Stelle eingenommen hat, wo einige unserer Kaufleute ihre Namen und die Art ihrer Handlung anzeigen.

VI.

Bruchstücke, die Universität Göttingen betreffend.

Von
dem Professor Dr. Brinckmann
in Kiel,
vormals Assessor der Juristenfakultät in Göttingen.

Göttingen als Universität ist im Geiste einer liberalen Opposition gegründet; hier sollten zunächst die Anmaaßungen des Wiener Hofes durch wissenschaftliche Begründung eines teutschen Staatsrechtes bestritten werden. Der Geist der Opposition gegen alles, was in den Wissenschaften, und namentlich in dem Staats- und Regierungsrechte, als eine Verfinsterung erscheint, hat sich in Göttingen aufrecht erhalten, und dieser Geist wird nicht untergehen, weil die Lehrer sich unter dem Schutze eines Landesherrn befinden, der, als Monarch einer freien Nation, die liberalen Grundsätze in dem hannöverschen Regierungssysteme befestigt, und dessen ausgesprochener Wille es ist, daß Hannover dem freien England sich verschwistert fühlen soll.

Göttingen ist aber auch nicht als Landesuniversität, vielmehr im großen Sinne einer eigentlichen Universität gestiftet; denn alle wichtigen Fächer der Wissenschaft umfassend, soll für die ganze gebildete Welt diese gelehrte Anstalt zugänglich und einladend seyn. Die Landeskinder sind hier zu studiren gar nicht verbunden. Nahe an siebenzig Freitische, auf königl. Kosten gestiftet, werden zunächst blos an Ausländer vergeben. Von einer solchen königlichen Freigebigkeit hat freilich ein Sturdza keinen Begriff, der da meint, als läge eine Finanzspekulation dem teutschen Universitätswesen zum Grunde. Napoleon begriff besser das Großartige der Universität Göttingen; er erklärte sie für eine Stiftung, die der ganzen Welt angehöre. Und daß es bei dieser Aeußerung nicht auf eine bloße Artigkeit abgesehen gewesen, beweist die Schonung, mit welcher Göttingen während der französischen Besetzung Hannover's behandelt wurde; denn die Einkünfte blieben der Universität und keine ihrer Anstalten wurde beraubt, vielmehr manche bereichert.

Die großen Kosten der Unterhaltung bestreitet meistens der König aus den Einkünften seiner hannöverschen Domainen; die Landstände tragen eine geringere Summe, welche aus der Kasse der öffentlichen Abgaben genommen wird. Aus dieser Art der Beisteuer mag sich das Misverständniß erklären, was noch neulich ein Schriftsteller begangen hat, indem er glaubte, daß die ganze Unterhaltung der Universität

Göttingen nur 12000 Rthlr. koste. So viel, meine ich, beträgt blos die Beisteuer der Landstände. — Nicht selten erfolgen außerordentliche Geschenke auf Kosten des Königs, besonders für die Bibliothek und das Museum. Georg IV., als Prinz Regent, schenkte der Bibliothek alle die vorzüglichern Werke, welche während der langjährigen feindlichen Sperre in England erschienen waren.

Es gereicht der Universität gar sehr zum Vortheil, daß sie der Landesherr selber als eine Anstalt von großer Bedeutung ansieht und behandelt. Georg III., dessen Andenken die Hannoveraner stets segnen werden, ließ seine jüngsten drei Prinzen in Göttingen mehrere Jahre hindurch bilden. Einer dieser Prinzen, des Herzogs von Cambridge k. H., Generalgouverneur von Hannover, nannte die Universität einen der glänzendsten Edelsteine in der hannöverschen Krone, als er Namens des Landesherrn die erste allgemeine Ständeversammlung eröffnete.

Obgleich die Universität kein Vermögen in Grundstücken besitzt: so schickt sie doch einen Abgeordneten in die zweite Kammer der Stände. Wer aber darin eine Zurücksetzung finden will, daß nicht in die erste Kammer ein Vertreter der Universität berufen worden, der scheint dem aristokratischen Glanze einen nichtigen Vorzug einzuräumen. Welchen Einfluß sollte denn ein einzelner Bürgerlicher in einer Versammlung des Adels, des hohen Adels, sich verschaffen können?

Zur Leitung der Universitätsangelegenheiten sind zwei Staatsminister als Kuratoren bestellt, die aber in den wichtigern Angelegenheiten die Genehmigung des Königs einzuholen haben. Wenn gleich einzusehen, daß die königliche Genehmigung in der Regel nur der Form halber vorkommt: so fehlt es doch nicht an Belegen, daß Georg III Vorschläge verworfen hat. Aber Georg III. beschäftigte sich auch aus Vorliebe mit den hannöverschen Angelegenheiten, oft mit anscheinend geringfügigen Sachen. So z. B. ließ er sich nicht blos den für die königl. Prinzen entworfenen Studienplan vorlegen, sondern auch die Rechnung über die Ausgabe. Und als er einst fand, daß in einem gewissen Semester kein Honorar für Lichtenberg, — welcher auch die Ehre hatte, den Prinzen Unterricht zu ertheilen, — berechnet worden, weil derselbe durch Krankheit am Unterrichte behindert gewesen: so befahl der König, das Honorar nachzahlen zu lassen. Solche Züge des königl. Wohlwollens wirken nicht blos in ihrem besondern Falle; das Vortrefflichste besteht darin, daß sie den Staatsdienern gewisser Maaßen als ein Gesetz für ähnliche Fälle erscheinen. Als vor einigen Jahren ein Göttingischer Professor wegen eines körperlichen Unfalles außer Stande sich befand, seine ordentlichen Vorlesungen zu halten, also ihm auch die gewöhnliche Einnahme an Honorar fehlgeschlagen war: so erhielt er ein ansehnliches Geschenk von Seiten der Regierung, und zwar aus eigener Bewegung.

An Ort und Stelle leitet die Universität sich selbst durch ihren Prorektor nebst dem Senat. Seit Heyne's Tode kennt man keinen Professor, der durch seinen Einfluß gewisser Maaßen zur Leitung des Ganzen beitrüge, wiewohl die Meinung nicht unwahrscheinlich ist, daß einige Professoren von bewährtem Rufe und anerkanntem Patriotismus vorzugsweise zu Rathe gezogen werden. Besser ist es freilich, daß es an der Aufmerksamkeit von oben nie mangelt; denn selbst die rechtschaffensten und eifrigsten Männer sind nicht frei von Schwäche, und ihr Stillschweigen oder gar ihr Misfallen schadet um so mehr, je größer der Werth ist, zu dem sie sich empor geschwungen. Einer der verdientesten Männer um Göttingen ist unstreitig Heyne, der auch in Hinsicht auf seinen moralischen Charakter sich die größte Achtung erworben hat. Gleichwohl treffen ihn manche Vorwürfe, wenn man die Göttingische Gelehrtengeschichte durchgeht. Warum blieb Claproth ewig ausgeschlossen von der Fakultät, welche die Würde ertheilt, also auch vom Dekanat, akademischen Senat und Prorektorrat, ob man gleich ihn für würdig hielt, das Ordinariat im Spruchkollegium zu bekleiden? Warum wurde auf gleiche Weise der gelehrte Spangenberg zurückgesetzt, und warum dessen Besoldung so umbedeutend gelassen, daß derselbe bei einer zahlreichen Familie sogar an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel leiden mußte? Das Unrecht, welches Spangenbergen widerfahren, wird sich niemals ausgleichen lassen. Warum genoß

ein Mann, wie Lichtenberg, nur 500 Rthlr. Gehalt bis wenige Jahre vor seinem Tode? Lichtenberg hielt es unter seiner Würde, um eine Zulage zu bitten, oder — wie er es nannte — zu betteln. Lange Jahre hatte das Misverhältniß bestanden, ehe man darauf verfiel, Lichtenbergs Gehalt bis auf 800 Rthlr. zu vermehren.

In Ansehung der Lehrart genießen die Lehrer die größte Unabhängigkeit, so wie denn auch den studirenden Landeskindern kein bestimmter Studienplan vorgezeichnet ist. Gewisse Grundsätze werden inzwischen immer befolgt, weil sie, in Bezug auf Göttingen, als angeerbt zu betrachten sind. Hierhin gehört, daß die Lehrer sich mit Anstand gegen einander, nicht blos in geselliger Beziehung, sondern auch bei dem Obwalten eines gelehrten Streites, zu betragen haben, daher auch die Göttingischen gelehrten Anzeigen keine eigentliche Kritik eines Werkes eines Göttingischen Gelehrten aufnehmen, und selbst die Werke auswärtiger Gelehrten entweder in einem sehr schonenden und mäßigen Tone beurtheilen, oder eine Kritik derselben gar nicht aufnehmen, wenn man nicht ohne Anzüglichkeit abkommen könnte.

Der Anstand wird auch streng erfordert in dem Betragen gegen die Studirenden, und sollte er auch hier und da in eine steife Abgemessenheit übergegangen seyn: so ist diese, bei dem Zusammenfluß so verschiedenartiger Bestandtheile, doch eher zu dulden, als die Art von Ungezwungenheit, welche so leicht in

eine anstößige Ungebundenheit übergeht und gleich verderblich für die Lehrer und Studirenden ist.

Es wird immer als ein Uebelstand angesehen, wenn es in einem gewissen Fache an der Konkurrenz der Lehrer mangelt. So gleichen sich auch am besten die Irrthümer aus, welche der Eine oder Andere aufstellt. Allein ein Einschreiten von oben ist unerhört.

Die Thätigkeit der Lehrer erstreckt sich hauptsächlich auf die Vorlesungen, und mit Recht; denn ihr nächster Beruf ist der Unterricht. Sehr begreiflich also, daß an dem Professor vorzüglich diejenigen Seiten geschätzt werden, welche ihn in Absicht auf den Unterricht besonders empfehlen. Vor Allem gehört dahin der Fleiß, wodurch sich die Göttingischen Professoren rühmlich auszeichnen und auszeichnen müssen. Der Unfleiß eines Professors wird nach Umständen von oben herab geahndet. Sodann wird Gründlichkeit und Gediegenheit im Vortrage mehr geschätzt, als eine geistreiche Oberflächlichkeit. Und wenn in dieser Beziehung Göttingens Ruhm vielleicht um etwas in gewissen Fächern gesunken war: so hat er sich doch in der neuesten Zeit, was ein vorzügliches Fach betrifft, durch einiger Lehrer berühmte Gediegenheit und Gründlichkeit gar sehr gehoben. Und vorzüglich scheint die Regierung darauf zu sehen, daß zunächst das Erprobte und Anwendbare vorgetragen werde und die Lehrer sich von dem, was als bloße Spekulation erscheint, in ihren Vorlesungen entfernt halten. Aus

diesem schätzbaren Grundsatze der hannöverschen Regierung läßt sich manches erklären. Ueberspannte Köpfe sind niemals nach Göttingen berufen, und hat sich je ein solcher dahin verirrt: so hat er doch seinen Kreis dort nicht gefunden. Ein Naturphilosoph müßte ein sehr ausgezeichneter Mann seyn, wenn er hier fortkommen wollte; einem Mystiker würde es ganz unmöglich werden. Dichter erhalten keine Aufmunterung; der unvergeßliche Bürger ist in Göttingen fast verhungert.

Den Lehrern werden ihre wissenschaftlichen Forschungen durch die ausgezeichneten Anstalten erleichtert, welche mit der Universität in Verbindung stehen. Nach Möglichkeit ist von der Regierung dafür gesorgt, daß diese Anstalten zur praktischen Bildung sich vorzüglich eignen. Daß insbesondere die Bibliothek einen großen Einfluß auf das litterarische Treiben der Göttingischen Gelehrten äußert, ist nicht zu verkennen. Allein hiermit hängt im Ganzen gar nicht zusammen, daß sich die Göttingischen Professoren, wie wohl gesagt ist, an Kompendien zu Rittern schreiben; denn die Kompendien entstehen hier natürlich mehr, wie anderwärts, weil die Kollegien, wegen des zahlreichern Besuchs, besser lohnen, und daher zu der Vorbereitung und namentlich zum Kompendienschreiben größere Ermunterung Statt findet. Ein gutes Kompendium verzinset sich wie ein wohlbelegtes Kapital.

Was die Preßfreiheit betrifft: so ist sie den Professoren bei der Stiftung der Universität unbe-

dingt beigelegt. Was ein Andrer in Göttingen drucken läßt, steht unter der Censur des Dekans einer jeden Fakultät, ohne daß meines Wissens den Dekanen besondere Vorschriften wegen der Censur ertheilt worden. Die Professoren haben das unschätzbare Vorrecht der Preßfreiheit von jeher ungeschmälert sich erhalten, wenn sie gleich hin und wieder wohl Manches geschrieben haben, was den gangbaren höheren Ansichten nicht zugesagt. Sogar unter der westfälischen Herrschaft blieb die Preßfreiheit den Professoren ohne allen Abbruch; auch, glaube ich, unter der preußischen Herrschaft, welche vom 1sten April 1806 sich patentirte und mit dem Ende des Jahres aufhörte. — Sonst findet im Hannöverschen die Censur unmittelbar durch die Regierung Statt, zufolge einer Verordnung, die neulich in öffentlichen Blättern in Erinnerung gebracht ist. Indeß scheint es dabei zunächst nur auf solche Schriften abgesehen zu seyn, welche gegen die guten Sitten und die religiösen Grundsätze anstoßen; denn was das Politische anlangt: so herrscht im Hannöverschen freie Rede und freier öffentlicher Verkehr sogar derjenigen Schmähschriften, welche gegen Hannover selbst gerichtet sind, so wie man auch von erfolgreicher Angeberei, geheimer Ausspäherei und Aristokraten- oder Demokraten-Riecherei nur aus der westfälischen und französischen Zeit sich etwas erinnert. Daß den Göttingischen Professoren die Preßfreiheit auch unter den jezt obwaltenden Umständen nicht entzogen ist, darf man als gleich ehrenvoll für die Re-

gierung und die Professoren auszeichnen; ehrenvoll für die Regierung: weil sie ihr bei der Stiftung der Universität gegebenes Wort, die Begnadigungen wohl zu erweitern, nicht dahin umkehrt, eine der schätzbarsten Begnadigungen zu schmälern; ehrenvoll für die Professoren: weil die Regierung das Vertrauen, welches sie nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses in Ansehung des Censurwesens jemanden zu übertragen befugt ist, auf ihre eigenen Professoren überträgt und daher diese als solche Männer bezeichnet, welche auch in einer bedenklichen Lage des vollen Zutrauens würdig sind.

Ueberhaupt nichts zu schmälern, was nur irgend einen Anschein von Recht für sich hat, ist ein gerechter Grundsatz der hannöverschen Regierung, der überdies nach aller Möglichkeit zum Besten der Professoren ausgedehnt wird. Hannover hat sich bekanntlich in Betreff der westfälischen Einrichtungen für unverbindlich erklärt, und mit Recht seinen Unterthanen untersagt, des Ordens der westfälischen Krone sich ferner zu bedienen. Allein den Professoren wurden die mit dem Orden verbundenen Einkünfte, für welche es doch nach Auflösung des Königreichs Westfalen keine Kasse mehr gab, fortwährend gelassen, indem um so viel ihr Gehalt von der hannöverschen Regierung erhöhet wurde. Die während der westfälischen Zeit angestellten Professoren wurden beibehalten, zwei ausgenommen, deren Bestätigung die hannöversche Regierung zwar nicht für

dienlich hielt, denen sie aber den bisherigen Gehalt, dem einen sogar mit einer Zulage, auszahlen ließ. Daß ein hannöverscher Professor ohne Urtheil und Recht, und wäre es auch mit Beibehaltung des Gehaltes, könnte abgesetzt werden, würde man, sowohl mit Rücksicht auf den rechtlichen Sinn der Regierung, als auf die uneingeschränkte Unabhängigkeit der hannöverschen Justiz, zu den Unmöglichkeiten zu zählen geneigt seyn, wenn gleich die Lehre, ein Staatsdiener sey nach Belieben zu entlassen, ihre Vertheidiger auch in dem gelehrten Stande gefunden hat. Man darf nämlich an das erinnern, was in Betreff der Beamten auf dem Lande im Hannöverschen Statt findet. Diese Beamten sind auf Kündigung von der Kammer angestellt; allein keine Absetzung erfolgt ohne Urtheil und Recht, wie dies die neuesten Fälle außer Zweifel setzen.

Die erwähnten beiden Professoren waren der braunschweigische Hofräth Lüder und der Herr von Villers. Besonders hat man Villers, den liebenswürdigen Mann, der um Teutschlands Universitäten, ja insbesondere um Göttingen, sich große Verdienste erworben, herzlich bedauert, und fast allgemein hat man in dessen Entlassung einen Beweis finden wollen, daß die hannöversche Regierung auch zu harten Maaßregeln geneigt wäre. So oft ich mit Ausländern über den Geist der hannöverschen Regierung gesprochen, trat man mit Villers Entlassung mir entgegen; eine Unannehmlichkeit, der ich mich durch treue

Erzählung dessen, was ich selber von Villers erfahren, überheben will. — Persönlich und näher bin ich mit Villers nur in dem letzten Jahre vor dessen Tode bekannt geworden; meine Nachrichten sind daher vielleicht nur dürftig. Von der Seite des Rechts ist die Sache bald entschieden; Villers hatte seine Anstellung als Göttingischer Professor von der westfälischen Regierung erhalten, die durch ihre Handlungen keine Verbindlichkeit für Hannover begründen konnte. Aber die hannöversche Regierung will nicht blos dem strengen Rechte gemäß handeln; sie will sich auch als eine humane Regierung bewähren, und an die Humanität sind die Hannoveraner so sehr gewöhnt, daß sie Verletzung des Rechts und Ueberschreitung humaner Grundsätze nach demselben Maaßstabe zu beurtheilen geneigt sind. Die Begebenheit ist nun die: Villers erhält von der hannöverschen Regierung ein Reskript, wornach ihm der bisherige Gehalt von 3000 Franken als ein Gnadengehalt gelassen, aber worin zugleich zu erkennen gegeben wird, daß er nach Herstellung der alten Ordnung nach Frankreich zurückkehren möge. Villers wendet sich an den Freiherrn von Stein, und bewirkt durch ihn eine Verwendung bei dem Grafen v. Münster. Auch läßt Villers durch einen Engländer von Stande — den Namen habe ich vergessen — dem damaligen Prinz Regenten eine Vorstellung überreichen. Nun erfolgt ein zweites Reskript aus Hannover. Hiernach haben Se. königl. Hoheit geruhet, dem Herrn von Villers

den bisherigen Gnadengehalt von 3000 Franken auf 4000 Franken zu erhöhen, auch ihm frei gestellt, die Pension im Lande oder außerhalb zu verzehren. Aber als Professor wurde Villers nicht wieder eingesetzt; und diese Zurücksetzung zu überwinden, besaß der zartfühlende Mann nicht philosophische Stärke genug! Leider gestatteten ihm auch die Umstände nicht, den Gnadengehalt auszuschlagen! Dazu glaubte er die Kränkung zu empfinden, in seinem Unglücke vernachlässigt und verlassen zu seyn von so Vielen, die er in Göttingen unter seine Freunde und Bekannte gezählt. Der Edle unterlag einer hitzigen Krankheit. — Und was war denn der Grund, einen Mann zurückzusetzen, der mit der Tüchtigkeit in seinem Fache die liebenswürdigsten Sitten und den edelsten Charakter verband, einen Mann, dessen Andenken noch jezt ganz Teutschland in großen Ehren hält?

Villers hielt sich fest überzeugt, sein Unglück wäre dem Einflusse eines Mannes beizumessen, dessen Namen er unter Freunden oft genannt hat. Dieser Mann hätte sich in seiner Eitelkeit beleidigt gefühlt, weil Villers in früheren Zeiten einen Wunsch dieses Mannes unerfüllt gelassen. Vielleicht wäre es bei den veränderten Zeitumständen auch nicht lieb gewesen, denjenigen in der Nähe zu wissen, der mit jenem Wunsche bekannt geworden. Mir selbst zeigte Villers einen Brief von der mir wohl bekannten Hand eben dieses Mannes, in französischer Sprache an Villers geschrieben und den Wunsch ent-

haltend, ein gewisses Werk des Briefstellers, welches in Teutschland nicht ohne Aufsehen gewesen, in Frankreich bekannt zu machen. Der Brief war um die Zeit geschrieben, als Napoleon die Kaiserwürde angenommen hatte, und damit beschäftigt war, seinen Thron mit dem, was man zum Glanze eines Thrones zählt, zu umgeben. Aber wie war es möglich, — wird man fragen, — daß Villers dem Einflusse jenes Mannes hätte unterliegen können, wenn sich nichts gefunden, um die Zurücksetzung zu begründen oder doch zu beschönigen? Auch hierauf wußte Villers Antwort zu geben. Um die Zeit, als die französische Herrschaft schon einen tüchtigen Stoß erlitten hatte und die Aussicht auf eine Befreiung sich eröffnete, erschien im westfälischen Moniteur ein heftiger Aufsatz gegen England, unterzeichnet *Ch. de V.* — Mit dem Moniteur in der Tasche, glaubte Villers, hätte jener Mann den aus dem Auslande zurückgekehrten hannöverschen Minister die Ueberzeugung verschafft, daß *Charles de Villers* unwürdig wäre, an der Universität Göttingen Professor zu seyn. Aber Villers hatte das Gerücht, als wäre er der Verfasser jenes Aufsatzes, gleich in einem der nächstfolgenden Stücke des westfälischen Moniteurs widerlegen lassen, und ich selber erinnere mich noch sehr wohl, daß diese Erklärung, in der damaligen Zeit abgegeben, dem mutvollen Villers hoch angerechnet wurde; denn Mut gehörte allerdings dazu, damals öffentlich von sich abzulehnen, was im Sinne der fremden Gewalthaber höchst

preiswürdig war. Villers wähnte nun, daß jener ihm feindselige Mann dasjenige Stück des Moniteurs, worin die ablehnende Antwort sich befand, bei seinem Umtriebe unterschlagen, das heißt, in böser Absicht zurück gehalten hätte; denn gelesen hatte er sie gewiß, zum wenigsten davon gehört. Möglich war es indessen, daß auch die Villersſche Erklärung in Hannover zur Kenntniß gebracht worden, daß man sie jedoch als ein Mittel, die Autorschaft zu verbergen, betrachtet hat. Das ist möglich, aber nicht wahrscheinlich.

Villers hatte aber auch Beweise in Händen, die den wahren Autor außer Zweifel setzen. Ich selber habe einen französischen Brief gelesen, den ein Herr Charles de V—., ein französischer Angestellter in Magdeburg, — die Magdeburger werden den Namen wissen, — kurz nach der Einrückung jener Erklärung an Villers geschrieben hatte. Der wesentliche Inhalt besteht darin: Der Briefsteller sey Verfasser des erwähnten Aufsatzes, und er bedaure, daß er durch die Unterzeichnung Anlaß zu der Verwechselung und der darauf hin nothwendig gewordenen Villersschen Erklärung gegeben habe; vorsätzlich habe er einen Verdacht zum Nachtheil Villers nicht hervorbringen wollen und dieses auch nicht einmal beabsichtigen können, da er, der Briefsteller, mit dem Herrn v. Villers in freundschaftlichen Beziehungen zu stehen glaube und das Publikum wohl wisse, daß Villers politische Ansichten von den in dem Moniteur aufgestellten abweichen. Dieser Brief war, nach Ort und Zeit der

Absendung und Ankunft, mit dem gewöhnlichen Post-zeichen versehen. Irre ich nicht: so hat Villers von diesem Briefe Gebrauch zu seiner völligen Rechtfertigung gemacht. Und daß das hannöversche Ministerium ihn hinterher für völlig gerechtfertigt hielt, läßt sich wohl aus der beträchtlichen Vermehrung der Pension und der Zurücknahme der Verweisung abnehmen. Allein zu beklagen ist es, daß der Gekränkte, augenscheinlich um der Konsequenz willen, die Bestallung als Professor nicht wieder erhielt. Hätte man das zarte Ehrgefühl des edlen Mannes gekannt: vielleicht wäre sein frühzeitiger Tod verhindert.

Von einer andern Seite habe ich gehört, daß man auch von Göttingen aus behülflich gewesen, Villers zu verkleinern und ihn so zu schildern, als schicke er sich durchaus nicht zu der Göttingischen Art. Doch was sich darüber sagen ließe, würde zu sehr in Persönlichkeiten übergehen, als daß ich mir Mittheilungen erlauben dürfte, die mir nicht selbst von Villers gemacht worden.

Wenden wir uns hiernächst zu den Verhältnissen, in welchen die Studirenden in Göttingen leben: so ist hier Vieles geschehen, das Studium zu erleichtern und zu beleben. Mehr als sechszig Freitische für Ausländer sind auf königliche Kosten gestiftet, für die Inländer sehr viele auf Kosten der Landschaften, Städte u. s. w. Auch werden hier zahlreiche Freitische von Braunschweig und Nassau, so wie von den schwarzburgischen und andern Fürsten unterhalten. Mit

der Bescheinigung des Unvermögens wird es nicht streng genommen. Stipendien werden mehrere vergeben, unter andern ein nicht unbedeutendes, welches die Gemahlinn des großen Münchhausen gestiftet. Preisvertheilungen erfolgen jährlich auf königliche Kosten, und auf eine Art, die sehr zur Ermunterung gereicht. Das Honorar für Vorlesungen wird im Ganzen mit der größten Bereitwilligkeit erlassen. Indessen wäre zu wünschen, daß in diesem Punkte der Anstand, den man sonst in Göttingen so überaus hoch anschlägt, mehr beobachtet würde; denn das Bezahlen und Freibitten geschieht unmittelbar bei dem Lehrer, dessen Vorlesungen man beizuwohnen wünscht. Auch wäre eine Einrichtung wünschenswerth, wodurch sowohl die Lehrer gegen unbescheidene Zudringlichkeit vermögender Studirenden, als die ärmeren Studirenden gegen Hartherzigkeit der Lehrer sicher gestellt würden. Leider hat man in dieser Hinsicht nicht selten von beiden Seiten Klage geführt. — Ein Vorzug der vornehmern Studenten hat gesetzlich in Ansehung der Prinzen und Grafen Statt. Selbst nach der Ansicht der Göttingischen Studenten sind Prinzen und wahre ehemalige Reichsgrafen dem s. g. Comment in der Regel nicht unterworfen. Aber irrig ist es, wenn man diesen Vorzug auf Rechnung der Professoren setzt, etwa zum Beweise, wie sehr der Aristokratismus hier vorherrschend sey; doch ein verzeihlicher Irrthum, da Pütter in seiner Gelehrtengeschichte mit ängstlicher Genauigkeit die Prinzen und Grafen, welche in

Göttingen studirt, namentlich und zum Glanze der Universität aufgeführt, und in sein Verzeichniß sogar diejenigen nachgetragen hat, denen erst späterhin eine Standeserhöhung zu Theil geworden. — Ehedem sollen die Studenten mehr, wie jezt, an den Gesellschaften der Professoren Theil genommen haben. Wie es auch damit zusammenhängen mag, einen Beweis des verschlechterten Tons kann man schwerlich darin finden. Die blos höflichen Besuche bei den Professoren haben wohl nicht abgenommen, ob sie gleich den Studenten von wenig wahrem Nutzen, den Professoren hingegen oft lästig sind. Einladungen zu gelehrten Unterhaltungen mögten selten Statt haben, und die zu geselligen Cirkeln erfolgen im Ganzen nur selten, und werden auch wohl weniger als sonst geachtet, aus Gründen, die in Göttingen jedermann kennt. Die Hauptsache, Sinn für Wissenschaft und vorzüglicher Fleiß, hat sich auch in der neuesten Zeit aufrecht erhalten.

Die Aufsicht über das Betragen der Studenten hat der Prorektor; aber nur in so weit, als wirkliche Beschwerden angebracht werden. Die einzelnen Lehrer sind, wie sich von selbst versteht, für das Betragen ihrer Zuhörer nicht verantwortlich. Hieronymus wollte hierin eine Aenderung treffen, und gab seinen Willen in einer Audienz den versammelten Professoren zu erkennen; allein Hugo, als damaliger Prorektor, schützte freimütig und nachdrücklich die Unmöglichkeit vor, indem er den wesentlichen Unterschied zwischen

einer teutschen Hochschule und einer französischen Ecole auseinander setzte. Hieronymus wollte freilich vertilgen, was schwer zu vertilgen ist: die gemeine Meinung, welche sich in dem Hasse gegen fremde Herrschaft aussprach. Hätten die Lehrer sich auch noch so vorsichtig benommen, um ihre politischen Ansichten nicht hervorblicken zu lassen: die gemeine Meinung mußte sich auch der Studenten bemächtigen. Aber wie hätte ein Lehrer sogar werkthätig seyn können, die Liebe für despotische Herrschaft hervorzurufen! Würde nicht ein solcher Lehrer seine Popularität, und mit ihr seinen ganzen Einfluß eingebüßt haben? Uebrigens muß man es anerkennen, daß Hieronymus Schmähungen, gegen seine Person ausgestoßen, nur als jugendliche Unbesonnenheiten ahndete. So wurde z. B. ein Student, welcher bei einer Erleuchtung ein Pereat Hieronymus angebracht, nach einer zweimonatlichen Untersuchungshaft freigelassen.

Vorzüglich richtet die hannöversche Regierung ihr Augenmerk darauf, daß alles aus Göttingen entfernt werde, was der Sittlichkeit und Wohlfahrt der Studirenden schadet. In dieser Hinsicht wird der Grundsatz: daß das Privatrecht dem öffentlichen Rechte untergeordnet ist, — mit Nachdruck in Anwendung gebracht. Ein Doktor, welcher über dreißig Jahre in Göttingen gewohnt, wurde vor einigen Jahren von hier verwiesen, weil man seinen Töchtern einen unzüchtigen Umgang beimaaß, und dieser Umgang für die Studenten von besonders verderblichen Folgen sollte

gewesen seyn. Merkwürdig traf es hier zusammen, daß die Studenten selbst, wie man wohl als gewiß annehmen darf, schon früherhin den Verruf über jene Frauenzimmer ausgesprochen und mit allem Eifer darüber gewacht hatten, die etwanigen Uebertreter zu ertappen. — Die Juden wurden, bis auf drei Familien, aus Göttingen verwiesen, nachdem einige ihrer Glaubensgenossen sich Betrügereien gegen die Studenten erlaubt hatten.

Vereine unter den Studenten haben seit langer Zeit in Göttingen bestanden, obgleich die Regierung mit Strenge dagegen ist. In der neuern Zeit ist über Landsmannschaften und Burschenschaften viel gesprochen und geschrieben, und gern hat man diese Verbindungen in eine politische Beziehung zu bringen gesucht. Den Meisten scheint indessen, nach ihren Aeußerungen zu urtheilen, der richtige Begriff von der Entstehung und Wirksamkeit jener Vereine zu mangeln. Die Maaßregeln vollends, die man vorschlägt, sind so beschaffen, als hätte jeder sein eigenes Studentenleben vergessen. Auf einer Universität, wie Göttingen, wo junge Männer aus ganz Teutschland in großer Zahl zusammenströmen, wo aus den übrigen Ländern Europa's, wo sogar aus Amerika und den übrigen Welttheilen Einzelne sich aufhalten, wird durch die Verschiedenheit der heimathlichen Sitten und angeerbten Ansichten zu der Entstehung geschlossener Verbindungen Anlaß gegeben, Verbindungen, die bald enger, bald lockerer sind, meistens nach der

geringern oder größern Anzahl der Landsleute. Gewisse Landsleute, wie die Ungarn, pflegen alle in demselben Hause zu wohnen; Andere beziehen doch vorzugsweise dieselbe Wohnung, so die Kurländer das Prinzenhaus; noch Andere wohnen nach Möglichkeit in derselben Straße, wie sonst die Holsteiner und Bremenser in der Gronerstraße. Das hat in dem Wunsche, sich näher zu seyn, seinen natürlichen Grund. Der Erholung und wechselseitigen Mittheilung sind die Gesellschaften gewidmet. Sie haben aber keinen wissenschaftlichen Zweck; daher keine Verbindung von bloßen Theologen, oder bloßen Juristen u. s. w. Auch liegt kein patriotischer Zweck dabei zum Grunde; die Westfalen (aus dem alten westfälischen Kreise) halten zusammen, mögen sie zu Preußen oder Hannover gehören; die Bremenser sondern sich von den Hannoveranern ab; die Rheinländer verbinden sich aus alter Zuneigung mit den Hannoveranern; die Kurländer halten mit den Liefländern gar nicht zusammen; und mit den Engländern haben die Hannoveraner so wenig etwas zu thun, als die Holsteiner mit den Dänen, oder die Liefländer oder Kurländer mit den Russen. Es halten also im Ganzen nur diejenigen zusammen, welche sich durch heimathliche Sitten und mitgebrachte Denkart eben sowohl verbunden fühlen, als sie sich durch freundschaftliche Beziehungen und verwandtschaftliche Verhältnisse näher stehen. Daß die Gesellschaften ihre Vorsteher haben, scheint in der Ordnung zu seyn.

Bedarf schon jede nicht blos zufällig entstandene oder durch ihren Wirth geleitete Gesellschaft, bedarf also jeder Klub eines Vorstehers: um wie viel mehr sind Vorsteher nothwendig in einer Gesellschaft von Studenten, unter denen die Ordnung sich nicht von selbst macht; denn unter ihnen herrscht gleiche Freiheit und freie Gleichheit, und damit ist die Rücksicht auf Geburt und Stand, wodurch in andern Gesellschaften sich so Vieles erledigt, ganz unverträglich. So erhalten denn jene Gesellschaften eine gewisse Einrichtung, und mit ihr eine bedeutendere Wirksamkeit nach innen und nach außen. Was die eigene Landsmannschaft, sie im Ganzen oder ihre einzelnen Glieder, betrifft, wird von ihr selbst berathen und geschlichtet, dagegen eine gemeinsame Angelegenheit durch die Vorsteher sämmtlicher Landsmannschaften erwogen und abgemacht wird. — Unschuldig scheinen solche Verbindungen an sich zu seyn, und wohlthätig wirken sie oft. Doch sind auch Misbräuche damit verbunden. Mir scheint es, man müsse es aufgeben, dergleichen Verbindungen auflösen zu wollen, wo, wie in Göttingen, schon der Erfahrung zufolge, jeder Versuch einer Auflösung gescheitert ist; dagegen müsse man streben, sie unschädlich und möglichst heilsam zu machen. Davon öffentlich zu reden, erachte ich nicht für rathsam.

Theils die gesetzlich strengen Maaßregeln, welche man zur Anwendung brachte, theils die Reibungen, welche seit der Wartburgsfeier auf den teutschen Hochschulen Statt fanden, hatte die Theilnahme an den

organisirten Landsmannschaften in Göttingen so sehr verringert, daß kurz vor dem Verruf kaum hundert und dreißig Studenten in solchen Verbindungen lebten. Aber dennoch hatte die allgemeine Burschenschaft in Göttingen nicht durchdringen können. Schön und ergreifend ist freilich der Gedanke, alle teutschen Jünglinge in Bruderliebe zu vereinen, und alles, was bisher störend und verderblich auf den Hochschulen sich gezeigt, beizulegen und zu entfernen, den Zweikampf namentlich zu hintertreiben, unsittliches Benehmen zu rügen, den Bedürftigen Hülfe zu leisten, u. s. w. Hat die allgemeine Burschenschaft, wie ihre Theilnehmer versichern und wie ich zu glauben gern geneigt bin, einen solchen blos sittlichen Zweck: wer würde ihr nicht Beifall geben? Allein dennoch ist zu zweifeln, daß sie auf einer Universität wie Göttingen in ihrem ganzen Umfange jemals sich verbreiten wird, sofern sie, wie bisher, jede abgesonderte Verbindung unverträglich findet. In der Sprache zwar und in gewissen Grundsätzen umschlingt uns Teutsche ein starkes Band; allein einer völligen Einheit steht theils unsere Verfassung, theils die Verschiedenheit der Stämme, sogar die verschiedene Religion entgegen. Die Verschiedenheit der teutschen Volksstämme, in der alten Eintheilung in zehn Kreise treffend aufgefaßt, ist so tief gewurzelt, daß sie durch keine Art von politischer Verschmelzung bisher gehoben ist, und in Göttingen spricht sie sich durch das Anschließen und Ausschließen lebhaft aus. Doch in einer so bewegten Zeit, wie die jüngst

verflossene, wäre es vielleicht möglich gewesen, einer gemeinsamen Idee den Sieg über provinzielle Volksthümlichkeit zu verschaffen; allein diese Idee, wollte sie siegreich die Landsmannschaften überwinden und einen allgemeinen Verein erzeugen, hätte nicht blos erhaben, sie hätte auch als fortwirkend sich darstellen müssen. Weder von der Reformation, wie leicht einzusehen, noch von dem jüngsten Freiheitskampfe, der glücklich vollendet war, konnte eine solche Idee hergenommen werden. Man gründete sie nur auf die innere Lage Teutschlands. Große Drangsale hatte das Volk unter der feindlichen Gewalt erduldet, und gleich groß, wohl größer vielleicht, waren die Opfer, die man, das Vaterland zu retten, mit Gut und Blut gebracht hatte. Das Volk als Sieger sollte nunmehr im Frieden auch des Siegers Rechte genießen; das hatte man als nothwendig vorausgesetzt; das glaubte man in den Verheißungen der verbündeten Mächte zu finden. Waren nun gleich die Hoffnungen übertrieben in ihrer Entstehung gewesen, und in ihrer Ausbildung auf das höchste gespannt: getäuscht fühlte man sich auch in den billigsten Erwartungen; vorwärts glaubte man keinen Schritt gethan zu haben, wohl aber schien rückwärts sich Alles auf den alten Stand hin zu bewegen. Doch waren Rückschritte von Bedeutung und Werth noch nicht zur Ausführung gekommen; nur Zeichen einer unerwünschten Zukunft hatten sich bemerklich gemacht. Möglich blieb noch immer das Eintreten der gelobten Zeit. Aber die

bösen Zeichen der Zeit glaubte man bekämpfen zu müssen, und so wähnte man, auf der Wartburg nur das, was Luther gethan, und worin hier und da auch die teutschen Feuerfeste vorangegangen, nachgeahmt zu haben. Wie vermag aber ein Zopf die Flamme entzünden? Wie eine Schnürbrust zu mehr als zum Lachen uns reizen? Und warum den Schriften, welche an der öffentlichen Meinung vorübergegangen, durch das Feuer einen Schein von Wichtigkeit verschaffen, anstatt sie den stillen Weg zum Käseladen wandern zu lassen? Was in dieser Beziehung auf der Wartburg vollführt, mogte die versammelte Menge unterhalten, schwerlich war es aber ein Vorbild, teutsche Art und Sitte zu üben und dafür zu begeistern. Inzwischen auf eine gewisse Art hatte das Wartburgsfest die jugendlichen Gemüter ergriffen und einander sich näher gebracht. Hier waren von allen teutschen Hochschulen die jungen Männer zusammengeströmt; eine religiöse Feier hatte das Fest eröffnet; die Erinnerung an Luther, und was er durch seine Thatkraft gegen die Verfinsterung vermogt, war lebendig geworden; in brüderlicher Eintracht waren mehrere Tage verlebt; und ausgezeichnete Jünglinge hatten voll Leben und Feuer zu ihren versammelten Brüdern gesprochen, um zur Eintracht zu ermuntern und die Begeisterung für teutsche Art und Sitte hervorzurufen und zu bekräftigen.

In Göttingen erregte die Wartburgsfeier großes Aufsehen, aber wenig Begeisterung. Die Göttinger

Burschen hatten nur in geringer Zahl an der Feier Theil genommen; daher man hier das klare Bewußtseyn sich erhalten hatte und alle jene Vorfälle einer unbefangenen Prüfung unterzog. Was will man? Worin besteht teutsche Volksthümlichkeit? Gegen wen zusammenhalten? Darüber wurde eine unumnebelte Belehrung erwartet. Die Landessöhne insbesondere — und die machten mit den Braunschweigern nahe an die Hälfte der Gesammtzahl aus, — die Landessöhne, zum großen Theil aus den Familien der Staatsdiener, sahen natürlich sich zunächst im eigenen Lande um, und da gab es weder Zöpfe, noch Schnürbrüste, auch keine Verfinsterer und Demokratenriecher. Wogegen sollte man sich waffnen? Wozu sich verbinden in teutscher Art und Sitte? Im eigenen Lande vermißte man überall den Feind, gegen den zu kämpfen war, und für Teutschlands gemeinsamen Feind, den es zu bekämpfen sich lohnte, ließ man den bösen Geist nicht gelten, der hier und dort seinen Spuk treiben mogte; denn zu ohnmächtig schien dieser böse Geist, um über die aufgeklärten und in gemeinsamer Noth über ihr wahres Beste wohl verständigten Gemüter den Sieg zu erringen. Was also Gemütliches in Wort und That die Wartburgsfeier ausgesprochen, wurde in ruhiger Beschauung abgestreift. Lächerlich vollends erschien der besonnenen Menge die politische Weisheit unerfahrner Redner, die auch wohl in Göttingen sich hören ließen; ihre leere Wortfülle statt der wahren Begeisterung, die sie freilich

oft genug im Munde führten; ihr Mysticismus endlich, wodurch sie die Zuhörer zu umnebeln versucht.

In Göttingen behaupteten daher die Landsmannschaften ihr bisheriges Ansehen, und nur unbedeutendere Vortheile wurden für die allgemeine Burschenschaft erstritten.

Göttingens Verruf, im Sommer 1818 ausgesprochen, ist in mancher Beziehung so denkwürdig, daß eine unparteiischere oder rücksichtslosere Darstellung, als wir sie bis jezt kennen, wünschenswerth wäre. Ich erlaube mir nur, auf diese Begebenheit in der Absicht zurückzukommen, um auf die entferntere Veranlassung aufmerksam zu machen; denn die nächste Veranlassung, der Streit eines Studenten mit dem Metzgerburschen Krische, ist in der aktenmäßigen Darstellung gründlich auseinander gesetzt.

Seit längeren Jahren hatte die höchste Anzahl der Göttingischen Burschen zwischen siebenhundert bis achthundert betragen; während des Krieges betrug sie noch weniger. Nach des Freiheitskampfes glücklicher Vollendung stieg plötzlich die Zahl auf mehr als tausend, und im Halbjahre des Verrufs betrug sie fast zwölfhundert. Alle gewohnten Verhältnisse wurden durch einen so schnellen Zuwachs verschroben. War schon die geringere Zahl auf offener Straße und in öffentlichen Häusern dem Göttingischen Bürger lästig gewesen, so fühlte er sich jezt erdrückt und zurückge-

stoßen durch die große Menge. Daß dem Göttinger Studenten der Zutritt zu angesehenen Bürgerfamilien im Ganzen abgeschnitten ist, muß man wissen, um es begreiflich zu finden, wie auch der Student seiner Seits an öffentlichen Oertern keine Rücksicht auf die Umgebung nimmt, und daß daher dem Bürger Manches als anstößig auffällt, was dem Studenten vermöge der Freiheit und Gleichheit, in welcher er lebt, als unschuldig oder unanstößig erscheint. Man muß ferner wissen, daß der Bürgerssohn, im Ganzen wohlhabend, in seiner Nachäffungssucht gar gern den Studenten spielt, um es zu begreifen, wie jener nicht selten der Verhöhnung ausgesetzt ist. Und nicht weniger ist es zu beachten, daß der Bürgerssohn, noch nicht sein eigener Herr, und daher frei von der Furcht vor einem Verlust an Nahrung, gar leicht in den Uebermut verfällt, welcher die Wohlhabenheit eines ungebildeten jungen Menschen zu begleiten pflegt und welcher besonders zügellos sich ausspricht, wenn die Dürftigkeit eines Studenten hervortritt. Wer würde es glauben, daß nicht lange nach der unglücklichen Begebenheit ein angesehener Student auf offener Straße und ohne alle Anzopfung von eines wohlhabenden Bürgers Sohne für einen dummen Jungen geschimpft worden, und daß der Beleidiger sich dabei so, als wäre er Student, benommen hat? Und doch ist es so, wie gerichtliche Akten außer Zweifel setzen.

Aber das Zusammentreffen der Studenten mit Bürgern und deren Söhnen ist in Göttingen etwas

Gewöhnliches. Denn da zu vornehmern Familien nur wenigen Studenten der Zutritt offen steht: so ist, zum Theil auch unter Studenten von Vermögen und vornehmer Abkunft, die Sitte eingerissen, sich eine Zerstreuung in solchen öffentlichen Häusern zu suchen, wo bei Musik und Tanz die Bürgerleute ihrem Vergnügen nachgehen. Solche Gesellschaften sind höchst verderblich; blutige Schlägereien, die häufig entstehen, sind wahrlich noch das geringste Uebel. Bisweilen liegt die Schuld, wenigstens theilweise, an dem Mangel von Vorkehrungen. Am Friedensfeste 1814, auf einem freien Platze vor der Stadt, wo Stadt und Universität zusammentraf, und wo ungefähr 8000 Menschen sich belustigten, entstand eine heftige Schlägerei, weil — nur für eine einzige Truppe Musikanten gesorgt war. — Begreiflich kommen die bei solchen Gelegenheiten verübten Beleidigungen und gröbern Excesse nicht selten zur gerichtlichen Sprache. Schnell, wie recht, wird dann gegen Studenten die akademische Justiz verwaltet; aber ein Uebelstand ist es, daß nicht ein eben so schnelles Verfahren wider ihre Gegner eintritt. Die Bürger, Gesellen u. dergl. stehen nämlich unter ihrer eigenen Obrigkeit, und das Verfahren gegen sie ist ein ganz anderes. Von Amtswegen wird von den bürgerlichen Obrigkeiten eine Untersuchung nur dann eingeleitet, wenn die Sache sich zu dem peinlichen Processe eignet. Beleidigungen können die Beleidigten in der Regel nur durch ihr eigenes Betreiben zur Bestrafung bringen. Da gibt es also

für den beleidigten Studenten zuerst Kosten wegen der Gebühren des Gerichts und des Advokaten, dessen der Student, bei seiner Unerfahrenheit im Proceßrechte und bei seiner Unbekanntschaft mit der höchst verwickelten Justizverfassung Göttingens, nothwendig bedarf. Aber die wenigsten haben dazu Geld übrig; und fehlt es auch nicht am Gelde: so muß doch die Geduld bald ermüdet werden; denn im Wege des ordentlichen Processes, d. h. des langsamen und weitläuftigen, wird der klagende Student von seinem Gegner so lange herumgeführt, daß bisweilen die Studienzeit nicht hinreichend ist, um das Ende zu erleben. Wenn nun gar wegen mangelnden Beweises der Student sachfällig wird: so geht der Glaube an unparteiliche Gerechtigkeitspflege vollends unter; denn das formelle Recht von dem materiellen Recht zu unterscheiden, fällt einem Laien sehr schwer. Es ist demnach wohl erklärbar, wie der Student sich verleiten läßt, bei vorkommenden Gelegenheiten sich in Avantage zu setzen, — so zu handeln, daß nicht er die Rolle des Klägers zu übernehmen genöthigt wird. Ein Fall dieser Art war leider auch der Krischesche, welcher zu dem Verrufe die Veranlassung gegeben hat. Diese Begebenheit ist ihrer Entstehung und ihrem Fortgange nach hinreichend bekannt geworden. Aber das ist nicht hervorgehoben, daß der Exceß, den die Studenten zur Vergeltung sich erlaubten, indem sie das Krischesche Haus durch das Einwerfen der Fenster u. s. w. beschädigten, zunächst in der Ungewißheit, wo das

Recht zu suchen sey, so wie in der Langsamkeit, mit welcher von den bürgerlichen Behörden ordnungsmäßig verfahren wird, seinen Grund gehabt hat. Die Studenten suchten anfangs ihr Recht bei dem Prorektor und bei einem Mitgliede der Polizeikommission, welches in Göttingen für den Polizeikommissär gilt. Erst dann, als von dem Letztern nach Maaßgabe seiner Amtsgewalt erklärt worden, daß er selber nur einen Verweis dem Beleidiger Krische ertheilen könnte, und daß sich der Beleidigte, wenn er weitere Genugthuung wünschte, an das Kriminalgericht — die rechte Behörde in Injuriensachen — zu wenden hätte, erst dann hatte jener Exceß Statt, den niemand entschuldigen, geschweige rechtfertigen wird, dessen Veranlassung man aber einer Justizverfassung, die für eine Universitätsstadt, wie Göttingen, gar nicht passend ist, beimessen darf.

Und nun das Durchkreuzen der verschiedenen Behörden, nachdem der Exceß an dem Krischeschen Hause verübt worden. Mit einer fast unglaublichen und unerhörten Eilfertigkeit schickt der Magistrat — auf Antrag der Bürgerdeputirten, wie es heißt, — am Tage nach dem Exceß einen Eilboten nach Hannover, um Schutz für die Stadt zu erbitten, ohne einmal mit dem Prorektor und dem akademischen Senat in eine Berathung getreten zu seyn! In der aktenmäßigen Darstellung wird über die Abnahme an gegenseitigem Vertrauen unter den verschiedenen Göttingischen Behörden geklagt;

eine Klage, die ehedem unerhört gewesen ist. Man hatte nämlich den weisen Grundsatz befolgt, daß in Göttingen Alles auf die Universität, wodurch die Stadt ihr eigentliches Leben erhält, zu beziehen und daher Alles ihr unterzuordnen wäre. Anstellungen bei den städtischen Behörden konnten immer nur im Einverständniß mit dem Kuratorium Statt finden. Zu einer Magistratsstelle hatte sich nur derjenige Hoffnung zu machen, der von einem Pütter, oder Heyne, oder einem andern angesehenen Professor empfohlen worden. Allein die westfälische Zwischenzeit hatte den Magistrat emancipirt, und so war es wohl begreiflich, daß nicht mehr die Harmonie Statt fand, von der ehedem so viel zu rühmen war, daß vielmehr die Universität nunmehr rücksichtsloser als jemals behandelt und ihr auf alle mögliche Art entgegengewirkt wurde.

Außer dem Magistrate berichtete aber auch die königl. Polizeikommission gleich am Tage nach dem Exceß, und ebenfalls ohne vorgängiges Zusammentreten mit dem Prorektor oder dem Senat. Die Polizeikommission ist eine Behörde, welche aus einigen Professoren und mehreren Mitgliedern des Magistrats, auch einem Geistlichen, zusammengesetzt ist. Das Uebergewicht in einer solchen zusammengesetzten Versammlung hat begreiflich derjenige, welcher die meiste Lust und Thätigkeit in den Geschäften bezeigt; denn diesem folgen schon um der Bequemlichkeit willen die übrigen, welche hier nur Nebengeschäfte vor sich sehen. Ein rascher, thätiger Geist pflegt dann an sich

zu ziehen, was möglich ist. Und so geschah es, daß, wie allgemein verlautet, ein Professor gerade jene Berichtserstattung so eifrig betrieb, und dabei sein kollegialisches Verhältniß zum Prorektor gar nicht in Anschlag brachte.

Der erste Misgriff war geschehen, aber unglücklicher Weise zog er Folgen nach sich, die man kaum hätte ahnen können. Göttingens Kuratoren, mit dem Universitätswesen befreundet und vertraut, hielten sich damals in den Bädern auf, wie denn auch, wenn ich nicht irre, der geheime Referent in Universitätssachen — der Verfasser der aktenmäßigen Darstellung — damals auf einer Reise in's Ausland sich befand. Jene außerordentlichen Berichte kamen daher recht eigentlich zu einer außerordentlichen Behandlung; außerordentlich deshalb zu nennen, weil man, ohne einmal des Prorektors und des Senats ausführlichen Bericht zu erwarten, in dem Geschäftskreis der Kuratoren, denen doch die schwere Sorge für die künftige Wohlfahrt der Universität obliegt, mit einer sehr mislichen Maaßregel einschritt, indem eine Kommission zur Untersuchung der Sache ernannt und zugleich eine Militärmacht nach Göttingen beordert wurde. Früherhin war auch wohl bei außerordentlichen Vorfällen ein königlicher Kommissarius nach Göttingen gesandt; aber einer Seits hatten auch außerordentliche Vorfälle, wahrer Aufruhr, Statt gefunden, anderer Seits war es immer ein nicht blos erfahrner Mann, sondern auch ein Mann von Würde und großem Ansehen gewesen, ein Mann,

der, wie es in solchen Fällen Noth thut, eben sowohl imponiren als die Menge gütlich verständigen können, ein Mann endlich, durch dessen Ernennung als Kommissarius sich eine so bevorzugte und angesehene Korporation, wie die Universität, nicht hatte gekränkt fühlen dürfen.

Dieses Mal wurde der Hofrath Falke, ein in Ansehung seiner juristischen Kenntnisse im besten Rufe stehendes Mitglied der Justizkanzlei in Hannover, als Kommissarius nach Göttingen geschickt. Was derselbe hier ausgerichtet, fällt lediglich auf seine Rechnung; denn begreiflich suchte er weder Rath bei den in solchen Angelegenheiten erfahrnen Professoren, noch kamen diese ihm mit Rath und Untersuchung entgegen. — Auch nicht dem kommandirenden Officier darf etwas Lästiges beigemessen werden; er hing durchaus vom Kommissarius ab, und gehörte übrigens zu jenen braven Kriegern, wodurch die heutige hannöversche Armee sich zu ihrem größten Ruhme auszeichnet, zu denen nämlich, die den bürgerlichen Stand schätzen und achten, die sich nicht über denselben erhaben dünken, sondern sich innig damit verbunden fühlen.

Mit der Ankunft des Kommando's gewann Alles sogleich und ohne Noth ein sehr militärisches Ansehen, und unterbrochen wurde die Ruhe, deren man sich in den verflossenen zehn Tagen nach dem Excesse erfreuet hatte. Denn gleich am ersten Abend wurden zahlreiche Patrouillen durch die Straßen gesandt; dadurch entstand sehr natürlich viele Bewegung unter den Studenten.

Am andern Morgen hielten Reuter und Roß auf dem Kollegienplatze, gleichsam um an geweiheter Stätte den Frieden aufzukündigen und um desto greller die militärische Gewalt hervortreten zu lassen.

Für den Zusammenlauf am folgenden Abend wurde hinreichend gesorgt durch das Verbot, daß die Studenten sich an diesem und den folgenden Abenden auf den Straßen nicht versammeln, auch nicht singend oder lärmend betreten lassen sollten. Wer nur einige Erfahrung hat, kennt den Erfolg solcher Anordnungen; überflüssig sind sie an sich, indem das Singen und Lärmen schon allgemein in den akademischen Gesetzen verboten ist; schädlich aber obendrein, weil jugendliche Gemüter wo nicht den gesetzlichen Zwang hassen, doch wenigstens vom Mutwillen gekitzelt werden, Neckereien an denjenigen zu verüben, die für die Aufrechterhaltung eines Verbotes wachen sollen. Wie sehr gerade durch jenes Verbot Alles in Bewegung gesetzt wurde, mag man daraus abnehmen, daß nicht blos das Gasthaus zur Krone, wo die Kommission sich an jenem Abend aufhielt, sondern auch das Gasthaus daneben, so wie alle in der Gegend befindliche Privathäuser, mit Leuten aus jedem Stande überfüllt waren, um bei den unausbleiblichen Neckereien den Zuschauer abzugeben. Fast war es zehn Uhr Abends, ehe das unglückliche Einhauen Statt fand.

Wenn in der aktenmäßigen Darstellung behauptet wird, daß kein Chok auf die Studenten gemacht worden: so bedarf dieses der Erläuterung, daß die Haupt-

macht im gestreckten Trabe,

daß Feuer und Funken stoben,

wohl 150 Schritt zurücklegte, um zu den Marktbuden zu gelangen, als sich da ein Haufe Studenten singend hören ließ. Daß hierbei niemand umgeritten ist, muß man einem glücklichen Zufalle und dem Umstande beimessen, daß in Göttingen sich die meisten Fußgänger auf die Seitenwege begeben. Wenn aber von 700 bis 800 versammelten Studenten gesprochen wird: so beruht diese Schätzung auf einer höchst willkürlichen Voraussetzung, und sie begreift nothwendig auch diejenigen, welche auf den Fußwegen spaziren gingen.

Der singende und eigentlich anzugreifende Haufe konnte höchstens aus 50 Studenten bestehen; denn ungefähr auf 20 oder 30 war eben dieser Haufe von Augenzeugen geschätzt, die denselben von Sehlen's oder Ulrich's Garten her, um die Ecke der rothen Straße, nach dem Markte hatten ziehen sehen, in dem Augenblicke fast, als dieser Haufe auch schon angegriffen wurde. Daher ist es auch zu erklären, wie meist nur Schuldlose verwundet worden oder Hiebe erhalten haben; solche Studenten und Nichtstudenten nämlich, die, ohne sich dem augenblicklich erschienenen Haufen anzuschließen, ihren Weg auf den Fußbänken ruhig gingen, oder solche, die den von Ulrich's Garten kommenden, und bei dem Abendessen vielleicht erhitzten Haufen, auseinander zu bringen versuchten. Auch darf man nicht einwenden, daß sich jeder schon darum, weil er auf die Straße gegangen, sein Unglück beizu-

messen gehabt; denn die Straße war niemanden verboten, und konnte niemanden verboten werden. Selbst das so sehr hervorgehobene akademische Gesetz, daß sich niemand in der Nähe eines lärmenden Haufens soll betreten lassen, konnte hier nicht Platz greifen; denn kaum war jener Haufe zwischen den Buden angekommen, als auch schon der Angriff erfolgte. Und sicher mußte sich jeder, der seinen ruhigen Gang auf den Fußbänken am Markte ging, um so mehr halten, weil er durch die Marktbuden von dem singenden Haufen, der die breite Straße eingenommen hatte, geschieden wurde. Aber überfallen wurden Alle durch die abgesessenen Husaren, die zwischen den Buden im Hinterhalte lagen. Höchstens hätte jemand unverdiente Verhaftung fürchten dürfen; nur diese hatte namentlich der Kommissarius den lärmenden oder singenden Studenten angedrohet, aber unbegreiflicher Weise nicht eine verhängen oder sie auch nur versuchen lassen.

Hier wäre Stoff zu vielfachen Bemerkungen; nur einige mögen hier Platz nehmen. Vor allen Dingen ist nicht zu übersehen, daß ein Aufruhr gar nicht Statt hatte, sondern ein bloßes Lärmen und Singen Einzelner, hin und wieder ein Insultiren der Husaren, aber auch nur von Einzelnen verübt; das gibt die aktenmäßige Darstellung zu; denn darnach hat es ja „durchaus an eigentlichen „Anführern gefehlt, welche auf irgend eine Weise „das glimmende Feuer zur auflodernden Flamme ge-

„fördert hätten.“ Auch haben darnach die Studiosen „kein bestimmtes Ziel“ gehabt und daher nicht gewußt, was sie wollten. Nun fragen wir aber, was berechtigte denn den Kommissarius, eine Gewalt anzuwenden, die mit dem Vergehen, dem Singen und Lärmen ohne Zweck und Anführung, in gar keinem Verhältnisse stand? Oder lag sein Recht in dem Kommissarium? In dem Kommissarium einer so gütigen, so billigen, so gerechten Regierung als die hannöversche, einer Regierung, der nichts mehr als militärischer Gewaltstreiche fremd und verhaßt sind? Kurz vorher waren die Leibgarden, wie sie den Prinz Regenten zum Parlament begleitet, von dem Hefen des Londoner Pöbels nicht nur mit Schimpfworten angegriffen, sondern sogar mit Koth und Steinen geworfen. Was that der humane Prinz Regent? Er verbot, auf den Hefen des Pöbels einzuhauen. Was wurde den Husaren befohlen, die der Göttingische Kommmissarius bei sich hatte, als sie singenden und lärmenden Studenten gegenüber standen? Die Klinge zu ziehen, und wenn auch nicht kriegesmäßig scharf einzuhauen, aber desto schimpflicher mit der flachen Klinge die Blüte der teutschen Jugend zu prügeln! Unerhört ist ein solches Unternehmen gewesen, so lange Göttingen eine Universität ist. Selbst die westfälische Gensd'armerie, unter der Leitung von Polizeimännern, hatte sich so etwas nicht erlaubt. Wie konnten denn solche harte Maaßregeln gut-geheißen werden von

einem Manne, der zu den hannöverschen Obergerichten gehört, die als reine Justizbehörden das in der neuern Zeit leider nicht seltene, sogenannte polizeiliche Einschreiten, durchaus für unverträglich mit ihrem Berufe halten? Gerade der unerschütterliche Eifer für Recht und Billigkeit ist es, welcher die hannöverschen Obergerichte, das höchste Tribunal und den würdigen Chef der hannöverschen Justiz so durchaus beseelt, daß der Hannoveraner unter seine größten Güter den ungestörten Genuß bürgerlicher Freiheit und Gerechtigkeit zählt.

Aber zum Erstaunen, zum größten Erstaunen lieset man, warum wohl der Kommissarius das Einhauen auf die, doch zum Theil schuldlose Menge, dem Verhaften einzelner Schuldigen vorgezogen hat, nämlich um ein größeres Uebel zu vermeiden: einen gefährlichen Ausbruch und wirkliches Blutvergießen. Denn wäre — so heißt es — ein Einzelner verhaftet: so würde sein Geschrei die gespannten Gemüter wie ein elektrischer Schlag getroffen, den bekannten Burschenruf herbeigeführt und die Anwendung der allerernsthaftesten Mittel, und damit wahrscheinlich ein wirkliches Blutvergießen veranlaßt haben. Wie wenn es sich mit den Grundsätzen von bürgerlicher Freiheit vertrüge, ein Schreckenssystem auf dem Rücken, gleich viel, ob der Schuldigen oder Unschuldigen, geltend zu machen, damit ein mögliches Uebel verhütet werde! Aber obendrein sah man eine Gefahr, wie sie niemand sehen wird, der in einer Uni-

versitätsstadt gelebt hat. Den erbittertsten Haufen von Studenten, mit Anführern und einem bestimmten Zwecke, und zahlreicher als vielleicht die ganze Menge der an jenem Abend auf den Straßen herumziehenden Studenten, hat man in Göttingen vor dem Anlauf von acht Gensd'armen die Flucht nehmen sehen. Sehr begreiflich, weil jeder sich vor der Verhaftung fürchtet, und der Strafe zu entgehen sucht. Mit Worten wird gefochten, auch Thätigkeiten werden wohl verübt, so lange nichts zu fürchten ist; aber selten ist jemand so unklug, um nicht einzusehen, daß er gegen die Staatsgewalt den Kürzern ziehen wird, und daß es sich um solche Dinge, wie meistens die Studentenangelegenheiten sind, wahrlich nicht lohnt, sein ganzes Glück zú wagen. Daß namentlich damals die Verhaftung eines Studenten, der etwa die Husaren wirklich beleidigt, keinen ernstlichen Auflauf würde veranlaßt haben, ist daraus zu schließen, weil bereits einige abgeordnete Studenten den kommandirenden Officier wegen einer Beleidigung, die ein Unbesonnener Abends vorher gegen diesen Officier ausgestoßen, um Verzeihung gebeten hatten. Aber was wäre denn auch von einem Auflaufe zu fürchten gewesen, während hundert gerüstete Husaren zu Pferde und zu Fuß die Straßen durchstreiften? Nur eine unbegränzte Furchtsamkeit hätte in einem Auflaufe unter solchen Umständen etwas Gefährliches sich einbilden können.

Aber eben die übermäßige Furchtsamkeit blickte aus allen Maaßregeln hervor; denn wozu das Patrouilliren am ersten Abend, da alles ruhig war? Wozu das Patrouilliren am zweiten Abend, so lange keine Unruhe sich zeigte? Wozu das Fußvolk, welches am Tage nach jenem unglücklichen Abend einrückte? Und wozu daneben noch das Abbrechen der Marktbuden? So wie auf der einen Seite jede Ostentation einer Macht die jugendlichen Gemüter zu Neckereien anspornt, so werden sie auf der andern Seite durch die Aengstlichkeit, mit welcher Maaßregeln genommen werden, zu dem Gefühl einer Wichtigkeit hingerissen, welches ihnen sonst fremd geblieben wäre.

Der lebhafteste Unwille, welcher sich in der öffentlichen Meinung über jene unglückselige Maaßregel späterhin in ganz Teutschland, in der ganzen gebildeten Welt, in England namentlich in den ministeriellen Blättern eben sowohl, als in den Oppositionszeitungen ausgesprochen, hatte sich sofort aller human und rechtlich gesinnten Göttinger bemächtigt. Von den Studenten rede ich nicht, obgleich es eine Beachtung verdient, daß auch die friedlichsten Studenten, frei von aller Theilnahme an Studentenhändeln, und nur beschäftigt mit ihrer Wissenschaft, in voller Uebereinstimmung mit den übrigen handelten. Den Göttingischen Bürgern gebührt das Lob, ihren Unwillen über die Art, wie die Unruhe zu stillen versucht worden, an den Tag gelegt zu haben, und zwar nicht, — was man wohl glauben sollte, —

erst dann, als ihr Geldbeutel die empfindlichen Folgen spürte, sondern gleich am andern Tage. Und daß die Lehrer an der Universität von gleichem Unwillen beseelt waren, das bedarf kaum einer Erwähnung. Auch der Kommissarius handelte im Geiste der hannöverschen Regierung insofern, als er sich mit aller Theilnahme der Verwundeten annahm. Nur die Nichtswürdigkeit Einzelner fand in dem beklagenswerthen Unglück einen Ersatz für die Unbilden, die sich hin und wieder ein Student mogte erlaubt haben; nicht unterscheidend, daß die Strafe in ihrer Art unangemessen war, und auf jeden Fall doch nicht den Strafbaren getroffen hatte. Das ist eben der unbegreifliche Unverstand, unter welchem wir Akademiker fast mehr als andre Standesgenossen leiden, daß man, was etwa der Eine oder Andere verbrochen, dem ganzen Stande beizumessen geneigt ist.

Der Kommissarius ließ es sich angelegen seyn, die Excesse der Husaren ausfindig zu machen; allein das war vergebliche Mühe, oder richtiger zu reden, Excesse waren von den kommandirten Husaren nicht verübt worden. Denn zugeben muß man, daß, da einmal flach einzuhauen befohlen war, es sich schwerlich vermeiden ließ, daß nicht einige Hiebe scharf fielen, und daß Einer nach Gelegenheit nicht von mehreren Hieben getroffen wurde.

Die großen Vorsichtsmaaßregeln, die am andern Tage genommen wurden, lassen vermuten, daß dem Kommissarius unbekannt geblieben ist, was die ganze

Stadt wußte: die Studenten hatten einen Auszug beschlossen. Der gefürchtete dritte Abend ging ruhig vorüber, und bald war kein Student mehr zu sehen. In den verödeten Straßen herrschte nun über acht Tage eine Ruhe, vollkommner, als man sie gewünscht hatte; nicht blos die zwölfhundert Studenten waren fortgezogen, sondern erstorben war auch das Leben, welches durch sie in die übrigen Bewohner Göttingens überging.

In Hannover scheint man nicht über Alles die nothwendige Kunde erhalten zu haben; wie wäre es sonst möglich gewesen, den Lehrern in der aktenmäßigen Darstellung einen Vorwurf darüber zu machen, daß sie ihre Vorlesungen fortzusetzen unterlassen, und gerade dadurch den Auszug oder doch dessen Fortdauer begünstigt hätten? Das einfachste Kollegium setzt zwei Personen voraus: den Lehrer und einen Zuhörer. Die ganze Stadt aber weis, daß kein Student in ein Kollegium ging, eben deshalb, weil keiner es wollte und weil keiner wegen der Entfernung es konnte. Darum drehete sich ja damals die ganze Sache, wie der Stillstand zu heben, der ohne Schuld der Lehrer entstanden war.

In dem hessischen Städtchen Witzenhausen, fünf Stunden von Göttingen, hatte die große Menge der Ausgezogenen eine freundliche Aufnahme gefunden; die übrigen hatten sich in Göttingens Nachbarschaft zerstreuet. Fast ist es unglaublich, daß von Seiten der Obrigkeit in Witzenhausen den Stu-

denten Einquartierungsbillets zugetheilt, und ihnen eine Freiheit eingeräumt worden, wie man sie einzelnen Fremden nicht zu gestatten pflegt. Aber das von d[illegible]eldbeutel hergenommene Argument schlägt alle politischen Rücksichten.

Wie bei ähnlichen Vorfällen, so wurde inzwischen auch gegenwärtig eine Unterhandlung eingeleitet. Auf die Erfahrung sich stützend, wurde von beiden Theilen, den Studenten auf der einen und den Bürgern auf der andern Seite, schon im Voraus der Erfolg berechnet, nämlich der, daß in einigen Tagen die Studenten mit Sang und Klang zurückkehren würden. Allein man täuschte sich; denn die Anforderungen der Studenten fanden keinen Eingang bei dem Kommissarius: und die Bürger, welche durch Abgeordnete ihre Gesinnung den Ausgewanderten zu erkennen zu geben wünschten, wurden, ich weis nicht, durch welche Behörde, an der Ausführung behindert. Eben so wenig fanden die Wünsche des Prorektors Eingang. Einzelne Professoren hätten unter andern Umständen wohl mehr ausgerichtet; allein nach oben hin vermogten sie jezt weniger als sonst zu wirken, indem derjenige von den beiden Kuratoren, der die Geschäfte leitet, noch immer auf Reisen sich befand; auch schien es auf jeden Fall sehr gewagt, dem Kommissarius vorzugreifen.

Die Nachricht, daß der eigentliche Kurator der Universität mit jedem Tage zu Göttingen auf seiner Rückreise erwartet werde, gab einer endlichen Ent-

schließung der Studenten noch einigen Anstand, denn auf ihn setzten die Studenten ihr Vertrauen eben sowohl, als die Lehrer und die Bürger. Indessen wurde von den Studenten beliebt, unmittelbar in Hannover eine Ausgleichung zu versuchen. Die Abgeordneten fanden in Hannover eine Aufnahme, die ihnen persönlich zusagte, und sie mit dem größten Vertrauen sowohl auf die väterliche Milde in Rücksicht dessen, was den Studirenden zur Last fiel, als auf die strengste Gerechtigkeit in Ansehung des ihnen widerfahrnen Unrechts, erfüllte. Mit kalter Höflichkeit, mit dienstmäßiger Abgemessenheit, hatten die Abgeordneten geglaubt empfangen zu werden; nun fühlten sie sich besiegt durch die Würde und väterliche Güte. Allein in der Sache selbst konnte officiell wohl schwerlich etwas beschlossen werden, was die Menge befriedigt und sich doch mit der Konsequenz vereinbart hätte.

Gleichwohl bezeigten sich die Abgeordneten von Herzen geneigt, ihre Kommilitonen zur unbedingten Rückkehr zu bestimmen; allein die Menge glaubte, durch ihre acht- bis zehntägige Abwesenheit zu große Opfer gebracht zu haben, um nicht in einiger Hinsicht eine Vergütung erwarten zu können. Auch mogte es seine großen Schwierigkeiten haben, etwas ausfindig zu machen, das unbesonnener Weise einmal gegebene Wort, nicht vor dem Abmarsch der Husaren zurückzukehren, auf irgend eine Art in Ehren zu halten. So wurde denn, wie es heißt, auf dem

Marktplatze in Witzenhausen ein zweijähriger Verruf über Göttingen ausgesprochen!

Das Strafbare und Beispiellose dieser Handlung hat selbst auf viele Studenten, die in Witzenhausen gegenwärtig gewesen, einen tiefen Eindruck zurückgelassen, und wie wäre es auch möglich, daß nicht jedes unverdorbene, und nicht etwa durch ein falsches Ehrgefühl zur Rache entflammte Gemüt von dem Schrecklichen jener Handlung an sich und in ihren Folgen auf das innigste wäre ergriffen gewesen! Wer nur etwas genauer vertraut geworden mit den Angelegenheiten der Studenten, der muß schaudern vor dem großen Unglück, welches Göttingens Verruf veranlaßt hat. Nicht sind in Anschlag zu bringen die Hunderttausende vielleicht, die Göttingens Verkehre an klingender Münze entzogen sind; es ist der unersetzliche Verlust, den gar Viele in Hinsicht auf ihre ganze Laufbahn durch die Unterbrechung ihrer Studien erlitten haben. Manchen jungen Mannes Lebensglück ist auf immer durch die Folgen jener schrecklichen Begebenheit zerstört worden, und zum Erstaunen groß ist die Zahl derjenigen, die noch jezt, nach fast zwei Jahren, sich vergebens bestreben, die damals unterbrochene Ordnung in ihren Studien auszugleichen. Mit der größten Achtung gedenke ich noch immer eines Kommilitonen, der im Sommer 1809, als große Unruhen in Göttingen wegen der Gensd'armen Statt fanden, in einer Versammlung der Hannoveraner durch sein Ansehen und seine über-

zeugende Rede es durchsetzte, daß man sein Ehrenwort, Göttingen verlassen zu wollen, nicht unbedingt, wie es unbesonnene Anführer verlangten, sondern nur unter der Bedingung abgeben sollte, wenn eines jeden Umstände es verstatteten. Und wie sehr gereichte es diesem jungen Manne zur Ehre, daß er selber im Begriff stand, Göttingen zu verlassen, indem seine Studienzeit ihr Ende erreicht hatte. Hagemann ist sein Name, aus Zelle gebürtig; jezt ist er Amtmann in Ostfriesland. O wäre doch ein zweiter Hagemann in Witzenhausen aufgetreten!

Vormittags am 2ten August 1818 war der Verruf in Witzenhausen ausgesprochen, und schon Abends kehrten viele Studenten nach Göttingen zurück. „Der „Kommissarius, welcher davon vorher unterrichtet „war, ließ, um ganz sicher zu seyn, daß nicht etwa „bei dem ersten Eintritt in die Stadt ein zufälliges „Zusammenstoßen Statt finden und zu Reibungen „Veranlassung geben möchte, das Patrouilliren „der Husaren einstellen. Es ging also Alles „ruhig ab." So berichtet die aktenmäßige Darstellung selbst. Hätte doch der Kommissarius das früher eingesehen!

Aber bald ein neuer Misgriff! In Göttingen besteht das Gossenrecht, zufolge dessen man niemanden auf dem Fußwege auszuweichen braucht, wenn man die Gosse zur Linken hat. Dieses Recht besteht unter den Studenten ohne allen Zweifel, und

unter ihnen hat es seine guten Gründe. Aber streitig ist es, ob auch andere Personen auf dieses Recht Anspruch machen können, und da scheint es denn blos eine Sache der Höflichkeit zu seyn, ob man ausweicht oder nicht. Gewöhnlich wird das Gossenrecht unter andern Personen nicht beobachtet. So wurde denn auch hin und wieder den Husaren das Gossenrecht versagt. Der Kommissarius aber legte es den Husaren förmlich bei! Und wie sehr diese Leute, — meistens junge Bauern, größten Theils Rekruten, von denen manche vielleicht Heu und Stroh besser als links und rechts unterschieden, — wie sehr sie sich mit diesem Vorzugsrechte gebrüstet und wie grob sie davon Gebrauch gemacht, das mag man daraus ableiten, daß sie einen Professor, der auf seinem Gange wohl an nichts weniger als an die kommissarische Begünstigung der Herren Husaren dachte, ohne Umstände von dem Fußwege in die Gosse stießen.

Nur einzelne Ausländer kehrten zum Besuch der Vorlesungen zurück; allein sie wurden von den Inländern, die für die Beobachtung des Verrufes wachen sollten, auf manche Art geneckt, wohl gar bedrohet. Das erheischte begreiflich eine strenge Maaßregel; denn Schutz vor allen Dingen ist der Staat jedem schuldig, den er in sein Gebiet aufnimmt, und eine strenge Bestrafung verdienen diejenigen, die den Schutz des Staates zu vereiteln suchen. Aber welche Maaßregel! Wenn in einem Hörsaale bei dem Eintritt

eines Ausländers mit den Füßen gescharret würde: so sollte aus der Zahl der dabei gegenwärtig gewesenen Studiosen Einer oder Mehrere, unter Berücksichtigung seines sonstigen Betragens, **gewählt**, und der Ausgewählte als Vollzieher des Verrufes ohne Weiteres und aller Strenge nach angesehen werden. Das ordnete der Kommissarius. Ein neuer Unwille bemächtigte sich aller Gemüter; Professoren und Studenten traueten kaum ihrem Fassungsvermögen, als sie von dem neuen Gesetz benachrichtigt wurden. Manche Aeltern in und um Göttingen zogen ihre Söhne von der Universität zurück, weil da doch immer die Möglichkeit für sie war, unschuldig bestraft zu werden. **Unter Berücksichtigung** des **sonstigen Betragens** sollte die Auswahl geschehen; das grade schreckte eben so sehr, als es beruhigen sollte, und das grade, wage ich zu behaupten, verstärkte noch die Ungerechtigkeit, die ohnehin in der drohenden Verfügung lag. Wer bisher so glücklich gewesen war, in Disciplinarsachen nicht vor Gericht gestanden zu haben, der konnte seinen Mutwillen im Scharren unbeschränkt auslassen; vor der Strafe sicherte ihn sein früheres, dem Gericht als untadelhaft bekanntes Betragen. Geängstiget dagegen wurden alle die, welche früherhin — und wie leicht kann das nicht jeden sonst wackern jungen Mann treffen! — irgend einmal gegen die akademische Disciplin gefehlt hatten und deshalb im schwarzen Buche standen. Mogten sie jezt noch so musterhaft sich betragen: zu fürchten

hatten sie Alles; denn der Kommissarius wollte ihr sonstiges bisheriges Betragen berücksichtigen. Hätten alle in demselben Auditorium Versammelten gleiche Strafe zu erwarten gehabt: so wäre das Unrecht doch nicht so grell in die Augen gefallen, wie nun, da ein früheres Vergehen mit einem Akcessorium sollte belastet werden, welches mit der Hauptsache in keinem Zusammenhange stand und sie an nachtheiligen Folgen nach Gelegenheit bei weiten übertraf. Doch verweilen mag ich nicht länger bei einer Verfügung, die man schwerlich unter ähnlichen Umständen jemals wieder in's Leben rufen wird. Nur die Bemerkung ist nicht überflüssig, daß die hannöversche Regierung ihre Misbilligung über die Androhung zwar nicht ausdrücklich zu erkennen gab, daß sie aber doch die kommissarische Gesetzgebung für zu mislich hielt, um die dahin einschlagenden Fälle der Entscheidung des Kommissarius zu überlassen. Daher wurde befohlen, die etwanigen Theilnehmer an der Verrufsvollziehung nach Hannover zur weiteren Untersuchung und Bestrafung zu schicken. Uebrigens ist es bei der bloßen Androhung geblieben, und der einzige Fall, wo ein Student als Verrufsvollzieher eingezogen wurde, ist mit aller der Billigkeit und Rechtlichkeit in Hannover behandelt worden, die man sich dort versprechen darf.

Das war die letzte kommissarische Verfügung. Bald nachher wurde der Kommissarius abgerufen, weil die Akten wegen der verschiedenen Vorfälle nunmehr spruchreif erschienen. War er auch in seinen

Unternehmungen in Göttingen unglücklich und der Wichtigkeit seiner Sendung nicht in jeder Hinsicht gewachsen: so gebührt ihm doch das Zeugniß, daß er von einem guten Willen beseelt gewesen, und bei seinen sorgfältigen Untersuchungen — ohne die hin und wieder vielleicht versuchten Insinuationen zu achten, — gewiß alle die Unparteilichkeit beobachtet hat, die in Absicht auf die verschiedenen Göttingischen Behörden höchst nöthig war. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, was bei so manchem Kommissarius in Betracht kommt: daß der Hofrath Falcke nur ungern und fast wider Willen das ihm aufgetragene Geschäft soll übernommen haben.

Das Urtheil, welches das königl. Kabinetsministerium wegen des Krische'schen Vorfalls und einiger andern Unordnungen sprach, war so billig und gerecht, daß ich nicht eine unzufriedene Stimme darüber vernommen habe, wenn ich diejenigen ausnehme, welche selbst mit einer Strafe belegt wurden. Die Studiosen erhielten die Genugthuung, daß der Metzgerbursche Krische nicht nur wegen seines groben und thätlichen Betragens unter dem Fleischscharren mit achttägiger Gefängnißstrafe, abwechselnd bei Wasser und Brod, bestraft, sondern daß auch noch eine andere von ihm gegen Studenten verübte Unbill ausgemittelt und er dafür noch mit einer achttägigen Gefängnißstrafe belegt wurde.

Lob und Dank der hannöverschen Regierung, daß sie von dem unerhörten Verrufe nicht Gelegen-

heit genommen, das Kind mit dem Bade auszuschütten, und — wie der Verfasser der aktenmäßigen Darstellung trefflich sagt, — das edle, liberale Universitätswesen, in welchem Geist und Kraft des Jünglings so reichlich Gelegenheit zu freier Entwickelung findet, mit einem Schulzwange und vielleicht noch illiberaleren Einrichtungen zu vertauschen! Wäre Hannover in Ansehung Göttingens, einer der ersten unter Teutschlands Universitäten, mit illiberalen Einrichtungen vorangeschritten: wer weis, wie es jezt um die edle akademische Freiheit gar vieler Universitäten stände! Das haben die verirrten jungen Männer Gottlob eingesehen; denn schon nach einem Jahre ist der Verruf aufgehoben, und zahlreicher, als jemals vielleicht, strömen sie einer Universität zu, wo ihnen alle Hülfsmittel, die das Studium fördern und erleichtern, zu Gebote stehen, und wo sie sich im Genuß einer akademischen Freiheit befinden, welche nur die einzige von selbst gegebene Einschränkung kennt: die Gesetze des Anstandes und einer allgemein vernünftigen Ordnung nicht zu überschreiten.

VII.

Lord Erskine's Rede bey einem festlichen Mahle, das Ihm zu Ehren zu Edinburgh gegeben wurde.

Uebersetzt von Professor Pfaff.

Nachfolgende Rede schien uns aus mehr als einem Grunde einer Deutschen Uebersetzung werth.*) Sie enthält über wichtige Angelegenheiten des Tags sowohl, als über Fragen, die für jede Zeit gelten, eben so belehrende als freymüthige und hochherzige Aeußerungen eines mit Würde im öffentlichen Leben grau gewordenen großen Rechtsgelehrten und Staatsmannes. Zwar ist es nur eine bey einer Mahlzeit gehaltene Rede, aber die Gelegenheit war doch feyerlich genug, um den Redner zu begeistern, denn es war ein Ehren-

*) Für unsere näheren Mitbürger wird sie ein erhöhetes Interesse durch die Erinnerung an die von dem edlen Lord im Oberhause niedergelegte Protestation gegen den ungerechten Krieg Englands gegen Dänemark gewinnen, eine Protestation, die damals in den öffentlichen Blättern mitgetheilt wurde, und zu den ehrenvollsten Actenstücken in dem öffentlichen Leben Erskine's gehört.

mahl für den Landsmann, der nach einer funfzigjährigen Abwesenheit, während welcher er bloß durch seine Verdienste zum höchsten politischen Range sich empor geschwungen, sein Vaterland wieder begrüßte, durch welches Ehrenmahl Viele der trefflichsten unter seinen Landsleuten Ihm ihre Huldigung darbrachten. Auch ist es bekannt genug, daß bey solchen Mahlzeiten die großen Rednertalente der Britten sich eben so glänzend entwickeln, als nur immer in der Mitte des Parlaments oder vor den Schranken des Gerichtshofes. Unsere Deutschen Gewohnheiten weichen freylich so ganz vom Brittischen Leben ab, daß nur die immer wieder beglaubigten Thatsachen unsere Zweifel über Reden von der Art, die ganze Stunden dauern, beseitigen können. Möchten wir nun auch eben hierin die Britten nicht nachahmen wollen, und bey wohlbesetzter Mahlzeit unsere Muskelkräfte für nähere Zwecke nach wie vor anzuwenden vorziehen, so mag uns diese Rede doch ein anderes Muster vorhalten, dem wir nachgerade etwas ablernen sollten. Es spricht sich nämlich in derselben ein öffentlicher Character aus, der freylich nur allmählich gebildet werden kann durch Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, welche der Lebensathem der Britten ist, bey uns aber darum noch fehlen muß, weil es uns an einem eigentlichen Gemeinwesen, und an allem öffentlichen Leben fehlt. Was eigentlich ein öffentlicher Character sey, dafür sucht man in Deutschland vergebens nach Belegen.

In den kleinern Deutschen Freystädten hätte man sie allein noch finden können — und Männer wie Reimarus, Büsch u. s. w. könnten in eine solche Parallele gestellt werden. Doch sind wir, so Gott will, durch den traurigen Gang unserer ganzen Geschichte in politischer Hinsicht doch wohl nicht so tief herabgewürdigt, daß wir selbst allen Sinn für das Hohe und Achtungswerthe eines großen, öffentlichen Characters verloren haben sollten. Möchte es doch manchem Leser bey dem Durchlesen dieser schönen Rede von Erskine im Herzen brennen, und solche, die etwa ihre Laufbahn im Staate erst antreten, dadurch sich entflammt fühlen, dazu mitzuwirken, daß auch bey uns eine Zeit komme, wo solche Reden gesprochen und so aufgenommen werden können, wie es in Edinburgh geschah. Der Artikel in den Times vom 1sten März, in welchem diese Rede mitgetheilt wird, ist aus Edinburgh vom 24sten Februar datirt. Er ist überschrieben: „Lord Erskine's Mittagsmahl" und beginnt folgendermaßen:

Montags, den 20sten d. M., versammelten sich die Freunde des edlen Mannes, um seine Rückkehr nach seiner Vaterstadt, nach einer Abwesenheit von einem halben Jahrhundert, während welcher Periode sein Leben ununterbrochen und unverdrossen der Beförderung der Glückseligkeit und Freyheit seines Landes gewidmet war, zu feyern. — Etwas nach 6 Uhr setzte sich die aus beynahe 300 Mitgliedern bestehende Gesellschaft zu einer eleganten und kostbaren Mahlzeit

in der großen Halle des Gesellschaftshauses nieder. Die zehn krystallenen Kronleuchter verbreiteten das glänzendste Licht, und ein sehr schönes Transparent, auf welchem sich die Inschriften „Urtheil durch Geschworene“ „Freyheit der Presse“ und andere ähnliche, auf die Verdienste des edlen Lords sich beziehende, befanden, trug sehr viel zur Schönheit der Scene bey.

William Maxwell nahm in Abwesenheit des Lords Roßlyn und des Herzogs von Hamilton den Vorsitz. Der Lord Erskine saß zur Rechten des Präsidenten, und des Lords Sohn, der gewesene Gesandte in Amerika, zu dessen Linken. — Sobald der unermeßliche Beyfall, der auf den Toast des Tages (die Gesundheit des Lords Erskine) gefolgt, aufgehört hatte, erhob sich der edle Lord unter sichtbaren Zeichen von tiefer Rührung, und war im Anfange beynahe außer Stande, fortzukommen, als er auf folgende Weise sprach:

Freunde! *) Ich kann nicht genug meine Empfindung ausdrücken über die freundliche und partheyische Anrede meines geehrten Freundes, Ihres Wortführers,

*) Gentlemen. Die Deutsche Sprache hat kein vollkommenes Aequivalent dafür, und diese bey den Engländern stets gebräuchliche Anrede ist wie so vieles Andere ganz characteristisch für ihre Art zu empfinden. Die Franzosen wollten ihr Monsieur durch das Wort Citoyen verdrängen, aber die Erfahrung hat bewiesen, daß sie den Herrendienst nicht verlernen können. Doch ist darin immer noch eine nationale Gleichheit zu erkennen. Wir Deutsche ertheilen nach guter alter Weise jedem seinen gebührenden eigenen Titel, und so ist bey uns eine alle gleich stellende Anrede fast ein Verbrechen.

und über die schmeichelhafte Art, womit es Ihnen gefallen hat, sie aufzunehmen, welches mit der ganzen Scene um mich her mir es schwer macht, meine Gedanken zu sammeln. Ich bin gewiß, bey Allen, welche hier so freundlich anwesend sind, vollen Glauben in Ansehung der Gefühle zu finden, welche diese Versammlung in mir geweckt hat, und die mich gänzlich übermannen. Ich habe ein Recht auf diesen Glauben, weil bey einer solchen Gelegenheit solche Empfindungen in jedes Menschen Brust gleichmäßig sich finden. Sie sind auf eine so bewunderungswürdige Weise von einem großen lebenden Schottischen Dichter beschrieben worden, daß ich von ihm die Ausdrücke entlehnen will, um auszusprechen, was jetzt in meinem Innern vorgeht:

Breathes there a man with soul so dead,
Who never to himself has said:
This is my own, my native land?
Whose heart has ne'er within him burn'd
When home his footsteps he has turn'd,
From wandering on a foreign strand?
If breathes there such etc. *)

Freunde! Nichts kann glücklicher erdacht seyn, als diese abgebrochen unerwartete Frage, nur aufge-

---

*) Athmet wohl ein Mensch mit so todter Seele,
Der nie zu sich selbst gesagt hätte:
Dies ist mein Land, mein Mutterland?
Deß Herz im Innern nie gebrannt,
Wenn er zur Heimath seinen Schritt gewandt,
Herwandernd fern von fremdem Strand?
Wenn solcher athmet u. s. w.

worfen, um die poetische Dichtung, die darauf folgt, einzuleiten, indem der Dichter von dieser allgemeinen menschlichen Characteristik ausgeht. Der herrliche Dichter wußte wohl, daß es keinen solchen Schottländer gebe; nein wahrlich, ich halte dafür, es gebe überall keinen solchen Menschen, da der große Schöpfer unserer Natur uns allen eine instinktartige Liebe zu unserm Vaterlande eingepflanzt hat. — Sie ist es, welche das Herz pochen macht, wenn das Auge selbst die leblosen Scenen unserer frühesten Jugend zurückruft. Eine Wüste, bedeckt mit Heide, oder Gräser, mit keiner andern Abwechselung in ihrer dürftigen Vegetation, als durch ein Paar halb abgestorbene Bäume, welche eine alte Erinnerung wecken, werden die Einbildungskraft jedes Menschen bewegen, und ihn mit einer viel höheren Wonne durchdringen, als die glänzendste Scene, welche die Natur je darstellt. Aus diesem Grunde werde ich bey'm Besuche von St. Andrews, wohin sich meine Eltern so viele Jahre her zurückgezogen hatten, um ihre heiligste Pflicht gegen ihre Kinder zu erfüllen, unendlich mehr empfinden, als Worte auszudrücken vermögen. Die todte, schmucklose Straße, in welcher ein Wanderer sein Buch lesen möchte bey'm Hinschlendern durch dieselbe, würde mich bey jedem Schritte electrisiren. Ich werde mit mehr Entzücken nach der alten übertünchten Kirchenmauer (wenn sie anders noch steht), wo ich als Knabe Ball zu spielen pflegte, hinblicken, als St. Peter in Rom mir gewähren könnte.

Freunde! Diese Empfindungen sind allgemein, und sie zeigen uns deutlich die göttliche Vorsehung in der Haushaltung der Welt. Einige Theile derselben sind mit nieverwelkenden Blüthen und Früchten bedeckt, während andere so gelegen sind, daß die Vegetation kränkelt und das menschliche Leben beynahe verlöscht. Einige sind ausgezeichnet durch die einladendsten Annehmlichkeiten, andere dagegen durch die abschreckendsten Hindernisse alles Lebensgenusses; — aber die instinktartige Liebe des Vaterlandes verleiht ihnen allen gleichen Glanz und gleiche Lieblichkeit. Ohne diese Liebe würde es in der That kein solches Ding geben, als das, was wir Volk nennen, und wir würden noch umherirrend seyn, wie in den frühesten Zeiten, neue Wohnungen aufzusuchen, ohne irgend eine Zuneigung zu unserer eigenen; aber Gott hat es in seinem Wohlwollen anders geordnet, und wie sehr auch immer Menschen in die entferntesten Gegenden getrieben werden mögen, um ihr Glück, ja nur um ihr Brod zu suchen, immer kehren sie wieder, wenn sie nur können, nach ihrem eigenen Lande, und mit einer Anziehung, die bisweilen bis zur Krankheit steigt. Diese heilsame, diese tugendhafte Anhänglichkeit, durch welche Schottland stets hervorgeragt, und zum Sprüchwort geworden, ist der Grundstein aller Nationen, auf welchem gleichsam durch eine allgemeine Freymaurerey, wenn ich mich so ausdrücken darf, Individuen zu Staaten erbaut werden: sie kittet dieselben zusammen, und macht sie einander theuer. Sie ist

die wahre oder vielmehr die einzige Quelle von Muth, von Patriotismus, und von jeder öffentlichen Tugend. Unsere See- und Landofficiere, die kommandirten, und unsere Matrosen und Soldaten, die ihnen gehorchten in dem Sturm und der Wuth so mancher Schlachten, konnten nur zusammengehalten werden auf ihrem Posten, unerschütterlich stehend bey ihren Kanonen und in ihren Reihen, durch die süße Erinnerung an ihr Vaterland, durch das Gefühl dessen, was dieses Vaterland von ihnen erwarte, und den Gedanken an die Ehre, welche sie bey ihrer Rückkehr erwartete. Was anders könnte unsere braven, unsere unsterblichen Hochländer ohne Wanken erhalten haben in den Vierecken, die sie jüngst noch gebildet gegen Reuterey in Stahl gekleidet, und gegen eine Artillerie, die mit den raschesten Pferden gegen sie anstürmte? Was anders als das Gefühl, das ich vergebens zu schildern versucht habe? Kein Zweifel, der Herzog von Wellington dachte an Irland auf dem Schlachtfelde von Waterloo; und Lord Nelson, im Angesichte der überlegenen Französischen und Spanischen Flotte zu Trafalgar, wohl kennend aus langer Erfahrung die Herzen seiner Seeleute, schickte rund umher zu jedem Schiffe mit dem Signale zur Schlacht: „England erwartet, daß Jedermann seine Schuldigkeit thun werde.“ Und um dies noch näher unserer Heimath zu bringen, mußte nicht Lord Duncan an Schottland gedacht haben, da es vom Winde abhing, ob er seine Niederlage oder seinen Ruhm nach Yarmouths oder Leiths

Rheede bringen sollte? Er dachte ohne Zweifel an seinen Sohn, der zu meiner Rechten sitzt, und daß des Vaters Ruhm den Sohn zu dem höhern Range in seinem Vaterlande erheben würde.

Freunde! Ich würde Sie nicht mit diesen Bemerkungen ermüdet haben, wenn sie nicht auf eine so unmittelbare und kräftige Weise eine Anwendung zuließen auf die so freundliche, so unvergeßliche Aufnahme, mit welcher Sie mich jetzt beehren! Wie kann ich auch meinen Dank geziemend ausdrücken? Die mich in meiner Jugend kannten, sind meistens schon in das Grab gesunken; und ich konnte hier keine besondere Aufmerksamkeit erwarten, als in den wenigen übriggebliebenen freundschaftlichen Verhältnissen mit Blutsverwandten, und in der Rücksicht, welche man in dieser gastwirthlichen Stadt auf alle Fremde nimmt, wenn es nicht vermöge jenes edlen Princips wäre, von Ihnen selbst an dem heutigen Tage so sehr verherrlicht, das das Gebäude der bürgerlichen Gesellschaft vollendet, — dieses Bandes der Einigung in der Gleichheit der Meinungen zwischen Männern desselben Landes über das, was am meisten geeignet ist, sein Glück zu vergrößern. Gott behüte, daß wir darum kalt gegen diejenigen seyn sollten, die anderer Meinung von uns sind, oder daß wir politische Meinungen auf irgend eine Art das Privatleben sollten stören lassen, so daß der Verkehr desselben darum weniger freundlich und angenehm wäre! Aber es liegt zugleich ein sehr richtiges politisches Princip

bey der innigern Vereinigung derjenigen, die lange zusammen in demselben Sinne gedacht und gehandelt haben, zum Grunde, welches indessen auf keine Weise jede billige Rücksicht für diejenigen, die in ihren Meinungen auch am weitesten abweichen, ausschließt. Wir sollen Männer von allen Meinungen respektiren, die es ehrlich damit halten. Je höher trotz all diesem das Band, geknüpft durch Gleichheit der Meinungen, geachtet wird, desto genugthuender wird es erscheinen. Mannichfaltige, gefährliche Versuchungen umringen öffentliche Männer, Verbesserungen zu widerstreben, und gegen ihr Gewissen diejenigen zu unterstützen, welche die Quellen der Belohnungen sind, und es ist daher meiner Meinung nach eine der weisesten gesellschaftlichen Combinationen, vor allem in einem freyen Staate, fest an einander zu hangen und sich wechselseitig zu unterstützen in dem Verhältniß, als man, mit gerechter Zulassung einer vernünftigen Verschiedenheit der Meinung, dasselbe System politischer Regierungsgrundsätze angenommen und bey sich festgesetzt hat. Diesem gesunden Principe, verherrlicht, wie ich bereits bemerkt, durch Ihre freundliche Beachtung, verdanke ich die Ehre des heutigen Tages. Wenn gleich kürzlich erst aus einem der Packetboote von London nach der Rheede von Leith hervorkommend, kaum erkennend auf dem Verdecke weder Inchkeith noch Arthurs Sitz, nach einer Abwesenheit von mehr als einem halben Jahrhundert, als ich sofort nach dieser neuen Stadt gelangte, von der noch kein

Stein auf dem andern stand, wie ich Alt-Edinburgh, meine Geburtsstadt, verließ, fand ich mich doch plötzlich in der Mitte dieser zahlreichen Versammlung von würdigen, gelehrten, von öffentlichem Sinn beseelten, rechtschaffenen Männern, auf eine Art empfangend, von der mein Gefühl mir nur sagt, daß sie weit über meine Verdienste hinausreicht, und geehrt durch eine Auszeichnung, auf welche selbst der längste Aufenthalt in Ihrer Mitte mir keine Ansprüche hätte verschaffen können. Nur eine Sache ist es, für welche ich, Gott weiß es, jede Art von Credit auf mich selbst nehmen kann. Wäre ich so unglücklich gewesen, nur auf den kürzesten und wahrscheinlichsten Weg des Emporkommens mein Augenmerk zu richten, — hätte ich somit dasselbe in einer früheren Periode erreicht, und hätte ich es bis zu dieser Stunde mit entsprechendem Wohlstande genossen, statt ein bloßer Privatmann zu seyn, wie ich jetzt bin, — wäre dieses Glück mir zugefallen durch eine Abweichung von all den Grundsätzen, von welchen, richtig oder unrichtig, es bekannt war, daß ich sie ein langes Leben hindurch mit erhalten hatte: so möchte ich wohl hier die kalte Auszeichnung eines hohen Ranges gefunden haben, aber nimmermehr hätte ich Euch, meine Landsleute, so in das Gesicht blicken können, wie ich jetzt thue, noch würdet Ihr mich in eine Lage versetzt haben, die mir in diesem Augenblicke so viel Genugthuung und Freude gewährt.

Freunde! Da Sie mir so viel Ehre und Güte bewiesen, und Kunde genommen von meinem vergangenen öffentlichen Leben mit so partheyischem und schmeichelhaftem Beyfall, so halte ich mich selbst für verbunden, Ihnen mit Wenigem zu sagen, was meine Meinungen sind, soferne sie sich auf den gegenwärtigen Augenblick beziehen, einen der am meisten kritischen, die je in diesem Lande vorgekommen sind. Es ist eine Periode von großen und weit verbreiteten Leiden, begleitet, meiner Meinung nach, von einem viel geringern Mißvergnügen, als damit im Verhältniß steht; und ohne jetzt bey den Ursachen zu verweilen, die ich demnächst berühren werde, halte ich dafür, daß das einzige Hülfsmittel gegen diese traurige Lage in unserer mit Recht berühmten Monarchie, und bey den Fortschritten der Welt in Erkenntniß und Aufklärung, in einer wahrhaften und substanziellen Vertretung des Volkes besteht. Ich glaube in meinem Gewissen, daß eine stellvertretende Regierung, gleich dem Magnet in der Natur, der Pol der civilisirten Welten ist; und daß die Monarchie, vor allen andern Regierungsformen, am meisten für ihre Vollkommenheit geeignet ist; und ich bin versichert, daß dieses Land nie wieder durch und durch ein gerechtes und inniges Vertrauen zum Parlamente (der eifrigste Wunsch meines Herzens) fühlen wird, als bis es diesen wichtigen Gegenstand in die ernstlichste Erwägung zieht. Würde ich glauben, daß eine liberale und ausgedehnte Erweiterung der

Wahlfreyheit das Gleichgewicht unserer vortrefflichen Verfassung stören dürfte, müßte ich den Gedanken fassen, daß, während eine solche Erweiterung unziemlichen Einfluß zerstörte, sie zugleich die gehörige Gewalt und Autorität der executiven Macht in den Händen der Krone schmälerte, oder die Unabhängigkeit und Würde des aristokratischen Gegengewichtes in dem Hause der Pairs gegen Volkseingriffe: so würde ich um des Volkes selbst willen, dessen Glück und Sicherheit die einzigen Gegenstände jeder Regierung sind, mich auf das eifrigste jeder Veränderung in der Stellvertretung entgegensetzen; aber ich hege das feste Vertrauen, daß, weit entfernt, zu solchen Resultaten zu führen, sie beyde nur befestigen und sichern würde. Die Regierung ist zu lange durch eine widersinnige und gefährliche Combination von Gewalten geführt worden, welche nach den Absichten der Verfassung vielmehr einander auf rechtliche Weise im Gleichgewichte halten sollten. Nichts kann wahrlich ekelhafter und blödsinniger seyn, als immer wieder hören zu müssen, daß die Verantwortlichkeit der Minister die Erhalterin unserer Verfassung sey. Wie sind sie denn verantwortlich? In meiner ganzen Zeit, und ich glaube einer der ältesten von ihnen zu seyn, haben sie je einen verantwortlichen Act ausgeübt? Ist nicht die ganze executive Macht in dem Parlamente selbst geführt? Wird nicht alles vor dieses gebracht und durch seine Autorität gestempelt, ehe es als Regierungsact auftritt? Wie können

denn nun die Minister verantwortlich seyn? Kann das Parlament sie darüber in Anklagestand versetzen, seine eigenen Acten in Ausführung gebracht zu haben? Möchte irgend jemand es wagen, seine eigene Ehre zu verpfänden, er glaube, wir würden Amerika verloren haben, wenn die Minister auf ihre eigene Verantwortlichkeit gegen eine wirkliche und wahrhafte Stellvertretung des Volks jenen Krieg begonnen und geführt hätten? Konnten die unsterblichen Reden Burke's von solch einer Versammlung umsonst gehört worden seyn? Aber viele derselben wurden zu beynahe leeren Bänken gesprochen, und ich bin alt genug, mich zu erinnern, wenn gleich nicht als Mitglied des Parlaments, wie ich beynahe nieder getreten wurde von denen, die sie nicht gehört hatten, und die von oben herab rannten, gestopft mit Rinderbraten, hinwegzuvotiren das Geld und die Vasallen ihres Landes. Das nämliche gilt von dem Kriege mit Frankreich. Konnte ein unabhängiges Parlament dahin gebracht werden, einen Kampf zu beginnen und darin zu beharren mit einem Volke, das beynahe in den Zuckungen einer Revolution unterging, und das, sich selbst überlassen, nie Europa über den Haufen geworfen haben würde, wie es nun wirklich that? Ich freue mich bey dem Gedanken, daß die Franzosen nun innerhalb ihrer eigenen Gränzen sich befinden, ihre Angelegenheiten unter einer durch gesetzliche Gewalten beschränkten Regierung ordnend. Der jetzige König von Frankreich hat sich mit großer Weisheit

benommen, und ich traue ihm zu, er werde mit all seiner Macht die Wahlfreyheit in ihrem wirklichen und wirksamen Character begünstigen, weil alsdann das Volk Vertrauen zu seinen Stellvertretern hat, und diese den Thron stützen werden; — wird sie dagegen beschnitten und beschränkt, um die Deputirten zu einem leichter zu handhabenden Körper zu machen, so bedarf es nicht des zweyten Gesichts der Schottländer, das künftige Schicksal Frankreichs vorauszusehen.

Die Deutschen Fürsten sind in der nämlichen Lage. Ihr Thron wird auf immer befestigt seyn, wenn sie ihn nicht selbst umstürzen durch Verletzung des ihren Völkern gegebenen Wortes.

— — — — — — — — — — — — *)

Freunde! Die wichtigste Angelegenheit ist noch zurück, über die ich nicht schweigen darf. Wir leben in schwierigen Zeiten. Welche Pflicht legen sie uns auf, und auf welche Weise kann das Volk (mit welchem Ausdruck ich die Menge in ihrem allgemeinsten Sinne verstehe) auf dem sichersten und nächsten Wege zu der Aussicht gelangen, das Land wo möglich wieder zu jenem Wohlstande, zu jener Zufriedenheit und jenem Vertrauen zurückzubringen, welche von einer wohl

---

*) Was hier von Erskine über die Spanische Regierung und den König Ferdinand gesagt wird, übergeben wir, weil in Deutschland diese Art von Freymüthigkeit nur mißdeutet werden würde.

verwalteten Regierung unzertrennlich sind? Nichts kann zu diesem Ziele uns führen, oder meiner Meinung nach auch nur demselben nähern, als eine feste und energische, aber zugleich auch wohl überdachte und mit dem Geiste der Mäßigung durchdrungene Vereinigung aller Classen und aller Stände in allen Theilen der vereinigten Königreiche, sich erhebend unmerklich und ruhig, gleich der Fluth des Oceans, und glaubt mir, eben so unwiderstehlich, wenn die so Verbundenen, sich selbst regierend durch die langbewährten Grundsätze der Verfassung, so wie die Gesetze der Natur jene regeln, nicht über die Gränzen schreiten, durch welche Brittische Freyheit glücklich aufgerichtet ward, und welche, wenn nicht überschritten, uns auf immer vor blutigen Umwälzungen sichern werden. Dadurch wird keineswegs Parlamentsreform, in welchem Umfange sie am heilsamsten erscheinen möge, so wenig wie irgend eine andere angemessene Reform ausgeschlossen, weil, wie Lord Chatham rücksichtlich Amerika's treffend bemerkte, wir eben so gut unternehmen möchten, einen erwachsenen Mann in der Wiege eines Kindes zu wiegen, als die nothwendigen Veränderungen zu beseitigen, welche die Zeit in allen menschlichen Angelegenheiten gebieterisch fordert. Nie aber kann dieses durch tumultuarische Versammlungen, wie ehrlich sie auch gemeint seyn mögen, zu Stande kommen.

Freunde! Es ist auch nicht die geringste Aussicht zu irgend einer Art von Reformation, so lange diese

unregelmäßigen Wege verfolgt werden, und zwar wegen der größeren Gewalt, die sie zuverlässig in die Hände der Regierung bringen, die ohnedies schon durch die gegenwärtige Bildung des Hauses der Gemeinen für eine verfassungsmäßige Verwaltung unserer Angelegenheiten zu mächtig ist. Diese übel berathenen Vorgänge beunruhigen den Furchtsamen, und geben einen willkommenen Vorwand, Zeitdiener zu bestechen, Unruhen durch das ganze Land zu verbreiten, — Unruhen, welche zu lange schon die sichern Rekruten und die unfehlbaren Hülfsquellen gewesen sind, durch welche die öffentlichen Machthaber immer wieder neuen Grund und Boden gewannen, wenn sie bereits zum Stillstande gebracht schienen, und ohne welche sie sich wenigstens damit hätten begnügen müssen, uns nach den alten Gesetzen zu regieren, und in Ansehung der Parlamentsreform das zu berücksichtigen, was der ruhige, gesunde Verstand des Landes forderte. — Die allgemeine Parlamentswahl steht nun bevor, und ich wünsche, das Volk möge zeigen, daß es einer Parlamentsreform würdig sey, und einer Erweiterung der Wahlfreyheit in einem größern Umfange, durch den würdigen Gebrauch dessen, was es jetzt besitzt. In Schottland läßt sich nichts machen, es wäre denn durch ein Wunder, durch das wir plötzlich die Meinungen der wenigen verändern könnten, die Ansprüche auf einen Sitz im Parlamente haben. Sie Wähler in dem Volkssinne dieses Wortes nennen zu wollen, würde ungereimt seyn. In England

ist es ein anderer Fall; denn wie mangelhaft auch das Recht der Wahl seyn mag, so würde es doch zu einem großen Resultate führen, wenn das Volk in dieser großen Crisis des Landes sich entschließen wollte, nur einmal rechtlich zu seyn. —

Freunde! Schon zu lange habe ich Ihre Geduld in Anspruch genommen, aber ich kann nicht enden, ohne Sie zu versichern, daß, wie sehr es auch den Anschein haben möchte, mein Vaterland durch eine so lange Abwesenheit vernachlässiget zu haben, ich doch immer auf das aufrichtigste demselben angehangen habe. Wenn ich gleich die Vereinigung der Königreiche als einen großen Segen für beyde betrachte, und wünsche, daß Vorurtheile von jeder Art vergessen werden mögen, so hoffe ich doch Schottland immerfort getrennt bleiben zu sehen und unabhängig mit seinen eigenthümlichen kirchlichen Einrichtungen, mit seinen eigenen Gesetzen, Gewohnheiten und Sitten. Doch sehe ich es als ein Glück an, daß der Urtheilsspruch durch Geschworne in bürgerlichen Angelegenheiten in diesem Lande eingeführt ist, und ich freue mich, dieses Verfahren unter den Auspicien eines so alten, würdigen und theuren Freundes zu finden. Nicht darum, weil das Geschwornengericht in England eingeführt ist, verdiente es in Schottland Aufnahme und Aufmunterung, sondern um seiner eigenen innern Vortrefflichkeit und Weisheit willen; und ich freue mich, Zeuge zu seyn von der Geschicklichkeit und Klugheit, mit welcher der Lord Ober-Commissioner

und die gelehrten Richter, seine Gehülfen, es auf die nützlichste und glücklichste Weise in Gang gebracht, ohne die alte Rechtspflege, während sie so wesentlich dadurch verbessert worden ist, sonst zu stören. Mit ungeheuren Ausgaben die alltäglichsten und flüchtigsten Verhandlungen des gemeinen Lebens niederzuschreiben, bloß um darüber einzuschlafen, es sey nun über dem Papier oder dem Pergament, statt die Zeugen persönlich Gesicht vor Gesicht zu bringen zu ihrer unmittelbaren Entschließung, war eine offenbare Unvollkommenheit, die aber, wie alle andern von langer Dauer, nur durch vorsichtige aber zugleich liberale Versuche verbessert werden konnte, Versuche, bey welchen man auf einen endlichen, glücklichen Erfolg rechnen kann, wie die Wohlthaten nur erst praktisch erfunden werden. —

Freunde! Ich muß nun Abschied nehmen, da keine Worte die Dankbarkeit ausdrücken können, die ich für Sie alle fühle. Es sind zwey Generationen meiner Familie gegenwärtig; und ich vertraue fest, daß wenn auch ich mich dieses Tages nicht mehr erinnern kann, was nicht mehr ferne seyn wird, sie, so wie alle meine Nachkommen, diesen Tag in steter dankbarer Erinnerung behalten werden. — —

(Diese Rede wurde oft durch anhaltenden Beyfall unterbrochen, und der Lord setzte sich unter dem enthusiastischsten Zujauchzen nieder.)

VIII.

Van de platdüütsche spraak, un worin se behter is as de hoogdüütsche.

(En enkelte vocal is kört, en doppelte is lank; y as doppelt i; eh is de toon 'n; en doppelte consonant drückt de lång uut: al, schon; all, alle; för ch is g schrehbm; wo dat e man ast hebräische scheva is, hef ik et weglaatn.)

Her Paster Dutzen lööwt, K. Bl. 1819, Bd. 2. Hälft 1. S. 124, dat he de twyfelhafte un dunkle fraag van de dithmarscher ehrn oorsprunk toor völligen waarheit un klaarheit brogt het. De dithmarscher schült nömlich van freeschen oorsprunk wehsen. Den Hern Professor Falk schynt disse fraag, das. S. 128, na alln, wat van Her Paster Dutzen daaräwer segt is, rein uutdi:pt (erschöpfend beantwortet). Wat de waarheit bedript, dat will ik an de kant setn, to verstaan: dat nauer to prööbm un to beständign (da is nog sagt en behtjen na) äwerlaat ik anner lüüd, den de ünnersöökunk geidt äwer myn vermäägn. Frilig ist mi nig lykvehl, wen de Ditmarscher to affpraatn

van de Freeschen maakt wardn. Den hyr wyst de naatl jümmr naat süüdn, dog, wennt waar is, nu so wil ik uk asspraatn syn van en volk, dat sik dapper un tru wyst het (s. Heimreichs nordfres. Chronik von Dr. Falk, I. 4.), uk geschickte lüüd opstelt het in unse tyd, ik nööm Hans Momsen in Fahretoft. Wat aber de klaarheit van disse waarheit bedript, daarto mut ik neh sengn, un doot gewis mit vehle lesers; segt uk ja Professor Falk sülm, em schyn et waar to syn. Sünst verlangt dat sprickwoort, watr wyt weg ligt un van wydn kommt: „dat is nig wyt hehr"; — hyr mug ikt umkeern un sengn, dat de bewysdömer dog gaar to wyt hehr sünd. Allerdings, wen se nig, glyk fetoogn, baabmschwemmt, den mut man se wol uut de grunt haaln, bloot wünsch ik in solkn fall, dat de arbeit wat flödiger uutseeg un de opbrogtn pardln in en gestalt vörwyst wordn, dat alle lüüd sehdn, et sünt welke, wohent Her Pastor Outzen na syn geleersamkeit un scharpsin nog bringn ward, dat feilt nig, — darnah he sik den uk wol mit syn landsman, Justizrath Wiborg in Copenhagen, verdrigt, de de menunk het, twischen en Dithmarscher un en Freeschen weer in den knaakebu int angesicht so en verschehl, dat he byn eerstn anblick en Freeschen un en Dithmarscher ünnerscheedn kun; sowat mag ja achternaa kaam wehsn, als byt kameel de puckel.

Unner de bewysdömer wart opföört, dat sich in de dithmarsche spraak freesche wöör findt, de för reste van de freesche, vör öllers in Dithmarschen brüüklige

spraak to hooln sünt. Her Paster Dutzen legt en verteeknis van sülke wöör op, de aber lang nig all in Dithmarschen un Freeschland alleen, sünnern ehbmfalls in Holsten höört wart un villigt so wyt de platdüütsche spraak geidt. Krellen, lee, pannen, slikken t. B., welkeen platdüütsche kennt disse wöör nig? So dörnse, dörnsch, segt man wenigstens uk in de Propsty. Annere wöör sünt eers vör eenign jaarn brüüklig worn, t. B. Berme, wat in myn kindheit un jäägd nig vörkeem, wyl de dyk damaals man en foot, keen berme har. Et mug wol de sülwige bewantnis mit dat woort kooge hem, wat in den opsatz so en wigtige rol spehlt. Ehbm so fremd steit et mit syn octroy in de spraak, un slut sik narms an; dykmaakn un koogmaakn is uns meistendeels dörg fremme lüüd scheen, wovan ole un nye narichtn vertellt; myn meenunk na het man to anfank würrd hat, warfen, keen dykn, den wo de köög anfangt, da hoolt in de regel de würd op: dat lundener dahrenwurt ligt an de geest, dat marner dahrenwurt nig wyt van en ooln dyk; so wart uk, wo ik nig feil, wehdr in süder- nog in norderdithmarschen dat woort koog as kaug uutspraakn, also: keen Kauker.*)

Derglykn abr is man en Nehbmsaak, weenigstens hyr; ik bün dr so herin geraadn, wyl mund un feller

*) To en lüttn vergly̆k twischn de freesche un dithmarsche spraak will ik en vers bibringn uut en freesch gedigt, könig Friedrich 1748 äwergehbm, s. Fragmente aus dem Taschenbuch eines Reisenden, Copenh. 1800, un daarop de bescheeden fraag doon:

ligt daarvan åwergaan, wovan dat hart vul is un worin man sik jüs sülm en behtjen umseen het. Um weller ant stück to kaam, mut ik sengn: Schul Dutzen recht hem, dat de freesche spraak van de platdüütsche spraak verdrängt is, so mug uk wul de platdüütsche spraak weller van de hoogdüütsche verdrengt wardn. Un dat mug binn körtn scheen. Gedike in Berlin het al 1794 waarschüet un profeziet: „Nur noch ein paar Menschenalter, und das Plattdeutsche wird für uns eine todte Sprache." Ja, twaarns! den syt en dörtig jaar het de hoogdüütsche spraak gewaltig um sik grehpm. As Sokrates de Filosofie, so het Salzmann dat hoogdüütsche van Hemmel op de eer brogt; to

---

Het disse spraak nig vehl meer äänligkeit mit mannig spraak in Holsteen, in de propsty t. B. un in de jeegnd van Oldesloe as mit de dithmarsche spraak oder mundaart?

Good Loof un Tonk! nü sann wi mör as baven äwe,
Diram dat Ferdke üs nu ball beseicke wal;
Nu kane wi so weil, as all dä beeste läwe,
En solken Täte es mürr as de hulwe Wraal.
Kam Söster, Brauder kam, nü wann wi lüstig wese,
En erken mey et hall öin alle Mine lese.

In de dithmarsche mundaart:

God lof un dank! nu sün wi meer as baabm op,
Daarum dat Friedrig uns besöökn wil,
Nu kün wi so wol as all de bessen lebbm,
En solkm vaadr is meer as de halwe welt.
Kum Süstr, Broodr kum, nu wil wi lustig wehsn,
En jeder mag et all an uns myn lehsn.

Opfalnd is mi besonners dat „täte". Dat freesche „mööm" moodr, hef wi twaarns, in en veragtligt bedüüdn, as meistens fremme wöör, aber wo schul sik dog dat täte nig hemm wehrn künn vör vaadr, angenaam dat vaadr herin drungn weer? — Dat „Samood" inn tweeten vers is waarschynlig dat düütsche „som God" so mi God.

verstaan: dörg Salzmann un annere Bookmaakers in de aart is dat lehsn ünner den gemeenen man kaam. Ob em dat lehsn den wat deid? De gemeene man lees nu van gemeene dinge ut dat däglike lehbm, wovan he sprook mit syn nabers op plaidüütsch, un kreeg nu de hoogdüütschen wöör darto, as em de bibel, dat salmbook un de preester se em nig geebm. In vehle karspels opm lann wor en lehsselschop oprigt, in de städer leenbööferien, Leihbibliotheken op hoogdüütsch, uut de uk de buur op de neegt to snuppen anfung, de em dat ganze lebm hoogdüütsch vörföörn un em den snabel hoogdüütsch tospitzden. Moodr, wat meens du, wen wi uns dogtr na de stat dehdn, dat se lehbmsaart leer un mit vörnehme lüüd ordntlig sprehkn? oder na paster **, denn syn lütste deern dat hoogdüütsche al ganz läufig is? So gesegt, so gedaan. Dat geef den strohbloom un hoogdüütsch int huus, int dörp torüg, uk parabeln un charaden un nerven. (In platdüütschen is keen eegen eegndöömlig woort för nerven, so as in de hoogdüütsche eegentlig uk nig.) De leidige hoogfaart! Platdüütsch heet platdüütsch, wylt spraakn ward in dat norderdeel van Düütschland, da nig so vehl bargn sünt, da et plat is gegen dat süderdeel; nah, segt de hoogfaart, wylt sprakn ward in dat ünnerdeel van de menschheit, da man nig anners as hoog denkt un fyn föölt, un also de spraak nig anners as grof, breet un plat uutfalln kan. Darum, de wat wehsen will, sprehk hoogdüütsch! (Platdüütsch heet by de lüüd op kört un för datsülwige: plat.) Man loos!

laat de tung den Junge wardn, blüst de mund dog mund. Knap to, sonnern en ware pulterkaamer ward daaruut, vör allen by de soldaten, wen de mit ehr hoogdüütsch vant regiment torüg kaamt. Ik wul man sengn, dat syt de nye inrichtn mit den soldatendeenst de hoogdüütsche spraak vehl algemeener wordn is. Op solke wehg het se sik in de lessn jaarn so wyt uutbreed. Dat se karken-, school-, rechts- un schrift-spraak vor en paar hundert jaar wordn is, daarvan nahehr, dat wult em nog nig doon; se bleew, wo se weer, un raak dat dääglike lehbm kuum an. Un nog harrt mit al, wat scheen is, keen noot, mug ik ver-sehkern, wen nig syt körtn ehbm mit de jäägd dat hoogdüütsche so stark drehbm wor un mus drehbm wardn. Schul dat van stehdn gaan, schul de mund-spraak sik lehn wardn an de schriftspraak, asdan krigt dat hoogdüütsche eerst regt faat un drängt gewis dat platdüütsche toot land henuut, sodanig as na Outzen syn meen dat platdüütsche dat freesche het uut dith-marschen drängt. Kinderling twaarns — Gesch. der Niedersächsischen oder sogenannten Plattd. Sprache, Magdeb. 1800, S. 1, 2, — holt de hoogdüütsche spraak ehr algemeen inföörunk för unmääglik, sölke gedanken för drööm bi kranke brehm inn kop oder för blootopstygn int freesen. Ik begryp so en Ordeel nig, dat ja apenbaar jeegn de graue lucht angeidt. Wo is een land op eerdn, da et vör öllers nig en annere spraak gehbm het! Nog vör twe hundert jaar het Eiderstedt freesch spraakn, wyst Outzen na, un

alle jaar drångt dat platdúútsche wyder int dåånsche Schleswig henin!

Wat weer dr den uk bi, kumt man mi in de mööt, wen de hoogdúútsche spraak algemeen wor? Antwoort: Wat dr bi weer? De platdúútsche spraak is ligtr tó sprehkn, leefliger to hôórn, gauer to leern, se is kôrter un ryker as de hoogdúútsche is, dat sûnt eenige vôrtåág. Wi wilt se op kôrt dôrchgaan. (Kôrt dôrggaan wor heetn: nau, by lûtjn dôrggaan, all nau lûûstrn.)

1. Ligtr to sprehkn, dat heet: se flût behtr van mundn. De spraakmesters sûnt sik frylik nog nig eenig, ob en doppelluut, diphthong, wirklig uut twee luut oder man uut een luut besteidt, da bloot tom schryfteekn twee bookstaabm hôórt. Mag et wehsn as't will, en monophthong flût dog behter weg, un en strehk hem al de diphthongs van den swaren ui, in pfui, dat platdúútsche aber het vehl weniger van dat slag. Au: glauben, lôôbm; schrauben, schruubm; baum, boom; traum, droom; uutgenaam: ruhe, rau; — ei: leiden, lydn; meiden, mydn; kleid, kleed; schweiß, sweet; — eu: scheuen, schuudn; steuern, stûûrn; leute, lûûd; heute, hûût. Un de hoogdúútsche triphthong ward platdúútsch een diphthong, meistens nog een luut, åu: dråuen, drauen; schåumen, schuum; tråume, drôóm; såume, sôóm. Fôrt anner wat de stumm bookstaabm bedript. Nômlig, de so nôômt wardn, den de luutmethood het uns wyst, dat et man veer gift: b, p, d, t; de åwrign laat sik wol uut-

sprehkn. Daar drift nu de hoogdüütsche spraak tohop mit de feller, un söcht sik nig um, op de mund et uk ligt hervörbringn kan, t. B. de vehln pf in pferd, pfand, pfeil, pfund, un weller damank en enkelt p, so dat et bi schuurn hart holt, wen eener „fünf pfund pulver" sengn schal un nig „fünf pfund pfulver" oder fünf pund pulver sengn wil. Ebnm so am Enn in: kopf, rumpf, dampf u. a. m., wo de platdüütsche spraak dat ligtere enkelte p het. Nog mark ik an dat hoogdüütsche i ch t oder gaar i ch t s in: nichts, wo op platdüütsch entwehdr dat t weglaatn oder dat ch in k verwannelt wart: nicht, nig; nichts, niks; — un de hoogdüütschen ehr chs, dat se sülm nig uutsprehkn könt, un daher ch vör s as k nehmt in: Fuchs, Lachs, Wachs t. B., so wi se nog in vehle anner wöör van ehr eegn schryfaart inne uutspraak afgaan, went fleetn schal, wo de proow kan maakt wardn mit ehre p r o b e n, daaruut im sprehkn wol proobm ward. Wi åwerhööft uut b e n jümmer b m ward: leben, lehbm; geben, gehbm; schreiben, schrybm.

De hoogdüütsche spraak is för de feller van de feller maakt, de platdüütsche förn mund vann mund. — Lütje kinner sprehkt disse en maantyds eher. — Opm ruum schallt se welk roodn wydr.

2. Leefliger to höörn. Wol is en groot verschehl twischen platdüütsch un platdüütsch. Et gift mennig jeegnd, da man för dat m e i un m e k un d a u n un s a u un h u = e s un b e = e r de oorn hööbn

mut, wen so breed un kauerlig un täärläärsch spraakn ward, dat man wol mit de swehp daarachtr mug. So en uutspraak meen ik nig.

Tweers laat uns dat s, sch, ß, tz nehm. Van de slangnbrööt is so vehl int hoogdüütsche, dat man dr sik nig vör waarn kan. Ein Christ muß zartes Gewissens und sanftes Herzens seyn: en Chris mut an zaartn Gewehtn un samftn Hartn syn. Selig sind, die reines Herzens sind. — Wodannig de platdüütsche spraak mit so en Essen- un Zettentüüg umgeidt, dat et nig inn mund krüpt, dat weet wi; kuum dat se so vehl nalet, as tom woolklang nöödig is. Damit de t t nig to ryklig wardn, schmit se af am Enn, t. B. van gericht, gewicht, dicht u. a. m., wo se dat t man bibeholt, wen en vocal oder en ligte consonant folgt: daar is keen gewigt in, he schuet dat gerich nig, — verwannelt se dat harte t in d in anfank: t. B. duuf, disch, deep, dusend u. a. m. Besonners dat sch, went den uk nig is en elementum foedum et etymologiae infestum, draconibus relinquendum omnino (Wachter in Richey syn saml. dialectologie) hüüpig bruukt, klingt sch dog nig schön, daher het de platdüütsche spraak et nig, wen en consonant darop folgt in: slangn, slaan, smuk, snood (hochd. schlau; dat hochd. schnöde is meistens dat platd. spytsch), wat aber uk unse hochdüütschen nig schlangen, schlagen, schmuk uutsprehkn. Bloot wen en r kumt, dat sik ligt mit sch benaabert, so blüft dat sch. Dat harte däänsche sk hef wi nig. — Ferner

dat r. De platd. het twee, en weekes un en hardes. Dat harde bruukt se tom anfang, uk mit een consonant davör; dat weeke, wen en vocal vörhehr geidt, et mag den wehsn, dat dr wat na de natuur uutdrükt wardn schall, den scharrt, snarrt se mit de hochd. — Ferner den blaasclunt f bruukt de platd. sparsaamer in: deep, slaapm, dörp, huupm. — Toles dat i. Wul mag de hoogdüütsche pyperη anhöörn! Jst nig schadd um den smukn salm Liebster J. wir sind hier? Platd.: Leewe J. wi sünt hyr. — Un dat enn hyrvan maak de Ennsilf en, mit de man sik im hochd. allerwehgn herumslaan mut. Alle infinitiven hemm se, de eerste un drüdde pers., plur., präs., de ganze plur. imperf., so dörg de dree annern tempora, den nog so vehle plur. van substantiven. Die Menschen werden ihre Gaben wollen vertheilen lassen. Jk weet wol, man drängt im sprehkn dat en achterna, um de oorn nig wee to doon. — Dat lesde Enn hyrvan, den farrig war wi dog nig: de platd. spraak het meer to gehbm un to nehm, t. B. se het meer as een ν'εφελκυστικου. r is solkeen: farrig st. fardig, un t: tachentig, för de franzosen, — datschrybmt is wytlöftig. (Man mark dat f, darin p åwergeidt uut löptig van loopm. Uk segt man wytlööpsch.)

3. Sauer to leern. Nau naam, dört en moodrspraak nig leert wardn, se komt dr so mit hrin. De vaadr, vaadr syn, den vaadr; ik drink, du drinkst, he drinkt; ik, myn; mi, uns', — dat leert moodr natuur, wen wi man dult hemm. Platdüütsch sprikt

nimmt unrigtig, obschons de een behter sprikt as de anner. So komt den disse punct man in betracht för fremme, de unse spraak leern wilt. Apmbaar is se ligtr so leern as de hoogdüütsche. Ik erinner bloot an de präpositions, wat de förn casum regeert, hyr is im platd. nig to feiln, in hochd. aber maakt et vehl umstänn, un sogaar en behtjen filosofy höört to, altyd den regtn to nehm, wen et bald de een, bald de anner casus bi de sülwige präposition wesen schal. Ehbm so mit den casus, dent verbum regeert, wo et saakn so lang as breed is, wat ik för nehm: es dünkt mir oder mich, kostet mir oder mich, — un in de meisten fälln keen vernünftign grund vörhandn is, ob ik t. B. sengn schall: ich bitte Sie, oder: ich bitte Ihnen. So in uns salmbook: ich flehe dich, un: ich flehe dir. Dörg beständiges sprehknt keem wol dat regte henin? Wi hemm aber keen tyd so snakn, wi schült man arbeidn,*) un den: Wo nehm wi de eersten spraakmesters her för jedes huus een? Dat kind uut de school? Ja, went määglig weer, dat en buurkind nehbm rehkn un schrybm un, wat dog wol de hööftsaak blybm mut, nehbm dat Christendoom de geleerde hoogdüütsche spraak op en geleerte wys faat krygn kun; aber wi weet al, wat för hoogdüütsch de jungns uut de schooln bringt! Blyft daarmit weg!

---

*) Vita omnis, schrift Caesar van de ooln Germanen, in venationibus et cura rei militaris consistit. To en anner tyd in wat anners.

Oder is unrigtig hoogdüütsch behter as rigtig plat-düütsch? —

De fremme man leert dat platdüütsch sprehkn gauer, un de platdüütsche dat platdüütsch schrybm. Twaarns wor in ooln tydn, as wy nog keen hoog-düütsch harrn, de feller bi wydn nig so algemeen dööft un bruukt as nu, dog as de Dithmarscher Chro-niken schreebm, ik fraag, in wat förn spraak? Nu is den gemeen man de feller uut de hand rehta, he is bloot syn eegn bookföörer; wen he hööger stigt, t. B. tom Vallerbreef (Gevatterbrief), so verstigt he sik un wart uutlagt. Laat wi de erfaarunk tüügn. Dat weet de platdüütsche un blüft leewr mit syn schrybm to huus, let loopm den vördeel för syn huus un hart, den he süns mit de feller herbyhaaln kun. Ja dat seeg wiß un waarlig um, wat man so nöömt, de volksbildunk anners uut, wen man schreef as man sprikt. De juudn fööl t et, wi wilt et van uns man nig gestaan.

4. De platd. spraak is körter. Ik heft al an-taagn, se is sölke lüüd ehr spraak, de nog wat anners to doon hemm as snakn, daarum is se kört; de hoog-düütsche is för hooge persoon, de meer tyd hemm un dat all mit uhtsprehkn künn, wat de geleerte na de grammatik un besonners na de etymologie an de wöör vöör, merdn, achter heranpehkn. Enkelte bookstaabm: Glücken, lückn; gleich, lyk; glauben, lööbm (dat drüpt besonners den unleesligen bookstaabm g); hammer, haamer; thüre, döör. Hyr laat ik opsleegn den tal-

loosen swarm van wöör mit en e am Enn. Enkelte silbm: Uut dat e am Enn ward jümmer en silf meer; dan, dat augment ge in de tydwöör, wat frylig de platd. ebbmfals het: so gesegt, so gedaan, — dog in de orndtlige conjugation nig: ik hef segt, ik hef daan; ferner, dat en un et in de tydwöör, wen man nig dat en foortschuft un dat et ahn e so drang heruutgaan let: liebt, schreibt. Ik mugt wol ünnernehm, in dreevertl stunn all datsülwige to sengn, wat en hoogdüütscher in en heele stunn segt, wen wi beidn lyker gau sprehkn.

Süsm de platdüütsche schrift wor dissen bewys vör oogn lengn, har ik as en schriftsteller in en gewissermaatn schriftloose spraak (dat is de platdüütsche syt den dörtigjäärign kryg, s. Kinderling) nig myn oorsaak, um antodüüdn, dat en vocal un en consonant lank is, em jümmer doppelt to setn. Dat eenzige y komt mi to Help.

5. Se is rykr. Her Grimm segt in syn Deutsche Grammatik, I. LXXII. Die hochdeutsche Volkssprache ist reicher an grammatischen Formen als die plattdeutsche, diese aber dürfte mehr Wurzeln besitzen. Ik dörf nig ingaan, wo Kinderling un Grimm verscheeden meenunk sünt, wen nömlig de een datjenige för hoogdüütsch gift, wat de anner för platdüütsch oder neddersäksch; hyräwer mittosprehkn, daarto feilt et mi an kentnissn. Aber de wortln sünt dog unstrydig de hööftsaak, un an de forms, de halbm-, vertel- un achttelnootn is minner ge-

lehgn; uk gaat disse seer ligt so wyt int fyne, dat man se ahn besonnere gaabm un vehle öövung nig singn kan. Wen et towyln schynt, as weer nog uns eenfake (Fak is de ruum twischen twee spann spaarn) platdüütsche spraak för mannigen to kruus, so mut man wol schwygn, wen Her Grimm van 25 Endungn in de declination bi de oolthoog-düütschn, un van solke 40 bi de gothen, un van 120 casus in de ehr (deren) 15 declinations naricht gift, s. S. XXVI. Is daar den aber keen maat un hoolnt in? Sülm de hoogdüütsche spraak het sik so vehle forms oplaad un sik daarmit verdäärt. De verstand kan ja nig allerwehgn mitkaam, t. B. he versteidt nig alltyd den dativ, — den sons weer je keen stryt, ob man em oder den accusativ setn schal, — he versteidt nig alltyd den conjunctiv, dahehr dat swanknt: mu thyr uk de indicativ staan? Mit reegeln langn wi nig uut, de drääpt jümmer dat gräässte man, un de se am bessn versteidt, har se am wenigstn nöödig hat. Reegeln sünt as de settn (Gesetze) för gewisse lüüd, de sik sons nig hooln laat; dat regte lehbm aber un dat regte sprehkn het syn grünn deepr, in sik sülm. Vehle forms gift vehle reegeln, vehle reegeln weddr vehle fehlers, daarna wart reegel un form afschüttlt, wen man, ast in de spraak de fal is, dat doon dört. Schul dat nig en grunt mit wehsn, wen de nyen spraakn weniger forms as de ooln hemm? Despotie föört to anarchie. — Van en anner syt. Wi wunnert uns äwr de 120 casus in 15 declina-

tions, mut wi uns nig meer daaräwer wunnern, dat man stil staan het, da man dog eenmal opm weg weer, jedes woort för sik to behanneln, un mit de spraak, mit de luude spraak alle stumm gedankn optodekn? ahn geist den geist to begrypm, ahn to denkn, bloot mit lexicon un grammatik, jeden gedankn to faatn? En weg is dat, da de spraak äwr ehr eegn fööt fallt, da se alleen för de oorn arbeidt, slaapt de annern sinn, slaapt de seelnoogn to. Man mag dit bemarkt hem, sons wus ik nig, warum man mit den dualis ophooln un keen trialis, quaternalis, quiquennalis maakt het, warum man bi dree geschlechter, acht tydn in de griechische grammatik ꝛc. blehbm is. En philosophie, de van solke erschynungn den grunt opwysn kan, de tru ik to, se kan sülm nog meer solke erschynungn uut grünn hervörbringn. Schul aber uk nig en maatstock vörhandn syn för den gemeen man syn faatungskraft, de gemäät de spraaknbumesters sik intoschränkn hemm, — na de huusraadn int dääglike lehbm? Sülm Gott syn woort lehs wi ja in en spraak, de ehr tydwöör man twee tydn hemm, un van modis kuum wat weetn. Ik seg spraaknbumesters, den, as uk in vörrign tydn de spraakgeist maakt het, nu sünt de grammatikers daaräwer hehr, un wat de hoogdüütsche spraak anlangt, de is en menschenwark apmbaar; menschen maakt de ehr forms un tääst wortln herby. Laat de wortln kaam, so vehl as nöödig deit, aber, wen de forms so kruus wardn, dat se en eegn grammatisch

studium fördert, oder wen man en spraak infóörn wil, de so vehle forms het, dat keen mensch meer se rigtig sprehkn kan, so seg wi: Stop!

Rykdoom is nig vehlhem, sonnern noghem, also is de platdüütsche spraak ehr mangel an grammatische forms keen armoot, wen se daar aan raadn kan. Un dat bewyst ja de dääglike verkeer so as ehr oole literatur. Nog en ruum tyd na de reformation is de platdüütsche de karknspraak wehsn. Eers 1665 is en hoogdüütsche karknagende drückt, oder eegntlig de bethehrige platdüütsche äwerset, wyl „die meisten Pfarrherrn ihre Predigten und Gottesdienste nicht mehr in niedersächsischer Sprache, sondern in hochdeutscher verrichten" s. Schlesw. Holst. Kirchenbuch, von Olearius. De regtbóökr, de nog geldt, sünd dórg ganz neddersaksen in neddersaksche, platdüütsche, spraak schrehbm, un ik hef nig vernaam, dat jüs äwer de ooln platdüütschn land= un stadtregtn, wodanig se to verstaan sünt, sakener en proceß entsteidt as äwer de nyen hoogdüütschn octroyen un verordnungen, wodanig de schult verstaan wardn. So sünt uk je de chronikn nog vörhandn tom bewys, dat man op platdüütsch wol wat verteln, so wy äwer allerley dingn verstännig un verständlig schrybm kan, — aan den hoogdüütschn formrykdoom. Frylig, dat mut ik ingestaan, de platdüütschn bóökr hemm tom deel regt vehl grammatik. Alleen meistens sünt de schriftstellers wol studeerte lüüd wehsn, un hemm sik van de latiner in de nak stöötn laatn. Den datr schul jemaals so spraakn wordn

syn as man schrehbm het, kan ik nümmer lööbm, et weer jeegn tungn un tid, t. B. „breefe unde segel" „Peke up der borst" „umme des viendes willen". De unstudeertn hemm achtr de stusteertn hehr schrehbm, Hans Dethlefs achter Neocorus, un so het sik eegen schriftspraak bildt, de, ik mug sengn, lückligrwys, nig so to kräftn kaam is, as laatr de hoogdüütsche schriftspraak, van de man sik nu den mund steln un op ehr kruusdoln sik exerceern laatn schal. Allerdings, de platdüütsche spraak is nig volnkaam; in norderdithmarschen t. B. is op steln allet wyslike, wat nig fruunskleedr anhet, manlik, un weller in süderdithmarschen feilt dat jüm, de pluralis van ji, un dat süm op steln, as pluralis van se un as pronomen poss. för ehr pluralis. Laat uns aber man schrift weller krygn, so büüt derglykn sik jeegn enanner uut, so holt un hehft sik een ant anner.

Ik hef den satz opstelt: de platdüütsche spraak is ryker — un ik regtfarrig bethehr man ehrn mangel an hoogdüütsche forms, dat disse mangel en waare däägd is. Worin besteidt den ehr gröötr rykdoom an wortln? Her Grimm het sehkr syn grünn, wen he sik twyfelhaft uutdrückt: „die plattdeutsche dürfte mehr Wurzeln besitzen" obschons ik hyr keen grunt to twyfeln erkenn. Ik leg tom bewys dat platdüütsche idiotikon opm disch: „daar is de rykdoom!" — un fraag: het uk de hoogdüütsche spraak en idiotikon? Se het keen un krygt keen, den et ligt in ehr verhoolnis to de äwerdüütsche un nedderdüütsche spraak,

keen to hem. Se het uut disse beydn de wöör naam, dat wyst ehr anfank um de reformationstyd; se kan keen nye wortlwöör maakn, den daarto is keen spraak in standn; wat se buet uut de leenten wöör, dat bringt de spraakn, van de se leent het, na beleebm wedder an sik, as de buur den stuutn, de uut syn weetn backt is, oder, wat fyner, as de spanier dat laakn, dat uut syn wol wehst is; wat se nimmt uut fremme spraakn, ik wus nig, warum de platdüütsche spraak to blööd wehsn schul, um dat ehbmfals to doon op ehre aart. Wo wil den de hoogdüütsche spraak bi en idolikon kaam? Darum seg ik: Wat se het, datsülwige het de platdüütsche uk, un disse is so vehl rykr, as ehr idiolikon groot is.

So vehl. Disse opsatz gift mi villigt gelehgnheit, wydr in de saak henintogaan, en anner maal meer vörtääg wysn, t. B.: en truhartigkeit, as de hoogdüütsche kunsspraak nümmer annehm kan; en demoot, daarto de hoogdüütsche, van Ickelsamer so nöömte, Haupt- un Heldensprache de tung nig het (so dügt mi, as ik kind weer, de pharisäer in tempel har wol hoogdüütsch spraakn, de töllner aber platdüütsch); en lehbendigkeit, ehbm wyl de hoogdüütsche sik ehre natuur na jümmer wydr vant lehbm losrit un dat tweie (se het sik nig eenmal dat woort, dat adjectivum tweie to hartn gaan laatn) nig weller heel maakt; raatslaan en anner maal, ob et nog wol dahen to bringn weer, dat so vehle millionen menschn, de dr platdüütsch sprehkt, de Semiramis ehr jück wedder kunn afschüttln, twar

minnern, ob wy oorsak hemm, de verbreedunk määgligs aftomöötn, — oder äwerlengn, ob et den behtr weer, wen wy, na en marschbild, de slüüsn sparrn, damit man by de jetzige dröögd waatr kreeg, brakwaatr frylig, dat indessn binnfelds byna sööt ward na tyd un ruum.

Schrehbm to Kiel, sommerlank 1819.

Cl. Harms.

IX.

Chronik der Universität zu Kiel für das Jahr 1819.

Zusammengestellt vom Professor **Twesten.**

Daß die Thätigkeit öffentlicher Anstalten, ihr Zustand und die Art ihrer Verwaltung auch zur öffentlichen Kunde gebracht werde, ist von heilsamem Einfluß auf sie selbst, ist billig in Beziehung auf die, deren Schultern die Last ihrer Erhaltung tragen, ist nothwendig für das Gedeihen des Gemeinsinnes und Gemeingeistes, ohne den kein Gemeinwesen bestehen kann.

Zu diesen allgemeinen Gründen kommt bey öffentlichen Lehranstalten noch der besondere Grund hinzu, daß sie das Vertrauen des Publicums zu erwerben und zu erhalten gleich sehr die Pflicht und das Bedürfniß haben. Die Aeltern übertragen ihnen einen wichtigen Theil ihrer Sorgen und ihrer Rechte; es muß ihnen daran liegen, zu erfahren, **wem** sie sie übertragen.

Daher besteht denn auch fast keine bedeutendere Schule, die nicht in jährlichen Programmen von

ihrem Thun und Treiben eine gewisse Rechenschaft ablegte. Nur bey den Universitäten geschieht dies weder in der Allgemeinheit, noch in dem Umfange, wie es zu wünschen wäre.

Der Grund liegt wohl theils in der Oeffentlichkeit ihrer Thätigkeit selbst, — wer Kenntniß davon zu nehmen Trieb oder Veranlassung hat, für den kann sie durch eigentliche Bekanntmachung kaum gewinnen; die Hörsäle stehen jedem offen, die Lehrer sind größtentheils nicht bloß durch ihre Vorlesungen bekannt, die Studirenden sind keine Unmündige, unfähig, verständigen Bericht zu geben, öffentliche Anschläge ergeben, was getrieben, und öffentliche Prüfungen, wie es benutzt wird; — theils liegt er in der Schwierigkeit, von so zusammengesetzten Anstalten, die alle die verschiedenen Richtungen und Verzweigungen, worin sich das wissenschaftliche Leben unserer Zeit zerspalten hat, umfassen und in sich schließen, eine wirklich genügende Uebersicht aufzustellen; niemand kann bey dem jetzigen Stande der Wissenschaften so universell seyn, wie die Universitäten; daß man aber deshalb eine Aufgabe von sich schiebt, der man nicht genügen zu können fühlt, das ist eine Erscheinung, wofür sich etwas Löblicheres sagen läßt, als das bekannte: das Bessere ist der Feind des Guten.

Indeß, so leicht es auch ist, von dem Zustande einer Universität sich wenigstens wahre Nachrichten zu verschaffen, wenn und in wie weit man wirklich Lust und Anlaß dazu hat: so häufig werden doch

von Leuten, denen es nicht eben an Anlaß, vermuthlich aber an Lust gebricht, falsche Berichte gegeben oder verbreitet *); und wenn man daraus sieht, daß es nicht überflüssig sey, das mitzutheilen, was ein einzelnes Mitglied einer Universität von ihr weiß, sollte es ihm auch scheinen, daß jeder es wissen könnte, wenn er nur wollte: so giebt, über die Schwierigkeit einer umfassenderen und erschöpfenderen Darstellung sich hinwegzusetzen, sowohl das Beyspiel derer, die nicht bloß über einzelne, sondern über sämmtliche Universitäten Deutschlands das Wort zu nehmen unbedenklich sind, den Muth, als auch die Härte der gegen sie und ihre Mitglieder erhobenen Anklagen und Beschuldigungen die dringende Aufforderung.

Ob die Publicität eine hinreichende Schutzwehr für den sey, der sich unschuldig weiß, das ist bestritten worden; — denn, hat man gesagt, bey der Geneigtheit der Menschen, das Schlimmere für das Wahrere zu halten, bleibt auch von unverdienten Vorwürfen immer doch etwas hängen, und die Ehre ist ein so zartes Ding, daß sie, einmal befleckt, nicht leicht wieder ganz zu reinigen ist; eine Meinung

---

*) So ging z. B., um wichtigere Belege des Behaupteten nicht zu gedenken, eine Zusammenstellung der Deutschen Universitäten nach verschiedenen Rubriken, die sich vor einiger Zeit in mehrern Blättern fand, in das ganz in unserer Nähe herauskommende und gewissermaßen einheimische politische Journal über, ohne in Ansehung der auffallend irrigen Angaben über Kiel auch die geringste, doch so nahe liegende, Berichtigung zu erhalten.

indeß, der die hohe Gesandtschaft nicht beygestimmt haben kann, die, obwohl Ausnahmen zugestehend, doch alle Universitäten dem gleichen Argwohn der Pflichtvergessenheit, wenn nicht staatsverbrecherischer Absichten, bloß stellte; — wenn sie aber auch keine hinreichende Schutzwehr ist, so bleibt sie doch die einzige, deren sich der öffentlich Angeklagte bedienen kann, und zu bedienen die Pflicht hat, wenn die Erhaltung seiner Ehre die Bedingung seiner Pflichterfüllung ist; das ist sie aber für den Universitätslehrer nicht minder, wie für den Minister.

Dies sind die Betrachtungen, die den Verfasser dieses Aufsatzes vermochten, aufgefordert und unterstützt von mehreren seiner Herrn Collegen und Freunde, wie auch durch die Erlaubniß des Consistorii, die dazu dienlichen Acten zu benutzen, begünstigt, eine Darstellung des Zustandes der Kieler Universität während des für alle Universitäten merkwürdigen Jahres 1819 zu unternehmen, wiewohl er sich auch mit diesen Hülfsmitteln der Befriedigung der Ansprüche, die er selbst an eine solche Darstellung macht, nicht gewachsen fühlt, und deshalb auch nicht mehr verspricht, als was er geben zu können hoffen darf, nämlich eine Chronik der Universität für das Jahr 1819.*)

*) Daß der Verf. hie und da auf Früheres zurück-, und auch das Allgemeinere, nicht an dies bestimmte Jahr gebundene, nicht überging, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß er nichts mehr bedauert, als daß er sich hierin nothgedrungen enge Gränzen setzen mußte.

I. Behörden der Universität.

Die höchste Behörde in Universitätssachen ist die Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzley in Kopenhagen, von welcher auch die Curatel seit dem Tode des Herrn Kammerherrn und Oberpräsidenten Ch. D. C. Grafen von Rantzau unmittelbar versehen wurde, bis unter dem 26sten Juny 1819 Sr. Excellenz der Herr Geh. Conferenzrath C. L. Freyh. v. Brockdorff, Kanzler im Herzogthum Holstein, Großkreuz des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, zum Curator der Universität ernannt ward.

Der academische Senat, Consistorium academicum genannt, besteht aus dem jedesmaligen Rector (im Jahre 1819 bis zum März Herrn Dr. J. Ch. Schreiter, dann Herrn Dr. N. N. Falck) als Präses, und sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Facultäten nebst dem Syndicus. — Das engere Consistorium, bestehend aus dem jedesmaligen Rector als Präses, dem für das nächste Jahr erwählten Rector, den Decanen der vier Facultäten, und, falls keiner der beyden ersten Jurist ist, einem Assessor aus der Juristenfacultät, nebst dem Syndicus, ist das ordentliche academische Gericht. Geringfügige Sachen sind dem Rector überlassen; wichtige Disciplinar- und Criminalsachen aber rücksichtlich der Entscheidung dem consistorio pleno vorbehalten.

Sämmtliche ordentliche Professoren der Rechte machen das Spruchcollegium aus. Auch der außerordent-

liche Professor der Rechte, Herr Dr. Brinckmann, ist Mitglied desselben.

Die Direction einzelner Anstalten ist besondern Commissionen übergeben, z. B. für die Bibliothek einer Commission bestehend aus den Herren Etatsrath Cramer, Professor Pfaff, Dr. Kleuker und Etatsrath v. Reinhold.

Auch die Honorariengelder werden von einer Commission, jedesmal aus zwey der Decanen bestehend, eingehoben; wer nachweisen kann, daß seine jährliche Einnahme die Summe von 120 Thlr. nicht übersteigt, erhält, wenn er sich zum Convictexamen*) gestellt und wenigstens den zweyten Character davon getragen hat, auf sein Ansuchen die Honoraiengelder creditirt, mit der Verpflichtung, sie innerhalb sechs Jahren nach seinem Abgange von der Universität allenfalls in zwey Terminen abzutragen. Vor seinem Abgange muß er deshalb eine Verschreibung ausstellen und dem derzeitigen Rector einhändigen. Der Syndicus ist mit der Eintreibung der fälligen Verschreibungen beauftragt.

---

*) Worüber nachher. — Ueber die ganze Einrichtung s. das Kanzleypatent vom 10ten August 1817, betreffend das Creditiren der Honorare rc.

II. Personal der Lehrer; gehaltene Vorlesungen.

Im Jahre 1819 kündigten an hiesiger Universität Vorlesungen an: In der theologischen Facultät 5 ordentliche Professoren (von denen Prof. Twesten zugleich außerordentlicher Professor der Philosophie ist); in der Juristenfacultät 3 ordentliche, 2 außerordentliche Professoren (von denen aber Herr Prof. Brinckmann erst um Michaelis kam) und ein Privatdocent; in der medicinischen Facultät 5 ordentliche, ein außerordentlicher Professor und ein Adjunct der Facultät; in der philosophischen 4 ordentliche, 5 außerordentliche Professoren, und 3 Privatdocenten (von denen aber Herr Dr. Francke um Ostern bereits abging); außerdem 3 Lectoren neuerer Sprachen. Das Nähere ergiebt folgende Uebersicht der in den drey Semestern von Michaelis 1818 bis Ostern 1819, im Sommer 1819, und von Michaelis 1819 bis Ostern 1820 wirklich gehaltenen Vorlesungen. (Jene drey Semester sind durch die Buchstaben a. b. c. bezeichnet.)

Theologische Wissenschaften.

Theologische Encyclopädie Herr Dr. Francke (a) und Prof. Twesten (b). Theologische Methodologie und Hodegetik Herr Dr. Francke (c).

Philosophische Principien der Christlichen Theologie Prof. Twesten (a).

Christliche Apologetik Herr Dr. Francke (b).

Hermeneutik Herr Dr. Francke (b).

Hebräische Grammatik Herr Dr. Kleuker (c); Pentateuch Herr Dr. Kleuker (c); fünft. Buch Moses Herr Dr. Schreiter (a); historische Bücher des A. T. Herr Dr. Kleuker (b); Psalme Herr Kirchenrath Eckermann (b); Jesaias, Herr Kirchenr. Eckermann (c); kleine Propheten, Herr Kirchenr. Eckermann (a).

Briefe an die Römer, Galater, Hebräer, Herr Kirchenrath Eckermann (a); an die Römer und Corinther, Prof. Twesten (b. c); an die Gal., Eph., Phil., Col., Thess., Herr Dr. Kleuker (a); an die Gal., Eph., Phil., Col., Herr Dr. Francke (b. c); die kathol. Briefe, Herr Dr. Francke (a); Johannis Briefe und Apocalypse, Prof. Twesten (a).

Christliche Glaubenslehre, Herr Kirchenrath Eckermann (a), Herr Dr. Francke (c); Widerleg. der Einwürfe wider die evangel. Glaubensl., Herr Kirchenr. Eckermann (c); symbolische Theologie, Herr Kirchenr. Eckermann (a) und Prof. Twesten (c); Christliche Sittenlehre, Herr Kirchenr. Eckermann (c); Verhältniß der Moralphilosophie und Theol., Herr Dr. Francke (c).

Kirchengeschichte, Herr Kirchenrath Eckermann (b); neuere Kirchengesch., Herr Dr. Francke (a); älteste Kirchengesch., Herr Dr. Francke (c); Dogmengeschichte, Herr Dr. Schreiter (a).

Homiletik, Herr Dr. Schreiter (b); Katechetik, derselbe (c); Pastoralklugheit und Liturgik, derselbe (b).

Homiletische Uebungen, Herr Dr. Schreiter (a. b. c); Katechetische Uebungen, derselbe (b).

Privatissima, Examinatoria, practische Uebungen in der Hebr. Grammatik, Herr Dr. Francke; im Syr. und Arab., Herr Dr. Kleuker; im Interpre-

tiren des A. und N. T., Herr Dr. Schreiter und Herr Kirchenr. Eckermann; über Dogmatik, Herr Kirchenr. Eckermann; Dogmatik und Moral, Herr Dr. Klenker; Dogmatik und symbol. Theol. Herr Dr. Francke.

Rechtsgelehrtheit.

Juristische Encyclopädie, Herr Prof. Falck (b).

Grundsätze eines allgemeinen positiven Privatrechtes, Herr Prof. Tönsen (a).

Institutionen des Römischen Rechts, Herr Etatsrath Cramer (b) und Herr Prof. Brinckmann (c); Pandecten, Herr Etatsrath Cramer (a und c); Röm. Rechtsgeschichte, Herr Etatsrath Cramer (b); Geschichte und Litteratur des Röm. R. seit Justinian, Herr Etatsrath Cramer (a u. c); Ueber einen Theil des Titels de verbor. significat., Herr Etatsrath Cramer, (c); Pfandrecht, Herr Prof. Brinckmann, (c).

Canonisches Recht, Herr Prof. Falck (c).

Deutsches Privatrecht, Herr Prof. Falck (a); Schleswig-Holsteinisches Privatrecht, Herr Professor Tönsen, (a und c); Geschichte des vaterländischen Rechts, Herr Prof. Falck, (a und c); Handels-, Wechsel- und Seerecht, Herr Professor Falck, (a); Handels- und Wechselrecht, Herr Prof. Tönsen, (c).

Criminalrecht, Herr Prof. Falck, (b); Criminalrecht und Criminalproceß, Herr Dr. Steffens, (c).

Theorie des gemeinen Processes, Herr Professor Brinckmann, (c); Civilproceß, Herr Dr. Steffens, (b); Gemeiner Deutscher und Schleswig-Holsteinischer Proceß, Herr Prof. Tönsen, (b); über summarische Processe, Herr Dr. Steffens, (b).

Processualisches Practicum, Herr Prof. Tönsen; Examinatoria über Röm. Rechte und Rechtsgeschichte, Canonisches Recht, Criminalproceß und Civilproceß, Herr Dr. Steffens.

Medicinische Wissenschaften.

Einleitung in die Medicin, Herr Prof. Hegewisch, (b).

Ueber die Eingeweide des Unterleibes, Herr Etatsr. Fischer, (a); der Brust und des Unterleibes, derselbe, (c); die Sinneswerkzeuge, derselbe, (a); die Schlag- und Blutadern, derselbe (b); die Nerven, derselbe, (b); die Geschlechtsorgane und Bildung des Fötus, derselbe (c).

Physiologie, erster Theil, Herr Prof. Pfaff, (c).

Pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Pfaff, (b); über die Arzneimittel aus dem Thierreich, Herr Prof. F. Weber, (c); die Mineralgifte, Herr Prof. Pfaff, (a); die übrigen Gifte, derselbe, (b); die Mercurialmittel und deren Anwendung, Herr Etatsrath Weber, (a).

Regeln des Receptschreibens, Hr. Etatsr. Weber, (a).

Allgemeine Therapie, Herr Etatsrath Weber, (c); Specielle Therapie, zweyter Theil, Herr Prof. Hegewisch, (a); über die syphilitischen Krankheiten, derselbe, (a); die Kinderkrankheiten, derselbe, (b); die fieberhaften Krankheiten, derselbe, (c).

Theoretische Chirurgie, letzte Hälfte, Herr Etatsrath Fischer, (b); über Knochenbrüche und Gelenkkrankheiten, derselbe, (c).

Entbindungskunde, Herr Justizr. Wiedemann, (a, b, c).

Gerichtliche Arzneywissenschaft, Herr Etatsrath Fischer, (c).

Ueber die Rettungsmittel in plötzlichen Lebensgefahren, Herr Justizrath Wiedemann, (c).

Uebungen in chirurgischen Operationen, Herr Etatsrath Fischer, (a); practische Anleitung zur Handanlegung in der Entbindungskunst, Hr. Justizrath Wiedemann, (a, b, c).

Medicinisch-chirurgische Klinik, Herr Prof. Weber, (a, b, c), und Herr Etatsrath Fischer, (a, b, c); Geburtshülfliche Klinik, Herr Justizrath Wiedemann, (a, b, c).

Examinatoria über Arzneymittellehre, über practische Medicin, Herr Prof. Weber; Disputatorium, ders.

Philosophische Wissenschaften.

Einleitung in die Philosophie, Herr Etatsrath Reinhold, (a, c).

Anthropologie, Herr Etatsr. Reinhold, (a, c); Logik, Herr Etatsr. Reinhold (b), und Prof. Twesten, (a u. c); über das System der Wissenschaften im Allgemeinen, Herr Etatsr. v. Berger, (a u. c); Logik oder allgemeine theoretische Philosophie, Hr. Etatsr. v. Berger, (a); Metaphysik, Herr Etatsr. Reinhold, (b); Naturphilosophie, Herr Etatsr. v. Berger, (b).

Ethik oder allgemeine practische Philosophie, Herr Etatsr. v. Berger, (a); Moralphilosophie, Herr Etatsr. Reinhold, (a u. c); Naturrecht, derselbe, (b); natürliche Theologie, derselbe, (c); Pädagogik, Prof. Twesten, (b).

Geschichte der Philosophie, Herr Etatsrath Reinhold, (b); Darstellung der Systeme des Descartes und Spinoza, Prof. Twesten, (b).

Mathematische Wissenschaften.

Reine Elementarmathematik, Herr Prof. Reimer, (a, b u. c); Algebra, derselbe, (a u. c); ebene und sphärische Trigonometrie, derselbe, (b); Auflösung mathemathischer Aufgaben, ders., (a); Angewandte Mathematik, derselbe, (b und c); Astronomie, Herr Etatsr. v. Berger, (b u. c).

Naturwissenschaften.

Optik, Herr Prof. Pfaff, (a); über den Galvanismus, derselbe, (a); über den mineralischen Magnetismus, derselbe, (b); über Electricität, ders., (b); Wärmelehre und Meteorologie, derselbe, (c).

Experimentalchemie, Herr Prof. Pfaff, (c); analytische Chemie, derselbe, (a); höhere Chemie, derselbe, (a); über die neuesten Entdeckungen in der Chemie und Physik, derselbe, (a); Geschichte der neuern Chemie, derselbe, (b).

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Justizrath Wiedemann, (b); Vorzeigung des naturhistor. Museums, derselbe, (b); Entomologie, ders., (a).

Systematische Botanik und Pflanzenphysiologie, Herr Prof. Moldenhawer, (b); Anatomie, Physiologie und Terminologie der Pflanzen, Herr Prof. F. Weber, (b); Analytische Pflanzenkunde, derselbe, (b); Demonstration der Treibhauspflanzen, derselbe, (c); kryptogamische Botanik, derselbe, (a und c); angewandte Botanik, mit besonderer Rücksicht auf officinelle Pflanzen, derselbe, (a u. b); über die officinellen Pflanzen, Herr Prof. Moldenhawer, (a u. c).

Ueber den präparativen Theil der Oryktognosie, Herr Prof. Pfaff, (c).

Kameral- und Polizeywissenschaft.

Vaterländische Staatskunde, Herr Etatsr. Niemann, (a u. c); allgemeines Polizeyrecht, derselbe, (a); über städtische Polizey, derselbe, (a u. c); Uebungen in Geschäftsaufsätzen, in forstwissenschaftlichen Aufsätzen, derselb , (c).

Geschichte.

Universalgeschichte des Alterthums, Herr Prof. Dahlmann, (b); Macedonische und Römische Geschichte, derselbe, (a); Europäische Staatengeschichte, derselbe, (a); Deutsche Geschichte, derselbe, (b); Vaterländische Geschichte, derselbe, (c); Geschichte der drey letzten Jahrhunderte, derselbe, (c).

Archäologie der Kunst, Herr Prof. Nasser, (a); Geschichte der Deutschen Poesie, derselbe, (b u. c); neuere Litteraturgeschichte der Dänischen Sprache, Herr Lector Götzsche, (b u. c).

Philologie.

Einleitung in die Philologie, Herr Dr. Brodersen, (b).

Homers Ilias, Herr Dr. Francke, (a); Homers Odyssee, vier Gesänge, mit Prolegomenen für die Homerischen Ges., Herr Dr. Brodersen, (c); die ersten Bücher des Thucydides, derselbe, (b); die Wolken des Aristophanes, Herr Prof. Schultz, (c); über 4 Comödien des Aristophanes in historischer und antiquarischer Hinsicht, Hr. Prof. Dahlmann, (c).

Ueber Cicero's Briefe ad divers., Herr Dr. Brodersen, (c); Virgils Georgica, derselbe, (a); einige Satiren des Horaz, Juvenal und Persius, Herr Prof. Nasser, (b u. c).

Römische Antiquitäten, Herr Dr. Brodersen, (c). Uebungen des philologischen Seminars, Professor Twesten, (a, b u. c); Uebungen im Lateinschreiben und Lateinsprechen, Herr Professor Schultz, (a); im Erklären alter Schriftstellen, Prof. Twesten, (a).

III. Zahl der Studirenden, Fleiß u. s. w.

Die Zahl der Studirenden betrug im Winter 1818 bis 19: 222, worunter 61 der theologischen, 109 der juristischen, 51 der medicinischen, 1 der philosophischen Facultät angehörten; im Sommer 1819 betrug die Gesammtzahl 230, worunter 68 Theologen, 103 Juristen, 52 Mediciner, 7 als studiosi philosophiae eingeschriebene; im Wintersemester studirten in allem 234, und zwar 67 Theologie, 107 Jurisprudenz, 48 Medicin, 12 philosophische Facultäts-Wissenschaften. Immatriculirt wurden im Jahre 1819: 27 als der Theologie, 36 als der Rechtsgelehrsamkeit, 22 als der Medicin, 9 als der Philosophie Beflissene, in allem 92, nämlich 38 um Ostern und 54 um Michaelis.

Vergleicht man die Frequenz der Universität in diesem Jahre mit der der ersten 15 Jahre dieses Jahrhunderts, so ist sie bedeutend größer; im Winter 1811 bis 12 z. B. betrug die Gesammtzahl der Studirenden nur 111, also nicht die Hälfte der im Sommer 1819 Studirenden; vergleicht man aber

verschiedene frühere Perioden, so mögte man schließen, daß 200 etwa als die regelmäßige Anzahl betrachtet werden dürfte. Die Durchschnittszahl des ersten Decenniums der Universität von 1665 bis 1675 ergiebt einen jährlichen Zuwachs von 80; des letzten Decenniums des vorigen Jahrhunderts, 1791—1800, von 71. Schon im Jahre 1796 begann aber die Anzahl der Studirenden abzunehmen; noch mehr zeigte sich die Abnahme seit 1801; denn wenn von 1791 bis 1800 in allem 709 immatriculirt wurden, so beträgt in den darauf folgenden zehn Jahren die Zahl der Inscribirten nur 476. Allem Ansehn nach wird sich in Zukunft die Zahl der neu Ankommenden wieder auf die frühere Mittelzahl von 70—80, und also der Studirenden auf etwa 200 fixiren. Einem gleichbleibenden Verhältniß kann man nämlich hier deshalb mehr als anderswo entgegensehn, weil es in der Regel Eingeborne der Herzogthümer sind, die hier studiren, der Ausländer aber, um mancher Umstände wegen, nicht viele sind, noch seyn werden. Ein um so größeres Interesse hat die Vergleichung der Frequenz der Universität für den, der auf den wissenschaftlichen, wie auf den übrigem Zustand des Landes gern einen forschenden Blick wirft.

Merkwürdig ist auch die Veränderung, die in dem Verhältniß derer, die sich den verschiedenen Facultäts-Wissenschaften widmen, eingetreten ist. Die Zahl der Mediciner hat seit 1800 auffallend zugenommen (1802 im Sommer studirten 9, 1803 12,

1811 18, 1812 21, 1817 39, 1818 44 die Arzneywissenschaft). Das Verhältniß der Theologen und Juristen, bis 1800 den ersten so günstig, daß ihrer um ein Drittheil mehr waren, änderte sich plötzlich mit dem Jahre 1801, und die Juristen gewannen das Uebergewicht. Dies nahm allmählich zu, bis sie seit 1810 um ein Drittheil zahlreicher als die Theologen geworden sind. Jetzt scheint die Zahl der Theologen wieder im Steigen begriffen. Immer aber ist sie doch nur wenig stärker als im Anfang dieses Jahrhunderts, während die der Juristen um mehr als ein Drittheil gewachsen ist.

Wissenschaftlicher Sinn und Fleiß sind im Ganzen rühmliche Eigenschaften unserer Studirenden. Für den ersten zeugt unter andern, daß es auch solchen Vorlesungen, die nicht zu dem Cyclus der für das Berufsstudium nothwendig erachteten gehören, nicht leicht an einer verhältnißmäßig bedeutenden Zahl von Zuhörern fehlt. Wünschen mögte man aber, daß das Studium der allgemeinen, der philosophischen Facultät zugewiesenen Wissenschaften, noch mehr als Bedingung einer höhern wissenschaftlichen Bildung erkannt und betrieben würde, und daß dazu auch außer der Universität diejenigen mitwirken mögten, die darauf Einfluß haben können.

Anstand und Sitte werden von den Studirenden auf eine löbliche Weise beobachtet und aufrecht erhalten. Das Ende des Sommersemesters drohte mit einer Unterbrechung der gewöhnlichen Ruhe; nament-

lich kamen Reibungen mit dem hieselbst garnisonirenden Militair am 29sten August zu einem im ersten Augenblick nicht unbedenklichen Ausbruch; doch kehrte bald alles ins alte Gleis zurück. Von politischen Umtrieben und Bewegungen hat hier niemand etwas bemerkt. Doch davon wird später noch die Rede seyn.

IV. Academische Feyerlichkeiten, Promotionen.

Am 28sten Januar wurde der Geburtstag Sr. Majestät des Königs, wie gewöhnlich, durch eine Rede gefeyert, die dies Mal der Herr Dr. Francke hielt, und wozu Herr Dr. Schreiter durch ein Programm eingeladen hatte, welches den Titel führt: Quaestionis, quid de peccato eiusque ad Judam Cariotensem ratione e mente S. V. Daubii sit statuendum? prolusio prior. 20 S. 4to.

Die Juristenfacultät promovirte:

1) Den 20sten März Herrn Georg Christian Burchardi von Alsen (jetzt Professor in Bonn). Seine Dissertation de infamia war vorher gedruckt erschienen. Zu der Promotion lud der Decan, Herr Professor Falck, durch ein Programm de adio iuris Romani quo sensu priscis Germanis tribuendo ein.

2) Den 13ten July Herrn Carl Johannes Friedrich Westendorf aus Wittenburg in Mecklenburg.

4) Den 17ten July Herrn Gottlieb Wilhelm von Herbst, der Rechte Licentiat und Advocat in Hamburg.

4) Den 26sten November Herrn Friedrich Wilhelm Tarnow aus Rostock. Seine Dissertation, welche nicht gedruckt ward, de luminum servitute, suchte die l. 40 Dig. de serv. urb. praed. durch Hülfe einer Stelle in Vitruv de architectura Lib. VI. cap. 6. über parietes communes, und Plinius hist. natur. Lib. XXXV. cap. 14. zu erläutern.

5) Den 27sten December Herrn Christian Friedrich Gottlieb Boeker, Advocaten in Celle. Seine Dissertation de servitutibus pignori obligandis ist ebenfalls nicht gedruckt worden.

Die medicinische Facultät promovirte:

1) Den Herrn Thomas Forchhammer aus Husum als Dr. Med. et Chirurg., nachdem derselbe am 15ten May seine Dissertation de Blennii vivipari formatione et evolutione öffentlich vertheidigt hatte.

2) Den Herrn Joh. Christ. Oehlers aus Kiel, ebenfalls als Dr. Med. et Chirurg., nach Vertheidigung seiner Dissertation: Tendinis Achillis disrupti felicissimae sanationis exhibens descriptionem.

Von Seiten der theologischen und philosophischen Facultät sind in diesem Jahre keine Promotionen vorgenommen.

V. Academische Beneficien, Stipendien ꝛc. *)

1) Das Convict.

Diese Stiftung erhält ihren Fonds aus den jährlichen Beyträgen folgender Landschaften: der Landschaft Norderdithmarschen, der Landschaft Eiderstedt, Pellworm und Tondern. Sie ward gleich bey der Errichtung der Universität angeordnet; die erste Speiseordnung ist d. d. Gottorf, den 12ten April 1666, und der erste Inspector war Petrus Musaeus, S. S. Th. D. et P. P.

Vom 1sten October 1790 an ward die gemeinschaftliche Speisung der Alumnen, die bisher durch einen eigenen Oeconomus (deren von der Stiftung an sechs gewesen sind) besorgt war, abgeschafft, einem jeden Alumnen freygestellt, sich seinen Speisewirth zu wählen, und dafür eine Zahlung in Gelde, anfangs von 9 Rthlr., nachher von 12 Rthlr. quartaliter bewilligt. Das Oeconomengebäude und der Garten wurden vermiethet, und der Ertrag für die Stiftung verwandt. Diese Einrichtung hatte auch den bedeutenden Nutzen, daß, da bisher höchstens etwa dreyßig Alumnen seyn konnten, nachher bey weitem mehrere aufgenommen werden konnten. In dem Semester von Ostern bis Michaelis 1819 betrug die Zahl der Percipienten 51; und in dem Semester von Michaelis

*) Mitgetheilt von dem Herrn Professor Reimer, Quästor der Universität.

1819 bis Ostern 1820, 48. Der verordnungsmäßigen Prüfung zur Aufnahme *) unterwarfen Ostern 1819 sich dreyzehn Studirende, von welchen acht aus dem Herzogthum Holstein, fünf aus dem Herzogthum Schleswig gebürtig waren, sieben der Theologie, drey der Rechtswissenschaft und drey der Medicin sich widmeten. Von diesen erhielten zwey von der Plöner Schule und einer von der Schleswiger den zweyten Character, zwey von der Meldorfer Schule und dem Lübecker Gymnasium den dritten Character mit rühmlicher Auszeichnung, acht erhielten den dritten Character, und unter diesen einer unter der Bedingung, beym nächsten Examen näher zu beweisen, daß er die Ergänzung der erforderlichen Vorkenntnisse sich habe angelegen seyn lassen.

Zum Convictexamen um Michaelis 1819 stellten sich zwölf Studirende, von welchen die eine Hälfte aus Holstein, die andere aus Schleswig gebürtig war, sechs der Theologie, vier der Rechtswissenschaft und zwey der Medicin sich widmeten. Von diesen erhielten zwey von der Flensburger Schule, zwey aus dem Altonaer Gymnasium und zwey von der Kieler Schule den zweyten Character, drey den dritten Character mit Auszeichnung (zwey von der Husumer und einer von der Kieler Schule), zwey den dritten Character, und unter diesen einer unter der Verpflichtung, beym

---

*) Diese Prüfung wird von der philosophischen Facultät vorgenommen, und entscheidet zugleich über die stattfindende Creditirung der Honorare. S. oben unter I.

nächsten Examen ein latein. Specimen wieder auszuarbeiten. Einer ward noch nicht würdig befunden.

2) Das Stipendium Schassianum.

Ein Holländer, Samuel Schaß, welcher von dem bekannten Marquard Gude unterrichtet und auf Reisen begleitet worden war, auch bey diesem bis an sein Ende sich aufhielt, setzte in einem am 13ten November 1675 vor Gottorff errichteten Testamente diesen seinen Lehrer, damaligen Herzoglichen Hofrath und Bibliothekar, zum Universalerben ein, und legirte der Universität Kiel zwey in Holland belegte Obligationen, zusammen von 100,000 Gulden, zum stets währenden stipendio stodiosorum optimarum litterarum. „Der Hofrath Gude sollte zeitlebens hierüber die Inspection haben, und dieses stipendium ad bonorum artium incrementum breiter einrichten.“ Da die drey Brüder des verstorbenen Schaß im Haag das Testament angriffen, so ward Gude in einen Prozeß verwickelt, der um so weitläuftiger wurde, weil letzterer der Dijudicatur der Holländischen Gerichte sich nicht unterwerfen wollte. Gude starb vor Beendigung desselben, und ohne der Universität Kiel eine Eröffnung von dem gedachten Legate gethan zu haben (vermuthlich weil er erst die Beendigung des Prozesses hiezu abwarten wollte). Indessen war doch 1682 dem Consistorium einige Nachricht von einem solchen Legate zugekommen; das Consistorium verfolgte die Spur mit aller möglichen Berücksichtigung

des damals noch lebenden, ein fortgesetztes Schweigen beobachtenden Gude, bis es endlich 1690 zu einem Extract des Testaments in Beziehung auf das Legat gelangte. In Absicht auf die Hebung des Legats müssen noch große Schwierigkeiten Statt gefunden haben. Denn das Consistorium fand sich zuletzt 1696 bewogen, die Vorschläge eines Dr. Hamelau, welcher Secretair bey dem Curator der Gudeschen Erbschaft, dem Landkanzler Wasmer, war, anzunehmen, nach welchem diesem Hamelau alle bisherigen Zinsen und überdies 1000 Rthlr. vom Capital gelassen, und gegen die Auszahlung der übrigen 3000 Rthlr. die beyden Obligationen cedirt wurden. Diese erhaltenen 3000 Rthlr. beschloß das Consistorium zu mehrerer Sicherheit zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden; und nicht eher, als bis der am Schassischen Legat erlittene Verlust ersetzt worden, das Stipendium zu vergeben. Die erste Vertheilung des Stipendiums geschah demnach im Umschlag 1706; und es wurde bestimmt, daß drey Studirende, und von diesen zwey mit 50 Rthlr. und einer mit 40 Rthlr. jährlich das Stipendium auf drey Jahre genießen sollten. Die Percipienten sollten humaniorum litterarum studiosi seyn, und in solchem studio bereits gute fundamenta gelegt haben; auch sich anheischig machen, solche noch ferner zu excoliren, wenn sie gleich eine andere Facultät erwählet, also daß sie auf ereignenden Fall davon Profession machen könnten. Nur allein auf solche Würdigkeit, auf Fleiß und gute Sitten

sollte gesehen werden, nicht auf die Vermögensumstände der sich Bewerbenden. Auch sollte nicht darauf gesehen werden, daß sie eben in Schulen dienen sollten, „weil niemand wissen kann, wozu er ausersehen, oder deswegen einige Versicherung geben kann; auch in höheren Aemtern höchst nöthig, daß man humaniora excoliret habe." Die ersten Stipendiaten waren ein Mag. **Königsmann**, der mittelste Sohn des Dr. **Opitz** und ein Studiosus **Gude**, ein Anverwandter des **Marq. Gude**. Wegen Unrichtigkeiten im Einkommen konnten die Stipendien einige Jahre nicht zum Vollen vergeben werden. Anno 1737 ward durch ein Herzogl. Rescript eine beständige Administration angeordnet, nachdem bisher diese jährlich wechselnd gewesen war. Die Vergebung der Stipendien geschah in der Regel durch das Consistorium, nach vorher angestellter Prüfung der Candidaten; doch wurde auch oft durch den Curator oder durch das geheime Conseil über das Stipendium disponirt. Im Jahre 1775 wurde durch ein Königl. Rescript die jährlich an die Stipendiaten zu ertheilende Summe zu 200 Rthlr. bestimmt, und diese in sechs Portionen, jede zu 100 Mk., getheilt. Die neueste Einrichtung ist die vom 1sten December 1804, welche bekanntlich in den academischen Gesetzen mit abgedruckt ist.*)

*) Jene 200 Thaler werden nämlich jährlich zu drey Preisen von 120, 100 und 80 Thlr. für die besten Abhandlungen über vorher bekannt gemachte Aufgaben verwendet, so jedoch, daß die Bewerber zugleich in Prüfungen,

3) Das Richardsche Stipendium

ist von dem verstorbenen Etatsrath Richardi in Hamburg durch ein der Königl. Casse ausgezahltes Legat gestiftet. Die Zinsen davon und ein jährlicher Zuschuß aus der academischen Casse bilden den Fonds. Zwey Studirende genießen daraus jeder jährlich 50 Rthlr. auf zwey Jahre. Vor Ablauf des zweyten

---

die, je nachdem sich jemand zum ersten, zweyten oder oder dritten Male bewirbt, stufenweise an Strenge zunehmen, seinen fortgesetzten Fleiß in den philologischen Studien bewähren muß. Es besteht eine Commission, die jährlich die Aufgaben zu bestimmen, die Abhandlungen zu prüfen, die Examina zu halten und die Preise zu vertheilen hat. Diese Einrichtung hat ihren Zweck auf eine sehr erfreuliche Weise erfüllt, und zu Arbeiten Veranlassung gegeben, die auch in einem größern Kreise ihren Verfassern Ehre machen würden. Manche derselben sind auch später für den Druck vollendet und herausgegeben, das würdigste Denkmaal, was dem edeln Schrauß für eine so bedeutende und wohlthätige Stiftung gesetzt werden kann. Im Jahre 1819 erwarben die Herren

G. C. Th. Francke den zweyten Preis (durch seine Abhandlung: res Christianorum gentiliumque de iis opiniones e scriptoribus non Christianis seculi p. Ch. n. Imi. et IIdi. illustratae).

P. Volquardsen den dritten Preis (durch seine Abhandlung: de consecutione temporum et modorum e Thucyd. illustrata).

H. Ratjen den dritten Preis (durch seine Abhandlung: de gentilitatis apud Romanos ratione).

P. S. Franzen eine Gratification 40 Thlr. (durch seine Abhandlung: de pugna in Marathonio campo inter Graecos et Persas commissa).

T. W.

Jahres müssen sie eine Rede ausarbeiten und halten. Das Stipendium wird vom Consistorium vergeben. Hamburger und Kieler genießen es vorzugsweise vor andern.

4) Das Herzoglich Oldenburgische Stipendium

ist von Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Oldenburg durch ein der Universität im Jahre 1789 geschenktes Capital von 2500 Rthlr. Cour. begründet. Zwey Studirende (Eutiner und Oldenburger vorzugsweise) genießen daraus jährlich jeder 50 Rthlr. auf drey Jahre. Sie müssen vor Ablauf des dritten Jahres eine Abhandlung als Beweis ihres Fleißes in den Studien einliefern. Die Vergebung der Stipendien geschieht vom Consistorium.

VI. Akademische Anstalten und Sammlungen.

1. Homiletisches Seminar. Auf ein allerhöchstes Rescript — Kopenhagen den 3ten Januar 1816 — an die theologische Facultät, wurde hier das früher bestandene Predigerseminar wieder erneuert, und dem Herrn Professor Dr. Schreiter *) die Direction desselben, mit Dispensation von der ihm oblie-

*) Auf dessen gütiger Mittheilung die hier gegebene Nachricht beruht.

genden öffentlichen Vorlesung, übertragen. Zugleich wurde auch in demselben im Namen seiner Königl. Majestät bekannt gemacht, daß, wie Allerhöchstdieselben eine fleißige Benutzung dieser aus landesväterlicher Huld errichteten Anstalt erwarteten, eine treue und mit gutem Erfolg verknüpfte Theilnahme auch künftig berücksichtigt werden solle. Zum Behuf der von den Mitgliedern des Seminars zu haltenden Predigten wurde später die im hiesigen Schlosse befindliche zierliche Kirche eingeräumt.

An dieser Anstalt haben im Sommersemester 1819 vierzehn, im Wintersemester zwölf, und überhaupt seit der Wiedereröffnung bis jetzt 70 Mitglieder theilgenommen. Wie der Zweck dieses Institutes vorzüglich auf tieferes Eindringen in den Sinn und Geist des Christenthums und auf innige Hochschätzung und eifrige Befolgung desselben, auf zweckmäßige Anordnung und angemessene Darstellung des erhabenen Inhalts, so wie auf die Beförderung einer würdigen und segensvollen Amtsführung gerichtet ist: wie die Theilnehmenden ein edler Sinn und rühmlicher Eifer beseelt: so wird man, ermuntert durch durch die heiligsten Verpflichtungen, sich auch ferner bestreben, die dadurch erzielte christliche Weisheit und Tugend immer mehr zu befördern. — Uebrigens verweisen wir auf die

Einrichtung des homilet. Seminars zu Kiel, nebst einer bey der Wiedereröffnung desselben gehaltenen Predigt über die erhebende Kraft

der frommen Gesinnung, von Dr. Schreiter, Kiel 1816.

Die Reformation, ein mächtiger Aufschwung des menschlichen Geistes zum höheren christlichen Wissen und Wirken; von Dr. Schreiter, Kiel 1818.

2. Das philologische Seminar besteht in seiner jetzigen Gestalt seit dem Jahre 1810, wo dem im Jahre 1777 errichteten philologischen Stipendium, von jährlich 200 Rthlr., die bestimmte Einrichtung gegeben wurde, daß es an 4 den Schulwissenschaften sich widmende Studirende vertheilt, und diese unter besonderer Leitung des jedesmaligen Professors der Philologie, der ihnen namentlich in 2 bis 4 wöchentlichen Stunden in allem, was in den Bildungskreis des Philologen gehört, vielseitige Uebung und Unterweisung zu geben hat, auf ihren künftigen Lehrberuf vorbereitet werden sollten *). Im Jahre 1819 wurde nach dem Abgange des bisherigen ordentl. Professors der Philologie, des um die Universität sehr verdienten Herrn Prof. Heinrich, die Leitung des Seminars dem Prof. Twesten interimistisch übertragen, der durch Interpretationsübungen, die er mündlich anstellen, und sorgfältige Kritik von philologischen Abhandlungen, die er von den Mitgliedern des Seminares verfertigen

*) S. das Regulativ, die künftige Verwendung des Königl. philologischen Stipendiums auf der Universität zu Kiel betreffend, vom 10. April 1810.

ließ, den doppelten, wissenschaftlichen und practischen Zweck des Instituts nach Kräften zu befördern suchte. Mitglieder des Seminars waren während dieser Zeit die Herren, Peter Petersen, Herrmann Olshausen, Justus Olshausen, G. Th. Francke, P. D. Brodersen, P. S. Franzen, C. Th. Schumacher. Von diesen traten die 3 ersten im Laufe des Jahres aus, und zwar Herr Petersen, indem er einem Rufe als Lehrer an dem Königl. Preußischen Gymnasio zu Kreuznach folgte; die Herren Olshausen, um ihre Studien auf andern Universitäten fortzusetzen.

3. Von der Universitäts-Bibliothek kam, so viel Referent *) weiß, vor neun Jahren die letzte Nachricht zur Kenntniß des Publicums. Vergl. Universitäten-Almanach auf das Jahr 1811, — herausgegeben von C. F. L. Wildberg, Neu-Strelitz 8. In dem hier S. 132 ff. befindlichen Aufsatze, welcher von einem Mitgliede des Consistoriums selbst herrührt, wird die Bücherzahl auf 50 — 60,000 angegeben. Wenn nun bemerkt wird, daß auch nach 1811 und mithin namentlich im Jahr 1819 die Bibliothek, so weit es die Casse erlaubte, vermehrt worden sey: so erhellt, daß es im Locale, welches, wie es im erwähnten Aufsatze heißt, „bald nicht mehr hinreichen werde", immer mehr am Platze fehlen müsse, was genau genommen bereits im Jahr 1811

*) Herr Professor Kordes, Bibliothekar, von dem Obenstehendes mitgetheilt ist.

und selbst früher, wiewohl im geringern Grade der Fall war, wenn anders doppelte Reihen nicht nur ein Uebelstand sind, sondern auch vielfache Mühe und Unbequemlichkeiten verursachen.

4. Dem academischen naturhistorischen Museum war in frühern Zeiten ein kleines Zimmer im Schlosse eingeräumt, wo einige Amphibien in Spiritus, einige Conchylien und Zoophyten und einige Mineralien den ganzen Vorrath ausgemacht haben sollen. Als im Jahre 1807 die Königliche Familie das Schloß bewohnen wollte, mußte dies Zimmer geräumt werden; die Spirituosa wurden daher in Einer Kiste auf den Boden des academischen Gebäudes, die Conchylien und Zoophyten in Einer Kiste unter einen Tisch der Bibliothek, die Mineralien in die Wohnung des Herrn Professor Pfaff transportirt. Es existirte also eigentlich kein Museum.

Nach des Professors Fabricius Tode im Jahre 1807, wurde die Stelle durch den hoffnungsvollen Mohr ersetzt, dessen Hauptfach indessen kryptogamische Botanik war, und den die Universität ebenfalls bald verlor. Herr Justizrath Wiedemann *), durch Kränklichkeit an ärztlicher Praxis gehindert, nahm sich des Fachs der Mineralogie und Zoologie an. Er schenkte der Universität seine größere Mineraliensammlung, und veranlaßte den von Sr. Majestät

*) Auf dessen gütige Mittheilung beruhen auch die hier gegebenen Nachrichten.

dem Könige mit größter Liberalität gnädigst bewilligten Ankauf des Fabricischen Museums, welches aus Mineralien, Conchylien, Zoophyten, einzelne Theile von Wirbelthieren, Versteinerungen, und besonders vielen Crustaceen und Insecten bestand, übrigens aber in solcher Urordnung war, daß Herr Justizrath Wiedemann zwey Jahre lang alle Mußestunden zur Reinigung, Ordnung, und Bestimmung desselben verwenden mußte. Bald darauf schenkte der damalige Legationssecretär in Berlin, Herr Graf Luckner, eine schöne und reiche Sammlung europäischer Vögel, und auf eine öffentlich erlassene Nachricht von der Existenz eines neuen academischen Museums, verbunden mit einer Aufforderung zu Beyträgen, gingen dergleichen einzeln von mehrern Seiten her ein, worunter eine Sammlung von Conchylien, Mineralien und einigen zoologischen Gegenständen des Herrn Bataill.-Chirurg. Kirschner zu Rendsburg vorzüglich Erwähnung verdient. Vor allen ist aber einer größeren Mineraliensammlung rühmend zu gedenken, welche ein ehemaliger academischer Mitbürger, der Herr Major Petersen, Gouverneur der Prinzen von Turn und Taxis in Regensburg geschenkt hat, aus mehr als zweytausend Stücken in etwa zweyzölligem Formate bestehend, wozu selbst der Schrank auf Kosten des Gebers hier hat gemacht werden müssen, und die derselbe von Zeit zu Zeit durch schätzbare Nachträge vermehrt. Auch der Herr Professor Zipser zu Neusohl in Ungarn, hat mit humaner Freygebigkeit be-

reits vier Centurien von ungarischen Mineralien in großem Formate gesandt und setzt diese Sendungen von Zeit zu Zeit fort. Der Herr Bergrath, Professor Gieseke, bekannt durch seine Forschungen in Grönland, hat ebenfalls bey seiner Durchreise dem academischen Museum einige interessante Mineralien geschenkt, so daß es jetzt leider schon an Raum zu gebrechen anfängt, wie dem überhaupt ein besseres Local zu wünschen und ein eigner Conservator sehr nöthig wäre, dessen Stelle vielleicht mit der eines Prosectors zweckmäßig verschmolzen werden könnte.

5. Anatomisches Museum. Ein Verzeichniß der in dieser Sammlung enthaltenen Präparate ist im Jahre 1818 von dem Herrn Doctor Seidel bekannt gemacht *), und in der Vorrede zugleich von dem Herrn Etatsrath Fischer eine kurze Geschichte der von ihm gestifteten Anstalt, nebst den nöthigen Actenstücken gegeben worden. Die Zahl der Präparate betrug damals 1600. In dem Local des Museums findet sich auch eine nicht unbedeutende Sammlung chirurgischer Instrumente aufgestellt. Ich bedaure, daß Herr Etatsrath Fischer nicht Zeit gefunden hat, über beides eine ausführlichere Nachricht mitzutheilen.

6. Das academische Laboratorium ist eins der neuern Institute auf der hiesigen Universität.

*) Index Musei anatomici Kiliensis, quem praefatus est illustris D. Fischer, anatom. et chir. P. P. O. etc. conscriptus a J. Fr. Seidel. Kil. 1818. 4.

Der jetzige Professor der Chemie, Herr Prof. Pfaff *), fand bey seiner Anstellung auch nicht die geringsten Hülfsmittel für den chemischen Unterricht vor; es mußte also alles neu geschaffen werden. Ein, solange eine Hofhaltung in dem Kieler Schlosse bestand, als Küchen- und Waschgebäude benutztes Locale schien am besten geeignet, das chemische Laboratorium aufzunehmen, und die Regierung, die alle nützlichen Institute der Universität so großmüthig aufmuntert und unterstützt, bewilligte die nöthigen ansehnlichen Kosten, um das Gebäude für seine neue wissenschaftliche Bestimmung gehörig einzurichten, und das Laboratorium mit den Instrumenten und Apparaten zu versehen, die der jetzige Zustand der Chemie erheischt. Der Vorsteher des Laboratoriums, der noch auf einer kürzlich durch Deutschland gemachten Reise Gelegenheit gehabt hat, die Laboratorien auf den angesehensten Deutschen Universitäten in Augenschein zu nehmen, glaubt, ohne partheyisch zu seyn, das hiesige den am besten ausgerüsteten an die Seite setzen zu dürfen, und würde nur dem vorzüglich reich ausgestatteten in Göttingen den Vorzug einräumen. — Nach dem Cyklus der chemischen Vorlesungen, der jedesmal in 2 Jahren vollendet wird, wurde diesmal im Sommerhalbjahr die Geschichte der neuern Chemie und die pharmaceutische Chemie vorgetragen. Die so zweckmäßige Einrichtung, daß jeder, der in den Herzog-

*) Auf dessen Mittheilung auch die hier gegebene Nachricht beruht.

thümern Schleswig und Holstein einer Apotheke vorstehen will, bey dem hiesigen Sanitätscollegio eine strenge Prüfung zu bestehen hat, von welcher die Verfertigung mehrerer Präparate in dem academischen Laboratorium einen Hauptheil ausmacht, hat nach und nach zur Folge gehabt, daß beynahe alle junge Pharmaceuten, ehe sie sich zur Prüfung stellen, noch ein halbes oder ganzes Jahr die academischen Vorträge über Chemie und Botanik benutzen, und dadurch auch für eine mehr wissenschaftliche Behandlung ihrer Kunst Sinn bekommen, die in der gewöhnlichen Apothekerpraxis so leicht zum Handwerke herabsinken kann. — Daß Vorträge über die Geschichte der neuern Chemie von 18 Zuhörern fleißig besucht wurden, kann als ein rühmlicher Beweis des Flors des chemischen Studiums auf hiesiger Universität angesehen werden. Im Winter fing der chemische Cursus wieder von neuem mit den Vorlesungen über die allgemeine Experimentalchemie an, welche diesmal besonders zahlreich besucht wurden, da die Zahl der Zuhörer nahe an 30 betrug. — Eigenthümliche wissenschaftliche Arbeiten betrafen mehrere Gegenstände aus der Mineralchemie, von welchen in dem Journale der Chemie, an welchem der Vorsteher des hiesigen Laboratoriums Mitherausgeber ist, wie gewöhnlich, dem größern Publicum Rechenschaft abgelegt wird.

7. Zum jetzigen **botanischen Garten** ward in der Mitte des Jahrs 1803, der Garten des Krankenhauses in der Vorstadt und ein Theil des dem

Schaffischen Stipendio gehörigen Landes bestimmt, und einer Commission die vorläufige Einrichtung des Platzes übergeben. Im Anfange des Jahres 1804 übernahm Herr Prof. Fr. Weber *) die Aufsicht über den anzulegenden Garten, dem die frühere Commission, aus den Herrn Etatsrath Weber, Etatsrath Fischer und Stadtschreiber Tamsen bestehend, ferner mit ihrem guten Rathe beystand. Stadtschreiber Tamsen blieb Cassirer der Anstalt.

Wenn gleich die zur ersten Einrichtung so wie die zur jährlichen Unterhaltung bestimmte Summe nicht hinreichte, so ward doch das nothwendige Deficit von Zeit zu Zeit huldreichst durch außerordentliche Zuschüsse gedeckt. So erhielt die Anstalt im Jahre 1819, nachdem Se. Königl. Majestät sich früher selbst von dem Zustande des botanischen Gartens überzeugt und Se. Excellenz, der Geh. Conferenzrath und Kanzler, Freyherr von Brockdorff, die Curatel der Universität übernommen hatten, das Geld zur Bezahlung der seit 1815 unbezahlten Rechnungen allergnädigst bewilligt, so wie eine Anweisung auf eine Summe zur Erbauung eines neuen niedrigen Treibhauses, da das vor einigen Jahren erbaute dem jetzigen Bedürfnisse nicht mehr genügen konnte. Zu wünschen wäre, daß schon jetzt eine jährliche Vermehrung der Summe zur Unterhaltung des Gartens hätte verfügt werden können.

---

*) Auf seiner Mittheilung beruhen die folgenden Notizen.

Die Zahl der am Ende des Jahres 1819 vorhandenen Pflanzen und Saamenarten belief sich auf ohngefähr 5500. Hoffentlich wird bald ein vollständiges Verzeichniß nebst der Geschichte dieses und der beiden frühern botanischen Gärten der Universität Kiel öffentlich bekannt gemacht werden können.

Herr Professor Fr. Weber leitet die botanischen, Herr Professor Reimer die Cassengeschäfte und das Bauwesen der Anstalt.

8. Zu einem ökonomischen Garten war vor einigen Jahren der Plan entworfen und in Gemäßheit einer Königl. Resolution vom 8ten Februar 1812 Vorbereitungen zu dessen Ausführung getroffen; die seitdem eingetretenen Zeitumstände hatten aber, bey den nicht unbeträchtlichen Kosten, die mit einer solchen Einrichtung verbunden gewesen wären, die der Absicht, durch theoretische und practische Anweisung der Studirenden und der Schullehrerseminaristen, so wie auch durch angestellte Versuche auf Beförderung des vaterländischen Acker und Gartenbaues wohlthätig einzuwirken, wirklich entsprochen hätte, selbige in Stillstand gebracht *). —

9. Die Fruchtbaumschule zu Düsternbrock, welche von unserm verdienstvollen Justizrath Hirschfeld angelegt und jetzt der Leitung des Herrn Professors

*) Im Jahre 1820 ist der ökonomische Garten nach eingefordertem Bedenken des academischen Consistorii ganz eingegangen. Ein diese Anlage betreffender Aufsatz des Herrn Etatsrath Niemann, wird im nächsten Bande der Beyträge mitgetheilt werden.

Moldenhawer *) anvertraut ist, liegt auf einem beträchtlich hohen Hügel am westlichen Ufer des Hafens, in einer durchaus freyen Lage, da wo sie die rauhesten Winde treffen, selbst gegen Nordost, dem Ausfluß des Hafens und der offnen See gegenüber. Ihr Erdreich ist ein sandiger Lehmboden, doch von gehöriger Tiefe, welcher seit ihrer Stiftung, nur die Saamenschule ausgenommen, in einem Zeitraum von sieben und dreyßig Jahren keine andere Besserung, als eine Art von grüner Düngung erhalten hat, die er durch das im Sommer gehackte und im Herbst untergegrabene junge Unkraut gewinnt. Dadurch wird nun freylich die Wartung ihrer den heftigsten Winden ausgesetzten Zöglinge nicht wenig erschwert und ihr Gewinn sehr beschränkt; ob sie gleich den Vortheil hat, daß, einige Pfirschen- und Apricosensorten ausgenommen, selbst in den härtesten Wintern, keiner ihrer eignen Zöglinge erfriert.

Aber sie ist auch keinesweges auf lucrative Absichten berechnet. Es sollte ihr Zweck seyn in einem Lande, welches vorhin fast gar keine Obstbaumzucht kannte, den Eigenthümern rauher, dürftiger, für manche andere Gegenstände unserer Landwirthschaft weniger ergiebigen Strecken, auch für solchen Standort abgehärtete, gesund bewurzelte Stämme zu liefern; überhaupt den Landmann durch ein besseres Gedeihen seiner Pflanzungen, als er bisher an den Zöglingen

*) Von welchem diese Nachricht mitgetheilt ist.

der vorzüglich auf den Vortheil des Besitzers berechneten Baumschulen erfahren hätte, zu einem neuen, überaus wichtigen Erwerbzweig zu ermuntern; dann auch unter der reichen Auswahl von Obstsorten, welche man aus der Fremde kommen ließ, durch wiederholte Versuche diejenigen zu erproben, welche wegen ihrer Nutzbarkeit und ihres Gedeihens auch bey uns eingeführt zu werden verdienen.

Diese wurden nun ganz unentgeldlich vertheilt. Aber sehr ungegründete Besorgnisse des Landmanns, wohl gar einer künftigen Abgabe für die geschenkten Stämme, und sein gewöhnlicher Hang, das weniger zu schätzen und zu warten, welches ihm ohne Mühe wird und ohne Aufwand ersetzen läßt, auch wohl die zu frühe Ablieferung der Stämme und eine geringere Sorgfalt für eine gefällige Form schienen es zu bewirken, daß sie wenig gewünscht und noch nachläßiger behandelt wurden. Bis man sie im reiferen, tragbaren Alter zu mäßigen Preisen mit so günstigem Erfolg verkaufte, daß wir jetzt einen Ueberfluß der Obstsorten haben, welche wir sonst nur aus der Fremde beziehen konnten; obgleich der eigenthümliche Zweck dieser jetzt sehr ausgedehnten Anstalt nicht ganz allein durch die aus ihr vertheilten Stämme, sondern auch durch die in ihrem Local gehaltenen Vorlesungen und practischen Anweisungen über die nachtheilige Anzucht und Wartung der Obstbäume befördert worden ist *).

*) Wegen dieses auch didaktischen Zweckes war diese Anstalt hier nicht zu übergehen, obgleich sie, wie auch der ökonomische

10. Die Sternwarte auf dem Schloßthurm hat folgenden Ursprung. Als im Jahr 1769 am alten Schloß ein Hauptbau (durch den bekannten Hamburger Baumeister Sonnin) vorgenommen ward, erbat sich der verstorbene Etatsrath Ackermann einen der mehreren alten Thürme (welche abgetragen werden sollten,) zur Einrichtung einer Sternwarte für die Universität. Sein Ansuchen ward von der Kaiserin Catharina II. genehmigt, auch eine Summe zur Verwandlung des gewählten Thurmes in eine Sternwarte bewilligt. Dieser verwandelte Thurm entsprach aber durchaus nicht seiner neuen Bestimmung. Den freyen Horizont und die schöne Aussicht auf die Umgegend abgerechnet, fehlen demselben die wesentlichsten Erfordernisse eines astronomischen Observatoriums durchaus. Deswegen und um anderer Unbequemlichkeiten willen hat derselbe nur selten zu einzelnen wenigen, für die Wissenschaft nicht erheblichen Beobachtungen benutzt werden können. Schon 1773 weigerte sich der damals als Professor der Astronomie hier angestellte Ljungberg auf dem Thurme zu observiren. Der Professor Schrader erbaute sich für sein Teleskop lieber ein eigenes temporäres Observatorium am Kieler Hafen. Die Schwierigkeit, ein schon vorhandenes, ohne viele Kosten in ein angemessenes Local zu verwandelndes Gebäude auszumitteln, hat die verschiedenen Bemühungen, um ein zweckmäßiges astronomi-

---

Garten, nicht in dem Sinne, wie die vorher genannten, eine akademische ist.

sches Observatorium hier einzurichten, bisher immer vereitelt. Ueber das bisherige Observatorium führte der Etatsrath Ackermann fortwährend die Aufsicht, und nach dessen Absterben im Jahre 1804 ward diese dem Professor Reimer übertragen *).

11. Das klinische Institut und das damit verbundene jetzige Königl. academische Krankenhaus in der Vorstadt ging ursprünglich aus einem Privatunternehmen des Herrn Etatsraths Weber hervor, der im Jahre 1785 in dem ersteren eine der Bildung junger Aerzte eben so sehr zu Statten kommende als für arme Kranke wohlthätige Anstalt gründete, durch freywillige Beyträge, bedeutende Geschenke, Legate und Bewilligungen der Regierung unterstützt, unter oft schwierigen Umständen, z. B. bösartiger Epidemieen, sie fortführte, im Jahre 1787 den damaligen Wittenschen Hof ankaufte, und nach und nach in das jetzige Krankenhaus umschaffte, bis im Jahre 1802 beides als eine stehende academische Anstalt von der Regierung übernommen und dadurch ihr fortdauerndes Wirken als Lehr- und als Unterstützungsanstalt auf beständig gesichert wurde. (Nähere Auskunft giebt hierüber die kurze Geschichte der hiesigen Krankenanstalt vom Etatsrath Weber, Kiel 1804.)

Im Jahre 1819 leistete die Anstalt außer denen, die im Krankenhause aufgenommen wurden, gegen 400 Hülfsbedürftigen freye Medicinalhülfe in ihren

---

*) Von welchem Obiges mitgetheilt ist.

Wohnungen, welches, wie leicht begreiflich, eine nicht unbedeutende Apothekerrechnung verursachte, wenn gleich der Herr Apotheker Radicke die Arzneyen zu einem sehr billigen Preise liefert.

Thut das Publicum, dessen Ansprüche an die Anstalt sich täglich vermehren, auch jetzt weniger als sonst für dieselbe, so erhielt sie doch auch im Jahre 1819 manchen Zuschuß. Namentlich verdankt sie der testamentarischen Verfügung des früher bereits verstorbenen hiesigen Bürgercapitains, Herrn Reimann, und dessen im Jahre 1818 verstorbenen Wittwe eine Fondsvermehrung, welche die Summe von 1480 Rthlr. 22 ßl. betragen wird, um ferner die wohlthätigen Zwecke des Stifters ausführen zu können.

Zur Bezahlung eines Theiles des zu dem vor einigen Jahren am Krankenhause vorgenommenen Baue verwandten Geldes, bewilligten Se. Königl. Majestät allergnädigst 1562½ Thlr.

Wie die Anstalt zur Bildung junger Aerzte auch im Jahre 1819 wirkte, mögen einst die Zöglinge dieses Instituts aussprechen.

Die Administration wird von den Herrn Professoren Fr. Weber und Th. Reimer besorgt *).

12. Das Friedrichshospital **). Die laut „Nachricht an das Publicum in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, von der Einrichtung des von

*) Denen ich auch die Mittheilung obiger Data verdanke.

**) Mitgetheilt vom Herrn Professor Hegewisch als Arzt des Krankenhauses.

Sr. Königl. Hoheit unserm gnädigsten Kronprinzen huldreichst angeordneten Krankenhauses" unterzeichnet: das Schlesw. Holst. Sanitätscollegium in Kiel, den 28. Febr. 1807, gestiftete Krankenanstalt, welche von Anfang an eine academische war und nunmehr die allergnädigste Bewilligung erhalten hat, nach dem Allerhöchsten Namen genannt zu werden, ist in dem veränderten Locale und in den späteren Jahren, mit unermüdeten Hülfsmitteln, ganz auf dieselbe Weise fortgesetzt worden, wie zuvor in dem gemietheten Hause und in den früheren Jahren. Zwey Candidaten der Medicin residiren in dem Krankenhause, und mehrere der jetzt im Lande durch ihre Thätigkeit ausgezeichneten Aerzte, haben einen großen Theil ihrer Bildungszeit daselbst zugebracht *).

---

*) Es würde nicht zweckmäßig seyn, hier Bemerkungen und Wünsche für die Vervollkommnung der academischen Krankenanstalten einseitig auszusprechen; nur eine defensive Bemerkung sey erlaubt gegen den oft wiederholten Tadel, daß das Krankenhaus in der Stadt und nicht vor der Stadt liege, daß daraus, vermeintlicherweise, Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten für die Einwohner der Stadt entspringe.

Furcht ist fast von allen Uebeln das größte, es geziemt daher jedem artis peritus in seinem Gebiete die Furcht des Publicums nicht durch rege Reden zu vermehren, sondern vielmehr soweit er, auf Thatsachen gestützt, vermag, dieselben zu vermindern.

Nicht nur die älteren berühmten Krankenhäuser, hôtel Dieu, die charité in Paris, das Bartholomäushospital, das Thomashospital in London u. s. w.

13. Hebammen- und Gebäran-

liegen mitten in der Stadt, sondern auch das neue, eigens zur Aufnahme contagioser Fieberkranken bestimmte Krankenhaus in London (house of recovery) ist mitten in der Stadt errichtet. Dies ist nicht etwa aus Leichtsinn geschehen, sondern nach reiflicher Erwägung der vorliegenden Erfahrungen. Arzt an dieser Anstalt ist der bekannte Dr. Bateman. Sein Zeugniß ist so wichtig, daß es wohl erlaubt seyn wird, dasselbe hier anzuführen:

Göttinger Anzeiger, 1820, St. 58. Anonat of the contagions fever of this country, exemplified in the epidemie non prevailing in London; to which are added observations on the nature and properties of contagion, tending to correct the popular notions on this subject, by Thomas Bateman, 1818.

Sect. V. Contagion. „Aller gründlichen Beweise ungeachtet, hege man noch immer im Publicum den Aberglauben an ein Ansteckungsgift, welches durch die Luft mitgetheilt werden könne."

„Dr. Lind und Dr. Haygarth, Dr. Ferriar, Dr. Curvin's, so wie des Verfassers eigene vierzehnjährige Beobachtungen in dem London house of recovery zeigten entscheidend, daß gemeine Fieber (typhus- Nerven- und Faulfieber,) sich nicht über die Krankensäle hinaus erstreckten."

„Lüftung und Reinlichkeit schützt hinreichend dagegen, so wie auch Dämpfe von Essig und mineralische Säuren den Ansteckungsstoffen entgegenwirken. Salpetersäuren, Räucherungen haben sich seit vielen Jahren durchaus zur Reinigung verdächtiger Zimmer u. s. f. bewährt."

„Diese Vorsichtigkeitsmaaßregeln mußten demnach zur vollkommensten Beruhigung des durch übertriebene oder abergläubische Gerüchte irre geleiteten Publicums dienen."

stalt *). Als die Medicinal-Einrichtungen der Herzogthümer durch das im Jahre 1804 constituirte Sanitäts-Collegium in allen Zweigen zu näherer Berathung kamen, mußte die Aufmerksamkeit der Mitglieder, die sämmtlich auch der Academie angehörten, sehr bald auch auf die practischen Anstalten zur Bildung der Geburtshelfer sich wenden. Die Universität entbehrte einer solchen Anstalt gänzlich; wer von den Studirenden in diesem Fach irgend einige Fortschritte machen wollte, mußte nach Copenhagen gehn, wo es wegen der Frequenz der Anweisung- und Uebung-Suchenden oft schwer, ja vielleicht auf längere Zeit unmöglich war, zugelassen zu werden, und wozu auch nicht jeder die Mittel hatte. Die Anstalten für die Hebammen waren ebenfalls bis dahin in mancher Hinsicht überaus mangelhaft **). Daher schenkten

---

Anhäufung von Ausdünstungen schlimmer Fieberkranken in nichtgelüfteten Stuben ist ohne Zweifel die fruchtbarste Quelle intensiverer Krankheitsgifte; daher werde noch zu der Versicherung, daß für Reinlichkeit möglichst Sorge getragen wird, die Bemerkung hinzugefügt, daß das Krankenhaus in der flämischen Straße nur fünf Schritt von dem flämischen Thore entfernt ist, wodurch beständig Luftströmung geschieht, die alle Anhäufung und Stockung von Ausdünstungen kranker oder gesunder Menschen in dieser Gegend unmöglich macht.

*) Mitgetheilt von dem Vorsteher dieser Anstalt, dem Herrn Justizrath Wiedemann.

**) Es waren deren zwey, in Flensburg (wo z. B. im Jahre 1802 bey 26 Schülerinnen nur 9 Entbindungen statt fanden,) und

Se. Majestät der König schon im Jahre 1804 als Kronprinz aus Ihrer Chatull-Casse 12000 Rthlr. Cour. zur Errichtung einer für beyde Herzogthümer bestimmten Lehranstalt der Geburtshülfe, wovon die Kosten des Locals und der ersten Einrichtung bestritten werden sollten; außerdem wurden der neuen Anstalt hinlängliche jährliche Einkünfte angewiesen. Es war damals ein weit umfassender Plan zu medicinischen Anstalten im Werke, nach welchem dieselben alle auf Einem bequemen Platze dicht an der Stadt hätten vereinigt werden sollen. Leider ist derselbe nie zur Reife, noch weniger zur Ausführung gekommen. Die Gebäranstalt mußte ihr Local mehrmals wechseln, bis das jetzige Local in der Fleethörn, was namentlich wegen seiner abgesonderten stillen Lage und der freyeren Umgebung am besten für sie geeignet schien, angekauft, ausgebauet, und Michaelis 1810 von dem Personal der Anstalt bezogen wurde. Letztere wurde von nun an völlig eine academische, so daß seitdem alle in derselben für beständig oder auf kürzere Zeit wohnenden Personen auch der academischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, obwohl was die Oberaufsicht über Aufnahme der Hebammen und Schwangern, die Prüfung der erstern, die Verflegung der letztern, das Rechnungswesen u. s. w. betrifft, noch immer das Sanitätscollegium die competente Behörde ist.

---

in Altona. In beyden mußten sich die Wöchnerinnen selbst beköstigen, und erhielten dazu wöchentlich aus dem Fonds der Anstalten nur 24 Schillinge 6 Pf.!!

Die Zahl der seit dem 1. May 1805 aufgenommenen Schwangern betrug bis Ende März 1820 1191; die höchste Zahl der in Einem Jahr aufgenommenen 114, und zwar im Jahre 1819. Ueberhaupt ist die Zahl der in der Anstalt Entbundenen in den letzteren Jahren größer gewesen als in den früheren, ohne daß man daraus, wie einige thörichter Weise gethan haben sollen, auf Verschlimmerung der Sitten durch die Anstalt zu schließen berechtigt wäre. Im ersten Jahre war die Zahl der aufgenommenen nur 47, dahingegen im dritten schon 87; wer sieht nicht, daß solch gesteigertes Verhältniß vom mehreren Bekanntwerden der Anstalt und der Behandlung darin abhänge? In den folgenden Jahren schwankte die Zahl immer zwischen einige und 70 oder 80.

Was nun die Frage anlangt, wie viel Gelegenheit unsere angehenden jungen Aerzte haben, sich in der academischen Anstalt rücksichtlich auf Geburtshülfe zu bilden, so ist freylich nicht zu leugnen, daß sie nur selten Gelegenheit haben künstliche Geburten zu sehn, geschweige denn selbst zu verrichten; denn man hütet sich hier wohl Kunst anzubringen, wo keine erforderlich ist. Es kann dem Lehrer nie zur Entschuldigung dienen, wenn er an lebenden Gebärenden Instrumente gebraucht oder gebrauchen läßt, damit die Schüler Uebung erhalten; das sind schädliche Eingriffe in die heiligsten Rechte der Natur. Hier wird es für weit höhern Gewinn gehalten, daß die Zöglinge warten als daß sie voreilig ein Instrument anwenden

lernen. Die schwierigen Manualoperationen, Wendungen u. drgl. kommen an und für sich schon selten vor, und diese den Zöglingen bey Lebenden zu überlassen, ist noch gefährlicher, weil man nicht sieht in wiefern die verborgene Hand nach den Regeln der Kunst zu Werke geht. An Phantome wird Uebung genug verstattet, so auch im Untersuchen an Schwangern und Gebärenden, welches rücksichtlich der Diagnose des normalen oder abnormalen Zustandes immer das Wichtigste bleibt.

Es wird in hiesiger Anstalt so einfach als möglich verfahren, und dem verdankt sie es auch, daß so wenig Unglücksfälle darin vorkommen. Der Apotheker hat im ganzen Jahre im Durchschnitt kaum mehr als 10 Thaler von uns zu fordern; und demungeachtet haben wir weniger schlimme Wochenbette oder gar Todesfälle als andre Anstalten. Wer auch von Verheyratheten und Bezahlenden einmal hier Wochen gehalten hat, kommt gern wieder, welches für die Behandlung spricht. Die Schwangeren werden drey bis sechs Wochen vor der zu erwartenden Niederkunft aufgenommen, und, wenn sie unvermögend sind, ganz unentgeldlich verpflegt, bis 14 Tage, ja in Schwachheits- oder Krankheitsfällen vier Wochen nach der Entbindung. Diese frühere Aufnahme (im Copenhagener Gebärhause werden sie erst zugelassen, wenn die Geburtsarbeit schon begonnen ist,) gewährt den Vortheil, daß die Zöglinge sich im Untersuchen

und Bestimmen des Zeitpuncts der zu erwartenden Geburt üben können.

VII. Berichte und Eingaben des academischen Consistorii.

Die von dem Verfasser versuchte Darstellung des Zustandes der Universität während des Jahres 1819 würde auch nicht den Werth einer Chronik haben, wenn von demjenigen geschwiegen werden müßte, wodurch das Consistorium bewiesen hat, daß ihm bey den bedenklichen Umständen und Ereignissen dieses Jahres weder eine gleichgültige Sorglosigkeit, noch eine strafbare Vernachlässigung in Ansehung der wahren Zwecke der Universität zur Last fällt, und woraus zugleich die Ansicht erhellt, die das Consistorium von dem Zustande der Universität in manchen wichtigen Beziehungen gefaßt hatte; eine Ansicht, die unstreitig für die wahre und richtige zu gelten unendlich viel größeren Anspruch hat, als die Meinungen einzelner, von dem Standpuncte eigner Beobachtung vielleicht ferne stehender Individuen.*) Es liegt in dem Ver-

*) Die meisten seiner Mitglieder, äußerte das Consistorium bey einer der unten zu berührenden Gelegenheiten, haben bereits seit ihrem Eintritt in das männliche Alter während einer solchen Reihe von Jahren das Wesen Deutscher Universitäten beobachtet und kennen gelernt, haben im Berufe für dasselbe so lange redlich gewirkt, daß es eine unwahre und tadelnswerthe Bescheidenheit seyn würde, wenn sie ihrer wohlbedächtig ausgesprochenen Ueberzeugung bloß den Werth eines zweifelhaften Dafürhaltens beylegten.

hältniß des Consistorii, daß seine Sorgen und Ansichten vorzüglich nur in Berichten und Eingaben an höhere Behörden sich aussprechen können; gerne mögte der Verf. diese selbst vollständig mittheilen dürfen; da dies nicht geschehen kann, so macht er wenigstens von der Erlaubniß des Consistorii Gebrauch, aus ihnen erzählend anzuführen, was für den Zweck dieser Darstellung geeignet ist.

Schon im Juny 1818 sah sich das Consistorium, bey Gelegenheit eines auf allerhöchsten Befehl von ihm abgestatteten Bedenkens, veranlaßt, über die seit der bekannten Wartburgsfeyer zur Sprache gekommenen Bestrebungen der studirenden Deutschen Jugend, namentlich der damals gerügten Vereinigungen und Zusammenkünfte, seine Ueberzeugung offen und vertrauend auszusprechen. Das Consistorium betrachtete die damaligen Ereignisse als Wirkungen einer bedeutungsvollen Zeit, eines allgemein angeregten Geistes, einer besonders unter Jünglingen für jeden, den solcher Geist bewegte, nicht unerwarteten Begeisterung, von der freylich Ueberspannungen, besonders im glühenden Jugendalter, nie ganz zu trennen sind. Die damaligen Aeußerungen dieses Geistes in Beziehung auf die innern Verhältnisse der studirenden Jünglinge schienen, so weit sie kundbar geworden waren, dem Consistorio nach ihrer Entstehung natürlich, nach ihrer Absicht unschuldig, nach ihrer Wirkung unschädlich; ja, sie schienen ihm, insofern es auf eine selbstthätige Verbesserung der eignen, innern

Ordnung abgesehen war, selbst löblich und für Erhaltung und Beförderung der Ruhe, Ordnung und Sitte, die bisher so oft gefährdet wurden, wünschenswerth. So manche Uebel, die, immer bösartiger um sich greifend, nicht nur in das bürgerliche Leben des studirten Standes, sondern in alle gesellschaftliche Verhältnisse eingriffen, — wer erinnert sich nicht der Ordensverbindungen und ihrer verderblich fortwirkenden Verzweigungen, unter denen es solche gab, die, wie vom Unitistenorden auf den Preußischen Universitäten glaubwürdig versichert wird, die Mitglieder eidlich verbanden, einander künftig bey Ansuchung um Staatsämter möglichst zu unterstützen: nicht zu gedenken der Blutrache, welche diese Orden zum unverbrüchlichen Gesetz machten, der Creditverhältnisse, die sie bestimmten, und so viel andern Unheils, das aus dem Geiste des alten Burschenwesens hervorging; — so manche Uebel dieser Art sind durch academische Gesetze bisher nicht gründlich geheilt worden, und, man darf es sich nicht verhehlen, sie werden auch durch diese allein nie gründlich geheilt werden können. Denn wenn auch academische Gesetze den Ansichten und Sitten der Studirenden sich immer enge genug anschließen könnten, so werden sie doch nie mit der Lust und Liebe empfangen und mit dem Eifer befolgt werden, wie diejenige Ordnung und Regel, die, aus eigener freyer Einsicht und gemeinsamen Willen hervorgegangen, als die selbstbeliebte Richtschnur ihres Verhaltens betrachtet und gehalten

wird. Es schien aber jetzt das Bedürfniß besserer Ordnung unter einander und eines rechtlichern, anständigern Verhältnisses zu andern Ständen laut und offen erkannt, schien ihrer eignen Berathung, ihres vereinten Bestrebens würdig befunden, und die feste Uebereinkunft der academischen Bürger aller Universitäten, solche bessere Ordnung gleichzeitig geltend zu machen, schien jetzt kräftig in Anspruch genommen zu werden. Von solchem Sinne unterstützt und von der Zeit begünstigt, dürfte also bey weiser Ein- und Mitwirkung der Deutschen Regierungen ein erspriеßlicherer Erfolg mit Grund erwartet werden, als dessen sich auch die überdachtesten Plane zur Verbesserung des Universitätswesens bisher zu erfreuen hatten. Das Consistorium konnte sich auf ein naheliegendes Beyspiel berufen. Wie ganz anders hätte der Erfolg des auf hiesiger Universität bestandenen Ehrengerichts seyn müssen, das, aus der freyen Entschließung der hiesigen Studirenden hervorgegangen, unter der weisen Mitwirkung von Seiten unserer Regierung nach seinem vielversprechenden Anfange die lohnendsten Früchte hoffen ließ, wäre dasselbe durch denjenigen Geist der Studirenden, welchen die Begebenheiten unserer Tage geweckt zu haben schienen, und durch gleiches Entgegenkommen anderer Regierungen, wie der unserigen, unterstützt worden.

Allerdings schien aber auch diese rechtzeitige Ein- und Mitwirkung der Regierungen dem Consistorio wichtig und dringend; denn es übersah die bedenk-

lichen, leicht gefährlichen Folgen nicht, die, wie unschädlich und unverdächtig auch jetzt die Absicht und Richtung jener Zusammenkünfte der Studirenden seyn möge, doch aus der Erweiterung und Ausdehnung derselben hervorgehen könnten, wenn nicht der Wirkungskreis und Spielraum dieses jugendlich freyen, einst vielleicht kühneren Strebens rechtzeitig begränzt würde. Denn eines Theils ließe es sich nicht verkennen, daß das Interesse für solche Zusammenkünfte und die Theilnahme an denselben die studirenden Jünglinge von ernstlichem Fleiß und dem Hauptzwecke des academischen Aufenthalts abführen könnte; anderntheils sey auch die höchste Autorität so berechtigt als verpflichtet, die Autonomie der Studirenden unter Obhut zu erhalten, daß sie nicht in Eigenmächtigkeit, in unbefugte Einmischung und Anmaßung außerhalb der staatsrechtlichen Gränze ausarte. Das Streben der Studirenden sey nämlich sichtbar schon bey der Wartburgsfeyer auf Beförderung einer wünschenswürdigen Einheit unter den Deutschen Volksstämmen und auf zusammenwirkende Eintracht im Sinne des Deutschen Bundes gerichtet gewesen, und es könne jeder Regierung, die diesem Bunde redlich anhänge, nicht anders als erfreulich seyn, daß dieser Sinn in der Deutschen Jugend genährt und kräftig werde, besonders in demjenigen Stande, von welchem Nahrung und Kraft für die Einheit des Deutschen Geistes ausgehn und in alle übrigen Stände wirksam sich verbreiten solle. Daß also in diesem Stande alle

Theilungen und Trennungen in Landsmannschaften und die ihnen nahe verwandten, schon durch ihr Geheimniß sträflichen, Zwietracht stiftenden Partheiungen und Ordensverbindungen durch feste Uebereinkunft abgestellt würden, sey für das allgemeine Interesse wie für das besondere der Universitäten so löblich als erwünscht. Aber es dürfe dieses löbliche Streben nicht unbefugt in politische Verhältnisse überschweifend sein Maaß und Ziel überschreiten. Darum sey eine höhere Aufsicht auf die Richtung dieses freyen Strebens nothwendig; es werde aber alles darauf ankommen, in welchem Geiste diese Aufsicht geführt werde und durch welche Mittel sie sich thätig beweise.

Nicht Strafverbote schienen dem Consistorium angemessen oder wirksam; nicht angemessen, weil die Absicht und Richtung der Versammlungen und Berathschlagungen dermalen unverdächtig und unsträflich, weil sie durch Abhelfung eines erkannten Bedürfnisses selbst nützlich werden konnte, und, darauf eingeschränkt, löblich war; nicht wirksam, weil Strafverbote nicht auf den Grund, nicht zur Heilung des Uebels, vielmehr auf die Entstehung neuer Uebel wirkten, selbst zu dem Verbotenen, woran bis dahin nicht gedacht ward, reizen könnten und doch das einmal rege Streben nicht hindern und den Keim nicht vernichten würden; eben so wenig hielt das Consistorium ein geheimes Nachforschen und mittelbares Entgegenstreben (z. B. durch Unterstützung der sonst so angefeindeten landsmannschaftlichen Verbindungen) nützlich

und rathsam, weil dadurch nur das schlimmere Uebel der Verheimlichung erzeugt, Widerspenstigkeit und Widerstand aufgeregt und die Kraft der Gegenwirkung, enger zusammengepreßt, noch mehr verstärkt würde. Sondern ein gelegentliches weises Entgegenkommen durch Anerkennung des Guten und Nützlichen, welches die Studirenden bezweckten, durch Sanction des Zweckdienlichen: Offenheit von Seiten der Regierungen, aber auch strenge, unabweichliche Verpflichtung zur Oeffentlichkeit von Seiten der Studirenden schienen dem Consistorium die nothwendigen Bedingungen und Mittel solcher Aufsicht.

Was die damals ebenfalls vernommene Sage von einer Mitwissenschaft, Theilnahme und Mitwirkung Deutscher Gelehrten bey dem angeblichen Zweck der studirenden Jugend betrifft, so begnügte sich das Consistorium bey der Erklärung, daß nicht nur die Mitglieder desselben ihrerseits gegen Anschuldigungen der Art im Verhältniß zu ihrer Regierung der Abwälzung und Rechtfertigung nicht bedürften, weil in dem glücklichen Lande, wo gegenseitige Offenheit der Regierung und der Regierten im Genuß unbedingter Preßfreyheit seit beynahe einem halben Jahrhundert einheimisch ward, alles geheime Treiben und Wirken moralisch unmöglich geworden sey, wie solches die Erfahrung unter viel bedenklicheren und verführerischeren Zeitumständen gelehrt habe: sondern daß sie auch einmal mit dem jetzt in Deutschland unter den Gelehrten herrschenden Geiste, so weit sie denselben

zu verstehen und zu deuten wüßten, Absichten der Art und geheimes Verbünden und Wirken zu ihrer Erreichung überhaupt unvereinbar hielten, und zweytens, wenn Absichten der Art wirklich denkbar seyn könnten, doch die angebliche Verbündung der Gelehrten zur Bewirkung der Einheit in Grundsätzen und Handlungsweise in allen Deutschen Staaten schon in der Unausführbarkeit eines solchen Zwecks an sich, und noch mehr in der angeblichen Verbrüderung mit der studirenden Jugend den Ungrund solches Gerüchtes an der Stirn zu tragen scheine.

Von diesen Ansichten glaubte das Consistorium im Allgemeinen auch dann nicht abgehen zu dürfen, wie im zweyten Viertheil des Jahres 1819 allerdings bedenklichere Umstände eintraten, wodurch es sich verpflichtet hielt, dem Curatelcollegium sowohl von dem Zustande der hiesigen Universität, in Beziehung auf jene Umstände, Nachricht zu geben, und dadurch leicht möglichen Besorgnissen zu begegnen, als auch über die verschlimmerte Lage der Deutschen Universitäten überhaupt und über die Beunruhigungen, die sich in Ansehung ihrer immer allgemeiner verbreiteten, sein unbefangenes Urtheil mit gleicher Offenheit vorzutragen.

Von der hiesigen Universität durfte das Consistorium nach seiner Erkundigung und Kenntniß die beruhigende Versicherung aussprechen, daß auf ihr nichts der Art bisher bemerkt worden, was zu den jetzt laut gewordenen, zum Theil wohl nicht ungegründeten, zum Theil aber auch geflissentlich aufgeregten und

genährten und mit Aemsigkeit verbreiteten Besorgnissen Grund geben könnte. Von jenem angeblichen in politische und öffentliche Verhältnisse sich einmischenden Treiben der Studirenden war hier nicht die Spur. Freylich durfte das Consistorium nicht unerwähnt lassen, daß auch hier eine Verbindung unter den Studirenden bestehe, wie dergleichen nie ganz fehle; daß in derselben die gewöhnlichen sogenannten Chargen und Functionen, und daß Zusammenkünfte Statt fänden, in welchen sie ihre ihnen wichtig scheinenden Angelegenheiten verhandelten. Diese Verbindung führte den alten, unlängst mit so manchen ältern Benennungen wieder aufgefrischten Namen der Burschenschaft, die Zusammenkunft den des Convents. Aber nach allem, was davon dem Consistorii zur Kunde gekommen war, mußte man diese Zusammenkünfte, meistens dem geselligen Jugendgenusse gewidmet, zuweilen auch gemeinschaftlichen Berathungen, Ausgleichungen ihrer innern Standesverhältnisse u. dergl., in Ansehung irgend einer politischen Richtung und Beziehung bisher als vorwurfsfrey und unbedenklich ansehn.*) Ebenfalls hatte das Consistorium, doch nicht auf amtlichem Wege, in Erfahrung gebracht,

*) Auch diese Verbindung übrigens, die mit der so hart angegriffenen und beschuldigten Burschenschaft nur den Namen, und, da sie alle Studirende hiesiger Universität befaßte, mit den Landsmannschaften und Orden gar nichts gemein hatte, wurde bey Gelegenheit der früher erwähnten Reibungen mit dem Militair ganz aufgelöst, nachdem sie ihre Statuten mit völliger Bereitwilligkeit ausgeliefert hatte.

daß zwischen den hiesigen und andern Universitäten, namentlich Jena, Berlin und Heidelberg Mittheilungen geschähen, wie sich dies bey dem halbjährlichen Zu- und Abgange besonders von und nach diesen Universitäten erwarten ließ. Sie betrafen jedoch, so viel man vernommen, nur Verhandlungen und Beschlüsse über Burschenangelegenheiten im gewöhnlichen Sinn. Da auf unserer Universität der Fremden so wenige sind, so durfte es nicht befremden, wenn unter diesen, fast allzumal Söhnen Eines Landes, diejenige Einheit und Einigkeit, worauf ursprünglich das neuere Streben gerichtet war, Billigung und Interesse fand; das Consistorium glaubte jedoch, daß, wenn auch die hiesigen Studirenden der Burschenschaft in dieser Bedeutung geneigt wären, ihnen dennoch diejenige Sinnesart, wegen welcher neuerlich, namentlich die Jenaische, beargwohnt war, durchaus fremd, auch von derselben für die hiesige Universität sehr wenig zu besorgen sey, und dies aus mehreren Ursachen. Dahin gehörte erstens schon die Lage Kiels; die kleinere Zahl der Studirenden, der seltenere Besuch von Fremden, der dadurch verminderte lebendigere Verkehr mit andern Deutschen Universitäten, die seltnere Mittheilung solcher Ideen, welche die studirende Jugend dort auch jetzt noch lebhaft bewegten, besonders aber in den unlängst verflossenen Jahren zur wärmern Theilnahme an den politischen Angelegenheiten fortrissen, endlich früherhin die seltnere Gegenwart von jungen Männern, die mit in den

Kampf gezogen waren, durch ihre Berichte Interesse erweckten, still glimmende Funken des Jugendfeuers zur Flamme anfachten: dies alles sind mehr oder weniger von der nördlichen Abgelegenheit der Universität die natürlichen Folgen. Zweytens kam in Betracht der Nationalcharacter; unsere nördlichen Jünglinge sind im Ganzen ruhiger, ernster, kälter; ihre nicht so schnell angeregte Reizbarkeit, nicht so leichte Empfänglichkeit sichert sie vor hastiger Bewegung, die unversehens zur Ueberspannung fortreißt. Eine dritte, unsere Jugend vor der heutigen Schwärmerey sichernde Ursache war die Entfernung von den Gegenden früherer und leider noch nicht beendigter Unterdrückung und dadurch erzeugter Unzufriedenheit, die glückliche Unbekanntschaft mit den Plackereyen, unter welchen in manchem Deutschen Lande Bürger und Bauern seufzten, mit dem Sehnen nach Linderung, mit dem Drängen und Ringen nach dem verheißenen bessern Zustande; die hier Studirenden kannten überall in ihrer Umgebung ihre Landsleute nur in einem freyern Zustande, sie waren von ihren Lehrern und andern schon lange eine freyere Sprache in Schriften über des Landes Angelegenheiten gewohnt; in vielen Gegenden Deutschlands war dagegen diese Sprache ganz neu, und wenn manche Schriftsteller, die sich von dem sie umgebenden Nothstande zur Darstellung desselben aufgefordert glaubten, die Gränze dieser ihnen ungewohnten Schreibfreyheit leichter überschreiten, den Ton der Schicklichkeit verletzen

konnten, so war es auch leichter möglich, daß dieser Mangel an Besonnenheit für eine leicht entzündliche Stimmung jugendlicher Gemüther gefährlich zu werden drohte. Endlich war auch viertens die Mischung der Stände hiesigen Orts nicht zu übersehn, die für den Studirenden den Vortheil hat, nicht nur daß er sich nicht so leicht als einen abgesonderten bevorzugten Stand betrachtet, und durch seine Geltung, gewissermaßen durch seinen Alleinwerth an dem Orte Gefahr läuft, verwöhnt, verzogen und anmaßend zu werden, sondern auch, daß er von der mercantilischen und pecuniären Wirklichkeit jeden Augenblick geweckt, in seine Ideenwelt nicht zu sehr sich vertiefen und verlieren kann. Wie ganz anders an solchen Universitätsorten, wo die Academie alles, ihr alles untergeordnet, für sie alles eingerichtet und bestimmt, aller Aufmerksamkeit und Interesse auf sie nur gerichtet, von ihr durch Beschäftigung und Erwerb alles abhängig ist, wodurch denn das Standesgefühl des Studirenden gehoben und ihm mit dem Vorrange vor jedem andern Stande geschmeichelt werden muß.

Von dieser Seite konnte also das Consistorium für die Verhältnisse der Studirenden durchaus keine Besorgnisse hegen, sondern mußte glauben, daß hier alles mehr geeignet sey, sie in den gebührenden Schranken zurückzuhalten, als sie zu Abschweifungen über dieselbe hinaus zu verleiten. Vielmehr schien ihm für die hieselbst Studirenden eine andere, jetzt weniger beachtete Gefahr der Beherzigung werth, die ganz ent-

gegengesetzte einer zu engen Verschmelzung mit den hieselbst gemischten Ständen, einer zu fleißigen Theilnahme an deren Genüssen, der Gefahr der Gleichgültigkeit gegen das Höhere, Ideale, das zum Heil der Welt die jugendlichen Gemüther in der Periode des wissenschaftlichen Lebens anziehen soll und wohl zu Zeiten begeistern mag, auf daß bey dem gemeinen Treiben des Alltagslebens wenigstens einige Funken des heiligen Feuers in ihnen mögen bewahrt werden.

Was nun aber das Universitätswesen betrifft, so war von solcher einverstandenen Aufsicht Deutscher Regierungen, wie sie das Consistorium fast ein Jahr früher gewünscht hätte, nichts kundbar geworden; desto mehr jener Nachtheile, in Rücksicht deren es seine Besorgnisse geäußert hatte, waren seitdem wirklich eingetreten. Wenn so manches, was die Völker in der Zeit der Begeisterung als das Heiligste und Heilbringendste wünschten und was in der Zeit der Noth zugesagt ward, von der einen Parthey mit Leichtsinn und Spott entweiht und geschmäht wurde, wenn die andere Parthey ohne weise Mäßigung und Besonnenheit das Gute, Edle, Wünschenswerthe durch Uebertreibung entstellte: wenn auf dieser Seite einzelne, selbst academische Lehrer der Jugend, in einer Zeit, welche des friedlichen Sinnes, der Beruhigung und darum weiser Mäßigung so sehr bedurfte, als vorlaute Sprecher die Schranken der Ordnung und Sittsamkeit ungeahndet überschritten, während auf der andern alles gethan wurde, um durch Verun-

glimpfungen der Studirenden, der Deutschen Universitaten und ihrer Lehrer Unwillen und Erbitterung zu nähren: was Wunder, wenn die indessen an manchen Orten unaufgehalten und zügellos fortgeschrittene academische Jugend durch das Unrecht, was ihr wiederfuhr, sich berechtigt wähnte, ihren Spielraum unbefugt zu erweitern, und die Bescheidenheit, die ihr ziemt, immer anmaßender zu vergessen? Daß daher eine feste academische Zucht, durch zeitgemäße Gesetze und würdige tüchtige Vollzieher an allen Universitätsorten wieder geltend gemacht, daß die studirende Jugend zur Tugend der Bescheidenheit, und, damit sie durch Studien erst sich tüchtig mache, zum Fleiße für ihre Bestimmung mit Ernst und Weisheit wieder zurückgeleitet würde, das war unerläßlich. Aber um der Schuld Einzelner, weil sie Universitätsgenossen waren, um der Irrthümer und Unterlässungen willen, die in der Leitung der Universitäten mehr oder weniger verschuldet worden, sollte nicht die Unschuld dieser Institute verurtheilt, sollten nicht ihre Segnungen seit Jahrhunderten vergessen, und, weil man unvorsichtiger Weise einzelne Jünglinge über die Schranken springen ließ, sollten nicht jetzt und künftig alle Studirende unter die Ruthe der Schulzucht gestellt werden. In der unlängst von dem Großherzog von Weimar der Bundesversammlung übergebenen Erklärung fand das Consistorium mit der richtigen Schätzung des Werthes und der Wichtigkeit Deutscher Universitäten auch die wesentlichen Mittel zu ihrer zweck-

mäßigen Erhaltung und zur Wiederherstellung ihrer zeitgemäßen Ordnung angedeutet; es stimmte derselben namentlich in folgenden Puncten mit voller Ueberzeugung bey: 1) daß es das Interesse aller Staaten und Völker sey, daß die Deutschen Universitäten erhalten werden in ihrer ursprünglichen und eigenthümlichen Verfassung, als höhere Unterrichts- und Bildungsanstalten: als Unterrichtsanstalten, welche, die Gesammtheit des menschlichen Wissens umfassend und in Freyheit der Meinung und Lehre für das Wahre und Gute wirksam, die heranwachsenden Bürger für den Gelehrtenberuf an sich und für den Dienst des Staats und der Kirche vorbereiten; als Bildungsanstalten, welche die Entwickelung des Charakters academischer Jünglinge zur Freyheit und Selbstständigkeit sich zum Geschäft machen; also verschieden in dieser und jener Eigenschaft von Gelehrtenschulen und Gymnasien, als Lehranstalten der untern Stufe; 2) daß, wenn auch zur Erfüllung dieser wichtigen Bestimmung manche alternde academische Einrichtung der Erfrischung und Umgestaltung bedürfe, insonderheit doch für die academischen Gesetze, namentlich auch für diejenigen unserer Universität, die vorlängst bezweckte Verbesserung neuerlich um so mehr nothwendig geworden sey; 3) daß mittelst solcher Gesetze und durch deren strenge und kräftige Vollziehung die academische Freyheit in ihrem wahren Sinne, und diesem gemäß Ordnung und Sittsamkeit, Achtung für Religion, Landesgesetze und Obrigkeit

alles Ernstes müsse aufrecht erhalten und ächter academischer Fleiß gefördert werden. Dagegen glaubte das Consistorium, daß die Aufrechterhaltung guter gesetzmäßiger Ordnung in allen ihren Theilen sicherer als durch die in der Weimarschen Erklärung vorgeschlagene Anordnung besonderer Commissionen zur Visitation der Universität, durch regelmäßig abzustattende Berichte von dem Zustande der Universität, die das Ganze derselben, alle ihre Einrichtungen und Lehrzweige, ihre Disciplin und deren Wirkungen umfassen, würde bewirkt werden.

Gleichzeitig mit diesen, sämmtliche Universitäten Deutschlands auf gleiche Weise angehenden Gegenständen mußte ein anderer, der zunächst nur Kiel betraf, die Aufmerksamkeit des Consistorii auf sich ziehen. Seit einer Reihe von Jahren war die Anlegung eines Seebades im hiesigen Hafen bey dem anmuthigen Düsternbrooker Gehölze im Werke gewesen; eine kleine Anstalt der Art war auch wirklich eingerichtet worden. Da aber im Anfang dieses Jahres eine Actiengesellschaft sich bildete, und Einladungen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wurden, um eine Badeeinrichtung von größerem Umfange zu Stande zu bringen, ward es Pflicht des academischen Consistorii, das Interesse der Universität wahrzunehmen, und, wie es die ihm obliegende Sorge für das Beste der studirenden Jugend erheischte, sich ohne Rückhalt über diese Angelegenheit zu äußern.

Dies geschah in einer im April 1819 an die Höchstpreisliche Kanzley gerichteten Vorstellung.

Das Consistorium war weit davon entfernt, es zu mißbilligen, wenn man in dem hiesigen Seebade eine zweckmäßig eingerichtete Heilanstalt zu erhalten bestrebt war, oder auch der Stadt Kiel den Vortheil zu mißgönnen, den sie durch vermehrten Besuch von Fremden etwa erhalten würde. Gegen diejenigen Einrichtungen, welche keinen andern Zweck haben, als den Gebrauch des Bades für Kranke heilsamer und gedeihlicher zu machen, waren daher seine Bedenklichkeiten keineswegs gerichtet. Wenn es aber Absicht wäre, durch die neue Anlage und durch Einrichtungen, die nicht sowohl um derjenigen willen, die ihre Gesundheit wieder herzustellen und zu stärken sich einfinden, sondern vielmehr für den ganz andere Dinge bezweckenden Nachzug pflegen veranstaltet zu werden, Kiel zu einem besuchten Badeort im gewöhnlichen Sinn des Worts zu machen: so mußte doch gegen den etwanigen Vortheil der städtischen Nahrung das Beste der Universität in die Wagschaale gelegt werden, indem es in der Natur der Sache liegt, daß ein als Universitätsstadt begünstigter Ort auf keine öffentlichen Anstalten Anspruch machen kann, die damit in Widerspruch stehn.

Abgesehn von den ökonomischen Nachtheilen, die durch eine größere Vertheurung der Lebensmittel, der Wohnungen und anderer Bedürfnisse würden herbeygeführt werden, (welches alles ohnehin schon in Kiel

sehr theuer ist,) verdienten die Folgen, die eine aufs Große angelegte und zu dem Ende mit Privilegien auf sonst untersagte öffentliche Vergnügungen ausgestattete Badeanstalt auf den Fleiß und Charakter der studirenden Jugend haben müßte, eine sorgfältige Erwägung. Ohnehin bietet die Stadt Kiel mit ihren vielen Jahrmärkten und aus manchen andern Gründen, die theils in dem Geschäftsverkehr des Landes, theils darin zu suchen sind, daß die Stadt lange Zeit hindurch das landesherrliche Hoflager gewesen ist, der studirenden Jugend so viele Reize zu Vergnügungen dar, daß von Seiten der Academie eher eine Verminderung jener Reize zu wünschen wäre, eine Vermehrung derselben aber höchst nachtheilig werden müßte. Ohnehin ist der Hang zu Vergnügungen auf unserer Universität nur zu groß, und ihm entgegen zu arbeiten nicht bloß Sache der academischen Polizey, sondern auch des Staates selbst, indem fast alle geistliche und weltliche Beamte des Landes den größten Theil ihrer academischen Laufbahn hier zubringen, der herrschende Geist des Studentenlebens aber nach dem Gange der Dinge nicht sogleich mit dem Abgange von der Universität verschwindet; dem Staate muß also daran liegen, daß die künftigen Beamten keine Anleitung erhalten, dereinst die Pflichten des Berufs und ernste Studien den Vergnügungen nachzusetzen. Der Einfluß aber, den die Vermehrung öffentlicher Vergnügungen üben würde, ist größer und nachtheiliger bey einer Stadt, die ungeachtet ihrer

Märkte und Badeanstalten den größten Theil des Jahres hindurch doch eine kleine stille Landstadt seyn und bleiben würde, als in jenen größern Universitätsstädten, Kopenhagen, Berlin u. s. w., wo das, was hier Ausnahme von der gewöhnlichen Lebensart seyn würde, alltäglich ist, und wo der Studirende bald gewahr wird, daß er dergleichen nicht mitmachen kann. Das Consistorium mußte daher wünschen, daß der Plan der neuen Badeeinrichtung auf den im Begriff einer Heilanstalt für Kranke liegenden Umfang beschränkt werden, und daß man es nicht darauf anlegen möge, ein zweytes Dobberan hier gründen zu wollen. Besonders aber glaubte das Consistorium auf die Nachtheile aufmerksam machen zu müssen, welche die Concessionirung von Hazardspielen und öffentlichen Schauspielen während der Badezeit für den Fleiß und die ökonomische Lage der Studirenden haben würde. In Ansehung der ersten hatten noch kürzlich gemachte Erfahrungen der academischen Obrigkeit von den verderblichen Wirkungen dieser Art des Spieles neue Belege gegeben, und bey dem Consistorio den Wunsch veranlaßt, daß von einem Verbote, welches, wie die Verordnung von 1753 sich ausdrückt, „sonderlich junge Leute, welche allerhand reitzenden Lockungen zu widerstehn nicht im Stande sind", abzuhalten bestimmt ist, und welches noch im Jahre 1816 wiederholt und auch auf die Districte, wo es vorher nicht galt, ausgedehnt war, daß von diesem Verbote nicht gerade an dem Orte der Universität (nach der Be-

merkung in der Chronolog. Samml. zu dem Patent vom 5. Jun. 1816) für den Umschlag eine Ausnahme zugelassen, und mithin eben diejenige Classe von jungen Leuten der Reizung des Spieles mögte ausgesetzt worden seyn, die in den Jahren der Jugend ihrer eignen Leitung überlassen, am leichtesten dazu hingerissen werden können. Um so mehr müßte das Consistorium darauf antragen, daß nicht nur die neue Badeanstalt auf keine Weise mit einem Privilegio wegen des Hazardspieles versehn, sondern vielmehr auch die Erlaubniß desselben während des Umschlags aufgehoben und alles Hazardspiel, wie im übrigen Lande, so auch hier für verboten erklärt und mit den schon verordneten oder andern angemessenen Strafen bedroht werden mögte. *)

Von diesem allein das Wohl der hiesigen Universität angehenden, allerdings aber nahe angehenden Gegenstande kehren wir zurück zu den Begebenheiten, die bey allen Deutschen Universitäten den tiefsten Eindruck machen, auf alle einen mehr oder minder bedeutenden Einfluß üben mußten.

Das Protocoll der 35sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819, durch vervielfältigten Abdruck in den Zeitungen und in an-

*) Wirklich ist auch zufolge Allerhöchster Resolution der Badeanstalt das erbetene Privilegium auf Hazardspiele nicht ertheilt und in Beziehung auf Schauspiele dem Consistorium das bisher geübte Recht der Einwilligung vorbehalten worden.

dern öffentlichen Blättern allgemein verbreitet und zu jedermanns Kenntniß gebracht, kam auch zu uns. Die Beschreibung, die es enthielt, von dem jetzigen Zustande der Deutschen Universitäten, eine Beschreibung, in der nicht etwa nur von unüberlegten Mißgriffen und unbesonnenen Theorien, oder selbst von frevelhaften Attentaten und vollendeten Verbrechen einzelner Lehrer, nicht etwa nur von irre geleiteten einzelnen Schülern derselben, und von Maaßregeln, welche die Aufrechterhaltung des Staats- und des Privatwohles gegen diese Einzelheit aufrufen könnte, die Rede war — wann gab es wohl eine Zeit, in welcher nicht in so weit verzweigten Corporationen Einzelne sich, ihre Bestimmung und ihre Pflicht vergessen hätten? — sondern von einem Irrsale, in welches die academische Jugend Deutschlands durch sträfliche Mitwirkung oder durch unverzeihliche Sorglosigkeit ihrer Lehrer in unbestimmter Mehrzahl versenkt worden, von dem Verrathe, den ein großer Theil dieser Lehrer an der Menschheit, an dem Vaterlande, an der Wissenschaft sollte begangen haben, von einer Verpestung vieler, ja der mehrsten Universitäten Deutschlands durch dieselben, wodurch sie ihrem Zweck, ihrer Bestimmung, ihrem alten Rufe fremd geworden; diese Beschreibung, verbunden mit den provisorischen Maaßregeln, die, im buchstäblichen Sinne genommen und ausgeführt, dergestalt in das innere und thätige Leben der Universitäten eingreifen mußten, daß eine vollständige Erlähmung derselben

nicht nur der gerechte Antheil jener Mehrzahl tödtlich siechender Hochschulen, sondern auch der unverdiente der wenigen zu werden drohte, die eine ehrenvolle Ausnahme zugelassen hatten: mußte auch bey den Mitgliedern des Consistorii nicht bloß Erstaunen, sondern auch Schrecken und Trauer erregen. Denn wer mußte nicht erstaunen, wenn er des Lobes der Deutschen Universitäten in der feyerlichen Rede, womit der Herr Präsidialgesandte am 5. Nov. 1816 den Bundestag eröffnet hatte, gedachte, daß sich diese stolzen Denkmäler Deutscher Entwickelung in der kurzen Frist von kaum drey Jahren zu der Ungestalt herauszuwachsen vermogt hatten, in welcher sie jetzt dastehn sollten? und das Räthsel wurde nicht gelößt, wenn man erfuhr, daß „schon längst die Aufmerksamkeit auf die Gebrechen des Universitätswesens „gerichtet gewesen, die gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen den Deutschen Regierungen bereits „früher nicht entgangen sey, und nur theils ihr löblicher Wunsch, die Freyheit des Unterrichts nicht „zu hemmen, theils die durch 20jährige Kriege herbeygeführten Störungen und Drangsale sie abgehalten hätten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen." Welcher Genosse ferner der academischen Gemeinheiten mußte nicht von Trauer und Schrecken ergriffen werden, wenn er daran dachte, wie sehr jene Schilderung, indem sie die öffentlichen höhern Lehranstalten in Anspruch nahm wegen einer unerhörten Verderbniß ihrer geistigen

Kräfte, die Lehrer derselben wegen Erregung und Theilnahme an den größten und strafbarsten Attentaten und Verbrechen, durch die Allgemeinheit ihrer Zeichnung dazu geeignet war, dem Nichtacademiker die Einführung jeder Inquisition gegen die Universitäten als nothwendig und angemessen erscheinen zu lassen, auf das Haupt der Lehrenden und Lernenden eine schwer vertilgbare Schande zu wälzen, die Werkthätigkeit der Lehrer in Rede und Schrift zu lähmen, ein allgemeines Mißtrauen gegen die Universitätslehrer überhaupt und eine gehässige Scheelsucht unter diesen selbst zu erwecken, von denen jeder würde behaupten wollen, er sey es, den das neidvolle Loos getroffen, zu den wenigen Ausnahmen zu gehören! — Doch nicht bloß auf Erstaunen, Schrecken, Trauer konnten die Empfindungen sich beschränken; je weniger man berechtigt, und, bey dem Mangel jeder Art beglaubigter Nachrichten und Urkunden, auch im Stande war, zu untersuchen, auf welche Hochschulen Deutschlands diese Farbenmischung anwendbar sey oder nicht: je weniger der hohe Charakter des Herrn Präsidialgesandten und die vollkommen einstimmig abgefaßten Beschlüsse sämmtlicher Gesandschaften anzunehmen erlaubten, daß jenes Gemälde willkührlich und ohne die redendsten Beweise entworfen sey: je mehr der Glaube an die Wahrheit desselben einen Anhalt bekam durch die Betrachtung der Zeit, die unleugbar manche Leidenschaft geboren, manche sonst unbekannte Gährung der Köpfe erzeugt hatte, die

unleugbar nicht frey war von mancher bedenklichen politischen Bewegung, von gehaltlosen Theorien, von einzelnen Unthaten, die, je mehr sie gerechtfertigt werden, um so größern Abscheu erregen: um so mehr war jedermann berechtigt, jeder Deutschen Universität und jedem Lehrer derselben seinen Platz in diesem Gebilde anzuweisen. Denn eben jene Allgemeinheit der Schilderung, und eben jene bestimmte Ausnahme nur weniger unbestimmt gelaßner Hochschulen befugte keine Einzelne, vor ihrer öffentlichen Rechtfertigung auf jene Ausnahme Anspruch zu machen. So haftete denn seit dem 20. September auf allen Deutschen Universitäten eine Makel der Anrüchtigkeit, zu der sie vergebens ein ähnliches Beyspiel in der Vergangenheit suchten; und mit dem so hoch gefährdeten bürgerlichen Rufe und wissenschaftlichen Charakter ihrer Lehrer war zugleich die staatsbürgerliche Wirksamkeit derselben so gut als vernichtet. Denn bey dieser frägt sichs doch wohl zunächst um die Gesinnung, um das Wissen und den guten Namen der Lehrenden, ohne deren Vergewisserung keine Aeltern die Söhne ihnen anvertrauen, keine Söhne ihre Leitung mit Zutrauen annehmen können. Deshalb war es denn zu einer Gewissenssache derjenigen Universitäten geworden, die sichs sagen durften, zu jenem Bilde nicht gesessen zu haben, ihren betheiligten guten Leumund vor jedermanns Augen wieder hergestellt zu sehn, zu einer Gewissenssache jedes einzelnen Lehrers, der sein Herz und seinen Kopf, seine Rede und seine

Schrift rein erhalten hatte von jener Corruption, eine heilige Pflicht, nicht bloß um seiner Persönlichkeit, sondern um seines Amtes, um seiner Thätigkeit willen, eine Rechtfertigung zu suchen, ohne welche diese nicht bestehn noch Frucht tragen kann. Dies waren die Gefühle und die Ansichten, die das academische Consistorium leiteten, und die es aussprach, indem es in Uebereinstimmung und Vereinigung mit sämmtlichen Lehrern der Universität sich an den Thron unsers väterlichen Monarchen wandte, und in die Hände Ihrer Majestät die Erklärung niederlegte: *) daß wir zu jeder Zeit gesinnt gewesen und gesucht hätten, dem wohlbegründeten Rufe der hiesigen Universität, ihrem ursprünglichen Charakter und ihrem Zwecke durch Vortrag und Schrift, unserer Pflichten eingedenk, zu entsprechen; daß wir, leeren Träumen und dem Dünkel höherer Weisheit selbst abhold, stets gesucht hätten durch Wort und That der uns anvertrauten Jugend Liebe und Achtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung einzuflößen, und Abneigung gegen gesetzwidrige, eigenmächtige Umgestaltung derselben oder frevelhafte Unternehmungen, durch welche die gegenwärtige Verfassung der Staaten und der innere Friede derselben feindselig gefährdet werden würde; daß wir stets beflissen gewesen seyen, nur solche Grundsätze und solche Lehren zu verbreiten, die nach

*) Man vergleiche den Vortrag des Herrn Präsidialgesandten und das in demselben entworfene Bild der Mehrzahl Deutscher Universitäten; aber in diesem Bilde konnte das Consistorium das der hiesigen Universität nicht anerkennen.

unserer innigsten Ueberzeugung gedeihlich sind für die Wissenschaften, für das öffentliche Leben, für das Familienwohl, für die Festigkeit der Staaten und die persönliche Sicherheit der Staatsbürger; daß, wer auch unter uns über Ansichten, eingreifend in die Lehren des allgemeinen oder besonderen Staatsrechtes, in die Rechte und Pflichten der Regenten und ihrer Völker gegen einander, sich auf den Wegen seines Berufes in wissenschaftlicher Rede oder Schrift ausgelassen, er dies gethan habe in patriotischer Gesinnung, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung, um Mißbräuche anzugreifen oder Vorurtheile und Irrthümer aufzudecken, eingedenk also des wahrhaft königlichen ewig denkbaren Wortes, das in Sr. Majestät Staaten die Preßfreyheit geheiligt habe, und ihn zu diesem Rechte befuge und zu dieser Pflicht auffordere. — Zugleich hielt sich das Consistorium verpflichtet, in Hinsicht der seiner Aufsicht, Leitung und Bildung anvertrauten Jugend das Zeugniß abzulegen: daß seines Wissens keiner aus ihr hiesigen Ortes mit Bitterkeit, Geringschätzung oder Widerwillen gegen die gesellschaftliche Ordnung eingenommen sey; keiner aus ihr sich zu Werkzeugen abentheuerlicher politischer Plane und frevelhafter Unternehmungen habe mißbrauchen lassen; am wenigsten aber einer aus ihr Antheil genommen habe an Thaten, welche den Deutschen Namen beflecken. — Für die Wahrheit dieser einmüthigen Erklärung und dieses Zeugnisses, glaubte das Consistorium, spräche an sich

wohl laut genug die in den Staaten Sr. Majestät allgemein gewurzelte Liebe des Vaterlandes und Anhänglichkeit an des Königs geheiligte Person, der innere Friede, der auch in den gefahrvollsten Stürmen von außen nie gewankt hatte, die Sinnesart der Beamten des Landes, von denen ein namhafter Theil ihre Bildung auf hiesiger Lehranstalt empfangen habe, unser eignes öffentlich beurkundetes Leben und Thun, die Gesittetheit unserer academischen Jugend, nie durch politische und nur selten durch disciplinarische Abschweifungen getrübt; wenn dies alles aber nicht laut genug für uns sprechen sollte, so erklärten wir uns mit Freudigkeit bereit, uns jeder, auch der strengsten Prüfung unsers Thuns und Lassens willig zu unterwerfen. Demnach glaubten wir aber, hochgedrungen durch Wahrheit, Pflicht und Ehre, mit Zuversicht an den Thron eines eben so gerechten als geliebten Monarchen die allerunterthänigste aber auch dringendste Bitte bringen zu müssen und zu dürfen, daß Se. Königl. Majestät geruhen wolle, Allerhöchst Ihre Zufriedenheit mit dem gegenwärtigen Zustande der hiesigen Landesuniversität, mit den Gesinnungen und dem Streben der Lehrenden und Lernenden auf ihr sowohl in Rücksicht der Cultur der Wissenschaften als der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, des innern Friedens der Staaten und der persönlichen Sicherheit der Staatsbürger durch öffentliche Kundwerdung huldreichst auszusprechen. — Zugleich erbat sich das Consistorium die Erlaubniß,

über einige der in eben jener Sitzung gefaßten provisorischen Beschlüsse, welche unmittelbar in die Verfassung auch der hiesigen Universität, in das Wohl ihrer jetzigen und künftigen Lehrer und der auf ihr befindlichen Landesjugend einzugreifen, und vielleicht nur durch die Art ihrer Fassung bedrohend schienen, ein bescheidenes Wort vorzutragen. Denn wenn sich die Bundesregierungen durch den zweyten § des zweyten Entwurfes verpflichteten, „auf den motivirten Antrag „des der Universität vorgesetzten Regierungsbevoll„mächtigten oder dessen eingeforderten Bericht Univer„sitätslehrer, die durch erweisliche Abweichung von „ihrer Pflicht . . . . ihre Unfähigkeit zur Verwaltung „ihres Amtes unverkennbar an den Tag gelegt ha„ben, von der Universität zu entfernen, ohne daß den „Bundesstaaten vorläufig irgend ein Hinderniß im „Wege stehen könne, und daß ein so ausgeschlossener „in keinem andern Bundesstaate bey irgend einem „andern Lehrinstitute wieder angestellt werden solle": so müßte dieses jedem Universitätslehrer, der nicht in den persönlichen Gesinnungen seines Regierungsbevollmächtigten ein Gegengewicht fand, eine gerechte Besorgniß erregen. Nahm man an, daß in Beschlüssen von so hoher Wichtigkeit, abgefaßt von den Gewährsmännern sämmtlicher Deutschen Regierungen, jedes bedeutsame Wort vor seinem öffentlichen Ausspruch auf die Wagschaale gelegt sey, so konnte der gewählte Ausdruck e r w e i s l i c h keinesweges gleichsinnig mit dem Ausdrucke e r w i e s e n genommen werden, und konnte,

im Zusammenhange gedacht mit dem Zusatze: daß den Bundesstaaten vorläufig kein Hinderniß irgend im Wege stehen solle, kaum verfehlen die Vermuthung dahin zu leiten, als habe der academische Lehrer zu besorgen, daß seine Entfernung von Amt und Unterhalt erfolgen könne, lediglich auf einen als erweislich motivirten Antrag des Regierungsbevollmächtigten, ohne daß er selbst zuvor mit den Gründen des Antrages bekannt gemacht und mit seiner Vertheidigung gehört worden wäre. Wäre nun aber dieses, in welcher beyspiellosen Lage befände sich der academische Lehrer gegen jeden andern Staatsbürger? und würde sich bey ihm nicht auch noch die Furcht einstellen müssen, daß jener Antrag motivirt seyn könne durch des Entsetzten mündlichen Vortrag, beruhend auf der Uebertragung seiner eignen Schüler an seine Behörden? welches störende Verhältniß des Lehrenden zu dem Lernenden, wenn jeder von jenen in jedem von diesen nur einen Späher jedes seiner Worte zu erblicken glauben müßte! Wohl schien es bedenklich, wie eine solche Gegenstellung der Schüler und Lehrer zu etwas Gedeihlichem für Wissenschaft und Staat werden könne, oder wie ein solches gespanntes Verhältniß geeignet seyn werde, dem mit jedem Tage fühlbarer werdenden Mangel an tüchtigen Lehrern zu wehren; eine Besorgniß, die nicht um ein Geringes sich dadurch steigerte, daß der seines Amtes entsetzte gleich einem Geächteten oder Verpesteten von jeder Hoffnung abgeschnitten ward, den Plan

seines Lebens anderswo unter glücklichern Auspicien anknüpfen zu können. Und dürfte man nicht fragen, ob unter solchen Aussichten je ein zweyter Luther oder ein zweyter Thomasius, der Stolz Deutschlandes und seiner Universitäten, werde erwachen können?

Indeß, das Bewußtseyn der Rechtlichkeit unserer Gesinnungen, das Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe unseres Königs, vor der alle Unterthanen gemeinsamer Rechte und gemeinsamer Unpartheylichkeit genießen, und auf die davon unzertrennbare gleichförmige Gerechtigkeitspflege in Sr. Majestät Staaten mußte das Consistorium abhalten, sich solchen Befürchtungen zu überlassen.

In größere Verlegenheit fand sich das Consistorium durch den 4ten §. eben jenes Entwurfes versetzt, wodurch festgesetzt wurde: „daß kein Studirender, der ... von einer Universität verwiesen worden, auf einer andern zugelassen werden solle." Denn diese Festsetzung ließ eine so gefährdende Ausdehnung zu, daß durch sie entweder das ganze Disciplinarwesen der Universitäten einer wesentlichen schwerlich vortheilhaften Umgestaltung unterworfen, oder jeder Hausvater abgeschreckt werden müßte, seinen Sohn den Armen der Lehrinstitute zu übergeben. Denn bisher, unbekannt mit politischen Vergehungen der academischen Jugend, beschränkten sich diese Ausschließungen auf bloße Disciplinarvergehungen, die es wohl räthlich machen konnten einen Einzelnen zu entfernen, entweder um ihm durch Herausreißen aus seiner bis-

herigen Localverbindung einen erleichterten Weg der Besserung anzuweisen, oder um seinen Commilitonen eine Verbindung und ein Beyspiel zu entziehn, von dem ihre Gefährdung zu befürchten war, ohne daß sie doch groß genug waren, um dem Ausgeschlossenen die Folgen einer Aechtung, einer gänzlichen Zerrüttung des Lebensplanes und der Bestimmung zuzuziehn, dem es vielmehr unbenommen blieb, dieselbe auf einer andern Universität, wenn auch vielleicht unter geschärfterer und eben darum um so heilbringenderer Aufsicht weiter zu verfolgen. Bey der ungeheuren Schärfung, welche die Strafe der Ausschließung durch jene Festsetzung des Bundestages erhalten hatte, mußte daher das Consistorium, wenn sie etwa nicht, wie vermuthet werden konnte, in ihrer Anwendung auf den Fall zu bedingen war, wo Studirende wegen politisch frevelhafter, Land und Leute bedrohender Attentate von der Gemeinschaft der Universitäten ausgeschlossen würden, Sr. Majestät allersubmissest um die Bestimmung derjenigen möglichen Vergehungen der studirenden Jugend angehn, in Rücksicht deren der academische Senat angewiesen seyn solle, ein derselben schuldig befundenes Mitglied mit der Entfernung von der Universität zu bestrafen, und denjenigen Bestrafungen, die in den Fällen, wo bisher die Entfernung beschlossen wurde, an die Stelle treten sollten.

Endlich glaubte das Consistorium auch noch über jenen hell glänzenden Stein in Dänemarks Krone,

jene seit 50 Jahren bey uns bestandene Freyheit des Worts und der Schrift, gefeyert von den Zungen aller Nationen, bewährt in den sturmvollen Zeiten der benachbarten Revolutionen wie unter dem verheerenden Meteore einer beginnenden Weltdespotie, in den Gesinnungen des Volks und dem wechselseitigen Vertrauen der Regierenden und Regierten, ein Wort der Besorgniß, aber auch der Hoffnung um so mehr hinzufügen zu müssen, je mehr gerade denen, bey denen Eid, Amt und Gewissen die Feder führt, deren Ehre und Wirksamkeit mehr als bey jedem andern von der Schriftstellerey abhängt, daran liegt, die Kinder ihrer nothwendigen Thätigkeit und einer vielleicht vieljährigen Sorge nicht der willkührlichen Beurtheilung eines schon durch die Verantwortlichkeit seines Amtes engherzig gewordenen Censors zu unterziehn, um sie vielleicht einer ewigen Nacht oder in Sache und Wort entstellt einem mißgestaltenden Lichte überliefert zu sehn. Und wenn man auch nicht auf die Folgen für Wissenschaft und Kunst im Allgemeinen, wohl aber auf das nothwendige Interesse jedes einzelnen Mitgliedes an dem, was Bedingung einer gedeihlichen literarischen Thätigkeit ist, sehen wollte, so war schon der Aufenthalt, die Störung, die Hinderung, die dem Erscheinen jedes academischen Programmes, jeder Inauguraldissertation zu erwachsen drohten, Grund genug für das Consistorium, auch diesen Punct nicht zu übergehn.

Das Consistorium sah sich in der zuversichtlichen Hoffnung, womit es diese seine allerunterthänigste Vorstellung an unsern gerechten und väterlichen Monarchen gerichtet hatte, nicht getäuscht. Ihre Majestät geruhten, durch des Herrn Curators Excellenz die Universität Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit versichern zu lassen *). Auch über die in Ansehung der Strafe

---

*) Dies geschah mittelst eines, in öffentlichen Blättern bereits mitgetheilten, aber von einigen, wie wir vernehmen, aus Unbekanntschaft mit der Veranlassung nicht ganz verstandenen, Allerhöchsten Rescriptes, folgendermaßen lautend:

Königl. Rescript an den Geheimen-Conferenzrath und Curator, Freyherrn von Brockdorf, Großkreuz des Dannebrog-Ordens, vom 13ten November 1819.

Frederik der Sechste rc. Uns ist die Vorstellung des academischen Consistorii Unserer Universität Kiel vom 26sten d. M. nebst dem Inhalt des von Dir bey Einsendung derselben am 2ten d. M. darüber abgestatteten Berichts durch Unsre Kanzley allerunterthänigst vorgetragen worden. Was Wir schon bisher mit Allerhöchstem Wohlgefallen bemerkt haben, daß die öffentlichen Lehrer dieser Universität sich mit Erfolg bestreben, wissenschaftliche Cultur unter den dort Studirenden zu verbreiten, so wie unter ihnen Ruhe, Gesetzmäßigkeit und Ordnung zu erhalten: davon haben Wir aus Deinem Bericht gerne die Bestätigung erhalten. Wir erwarten auch mit Zuversicht, daß

der Entfernung in Anregung gebrachten Schwierigkeiten ist das Consistorium späterhin von dem Herrn Curator aufgefordert worden, seine Bedenken einzureichen, und sehn wir einer nähern Bestimmung entgegen. Wie endlich durch eine Verordnung vom 9ten November 1819 auch für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eine Censur angeordnet ward, so glaubte das Consistorium, bey allem Schmerz über den Verlust eines Gutes, was der Stolz unsers Landes gewesen war und uns vorzüglich am Herzen hätte liegen müssen, doch in der Verordnung selbst die tröstliche Versicherung zu lesen, daß nicht geschehener oder befürchteter Mißbrauch des Rechts der freyen Gedankenmittheilung von unserer Seite, sondern eine außer uns liegende Veranlassung die, in Vergleich mit andern Censurgesetzen milde Beschränkung jenes Rechtes herbeygeführt habe, daß mithin Hoffnung sey, dieselbe, sobald jene äußern Veranlassungen es erlauben würden, wieder aufgeho-

---

die bey der Universität angestellten Lehrer das Vertrauen, mit dem ihnen die Bildung der studirenden Jünglinge übertragen ist, stets rechtfertigen werden. Hievon hast Du das academische Consistorium in Kenntniß zu setzen und demselben in Unserm Namen Unsre Allerhöchste Zufriedenheit mit den Bestrebungen der dortigen academischen Lehrer zu erkennen zu geben.

ben, und die Beschlüsse des Bundestages nicht nur nicht geschärft zu sehn, sondern vielmehr alle damit verträgliche Milderung zu erfahren. Eine solche erkannte das Consistorium namentlich in der Bestimmung, die alle unter Autorität der Universität in einer der todten Sprachen erscheinenden Abhandlungen und Schriften bloß der Censur des Rectors der Universität unterwarf. Es glaubte aber eben deshalb auch den, wie es ihm schien wohlmotivirten Wunsch nicht zurückhalten zu müssen, theils von der bereits erfahrenen Vergünstigung einen andern Gebrauch machen zu dürfen, theils auch eine größere Vergünstigung zu erhalten, welche die Hannöversche Regierung in Beziehung auf Göttingen mit dem Bundestagesbeschlusse nicht streitend gefunden hatte. Diesen doppelten oder gewissermaßen dreyfachen Wunsch, sprach es aus in einer im December an die Höchstpreisl. Kanzley gerichteten Vorstellung.

Von den unter Autorität der Universität erscheinenden Abhandlungen sind die meisten Dissertationen zur Erlangung academischer Würden, und solche Schriften, die ohnehin, um die Genehmigung der Facultät zu erlangen, unter deren Autorität sie erscheinen sollen, der Beurtheilung des jedesmaligen Decanes derselben unterworfen werden müssen. Da dieser sich also der Prüfung doch einmal unterziehen muß, während dieselbe für den durch so manche verschiedenartige Geschäfte zerstreuten und gehinderten Rector sehr beschwerlich, und, wenn er einer andern

Facultät angehört, auch schwierig werden muß, so wünschte das Consistorium in Beziehung auf diese Art von Schriften die Censur den Decanen mit übertragen.

In Beziehung auf die Schriften aber, die im Namen des Consistorii oder einer Facultät von einem öffentlichen Lehrer der Universität verfaßt werden, namentlich also das Programm zur Ankündigung der Feyer von Sr. Majestät Geburtsfeste, wünschte das Consistorium, daß die Censur derselben den Verfassern selbst überlassen werden mögte, und glaubte in der That hierin nicht mehr zu erbitten, als uns wirklich bereits zugestanden war; denn da das Rectorat unter allen Mitgliedern des Consistorii wechselt, so war das dem Rector geschenkte Vertrauen uns allen geschenkt, und wem man als Rector die Censur einer Schrift seines Collegen überlassen konnte, warum sollte man dem nicht auch ein richtiges und gewissenhaftes Urtheil über das, was er selbst schrieb, zutrauen? Die Gründe aber, wodurch sich das Consistorium zu diesem Wunsch und zu dieser Bitte bestimmt fühlte, waren folgende:

Erstlich war es (und das glaubte das Consistorium einer Regierung nicht bergen zu dürfen, die längst ein, leider nur zu wenig nachgeahmtes, Vorbild der Achtung gegen rücksichtslos ausgesprochene Wahrheit, und liberaler, würdiger Behandlung der Unterthanen, die sie auszusprechen sich berufen finden, aufgestellt hatte,) das Widrige, was es überhaupt

für unsere Empfindung hatte, eine Schrift, die mit dem Bewußtseyn es treu zu meinen mit der Wissenschaft und dem Vaterlande, die gewöhnlich um Gefühle treuer Unterthanen am Geburtsfeste des Landesvaters auszusprechen verfaßt ist, nun hinterher dennoch als verdächtig einer unrechtlichen unvaterländischen Tendenz behandelt zu sehn. Denn dies ist es in der That, was durch jede Censur geschieht, sie sey so milde als sie wolle; es liegt in ihrem Wesen, nicht in ihrer Ausübung; jede Censur kehrt die alte Rechtsregel um, daß für gut und rechtlich gelten muß, von dem das Gegentheil nicht erwiesen ist, und setzt voraus, der Schriftsteller könne nicht für gut und rechtlich gehalten werden, ehe man sich augenscheinlich davon überzeugt habe. Mögen vielleicht in Ländern, wo Censur etwas Althergebrachtes ist, selbst die, die in jedem andern Fall ihre Ehre durch ein so kränkendes Mißtrauen tief verletzt fühlen würden, die Censur mit einem andern Auge betrachten; dies wäre nur ein Beyspiel mehr zu der Erfahrung, wie Gewöhnung das Urtheil der Menschen bestimmt; konnte sie doch bewirken, daß man einst selbst in der Leibeigenschaft nichts Unwürdiges erblickte! Anders muß der empfinden, der unter einer Regierung zu leben das Glück hat, die den Forderungen einer vorgeschrittenen Cultur schon längst entgegengekommen ist. Ein zweyter Grund der Bedenklichkeit lag gerade in demjenigen, worin das Consistorium von einer andern Seite betrachtet die Milderung dankbar erkannte, die

uns dadurch hatte zugestanden werden sollen; darin, daß es der College war, dem die Verordnung die Censur einer solchen Schrift zuwies. Denn der College, schien es, tritt zum Collegen als Censor desselben in ein Verhältniß, was, unangenehm in sich, in seinen Folgen selbst für die collegialische Freundschaft störend und unheilbringend zu werden drohte. Die natürliche Verschiedenheit der Ansichten verschiedener Männer über das, was in manchen Fällen zu sagen zweckmäßig ist, was nicht, muß nothwendig öfter und schärfer hervortreten, wenn der eine mit dem argwöhnisch-einseitigen Auge eines Censors Anstößigkeiten entdeckt, wo kein Unbefangener sie vermuthet hätte: der andere mit dem gereizten Gefühle dessen, der sich durch uncollegialischen Mißbrauch eines verhaßten Vorrechtes verletzt findet, dem Censor verweigert, worin er dem Freunde gerne nachgeben würde. Sollten wir solchen Reibungen uns gerne aussetzen, die das schöne Verhältniß der Collegialität, dessen wir uns vor so vielen andern Universitäten rühmen, zu zertrümmern drohn?

Auf diese Wünsche und Bitten konnte das Consistorium sich beschränken, wenn es nur das in Betracht zog, was die Amtspflicht im engern Sinne des Wortes angeht, wenn es nur auf den engen Kreis der litterarischen Thätigkeit sah, in welchem academische Gelegenheitsschriften sich bewegen. Die Rücksicht auf die Stellung der Universität in einem weiteren Kreise, auf ihre Pflichten in Beziehung auf

die Wissenschaft und den Ruhm des Vaterlandes überhaupt, drängte zu einer andern Bitte.

Auch in solchen Ländern, wo strenge Censureinrichtungen bestanden, waren die Universitäten häufig von der Censur befreyt, sey es, weil man meinte, daß das, worauf die Universitäten ihrer Natur nach immer ausgehn, die Förderung der Wissenschaften, dem Staate weder bedenklich noch gefährlich seyn werde; sey es, weil man glaubte, daß, wenn die, deren Beruf das Recht und die Wahrheit ist, dem Recht und der Wahrheit nicht treu vorausgesetzt werden dürften, der Censor schwer zu finden seyn mögte, dem man vollkommen trauen könnte; sey es, weil man einsah, daß, so nothwendig und ersprießlich eine wachsame Polizey in vielen Dingen seyn mag, doch gerade das literarische und wissenschaftliche Streben der Universitäten unheilbar dadurch gelähmt werden müsse.

Auch Göttingen war auf diese Weise von den in den Hannöverschen Landen bestehenden Censurgesetzen von jeher ausgenommen gewesen. Wir hatten erfahren, daß ihm seine Censurfreyheit auch jetzt fortdaurend ungekränkt verblieben sey. Hätte unsere Regierung, wie die Hannöversche, bloß bestehende Censurgesetze neu einzuschärfen gehabt, sie würde gewiß die ihrer Universität zugestandene Befreyung eben so wenig zurückgenommen haben. Dürften wir nicht hoffen, daß sie deshalb, weil sie vorher liberaler war, uns jetzt nicht weniger gütig würde behandeln

wollen? oder sollten wir nicht zu verdienen glauben, was andern zugestanden war? sollten wir geringer denken müssen von unserer Redlichkeit, unserm Eifer für das Rechte, Gute, Wahre?

Diese Betrachtungen, deren Gewicht durch die letzten Beweise des Vertrauens und der Milde unserer väterlichen Regierung verstärkt war, schienen es dem Consistorium zu einer Sache der Ehre und der Pflicht zu machen, um dasselbe Vorrecht anzuhalten, dessen sich namentlich die Universität zu Göttingen erfreute, um das Vorrecht der Censurfreyheit für die öffentlichen Lehrer hiesiger Universität.

Unter den Gründen, womit sich diese Bitte unterstützen ließ, hob das Consistorium nur das Interesse der Wissenschaft hervor, weil dieses das Interesse der Universität selbst ist. Wissenschaftliche Schöpfungen, wie die künstlerischen, gedeihen nur durch freye Lust und ungehemmten Trieb. Wer mögte aber noch lustwandeln, und einen andern Weg als den allernothwendigsten gehn, wenn ihm ein Aufseher bestellt wäre, der ihm bey jedem Tritt und Schritt bald argwöhnisch spähend, bald hindernd und zurückweisend entgegen träte? Freylich ist der Wille der Regierung nur, daß der Censor dem, was den Gesetzen des Vaterlandes zuwider und der Ruhe der Staaten gefährlich ist, seine Billigung versagen soll. Wenn aber irgend etwas, so gehört die Censur zu den Einrichtungen, die, einmal beschlossen, nicht mehr in der Hand des Beschließenden stehn, sondern ihren eigenen,

durch die Natur der Sache bestimmten, der ursprünglichen Absicht vielleicht sehr entgegengesetzten Gang gehn. Es liegt in der Natur der Sache, daß kein Censor eine Schrift aus dem rechten Gesichtspuncte ansieht, weil er sie nicht unbefangen betrachtet; daß der, der Anstößigkeiten sucht, nicht verfehlen wird sie zu finden; das Auge muß sich gewöhnen an ein falsches Licht, was zuletzt für das wahre des Gegenstandes gehalten wird; keine Farbe erscheint mehr rein durch das gefärbte Glas. Es liegt in der Natur der Sache, daß kein Censor in der Welt, wenn die Wahl ist zwischen dem, was einer Schrift nachtheilig, einem Schriftsteller empfindlich seyn kann, und dem, wovon er fürchtet daß es ihm Mißfallen und Verantwortlichkeit zuziehn könne (und was fürchtet er vielleicht nicht?) das Interesse der Schrift dem eingebildeten nicht des Staats, sondern seiner Persönlichkeit vorziehen wird. Ihm könnte es ja, wer weiß warum oder von wem? verdacht werden; was kümmert ihn das Werk, was er nicht in Liebe empfangen, was er nicht mit Fleiß und Anstrengung zu Tage gefördert hat?

Kömmt dazu nun mit der Zeit der nicht ausbleibende neckische Haß und Widerwillen gegen die widerstrebenden Schriftsteller — wer mögte, wenn er dies alles im Voraus bedenkt, nicht lieber augenblicklich jeden Plan einer Schrift fallen lassen, die so viel Widerwärtiges in ihrem Gefolge hat?

Das Consistorium ist später der ersten der vorgetragenen Wünsche und Bitten gewährt worden. In Ansehung der übrigen ist uns bis jetzt noch keine Antwort zu Theil geworden. Wie sie auch ausfalle, wie wir uns bewußt seyn dürfen, nichts anders als was wir nach bester Einsicht für recht, gut und wahr erkannten, gesagt zu haben, so leben wir auch der frohen Ueberzeugung, daß unsere Regierung nur das wollen und thun wird, was unter den gegenwärtigen Umständen das Rechte und das Beste ist.

X.

Miscellen.

Censurproben.

1.

Die Gesellschaft Kieler Professoren, die seit einigen Jahren die Zeitschrift der Kieler Blätter herausgegeben hatte, beschloß dieselbe aufzugeben, da sie ohne Censur nicht weiter erscheinen konnte. Die Redaction derselben wurde beauftragt, davon dem Publicum eine Anzeige zu machen, die auch, von der Gesellschaft genehmigt, und folgendermaßen lautend, an die Redaction des Hamburger Correspondenten besorgt wurde:

> Nachdem die in unserm Vaterlande seit einem halben Jahrhunderte bestandene, und selbst in sehr schwierigen Zeitläuften nicht angefochtene Preßfreyheit in Gemäßheit der Beschlüsse der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 20sten September hat aufhören müssen, ist die Zeit vorüber, wo die zur Herausgabe der Kieler Blätter vereinigte Gesellschaft hiesiger Professoren diese Zeitschrift weiter fortzusetzen sich geneigt fühlt.

Wenn sie gleich nicht Ursache zu haben glaubt, eine Censur zu scheuen, wie sie in unserm Lande zu erwarten ist, so hat sich doch keiner aus der Gesellschaft entschließen können, unter einer noch so milden Polizeyaufsicht etwas zu schreiben, was die Nothwendigkeit nicht erfordert. Diesemnach hat die Redaction den Auftrag erhalten, die Beendigung dieser Zeitschrift, wie hiemit geschieht, dem Publico anzuzeigen.

Kiel.... Falck. Twesten.

Statt dieser Anzeige fanden wir zu unserer Verwunderung im Correspondenten unter den politischen Artikeln bloß erzählend angeführt: daß die Kieler Blätter eingegangen wären. Unsere Verwunderung stieg aber, da wir vernahmen, der Censor habe die Insertion nicht zulassen wollen, sondern dabey bemerkt: eine einfache Anzeige genügt. Unstreitig konnte der Censor wissen, was er nach seiner Instruction im Correspondenten durchgehn lassen dürfe; merkwürdig ist es aber, daß der Mann auch wissen wollte, was genügte!

2.

Vielen unserer Leser ist vermuthlich die treffliche Lobrede auf den Feldmarschall, erschienen Berlin bey Reimer, 1819, bekannt. Der Verfasser derselben hatte ihr, da der Abdruck sich bis nach dem Tode des Fürsten Blücher verzögerte, eine Nachschrift beygefügt, bey der die Vergleichung des Originals mit dem Drucke einen auffallenden Beleg von

der Art giebt, wie ein Manuscript bey der Censur in Gefahr steht, zugerichtet zu werden. Wir theilen unsern Lesern einen uns zugekommenen Abdruck jener Nachschrift mit, in welchem mit Lateinischer Schrift gedruckt ist, was der Censor gestrichen, und mit Cursivschrift, was er hinzugesetzt und beybemerkt hat.

„Nachschrift.

Alles Folgende war bereits zu Anfang des Jahrs geschrieben. Die Verspätung des Drucks ist verursacht durch äußere Umstände, z. B. durch ungewöhnlichen Aufenthalt der Handschrift bei den Censurbehörden. Wenn der geneigte Leser an einigen Stellen Lücken bemerkt, so ist der Verfasser unschuldig daran. Ich übergebe ungeachtet derselben die Handschrift der Nachsicht der Leser, und nehme dieselbe in Anspruch noch mehr für das Gesagte als für die Lücken.

Dieses schreibe ich, tief betrübt, an dem Tage, da die Nachricht von dem Tode des Feldmarschalls hier angelangt ist. Ja, treu ist er seinem Könige gewesen! Treu ist er der gerechten Sache gewesen!

Die feste Hoffnung, dass die Gerechtigkeit siegen wird, konnte vor der Leipziger Schlacht und kann nicht weniger jetzt eine freudige Zuversicht geben, die kein verblendeter, kein boshafter Feind zu rauben vermag.

Nochmals sey es erlaubt, den Wunsch zu wiederholen, daß bald ein Wohlunterrichteter und Wohlgesinnter die Geschichte des Feldmarschalls geben

möge. Die treueste Geschichte wird die beste Lobrede seyn.

Jetzt vermissen wir ihn, die wir ihn liebten; mögen die Tage der Noth fern seyn, da Alle ihn
nicht wiederkehren
vermissen werden.
würden.

K. im September 1819.

— g —

Obige Anzeige enthält einige Stellen, die sich nicht zum Druck qualificiren. Das Lob des Fürsten Blücher werde unbedenklich gepriesen, aber jede Ahndung einer fernen Zukunft, wie besonders am Ende obiger Anzeige, muss beseitigt werden.

J. Coulon."

Was hält ein Englischer Postmeister für niederträchtig?

In dem authentischen Berichte*) über den Prozeß des famösen Baronets Wolseley und seines Genossen, des sogenannten Schulmeisters (eigentlich dissentirenden und zugleich eine Schule haltenden Predigers) Harrison, findet sich folgende Mittheilung, welche für Deutsche Leser in dem jetzigen Augenblicke nicht ohne Interesse seyn möchte.

---

*) The Times 12. April 1820.

Schreiben des Baronets an den Postmeister von Stockport.

„Sir Charles Wolseley nimmt sich die Freyheit, den Postmeister von Stockport zu benachrichtigen, daß er großen Grund zu dem Verdachte hat, daß ein von dem ehrwürdigen Herrn Harrison geschriebener und am 22sten Junius in Gegenwart von Zeugen auf das Postamt abgegebener Brief, der an Wolseley gerichtet war, und heute erst angelangt ist, wissentlich aufgehalten worden, zum Behufe gewisser corrupter Zwecke. Sir Charles Wolseley nimmt sich indessen die Freyheit, zu warnen, daß in Zukunft kein solcher Aufenthalt mehr eintrete; denn er hat solche Maaßregeln genommen, die ihm den sichern Beweis davon verschaffen. Wenn Sir Charles Wolseley in der Folge in den Fall kommen wird, nach Stockport zu schreiben, so wird er den Brief mit seinem eigenen Siegel versehen, welches nicht nachgemacht werden kann, und dessen Aufbrechen dann als felonie verfolgt werden würde. Er hält es für angemessen, so viel zu sagen, weil ihm Herr Harrison erzählt, es sey einen oder ein Paar Tage vorher ein Brief angekommen, der aufgebrochen gewesen sey, was eben so gut sein Brief als irgend ein anderer hätte gewesen seyn können.“

Antwort des Postmeisters.

„Mein Herr! In Erwiederung Ihres Briefes vom 30sten Junius, den ich gestern empfangen, erlaube ich mir zu sagen, daß kein Brief, von wem immer, je auf diesem Postamte zurückgehalten oder

geöffnet worden sey, — noch hat je irgend jemand es sich einfallen lassen, weder auf directe noch indirecte Weise von mir eine so grobe Verletzung meiner Pflicht zu verlangen. Ich bin stolz darauf, zu sagen, daß ich in einem Dienste bin, in welchem eine so niederträchtige Willfährigkeit nie verlangt worden ist."

So denkt man in England von der Heiligkeit des Briefsiegels selbst in einem Augenblicke, wo die Regierung, bedroht von in der That sehr ernsthaften und reellen Umtrieben, wohl hätte versucht und vielleicht selbst entschuldigt seyn können, Briefe aufbrechen zu lassen. — Wo nicht der entschiedenste Verdacht von Hochverrath oder von einem sonstigen schweren Verbrechen ist, muß der Befehl zum Aufbrechen von Briefen als schmachvoll und ein heiliges Recht verletzend betrachtet werden. — Wir empfehlen übrigens die Gesinnung des Englischen Postmeisters allen Deutschen Postämtern. —





